



ARAG Recht&Heim 2017

Leistungsübersicht, Versicherteninformation
und Bedingungen

Stand 8.2017

Versicherter Personenkreis und Leistungsübersicht Recht&Heim

Maßgeblich für den Leistungsumfang sind die Allgemeinen Bedingungen RuHe (8.2017)

Zeichenerklärung

● mitversichert

○ versicherbar

– nicht versichert

Versicherter Personenkreis

	Singleversion	Familienversion	Fundstelle
Sie als Versicherungsnehmer	●	●	Versicherungsschein
Ihre Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner	–	●	S.26, Teil A § 5 (1.2)
Sonstige Lebenspartner (beide unverheiratet), die an Ihrem Wohnsitz gemeldet sind	–	●	S.26, Teil A § 5 (1.2)
Alle mit Ihnen dauernd in häuslicher Gemeinschaft oder in einer Einliegerwohnung in dem von Ihnen bewohnten Einfamilienhaus lebenden Familienangehörige, soweit diese an Ihrem Wohnsitz gemeldet sind	–	●	S.26, Teil A § 5 (1.3)
Ihre Kinder bis zu dem Zeitpunkt, in dem diese erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben, für die sie ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten oder eine selbstständige Tätigkeit ausführen	●	●	S.26, Teil A § 5 (1.4)
Die Kinder Ihres mitversicherten Lebenspartners – auch wenn diese nicht an Ihrem Wohnsitz gemeldet sind – bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben, für die sie ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten oder eine selbstständige Tätigkeit ausführen	–	●	S.26, Teil A § 5 (1.4)
Zusätzlich im Privathaftpflicht-Schutz			
Enkelkinder innerhalb der häuslichen Gemeinschaft	–	●	S.27ff., Teil A § 5 (3)
Enkelkinder außerhalb der häuslichen Gemeinschaft, sofern minderjährig oder in Ausbildung, Studium	–	●	S.27, Teil A § 5 (3)
Pflegebedürftige Personen in häuslicher Gemeinschaft	–	●	S.27, Teil A § 5 (3)
Pflegebedürftige Personen in Betreuungseinrichtungen, sofern sie vorher in häuslicher Gemeinschaft lebten	–	●	S.27, Teil A § 5 (3)
Hausangestellte in ihrer Tätigkeit für Sie	●	●	S.27, Teil A § 5 (3)
Weitere Personen, die vorübergehend in Ihren Familienverbund eingegliedert sind, zum Beispiel Au-pair-Mädchen oder Austauschschüler	●	●	S.27, Teil A § 5 (3)
Zusätzlich im Verkehrs-Rechtsschutz berechnigte Fahrer und Insassen	●	●	S.47, Teil B § 10 (2.3)

Garantie

Update-Garantie für beitragsneutrale Leistungserweiterungen	●	●	S.33, § 21
---	---	---	------------

Rechtsschutzversicherung (Teil B)

	Komfort	Premium	Fundstelle
Versicherungssummen			
Europa	unbegrenzt	unbegrenzt	Versicherungsschein
Kautions Europa	unbegrenzt	unbegrenzt	Versicherungsschein
Weltweit	unbegrenzt	unbegrenzt	Versicherungsschein
Dauer des Auslandsaufenthalts	12 Monate	24 Monate	S.44, § 6 (2)
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht bei privaten Verträgen, die über das Internet abgeschlossen wurden	unbegrenzt	unbegrenzt	S.44, § 6 (2)
Kautions weltweit	500.000 €	1.000.000 €	Versicherungsschein
Erweiterter Straf-Rechtsschutz	300.000 €	300.000 €	S.51ff., Klausel 3
Kautions Erweiterter Straf-Rechtsschutz	300.000 €	300.000 €	S.51ff., Klausel 3
Mediation			S.43, § 5 a
• je Mediation	3.000 €	3.000 €	
• je Kalenderjahr	6.000 €	6.000 €	
Fotovoltaikanlagen auf selbst bewohnten Häusern	10.000 €	10.000 €	S.49, § 10 (6.4)
Risikoarme Kapitalanlagen (z. B. Sparbuch, steuerlich geförderte Altersvorsorgeprodukte)	unbegrenzt	unbegrenzt	S.37, § 3 (2.6.3)
Aktien, Rentenwerte	–	10.000 €	S.37, § 3 (2.6.7)
Erb-Rechtsschutz je Vertragsdauer	–	10.000 €	S.48, § 10 (4.12)

Rechtsschutzversicherung (Teil B)	Komfort	Premium	Fundstelle
Arbeits-Rechtsschutz für Aufhebungsvereinbarungen	1.000 €	1.000 €	S.34, § 2.2.2
Beratungs-Rechtsschutz in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten • je Beratung • je Kalenderjahr	-	250 € 500 €	S.48, § 10 (4.5)
Beratungs-Rechtsschutz für Fragen zur Rente oder Pension je Kalenderjahr	250 €	250 €	S.48, § 10 (4.6)
Erweiterter Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht	250 €	1.000 €	S.35, § 2 (11.2)
Beratungs-Rechtsschutz für Patienten- und Sorgerechtsverfügung je Kalenderjahr	500 €	500 €	S.35, § 2 (11.4)
Rechtsschutz für Betreuungsverfahren	1.000 €	1.000 €	S.35, § 2 (11.3)
Beratungs-Rechtsschutz bei privaten Urheberrechtsverstößen im Internet je Kalenderjahr	-	1.000 €	S.47, § 10 (4.1)
Beratungs-Rechtsschutz zur Testamentserstellung je Vertragsdauer	-	500 €	S.47, § 10 (4.2)
Bauherren-Rechtsschutz je Vertragsdauer	-	10.000 €	S.48, § 10 (4.10)
Prüfung von Verträgen und Arbeitszeugnissen • je Prüfung • je Kalenderjahr	-	100 € 1.000 €	S.57, Klausel 6
Webcheck je Kalenderjahr	-	100 €	S.57, Klausel 6
Bonitätsselbstauskunft für Mieter	unbegrenzt	unbegrenzt	
Bonitätscheck von Handwerksfirmen	die ersten vier kostenfrei, weitere zu Sonderkonditionen	die ersten vier kostenfrei, weitere zu Sonderkonditionen	
Übergabeprotokoll	-	2 Stück je Jahr	S.48, § 10 (4.11)
Erschließungs- und Anliegerabgaben	-	30.000 €	S.48, § 10 (4.9)
Planfeststellungs- und Enteignungsverfahren	-	30.000 €	S.48, § 10 (4.8)
Treuebonus maximal	500 €	750 €	S.43, § 5 (5)
Unterhalts-Rechtsschutz (sofern besonders vereinbart)	30.000 €	30.000 €	S.35, § 2.13
Ehe-Rechtsschutz (sofern besonders vereinbart)	30.000 €	30.000 €	S.35, § 2.12
Aktiv-Leistungen			
ARAG JuraTel® – auch in über 20 europäischen Ländern und den USA	●	●	S.50, Klausel 1
Steuertelefon	●	●	
Bauherrrentelefon	●	●	
Mobiler Anwalt (Besuch bei Ihnen zu Hause)	●	●	S.41 § 5 (1.1)
Mediation	●	●	S.43, § 5 a
ARAG Online Rechts-Service	●	●	
Anwaltsempfehlung	●	●	
Erste-Hilfe-Hotline Reise und Verkehr	●	●	
Prüfung von Verträgen und Arbeitszeugnissen	-	●	S.57, Klausel 6
Webcheck	-	●	S.57, Klausel 6
Onlinerechtsberatung	-	●	S.57, Klausel 6
Leistungen			
Schadenersatz-Rechtsschutz	●	●	S.34, § 2 (1)
Arbeits-Rechtsschutz	●	●	S.34, § 2 (2)
Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz	●	●	S.34, § 2 (3)
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	●	●	S.34, § 2 (4)
Steuer-Rechtsschutz	●	●	S.34, § 2 (5)
Sozial-Rechtsschutz	●	●	S.34, § 2 (6)
Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen	●	●	S.34, § 2 (7.1)

Rechtsschutzversicherung (Teil B)	Komfort	Premium	Fundstelle
Park- und Halteverstöße, wenn Punkte drohen	●	●	S.37, § 3 (2.14) i. V. m. S.36, § 3 (2)
Verwaltungs-Rechtsschutz in Nichtverkehrssachen	●	●	S.34, § 2 (7.2)
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	●	●	S.35, § 2 (8)
Straf-Rechtsschutz	●	●	S.35, § 2 (9)
Erweiterter Straf-Rechtsschutz für die Ausübung privater, nicht selbstständiger und ehrenamtlicher Tätigkeiten	●	●	S.51ff., Klausel 3
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	●	●	S.35, § 2 (10)
Opfer-Rechtsschutz	●	●	S.36, § 2 (14)
Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht	●	●	S.35, § 2 (11.1 und 2)
Rechtsschutz für Betreuungsverfahren	●	●	S.35, § 2 (11.3)
Beratungs-Rechtsschutz für Patienten- und Sorgerechtsverfügung	●	●	S.35, § 2 (11.4)
Beratungs-Rechtsschutz zur Testamentserstellung	-	●	S.47, § 10 (4.2)
Arbeits-Rechtsschutz für Aufhebungsvereinbarungen	●	●	S.34, § 2 (2.2)
Anstellungsvertrags-Rechtsschutz für Geschäftsführer und Vorstände (bis 50.000 € Gesamtjahreseinkommen hieraus)	-	●	S.46, § 10 (1.2.3)
Risikoarme Kapitalanlagen (z. B. Sparbuch, steuerlich geförderte Altersvorsorgeprodukte)	●	●	S.37, § 3 (2.6.3)
Aktien, Rentenwerte	-	●	S.37, § 3 (2.6.7)
Erb-Rechtsschutz	-	●	S.48, § 10 (4.12)
Studienplatzklagen (fünf Verfahren pro Vertragsdauer)	-	●	S.37, § 3 (2.16)
Beratungs-Rechtsschutz für Urheberrechtsverstöße im Internet	-	●	S.47, § 10 (4.1)
Beratungs-Rechtsschutz im Insolvenzverfahren	-	●	S.48, § 10 (4.4)
Beratungs-Rechtsschutz in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten	-	●	S.48, § 10 (4.5)
Beratungs-Rechtsschutz für Fragen zur Rente oder Pension	●	●	S.48, § 10 (4.6)
Vorbereitende Tätigkeiten bei bevorstehender Firmengründung	-	●	S.49, § 10 (6.5)
Selbstständige Nebentätigkeit bis 17.500 € Gesamtumsatz	-	●	S.48, § 10 (4.13)
Vermietung von Fremdenzimmern (bis zu acht Betten)	●	●	S.47, § 10 (1.4.1)
Vermietung einer Einliegerwohnung	-	●	S.47, § 10 (1.4.2)
Erschließungs- und Anliegerabgaben	-	●	S.48, § 10 (4.9)
Planfeststellungs- und Enteignungsverfahren	-	●	S.48, § 10 (4.8)
Fotovoltaikanlagen auf selbst bewohnten Ein- oder Zweifamilienhäusern bis 15 kWp (Kilowatt-Peak)	Betrieb	Betrieb, Erwerb und Installation	S.49, § 10 (6.4)
Sofortschutz für Mietverträge	-	●	S.40, § 4 (5.2)
Bauherren-Rechtsschutz	-	●	S.48, § 10 (4.10)
Übergabeprotokoll	-	●	S.48, § 10 (4.11)
Bonitätsselfstauskunft für Mieter/Bonitätsauskunft über potenzielle Mieter von Einliegerwohnungen	●	●	
Bonitätscheck Handwerkerfirmen	●	●	
Mitversicherung eines Firmen-Pkw	●	●	S.49, § 10 (6.2)
Sofortschutz für den Autokauf	-	●	S.40, § 4 (5.3)
Sachverständigenkosten bei Streit mit der eigenen Vollkasko	-	●	S.42, § 5 (1.7)
Telefonische psychologische Soforthilfe	-	●	S.43, § 5 (6.5)
Kennzeichen-Wiederbeschaffung	-	●	S.51, Klausel 2
Verzicht auf Abzug der Selbstbeteiligung, sofern der Rechtsschutzfall mit einer anwaltlichen Erstberatung erledigt ist	-	●	S.28, § 10 (2)
Verzicht auf die Einrede der Vorvertraglichkeit, wenn der Vertrag fünf Jahre besteht	●	●	S.40, § 4 (5.1)
Vorsorge-Rechtsschutz	●	●	S.54, Klausel 4
Ehe-Rechtsschutz	○	○	S.35, § 2 (12)
Unterhalts-Rechtsschutz	○	○	S.35, § 2 (13)

ARAG web@ktiv®/ARAG web@ktiv® Plus	web@ktiv wenn besonders vereinbart	Fundstelle Teil B Klausel 5	web@ktiv Plus wenn besonders vereinbart	Fundstelle Teil B Klausel 8
Versicherungssummen				
Weltweit	100.000 €		200.000 €	
Beratungs-Rechtsschutz bei privaten Urheberrechtsverstößen im Internet je Kalenderjahr	500 €	S.55, § 2 (4)	1.000 €	S.59, § 2 A (5)
Zusätzliche Leistung zur Unterstützung bei der Löschung von reputationsschädigenden Inhalten (z. B. Recherche von Verantwortlichen)		S.55, § 4		S.60, § 4
• je Versicherungsfall	100 €		100 €	
• je Kalenderjahr	1.000 €		1.000 €	
Aktiver Straf-Rechtsschutz bei Verletzung der E-Reputation je Kalenderjahr	1.000 €	S.55, § 2 (3)	1.000 €	S.59, § 2 A (4)
Schadenersatzzahlung bei Identitätsmissbrauch, Datenbeschädigung			3.000 € 10.000 €, Mindestschaden- höhe 50 €	S.60, § 2 B
• je Versicherungsfall	-			
• je Kalenderjahr				
Leistungen				
Unterlassungs-Rechtsschutz zur Vorbeugung bei Wiederholungsgefahr	●	S.54, § 2 (1)	●	S.58, § 2 A (1)
Aktiver Straf-Rechtsschutz (Erstattung einer Strafanzeige)	●	S.55, § 2 (3)	●	S.59, § 2 A (4)
Beratungs-Rechtsschutz bei privaten Urheberrechtsverstößen	●	S.55, § 2 (4)	●	S.59, § 2 A (5)
Zusätzliche Leistung zur Unterstützung bei der Löschung von reputationsschädigenden Inhalten (z. B. Recherche von Verantwortlichen)	●	S.55, § 4	●	S.60, § 4
Löschdienst rückwirkend bis fünf Jahre vor Vertragsabschluss	-		●	S.60, § 4
Telefonische psychologische Soforthilfe nach Cybermobbing	-		●	S.43, § 5 (6.5.3)
Selbstständige Nebentätigkeit bis 17.500 € Gesamtumsatz	-		●	S.59, § 2 A (8)
Schadenersatzzahlung bei Identitätsmissbrauch, Datenbeschädigung	-		●	S.60, § 2 B

ARAG JuraCheck und JuraCheck Plus®	JuraCheck in Premium enthal- ten, bei Komfort nur, wenn besonders vereinbart	Fundstelle Klausel 6	JuraCheck Plus wenn besonders vereinbart	Fundstelle Klausel 7
Versicherungssummen				
Prüfung von Verträgen und Arbeitszeugnissen • je Prüfung • je Kalenderjahr	100 € 1.000 €	S.57, Teil B Klausel 6	100 € 1.000 €	S. 58, Teil B Klausel 7 i.V.m. S.57, Klausel 6
Webcheck je Kalenderjahr	100 €	S.57, Teil B Klausel 6	100 €	S.58, Teil B Klausel 7 i.V.m. S.57, Klausel 6
Persönliche Rechtsberatung • je Beratung • je Kalenderjahr	-		250 € 500 €	S.58, Teil B Klausel 7
Leistungen				
Onlinerechtsberatung	●	S.57, Teil B Klausel 6	●	S. 58, Teil B Klausel 7 i.V.m. S. 57, Klausel 6
Prüfung von Verträgen und Arbeitszeugnissen	●	S.57, Teil B Klausel 6	●	S. 58, Teil B Klausel 7 i.V.m. S. 57, Klausel 6
Webcheck	●	S.57, Teil B Klausel 6	●	S. 58, Teil B Klausel 7 i.V.m. S. 57, Klausel 6
Persönliche Rechtsberatung	-		●	S.58, Teil B Klausel 7

Haftpflicht-Schutz (Teil C)	Komfort	Premium	Fundstelle
Privat-Haftpflichtrisiken			
Versicherungssummen			
Personen, Sach- und Vermögensschäden	15 Mio. €	50 Mio. € max. 20 Mio. € bei Personenschäden	Versicherungsschein
Bei Versicherungsfällen in USA, USA-Territorien und Kanada	7,5 Mio. €	10 Mio. €	Versicherungsschein
Keine Begrenzung der Höchstentschädigungsleistung innerhalb eines Versicherungsjahres	●	●	S.67, § 5 (2)
Versicherungsleistung (Haftpflicht-Schutz für die versicherte(n) Person(en))			
Familie und Haushalt			
Als Familien- und Haushaltsvorstand (z. B. Aufsichtspflicht über Minderjährige)	●	●	S.68, § 6 (1)
Als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen	●	●	S.68, § 6 (1)
Ehrenamtliche und berufliche Tätigkeiten			
Ehrenamtliche Tätigkeit (nicht öffentliche oder berufliche Ehrenämter, wie Bürgermeister/Betriebsrat)	●	●	S.68, § 6 (2.1)
Vormundschaftlich bestellter nicht beruflicher Betreuer (unentgeltlich)	●	●	S.68, § 6 (2.2)
Ferienjobs, Betriebspraktika, Teilnahme an fachpraktischem Unterricht und Schäden an Laborgeräten	●	●	S.68, § 6 (2.3)
Ansprüche von Arbeitgebern, Dienstherrn, Arbeitskollegen aus Sachschäden	–	bis 10 T€	S.68, § 6 (2.4)
Berufliche Betreuung als Tageseltern von fremden minderjährigen Kindern bis zu ...	6 Kinder	6 Kinder	S.68, § 6 (2.5)
Selbstständige nebenberufliche Tätigkeiten bis 17.500 € Bruttojahresumsatz	–	● (Berufsliste)	S.68, § 6 (2.6)
Schadenersatzansprüche Dritter gegenüber Personen, die in einer Notfallsituation Hilfe geleistet haben	●	●	S.69, § 6 (2.7)
Haus- und Grundbesitz			
Inhaber (Eigentümer oder Mieter)			
Inhaber einer/mehrerer in Europa gelegenen selbst genutzten Wohnung(en) oder Ferienwohnung(en)	●	●	S.70, § 6 (3.1)
Inhaber eines in Deutschland gelegenen selbst genutzten Einfamilienhauses	●	●	S.70, § 6 (3.2)
Inhaber eines in Europa gelegenen Wochenend-, Ferienhaus, Kleingarten (Schrebergarten) und festinstallierter Wohnwagen	●	●	S.70, § 6 (3.3)
Inhaber eines in Deutschland gelegenen unbebauten Grundstücks (Waldgrundstück, Streuobstwiesen bei nicht gewerblicher Nutzung mit Bebauung oder festinstalliertem Wohnwagen; Schrebergärten)	bis 5.000 m ²	bis 10.000 m ²	S.70, § 6 (3.4)
Vermieter von Immobilien			
Vermietung einer Eigentumswohnung und eines Einfamilienhauses von bis zu 80 m ²	●	●	S.70, § 6 (3.8)
Vermietung von bis zu 8 einzelnen Garagen, Carports oder Stellplätze	●	●	S.70, § 6 (3.8)
Betreiber von Energieanlagen (auch Einspeisungsrisiko)			
Fotovoltaik- und Solaranlagen (Unterhaltungs- und Einspeisungsrisiko bis 15 kWp) für versicherte Immobilien	●	●	S.70, § 6 (3.9)
Bauherrenrisiko (für eigengenutzte Immobilie)			
Bauherrenrisiko (Neu-, An- oder Umbauten an versicherten Immobilien) mit einer Bausumme von	bis 500 T€	unbegrenzt	S.70, § 6 (3.10)
Allgemeine Umweltrisiken, häusliche Abwässer			
Allgemeine Umweltrisiken	●	●	S.71, § 6 (4)
Sachschäden durch häusliche Abwässer	●	●	S.71, § 6 (5)
Mietsachschäden			
• Schäden an gemieteten, privaten Räumlichkeiten (nicht Inventar)	●	●	S.71, § 6 (6.1)
• Schäden an Inventar in Ferienunterkünften (Hotelzimmer/ Ferienwohnung/Schiffskabinen etc.)	●	●	S.71, § 6 (6.2)

Haftpflicht-Schutz (Teil C)	Komfort	Premium	Fundstelle
• Schäden an zu privaten Zwecken gemieteten oder geliehenen fremden, beweglichen Sachen	bis 100 T€ SB: 500 €	bis 100 T€ ohne SB	S.71, § 6 (6.3)
Sportausübung			
• Radfahrer (auch nicht versicherungspflichtige Pedelecs)	●	●	S.71, § 6 (7)
• Sportliche Betätigung (auch Radrennen als Freizeitsport)	●	●	S.71, § 6 (7)
• Strand- und Eissegler, Jet-Ski, Kite-Sportgeräte (Boards oder Drachen)	●	●	S.71, § 6 (7)
Waffen und Munition			
• Erlaubter privater Besitz/zulässiger Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen; Feuerwerk	●	●	S.71, § 6 (8)
Tiere (Halten und Hüten)			
• Eigene/fremde zahme Haustiere/Nutztiere (z. B. Schafe, Schweine, Geflügel) zu eigenwirtschaftlichen Zwecken	●	●	S.71, § 6 (9.1)
• Halten von eigenem Behindertenbegleithund	●	●	S.71, § 6 (9.1)
• Halten und Hüten von kleinen Wildtieren in Käfigen und Terrarien	●	●	S.71, § 6 (9.1)
• Nicht gewerbsmäßiges Hüten fremder Hunde und Pferde, sofern keine THV besteht	●	●	S.72, § 6 (9.2)
• Reiten fremder Pferde, sofern für diese keine THV besteht	●	●	S.72, § 6 (9.2)
• Fahren fremder Fuhrwerke, sofern für diese keine THV besteht	●	●	S.72, § 6 (9.2)
Fahrzeuge			
Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger			
• Nur auf nicht öffentlichen Wegen/Plätzen verkehrende Kfz (ohne Höchstgeschwindigkeit)	●	●	S.72, § 6 (10.1)
• Kraftfahrzeuge bis 6 km/h	●	●	S.72, § 6 (10.1)
• Motorgetriebene Kinderfahrzeuge, Rollstühle, Golfwagen, Aufsitzrasenmäher, Schneeräumgeräte oder sonstige selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler bis 20 km/h	●	●	S.72, § 6 (10.1)
• Kraftfahrzeuganhänger, die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen/Plätzen verkehren	●	●	S.72, § 6 (10.1)
• Differenzdeckung zur gesetzlichen Haftpflicht für im europäischen Ausland geliehene Fahrzeuge (Mallorca-Deckung)	–	●	S.72, § 6 (10.3)
• Schäden aufgrund einer Rückstufung in der Schadenfreiheitsklasse infolge eines Be- oder Entladeschadens bei Gebrauch des geliehenen fremden Fahrzeugs	–	bis 5 Jahre max. 1.000 €	S.72, § 6 (10.4)
• Schäden aufgrund einer Rückstufung in der Schadenfreiheitsklasse bei unentgeltlich, gelegentlich geliehenen fremden Kraftfahrzeugen	–	●	S.72, § 6 (10.5)
Luftfahrzeuge			
• Schäden durch nicht versicherungspflichtige Luftfahrzeuge	●	●	S.73, § 6 (11.1)
• Versicherungspflichtige Flugmodelle ohne Motor bis 20 kg Fluggewicht	●	●	S.73, § 6 (11.2)
• Versicherungspflichtige Flugmodelle mit Motor bis 5 kg Fluggewicht	●	●	S.73, § 6 (11.2)
Wasserfahrzeuge			
• Eigene/fremde Wassersportfahrzeuge ohne Segel, Motoren oder Treibsätze	●	●	S.73, § 6 (12.1)
• Eigene/fremde Wind- oder Surfbretter	●	●	S.73, § 6 (12.1)
• Fremde Segel- oder Motorboote, sofern keine behördliche Fahrerlaubnis notwendig ist	●	●	S.73, § 6 (12.1)
• Eigene Segelboote	–	bis 20 m ² Segelfläche	S.73, § 6 (12.1)
• Eigene Motorboote, sofern keine behördliche Fahrerlaubnis notwendig ist	–	●	S.73, § 6 (12.1)
Modellfahrzeuge			
• Ferngelenkte Land- und Wassermodellfahrzeuge	●	●	S.73, § 6 (13)
Schäden im Ausland			
• Zeitliche Begrenzung des vorübergehenden Auslandsaufenthalts	Europa: unbegrenzt restliche Welt: 5 Jahre	Europa: unbegrenzt restliche Welt: 5 Jahre	S.73, § 6 (14.1)

Haftpflicht-Schutz (Teil C)	Komfort	Premium	Fundstelle
• Im Ausland gelegen, vom VN ausschließlich zu Wohnzwecken genutztes Ferienhaus/Ferienwohnung (nicht Eigentum)	●	●	S.73, § 6 (14.1)
• Kautionsstellung zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund der gesetzlichen Haftpflicht	Europa bis 200 T€ weltweit bis 100 T€	Europa bis 300 T€ weltweit bis 100 T€	S.73, § 6 (14.2)
• Kautionsstellung zur einstweiligen Verschonung von Strafverfolgungsmaßnahmen	Europa bis 200 T€ weltweit bis 100 T€	Europa bis 300 T€ weltweit bis 100 T€	S.74, § 6 (14.3)
Übertragung elektronischer Daten			
• Internetnutzung: Schäden durch elektronischen Datenaustausch	3 Mio. € (USA/Kanada: 1 Mio. €)	5 Mio. € (USA/Kanada 1 Mio €)	S.75, § 6 (16.6)
Anspruch aus Benachteiligungen, Diskriminierung und Anfeindungen			
• Ansprüche aus Benachteiligungen/-verstößen gegen AGG	3 Mio. € (USA/Kanada: 1 Mio. €)	5 Mio. € (USA/Kanada 1 Mio €)	S.76, § 6 (17.5)
• Einschluss von Schäden aus Anfeindung, Belästigung, Schikane, Ungleichbehandlung oder Diskriminierung	3 Mio. € (USA/Kanada: 1 Mio. €)	5 Mio. € (USA/Kanada 1 Mio €)	S.78, § 7 (10)
Schlüsselverlust			
• Verlust privater Schlüssel/Codekarten/(WEG-)Schlüssel (ohne Eigenschaden)	bis 25 T€	bis 100 T€	S.76, § 6 (18)
• Verlust privater fremder Tresor- und Wertschrankschlüssel	bis 25 T€	bis 100 T€	S.76, § 6 (18)
• Verlust beruflicher fremder Schlüssel/Codekarten	bis 25 T€	bis 100 T€	S.76, § 6 (18)
• Kosten für Objektschutz (aufgrund Schlüsselverlust) und Sicherungsmaßnahmen	solange notwendig	solange notwendig	S.76, § 6 (18)
Sonstige Leistungserweiterungen			
• Erstattung Schadenersatzansprüche durch deliktunfähige Kinder (unter 7 Jahren) und mitversicherte Personen	bis 100 T€	bis 1 Mio. €	S.76, § 6 (19)
• Allmählichkeitsschäden (auch Schimmelbildung) durch Einwirkung von Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit, Temperatur und/oder Niederschlägen	●	●	S.76, § 6 (20)
• Schäden aufgrund von Gefälligkeitshandlungen (Regressverzicht, sofern kein weiterer Versicherer leistungspflichtig ist)	bis 25 T€, Selbstbeteiligung: 500 €	bis 100 T€, ohne Selbstbeteiligung	S.77, § 6 (21)
• Neuwertersatz (statt Zeitwertersatz) im ersten Jahr auf Wunsch des Versicherungsnehmers	-	bis 3 T€	S.77, § 6 (22)
• Übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungs-, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern	●	●	S.77, § 7 (3)
• Ansprüche mitversicherter Personen untereinander (Personenschäden)	-	●	S.77, § 7 (3)
Vorsorge- und Nachsorgeversicherung			
• Vorsorgeversicherung für neu hinzukommende Risiken	15 Mio. €	50 Mio. € max. 20 Mio. € bei Personenschäden	S.79, § 9 (1)
• Nachsorgeversicherung für ausscheidende mitversicherte Personen, mindestens bis	12 Monate	24 Monate	S.79, § 9 (2)
Besondere Umweltrisiken			
• Kleingebinde bis ...	100 l/kg, bis 5.000 l/kg	100 l/kg, bis 5.000 l/kg	S.80, § 10 (1)
• Oberirdischer Heizöltank/Gastank zur Eigenversorgung des versicherten selbst genutzten Gebäudes	●	●	S.80, § 10 (1)
• Oberirdischer Heizöltank/Gastank zur Eigenversorgung des vermieteten Gebäudes	bis 10.000 l/kg	bis 10.000 l/kg	S.80, § 10 (1)
• Übernahme Rettungskosten	●	●	S.80, § 10 (2)
• Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz	bis 5 Mio. € je Versicherungsjahr	bis 5 Mio. € je Versicherungsjahr	S.80, § 11
Forderungsausfall / Hilfe bei Straftaten			
Forderungsausfall (ohne Mindestschadensumme)			
• Forderungsausfalldeckung nach dem versicherten Deckungsumfang der PHV inkl. Hunde und Pferde und vorsätzliches Handeln	●	●	S.81, § 12
Hilfe bei Straftaten			
• Opferhilfe nach Gewalttat	-	Bis 50 T€	S.82, § 13

Klausel 1 Erzieher- und Lehrer-Haftpflicht (soweit vereinbart)	Komfort	Premium	Fundstelle
Versicherungssummen			
• Personen, Sach- und Vermögensschäden	15 Mio. €	50 Mio. € max. 20 Mio. € bei Personenschäden	Versicherungsschein
• Bei Versicherungsfällen in USA, USA-Territorien und Kanada	7,5 Mio. €	10 Mio. €	Versicherungsschein

Klausel 2 Private Hundehalter-Haftpflicht (soweit vereinbart)	Komfort	Premium	Fundstelle
Versicherungssummen			
• Personen, Sach- und Vermögensschäden	15 Mio. €	20 Mio. €	Versicherungsschein
• Bei Versicherungsfällen in USA, USA-Territorien und Kanada	7,5 Mio. €	10 Mio. €	Versicherungsschein

Haushalt- und Wohngebäude-Schutz (Teil D)	Komfort	Premium	Fundstelle
Versicherungssummen/Entschädigungsgrenzen/Vorsorge			
Hausrat-Schutz			
• Höchstentschädigung (mit Unterversicherungsverzicht) für versicherte Sachen und Kosten	200.000 €	unbegrenzt	Versicherungsschein
• Versicherte Kosten: Zahlung bis zur Höchstentschädigungsgrenze; darüber hinaus maximal bis zu	20.000 €	unbegrenzt	S.105, § 15
• Vorsorgeschutz bei Wohnungswechsel bis	12 Monate	12 Monate	S.112, § 29 (2)
• Keine Leistungskürzung bei grob fahrlässiger Herbeiführung eines Versicherungsfalls bis zur Schadenhöhe von	35.000 €	unbegrenzt	S.86, § 3 (2)
Wohngebäude-Schutz (soweit vereinbart)			
• Höchstentschädigung (mit Unterversicherungsverzicht) für versicherte Sachen und Kosten	unbegrenzt	unbegrenzt	Versicherungsschein
• Keine Leistungskürzung bei abweichender Wohnfläche aufgrund von nachträglichen An- oder Umbaumaßnahmen innerhalb eines lfd. Versicherungsjahres	bis 50.000 € gilt bis zum nächsten Hauptfälligkeitstermin	bis 50.000 € gilt bis zum nächsten Hauptfälligkeitstermin	S.86, § 3 (2)
• Keine Leistungskürzung bei grob fahrlässiger Herbeiführung eines Versicherungsfalls bis zur Schadenhöhe von	unbegrenzt	unbegrenzt	S.86, § 3(2)

Welche Gefahren sind versicherbar?			
Feuer			
• Brand, Nutzwärmeschäden	●	●	S.87, § 4 (1)
• Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden durch Blitzschlag	●	●	S.87, § 4 (2)–(3)
• Explosion, Explosionsschäden durch Kampfmittel (Blindgängerschäden), Implosion, Verpuffung	●	●	S.87, § 4 (4)–(6)
• Rauch und Rußschäden	●	●	S.87, § 4 (7)
• Überschalldruckwellen	●	●	S.87, § 4 (8)
• Fahrzeuganprall, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung	●	●	S.87, § 4 (9)–(10)
• Sengschäden (Hausrat-Schutz)	1.500 € (mindestens 100 € SB)	3.000 €	S.88, § 4 (11)
• Sengschäden (Wohngebäude-Schutz)	●	●	S.88, § 4 (11)
Einbruchdiebstahl			
• Einbruchdiebstahl	●	●	S.89, § 5 (2.1.1)
• Einbruchdiebstahl liegt auch vor bei Eindringen durch nicht versicherte Räume	●	●	S.89, § 5 (2.2)
• Einbruchdiebstahl aus dem Kraftfahrzeug innerhalb Deutschlands (auch aus Dachboxen und Anhängern)	1.500 €	3.000 €	S.89, § 5 (2.3)
• Einbruchdiebstahl in Schiffskabinen, Schlafwagen und Boote	1.500 €	3.000 €	S.89, § 5 (2.4)
• Vandalismus nach Einbruchdiebstahl	●	●	S.89, § 5 (3)

Haushalt- und Wohngebäude-Schutz (Teil D)	Komfort	Premium	Fundstelle
Diebstahl			
• von Überwachungseinrichtungen, Markisen und Antennen, die fest mit dem Gebäude verbunden sind	●	●	S.89, § 5 (4.1)
• von Krankenfahrstühlen, Gehhilfen und Kinderwagen	1.500 €	3.000 €	S.89, § 5 (4.2)
• von Gartenmöbeln, Gartengeräten, Wäsche auf der Leine und sonstigem Garteninventar (z. B. Grill, Skulptur)	1.500 €	3.000 €	S.90, § 5 (4.3)
• von Go-Karts und sonstigen Spielsachen	1.500 €	3.000 €	S.90, § 5 (4.4)
• von Waschmaschinen/Wäschetrocknern aus Gemeinschaftsräumen	1.500 €	3.000 €	S.90, § 5 (4.5)
• von versicherten Sachen am Arbeitsplatz, aus Patientenzimmern im Krankenhaus, Rehabilitationseinrichtungen, Praxisräumen von Ärzten, Zahnärzten, Heilpraktikern oder Physiotherapeuten	1.500 €	3.000 €	S.90, § 5 (4.6)
• von Hausratgegenständen außerhalb des Versicherungsorts (z. B. elektronische Geräte)	-	3.000 €	S.90, § 5 (4.7)
• Trickdiebstahl (Täuschungshandlung)	1.500 €	3.000 €	S.91, § 5 (4.8)
Raub			
• Raub	●	●	S.91, § 5 (5.1)
• Räuberische Erpressung	-	10.000 €	S.91, § 5 (5.4)
• Kredit- und Geldkartenmissbrauch nach Einbruchdiebstahl und Raub	1.500 €	3.000 €	S.91, § 5 (6.1)
• Missbräuchliche Nutzung des Internetzugangs nach Einbruchdiebstahl oder Raub	1.500 €	3.000 €	S.91, § 5 (6.2)
• Beschaffung von Zugangsdaten zu Ihrem Onlinebankkonto und den daraus resultierenden Vermögensschäden (Phishing)	1.500 €	3.000 €	S.92, § 5 (7)
Leitungswasser (Nässe- und Bruchschäden)			
Nässeschäden durch Wasser/Wasserdampf/wärmetragenden Flüssigkeiten (Sole, Öle etc.)			
• aus Zu- und Ableitungsrohren der Wasserversorgung, und den mit diesen verbundenen Schläuchen	●	●	S.93, § 6 (2.1)
• aus Heizungs- und Klimaanlage	●	●	S.93, § 6 (2.1)
• aus Rohren von Klima-, Wärmepumpen- und Solarheizungsanlagen	●	●	S.93, § 6 (2.1)
• aus Wasserlösch-, Sprinkler- und Berieselungsanlagen	●	●	S.93, § 6 (2.1)
• aus innerhalb des Gebäudes liegenden Regenfallrohren	●	●	S.93, § 6 (2.1)
• aus in Zisternen aufgefangenem Regenwasser	●	●	S.93, § 6 (2.1)
• aus Aquarien und Wasserbetten	●	●	S.93, § 6 (2.1)
• aus Schwimmbädern	●	●	S.93, § 6 (2.1)
• am versicherten Hausrat durch Austritt von Reinigungs- und Planschwasser	1.500 € (mit 100 € SB)	3.000 €	S.93, § 6 (2.1.1)
• aus Zimmerbrunnen und Wassersäulen	●	●	S.93, § 6 (2.1.2)
• am versicherten Hausrat durch unmittelbare Einwirkung von Regen- und Schmelzwasser	-	bis 5.000 €	S.93, § 6 (2.1.3)
Bruchschäden innerhalb des Gebäudes			
• an Zu- und Ableitungsrohren der Wasserversorgung und den damit verbundenen Schläuchen	●	●	S.93, § 6 (2.2)
• an Rohren der Warmwasser-/Dampfheizung inklusive Fußbodenheizung	●	●	S.93, § 6 (2.2)
• an Rohren von Klima-, Wärmepumpen- und Solarheizungsanlagen	●	●	S.93, § 6 (2.2)
• an Wasserlösch-, Sprinkler- und Berieselungsanlagen	●	●	S.93, § 6 (2.2)
• an Installationen und Armaturen in Hausrat-Schutz	500 €	1.000 €	S.93, § 6 (2.2)
• an Installationen und Armaturen in Wohngebäude-Schutz	●	●	S.93, § 6 (2.2)
• an Rohren von Lüftungs- und Gasleitungen (in Wohngebäude-Schutz)	●	●	S.93, § 6 (2.2)
• an innenliegenden Regenwasserableitungsrohren (in Wohngebäude-Schutz)	●	●	S.93, § 6 (2.2)
• an Rohren von Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen) (in Wohngebäude-Schutz)	●	●	S.93, § 6 (2.2)

Haushalt- und Wohngebäude-Schutz (Teil D)	Komfort	Premium	Fundstelle
• an Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasserabsperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlusschläuche (in Wohngebäude-Schutz)	●	●	S.93, § 6 (2.2)
Bruchschäden außerhalb des Gebäudes (Wohngebäude-Schutz)			
• Weitere Zuleitungsrohre auf dem Grundstück, die nicht der Versorgung des versicherten Gebäudes dienen	●	●	S.94, § 6 (2.3)
• Zuleitungsrohre außerhalb des Grundstücks, die der Versorgung des versicherten Gebäudes dienen	●	●	S.94, § 6 (2.3)
• Rohre von Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen) auf dem Vers.grundstück, sofern diese der Versorgung des Gebäudes dienen	●	●	S.94, § 6 (2.3)
• Bruchschäden an Gasleitungen auf dem Vers.grundstück, die der Versorgung des Gebäudes dienen	●	●	S.94, § 6 (2.3)
• Ableitungsrohre auf dem Vers.grundstück, sofern diese der Entsorgung des Gebäudes dienen (Dichtheitsprüfung durch Fachfirma erforderlich)	Opt. bis 10.000 €	Opt. bis 10.000 €	S.94, § 6 (2.3)
• Ableitungsrohre außerhalb des Vers. grundstücks, sofern diese der Entsorgung des Gebäudes dienen (Dichtheitsprüfung durch Fachfirma erforderlich)	Opt. bis 10.000 €	Opt. bis 10.000 €	S.94, § 6 (2.3)
Sturm- und Hagelschäden			
• Schäden an versicherten Sachen	●	●	S.95, § 7 (3)
• Schäden an Gartenmöbeln, Gartengeräten und sonstigem Garteninventar (in Hausrat-Schutz)	1.500 €	3.000 €	S.95, § 7 (3.2)
• Schäden durch eindringende Niederschläge über nicht sturmbedingte Gebäudeöffnungen (in Hausrat-Schutz)	-	3.000 €	S.95, § 7 (3.3)
Weitere Naturgefahren (soweit vereinbart)			
• Schäden durch Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch	○ (mit 1.000 € SB)	○ (mit 1.000 € SB)	S.95, § 7 (4.1) bis (4.8)
• Ersatz der versicherten Sachen aufgrund eines behördlichen Nutzungsverbots der Wohnung/des Hauses (in Hausrat-Schutz)	-	●	S.96, § 7 (6)
Sonstige Schäden			
• Radioaktive Isotope	●	●	S.88, § 4 (12.1)
• Schäden an versicherten Sachen durch Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik und Aussperrung	●	●	S.88, § 4 (12.2)
• Schäden an versicherten elektrischen Leitungen durch Wildtiere (Tierbisse)	●	●	S.88, § 4 (12.3)
• Schäden an Kühl- und Gefriergut infolge von unerwartetem Stromausfall	●	●	S.88, § 4 (12.4)
• Schäden durch Graffiti (Wohngebäude-Schutz)	bis 10.000 €	bis 10.000 €	S.88, § 4 (12.5)
Versicherte Sachen			
Hausrat-Schutz			
• Eigene und fremde Sachen zum privaten Ge- und Verbrauch	●	●	S.97, § 8 (2.1)
• Zahme Haustiere und wilde Haustiere in Terrarien und Käfigen	●	●	S.97, § 8 (2.3)
• Rundfunk- und Fernsehantennenanlagen, Markisen	●	●	S.97, § 8 (2.3)
• Selbst fahrende Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Go-Karts, Spielfahrzeuge	●	●	S.97, § 8 (2.3)
• Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich deren Motoren	●	●	S.97, § 8 (2.3)
• Surfgeräte und Flugdrachen	●	●	S.97, § 8 (2.3)
• Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände für berufliche Zwecke	●	●	S.97, § 8 (2.3)
• Handelswaren und Musterkollektionen	5.000 €	10.000 €	S.97, § 8 (2.3)
Entschädigungsgrenzen für Wertsachen			
• Wertsachen generell	35.000 €	50.000 €	S.108 § 22 (2)
• davon Wertsachen außerhalb von Tresoren:			
• Bargeld, auf Geldkarten geladene Beträge	1.500 €	2.000 €	S.108 § 22 (2)
• Urkunden, Sparbücher, sonstige Wertpapiere	10.000 €	20.000 €	S.108 § 22 (2)

Haushalt- und Wohngebäude-Schutz (Teil D)	Komfort	Premium	Fundstelle
• Schmuck, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen, alle Sachen aus Gold oder Platin	35.000 €	40.000 €	S. 108 § 22 (2)
Wohngebäude-Schutz			
• Gebäude	●	●	S.98, § 9 (1)
• Angebrachte Rundfunk- und Fernsehantennenanlagen, Markisen	●	●	S.98, § 9 (2.2)
• Fotovoltaikanlagen	●	●	S.98, § 9 (2.2)
• Grundstücksbestandteile, z. B. Hecken, Hof- und Gehwegbefestigungen, Pools, Masten- und Freileitungen, Briefkästen und Müllboxen	●	●	S.98, § 9 (2.4)
• Nebengebäude, Garagen, Carports, Bootshäuser, Außensaunaanlage	bis 25.000 €	bis 25.000 €	S.98, § 9 (2.5)
Versicherungsort			
Hausrat-Schutz			
• Privat genutzte Räume, die zu Wohnzwecken dienen innerhalb eines Gebäudes	●	●	S.98, § 10 (1)
• Gewerblich genutzte Räume ohne eigenen Zugang (Arbeitszimmer) in der angegebenen Wohnung	●	●	S.98, § 10 (1)
• Loggien, Balkone, unmittelbar anschließende Terrassen, zu privaten Zwecken genutzte Räume in Nebengebäuden (z. B. Garagen)	●	●	S.98, § 10 (1)
• Privat genutzte Gemeinschaftsräume (für Waschmaschinen und Wäschetrockner) auf dem Grundstück	●	●	S.98, § 10 (1)
• Private genutzte Garagen am Wohnort/in der Nähe des Wohnorts auch außerhalb des Grundstücks	●	●	S.98, § 10 (1)
• Eigener Hausrat in vermieteter Einliegerwohnung (ohne Hausrat des Mieters)	1.500 €	3.000 €	S.98, § 10 (1)
Wohngebäude-Schutz (soweit vereinbart)			
• Flurstück(e), auf dem das versicherte Gebäude steht	●	●	S.99, § 10 (2)
Außenversicherung (in Hausrat-Schutz)			
• Dauer der Außenversicherung bis zu	6 Monate	12 Monate	S.99, § 11 (1)
• Entschädigungsgrenze für die Außenversicherung	25.000 €	50.000 €	S.99, § 11 (5)
• Außenversicherung während einer Erstausbildung, Studium, Wehrdienst etc. ohne Zeitbegrenzung bis zur Gründung eines eigenen Hausstands	25.000 €	50.000 €	S.99, § 11 (2.1)
• Außenversicherung für dauerhaft außerhalb der Wohnung untergebrachte Sportgeräte (z. B. Golfausrüstung, Sattel, Ski)	-	25.000 €	S.99, § 11 (2.2)
• Dauerhafte Außenversicherung für Wertsachen in Kundenschließfächern in Banken	-	25.000 €	S.99, § 11 (2.3)
Versicherte Kosten			
Versicherte Kosten in Hausrat- und Wohngebäude-Schutz			
• Aufräumungs-, Bewegungs- und Schutzkosten	●	●	S.100, § 12 (1) S.100, § 12 (2)
• Hotelkosten in Höhe von 250 €/Tag	bis 150 Tage	solange erforderlich	S.100, § 12 (3)
• Personenpauschale in Höhe von 10 €/Tag, sofern kein Hotel in Anspruch genommen wird	bis 150 Tage	solange erforderlich	S.100, § 12 (3)
• Umzugskosten (bei Totalschaden der Wohnung nach Schadenfall) inklusive Maklerprovision	●	●	S.100, § 12 (4)
• Schlossänderungskosten	●	●	S.100, § 12 (5)
• Bewachungskosten bis	72 Stunden	solange erforderlich	S.100, § 12 (6)
• Reparaturkosten für Gebäudeschäden	●	●	S.100, § 12 (7)
• Reparaturkosten für Nässechäden (bei gemieteten bzw. in Sondereigentum befindlichen Wohnungen)	●	●	S.100, § 12 (8)
• Kosten für provisorische Maßnahmen	●	●	S.100, § 12 (9)
• Feuerlöschkosten	●	●	S.101, § 12 (10)
• Erstattung persönlicher Auslagen nach einem Schadenfall über 5.000 €	500 €	1.000 €	S.101, § 12 (11)
• Technische Wiederherstellung der Daten (Datenrettungskosten)	500 €	1.000 €	S.101, § 12 (12)

Haushalt- und Wohngebäude-Schutz (Teil D)	Komfort	Premium	Fundstelle
• Erstattung der Rückreisekosten aus dem Ausland bei einem Schaden über 5.000 € (gilt auch für alle mitreisenden Personen)	●	●	S.101, § 12 (13)
• Erstattung der Reisetornokosten, wenn bei einem Schaden über 5.000 € die Auslandsreise nicht angetreten werden kann (gilt auch für alle mitreisenden Personen)	●	●	S.101, § 12 (14)
• Kosten für Wasser- und Gasmehrerbrauch	●	●	S.101, § 12 (15)
• Mehrkosten durch Preissteigerungen	●	●	S.101, § 12 (16)
• Mehrkosten für notwendige Eil-, Express- und Luftfracht	●	●	S.101, § 12 (17)
• Unterstützungsleistung bei einem Krankenhausaufenthalt oder einer Krankschreibung aufgrund eines Hausrat- oder Wohngebäude-schadens	–	max. 20 Tage à 100 €/Tag pro Person	S.101, § 12 (18)
Zusätzlich versicherte Kosten in Hausrat-Schutz			
• Transport- und Lagerkosten von versicherten Sachen	150 Tage	solange erforderlich	S.102, § 13 (1)
• Ersatz von durch Einbrecher verursachte Telefonmehrkosten	500 €	1.000 €	S.102, § 13 (2)
• Opferhilfe bei Körperverletzung in Verbindung mit einem Raub	–	max. 50.000 €	S.102, § 13 (3)
• ARAG Soforthilfe für sonstige bisher nicht versicherte Kosten (in Haushalt-Schutz)	1.000 €	1.000 €	S.102, § 13 (4)
• Mehrkosten durch energetische Modernisierung von Haushaltsgeräten	●	●	S.103, § 13 (5)
• Befüllungskosten für Aquarien und Wasserbetten	–	●	S.103, § 13 (6)
Zusätzlich versicherte Kosten in Wohngebäude-Schutz			
• Dekontaminierung des Erdreichs	●	●	S.103, § 14 (1)
• Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen	●	●	S.103, § 14 (2)
• Reparaturkosten für Gebäudebeschädigung nach Einbruchdiebstahl, Raub und Vandalismus)	●	●	S.104, § 14 (3)
• Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfung	●	●	S.104, § 14 (4)
• Kosten für die Beseitigung (bis 5.000 €) und Wiederanpflanzung (bis 5.000 €) umgestürzter Bäume	●	●	S.104, § 14 (5)
• Kosten für die Abwicklung des Schadens (Regiekosten)	●	●	S.104, § 14 (6)
• Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte	●	●	S.104, § 14 (7)
• Mehrkosten aufgrund behinderungsbedingter Umbauten bei Schäden ab 25.000 €	bis 25.000 €	bis 25.000 €	S.104, § 14 (8)
Serviceleistungen			
• Vermittlung von Handwerkern (Handwerkerservice)	●	●	S.105, § 16 (1)
• Psychologische telefonische Soforthilfe	●	●	S.105, § 16 (2)
Versicherter Mietausfall (Wohngebäude-Schutz; soweit vereinbart)			
• Ersatz des Mietausfalls/Mietwerts bei privat genutzten Räumen oder Wohnungen	bis 24 Monate	bis 24 Monate	S.105, § 17 (1-5)
• Ersatz des Mietausfalls/Mietwerts bei gewerblich genutzten Räumen oder Wohnungen	bis 24 Monate	bis 24 Monate	S.105, § 17 (1-5)
• Ersatz des Mietausfalls/Mietwerts aufgrund von Schäden am Nachbargrundstück	bis 24 Monate	bis 24 Monate	S.105, § 17 (1-5)
• Ersatz des Mietausfalls/Mietwerts nach Beendigung des Mietverhältnisses durch den Mieter nach einem Schadenfall	bis 24 Monate	bis 24 Monate	S.105, § 17 (1-5)
• Ersatz des Mietausfalls/Mietwerts bis Beginn eines neuen Mietverhältnisses nach einem Schadenfall	bis 24 Monate	bis 24 Monate	S.105, § 17 (1-5)
Sonstige Leistungserweiterung			
• Übernahme aller Sachverständigenkosten bei Schäden ab 25.000 €	●	●	S.109, § 23 (6)

Klausel 1 Beitragsfreie Rohbauversicherung (soweit vereinbart)

Fundstelle

• Beitragsfreie Rohbauversicherung	Bis 24 Monate	S. 113, Klausel 1
------------------------------------	---------------	-------------------

Klausel 2 Glasbruch-Schutz

Fundstelle

(in Premium enthalten, bei Komfort nur, wenn besonders vereinbart)

Versicherungssumme/Entschädigungsgrenze

• Versicherungssumme versicherte Sachen	unbegrenzt	Versicherungsschein
• Entschädigungsgrenze versicherte Kosten	unbegrenzt	S.115, Klausel 2 (3.2)

Versicherte Sachen

• Mobiliar- und Gebäudeverglasung (z. B. Glaskeramik bzw. Induktionskochflächen, Aquarien/Terrarien)	●	S.114, Klausel 2 (2.1)
• Gebäudeverglasung	●	S.114, Klausel 2 (2.1)

Versicherte Schäden

• Bruchschäden an den versicherten Sachen	●	S.114, Klausel 2 (1.1)
• Gebäudeverglasung	●	S.114, Klausel 2 (1.1)

Versicherte Kosten

• Kosten für Notverglasung, Notverschalung	●	S.115, Klausel 2 (4.1)
• Entsorgungskosten	●	S.114, Klausel 2 (3.1)
• Kran- und Gerüstkosten	●	S.114, Klausel 2 (3.1)
• Kosten für Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien	●	S.114, Klausel 2 (3.1)
• Kosten für De- und Remontage von Schutzgittern	●	S.114, Klausel 2 (3.1)
• Kosten für die Beseitigung von Umrahmungen und Beschlägen	●	S.114, Klausel 2 (3.1)

Klausel 3 Fahrraddiebstahl-Schutz (soweit vereinbart)

Fundstelle

Versicherungssumme

• Versicherungssumme/Entschädigungsgrenze (Neuwert)	individuell wählbar	Versicherungsschein
---	---------------------	---------------------

Geltungsbereich

• Geltungsbereich	weltweit, rund um Uhr	S.115, Klausel 3 (2)
• Verzicht auf die Nachzeitklausel (kein Ausschluss von Schäden zwischen 22:00 und 6:00 Uhr)	●	S.115, Klausel 3 (4.2)

Versicherte Gefahren und Schäden

• Diebstahl	●	S.115, Klausel 3 (3)
-------------	---	----------------------

Versicherte Sachen

• Fahrräder, auch nicht versicherungspflichtige E-Bikes	●	S.115, Klausel 3 (1)
• Fahrradanhänger	●	S.115, Klausel 3 (1)

Klausel 4 Elektronik-Schutz (soweit vereinbart)

Fundstelle

Versicherungssumme/Entschädigung/Entschädigungsgrenze

• Entschädigungsgrenze pro Gerät je Schadenfall	5.000 € Selbstbeteiligung: 50 €	S.119, Klausel 4 (8.7)
• Jährliche Höchstentschädigung	20.000 €	S.119, Klausel 4 (8.7)
• Neuwertentschädigung bei Geräten bis zu einem Alter von	2 Jahren	S.118, Klausel 4 (8.2)
• Zeitwertentschädigung ab Gerätealter > 2 Jahre, wenn serienmäßig hergestellte Ersatzteile noch zu beziehen sind	min. 40 %	S.119, Klausel 4 (8.5)
• Zeitwertentschädigung ab Gerätealter > 2 Jahre, wenn serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr beziehbar sind	min. 25 %	S.119, Klausel 4 (8.5)

Versicherte Gefahren und Schäden

• Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit	●	S.116, Klausel 4 (1.1)
• Kurzschluss, Überstrom, Überspannung, Induktion	●	S.116, Klausel 4 (1.1)

Klausel 4 Elektronik-Schutz (soweit vereinbart)**Fundstelle**

• Bodenstürze, Bruchschäden und Flüssigkeitsschäden, jedoch ohne Witterungseinflüsse	●	S.116, Klausel 4 (1.1)
• Schäden durch vorsätzliche Beschädigung Dritter	●	S.116, Klausel 4 (1.1)
• Konstruktions-/Materialfehler	●	S.116, Klausel 4 (1.1)
Versicherte Sachen		
• Haushaltsgeräte, z. B. Geräte der Wäschepflege, Geräte zum Kochen und Backen, Spülen, Kühlen und Gefrieren, Reinigungsgeräte, Elektrokleingeräte, Heimwerkergeräte	●	S.117, Klausel 4 (3)
• Geräte der Bild- und Tontechnik sowie Telefonanlagen, z. B. Radio, Hi-Fi-Anlagen, Fernseher, Beamer/Projektor, DVD-/Video-/BluRay-Recorder, Videokamera, Telefonanlage	●	S.117, Klausel 4 (4)
• Geräte der Unterhaltungs- und Spielelektronik, z.B. elektrische Modelleisenbahn/Modellflugzeuge (ausgenommen Multikopter), elektronische Musikinstrumente, Spielkonsolen, Mobiltelefone/ Smartphones, portable Navigationssysteme	●	S.118, Klausel 4 (5)

Beitragsübernahme (Teil E; soweit vereinbart)**Fundstelle****Versicherungssumme/Entschädigungsgrenze**

• Beitragsfreistellung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit bzw. Erwerbsminderung	○	S.120, Teil E
---	---	---------------

Inhaltsverzeichnis

Versicherteninformation ARAG Recht&Heim.....	20	
Wichtige Hinweise	24	
Verbundene Bedingungen ARAG Recht&Heim.....	25	
Teil A	Allgemeine Bestimmungen	25
§ 1	Beginn des Versicherungsschutzes	25
§ 2	Dauer und Ende des Vertrags; Kündigung nach dem Schadenfall	25
§ 3	Beitrag	25
§ 4	Berechnung der Wohnfläche	26
§ 5	Versicherter Personenkreis	26
§ 6	Rechte und Pflichten der versicherten Personen.....	27
§ 7	Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers; Rücktritt, Kündigung und Anfechtung	27
§ 8	entfällt	28
§ 9	Fortsetzung der Versicherung nach Ihrem Tod	28
§ 10	Entschädigungsgrenzen; Selbstbeteiligung.....	28
§ 11	Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen (Differenzdeckung).....	29
§ 12	Beitragsanpassung.....	29
§ 13	Gefahrerhöhung	30
§ 14	Allgemeine Obliegenheiten im und nach dem Versicherungsfall.....	31
§ 15	Rechtsfolgen bei Verletzung der Obliegenheiten	31
§ 16	Gesetzliche Verjährung	31
§ 17	Rabattsystem bei Schadenfreiheit	32
§ 18	Anzeigen und Willenserklärungen	32
§ 19	Besondere Bedingung für Auslandsschäden	33
§ 20	Zuständiges Gericht; anzuwendendes Recht	33
§ 21	Update-Garantie für künftige Leistungsverbesserungen	33
Teil B	Rechtsschutz	34
1	Inhalt der Rechtsschutzdeckung	34
§ 1	Welche Aufgaben hat die Rechtsschutzversicherung?	34
§ 2	Für welche Rechtsangelegenheiten gibt es Rechtsschutz?.....	34
§ 3	Welche Rechtsangelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht?	36
§ 3 a	Wann kann die ARAG SE ihre Eintrittspflicht wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder Mutwilligkeit ablehnen und was können Sie tun?	38
§ 4	Wann entsteht der Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung?.....	39
§ 4 a	Versichererwechsel	40
§ 5	Welche Kosten übernimmt die ARAG SE?.....	40
§ 5 a	Welche Kosten übernimmt die ARAG SE in Mediationsverfahren?	43
§ 6	In welchen Ländern sind Sie versichert?	44
§ 7	Welche Rechtsstellung haben mitversicherte Personen?	44
2	Verhalten im Versicherungsfall	45
§ 8	Besondere Obliegenheiten/Verhalten nach Eintritt des Versicherungsfalls	45
§ 9	entfällt	46
3	Formen des Rechtsschutzes	46
§ 10	Rechtsschutz Komfort und Premium	46
4	Klauseln zu Teil B § 10 RuHe (1.2017)	50
Klausel 1	ARAG JuraTel®	50
Klausel 2	Kennzeichen-Wiederbeschaffung	51
Klausel 3	Erweiterter Straf-Rechtsschutz für Nichtselbstständige.....	51
§ 1	Leistungsarten	51

§ 2	Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten.....	52
§ 3	Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz.....	52
§ 4	Leistungsumfang.....	52
§ 5	Örtlicher Geltungsbereich.....	53
§ 6	Versicherungssumme.....	53
§ 7	Anzuwendendes Recht.....	54
Klausel 4	Vorsorge-Rechtsschutz.....	54
Klausel 5	ARAG web@ktiv®.....	54
§ 1	Welchen Rechtsschutz haben Sie?.....	54
§ 2	Was ist versichert?.....	54
§ 3	Wer ist versichert?.....	55
§ 4	Leistungsumfang.....	55
§ 5	Was ist nicht versichert?.....	55
§ 6	In welchen Ländern sind Sie versichert?.....	56
§ 7	Anzuwendendes Recht.....	57
Klausel 6	ARAG JuraCheck®.....	57
§ 1	Welchen Rechtsschutz haben Sie?.....	57
§ 2	Was ist versichert?.....	57
§ 3	Voraussetzungen für den Anspruch auf Versicherungsschutz.....	58
§ 4	Wer ist versichert?.....	58
§ 5	Anzuwendendes Recht.....	58
Klausel 7	ARAG JuraCheck® Plus.....	58
§ 1	Gegenstand des Versicherungsschutzes.....	58
§ 2	Voraussetzungen für den Anspruch auf Versicherungsschutz.....	58
Klausel 8	ARAG web@ktiv® Plus.....	58
§ 1	Welchen Rechtsschutz haben Sie?.....	58
§ 2	Was ist versichert?.....	58
§ 3	Wer ist versichert?.....	60
§ 4	Leistungsumfang.....	60
§ 5	Was ist nicht versichert?.....	60
§ 6	In welchen Ländern sind Sie versichert?.....	61
§ 7	Anzuwendendes Recht.....	61
Klausel 9	ARAG web@ktiv Vermögensschaden:.....	61
§ 1	Welchen Umfang hat der Versicherungsschutz (Versicherungsfälle)?.....	61
§ 2	Welche Voraussetzungen müssen für eine Entschädigungsleistung erfüllt sein?.....	62
§ 3	Welche Schäden werden nicht ersetzt?.....	63
§ 4	Welche Obliegenheiten sind vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen?.....	63
§ 5	Welche Obliegenheiten sind bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen?.....	63
§ 6	Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung.....	64
§ 7	Rechtsübergang, Regress.....	64
§ 8	Wiederherbeigeschaffte Sachen.....	64
§ 9	Schlussbestimmungen.....	64
§ 10	Anzuwendendes Recht.....	65
Teil C	Haftpflicht-Schutz.....	66
	Privathaftpflicht-Schutz.....	66
§ 1	Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (Versichertes Risiko).....	66
§ 2	Regelungen zu mitversicherten Personen.....	66
§ 3	Versicherungsschutz, Versicherungsfall.....	66
§ 4	Versicherungsleistungen und Vollmachten der ARAG.....	66
§ 5	Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Serienschaden, Selbstbeteiligung).....	67
§ 6	Besondere Regelungen für einzelne private Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse).....	68
§ 7	Allgemeine Ausschlüsse.....	77
§ 8	Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen).....	79

§ 9	Regelung für neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung) und ausscheidende Risiken (Nachsorgeversicherung).....	79
Besondere Umweltrisiken		80
§ 10	Gewässerschäden.....	80
§ 11	Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG).....	80
Forderungsausfalldeckung, Opferhilfe		81
§ 12	Gegenstand der Forderungsausfalldeckung.....	81
§ 13	ARAG Opferhilfe	82
Gemeinsame Bestimmungen für den Haftpflicht-Schutz.....		83
§ 14	Besondere Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls.....	83
§ 15	Abtretungsverbot	83
§ 16	Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkung auf den Beitrag (Beitragsregulierung)	83
Klauseln zu Teil C Haftpflicht-Schutz		84
Klausel 1	Erzieher- und Lehrer-Haftpflicht-Schutz.....	84
Klausel 2	Hundehalter-Haftpflicht-Schutz.....	84
Teil D	Haushalt- und Wohngebäude-Schutz	86
Versicherbare Gefahren und generelle Ausschlüsse.....		86
§ 1	Welche Gefahren sind versicherbar? Welche Schäden sind versichert?	86
§ 2	Welche generellen Ausschlüsse gibt es?.....	86
§ 3	Wann besteht keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen?	86
Versicherte und nicht versicherte Gefahren		87
§ 4	Was ist unter Brand; Nutzwärme, Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion, Explosionsschäden von Kampfmitteln; Implosion; Verpuffung; Rauch und Rußschäden; Überschalldruckwellen, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs und Anprall eines Land- und Wasserfahrzeugs zu verstehen? Welche Schäden sind nicht versichert?.....	87
§ 5	Was ist unter Einbruchdiebstahl; Diebstahl; Vandalismus, Raub, Missbrauch von Kredit-, Geldkarten, Internetzugang und Onlinebetrug zu verstehen? Welche Schäden sind nicht versichert?	88
§ 6	Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen? Welche Schäden sind nicht versichert?.....	93
§ 7	Was ist unter Naturgefahren (Sturm, Hagel und weitere Naturgefahren) zu verstehen? Welche Schäden sind versichert?	94
Versicherte und nicht versicherte Sachen.....		96
§ 8	Versicherte und nicht versicherte Sachen im Hausrat-Schutz	96
§ 9	Versicherte und nicht versicherte Sachen in Wohngebäude-Schutz (soweit vereinbart)	98
Versicherungsort und Außenversicherung		98
§ 10	Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen?.....	98
§ 11	Was ist unter einer Außenversicherung zu verstehen?	99
Versicherte Kosten, Mehrkosten, Unterstützungs- und Serviceleistungen		100
§ 12	Versicherte Kosten in Hausrat- und Wohngebäude-Schutz	100
§ 13	Zusätzliche versicherte Kosten im Hausrat-Schutz	102
§ 14	Zusätzliche mitversicherte Kosten für den Wohngebäude-Schutz (soweit vereinbart)	103
§ 15	Entschädigungsgrenzen für mitversicherte Kosten und Mehrkosten	105
§ 16	Serviceleistungen	105
Ersatz des Mietwerts oder Mietausfalls.....		105
§ 17	Mietausfall, Mietwert	105
Versicherungswert, Entschädigungsberechnung, Sachverständigenverfahren und Zahlung		105
§ 18	Versicherungswert, Entschädigungsgrenze im Hausrat-Schutz	105
§ 19	Versicherungswert, Versicherungssumme in Wohngebäude-Schutz (sofern vereinbart)	106
§ 20	Wie wird die Entschädigungsleistung im Hausrat-Schutz ermittelt?.....	106
§ 21	Wie wird die Entschädigungsleistung in Wohngebäude-Schutz ermittelt?.....	107
§ 22	Entschädigungsgrenzen für Wertsachen, Wertschutzschränke im Hausrat-Schutz.....	108

§ 23	Welche Regeln gelten für das Sachverständigenverfahren?.....	108
§ 24	Wann wird die Entschädigung gezahlt und wie wird sie verzinst?.....	109
§ 25	Was gilt bei wiederherbeigeschafften Sachen im Hausrat-Schutz.....	110
Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften (zusätzliche Obliegenheiten).....		110
§ 26	Ihre vertraglich vereinbarten, besonderen Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall, Sicherheitsvorschrift.....	110
§ 27	Besondere Obliegenheiten im und nach dem Versicherungsfall.....	111
Besonderheiten bei Kündigungen, Wohnungswechsel, Veräußerungen des Gebäudes.....		112
§ 28	Welche Besonderheiten gelten bei Kündigungen und angemeldeten Realrechten in Wohngebäude-Schutz?.....	112
§ 29	Wohnungswechsel.....	112
§ 30	Veräußerung des versicherten Wohngebäudes.....	113
Klauseln zu Teil D Haushalt- und Wohngebäude-Schutz.....		113
Klausel 1	Beitragsfreie Rohbauversicherung.....	113
Klausel 2	Glasbruch-Schutz.....	114
Klausel 3	Fahrraddiebstahl-Schutz.....	115
Klausel 4	Elektronik-Schutz.....	116
Teil E	Sonderbedingungen für die Beitragsübernahme bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit und Erwerbsminderung.....	120
§ 1	Gegenstand und Voraussetzungen.....	120
§ 2	Wann leistet die ARAG nicht?.....	120
§ 3	Was müssen Sie tun?.....	120
§ 4	Kann die ARAG Nachweise verlangen?.....	120
§ 5	Beendigung.....	121
Glossar	122

Versicherteninformation ARAG Recht&Heim

nach § 1 VVG-Informationspflichtenverordnung

1 Identität und ladungsfähige Anschrift des Versicherers

Vertragspartner für Ihren Recht&Heim Aktiv-Vertrag ist die
ARAG Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft
ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Dr. h. c. Paul-Otto Faßbender
Vorstand: Wolfgang Mathmann, Christian Vogée
Sitz und Registergericht: Düsseldorf, HRB 10418
USt-ID-Nr.: DE 811 125 216

Versicherungsträger der Rechtsschutzversicherung ist die
ARAG SE
ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf
Aufsichtsratsvorsitzender: Gerd Peskes
Vorstand: Dr. Dr. h. c. Paul-Otto Faßbender (Vors.),
Dr. Renko Dirksen, Dr. Matthias Maslaton, Werner Nicoll,
Hanno Petersen, Dr. Joerg Schwarze
Sitz und Registergericht: Düsseldorf, HRB 66846
Ust-ID-Nr.: DE 119 355 995

2 Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die Hauptgeschäftstätigkeit der ARAG Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft ist die Haftpflicht-, Sach-, Unfall-, Kraftfahrt- und Schutzbriefversicherung, die der ARAG SE die Rechtsschutzversicherung.

3 Vertragsbedingungen und wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Dem Versicherungsverhältnis liegen die Verbundenen Bedingungen ARAG Recht&Heim (RuHe) in der bei Antragstellung geltenden Fassung zugrunde. Der Text dieser Bedingungen ist beigelegt.

Im Rahmen der Rechtsschutzversicherung erbringen wir die für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen erforderlichen Leistungen im vereinbarten Umfang (Rechtsschutz). In einigen Leistungsbausteinen besteht eine Wartezeit von mehreren Monaten ab Vertragsbeginn. Für Versicherungsfälle, die in dieser Zeit eintreten, besteht kein Kostenschutz.

Im Rahmen der Haftpflichtversicherung sind Sie und die mitversicherten Personen durch den Privathaftpflicht-Schutz gegen Schäden aus den Gefahren des täglichen Lebens, für die Sie verantwortlich sind und anderen daher Ersatz leisten müssen, versichert. Der Erzieher- und Lehrerhaftpflicht-Schutz schützt Sie vor Schäden an Personen oder Sachen, die auf Ihre berufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst (Schulen, Kindergärten, -horten) oder in kirchlichen Einrichtungen (Kindergärten, -horten) zurückzuführen sind und für die Sie einstehen müssen. Der Hundehalterhaftpflicht-Schutz sichert Sie vor Schäden aus der gesetzlichen Haftpflicht des Haltens von Tieren ab. In diesen Zusammenhängen regulieren wir nicht nur den Schaden, sondern prüfen auch, ob und in welcher Höhe eine Verpflichtung zum Schadenersatz besteht, wehren unbegründete Schadenersatzansprüche ab und bieten damit auch Rechtsschutz bei unberechtigten Haftungsansprüchen. Ihre gesetzliche Haftpflicht für Gewässerschäden können Sie über diesen Vertrag zusätzlich absichern.

Im Rahmen der Sachversicherung sind im Hausrat-Schutz Schäden durch Feuer, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus nach Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Sturm und Hagel an Ihrem Hausrat versichert. Wir erstatten Ihnen die Reparaturkosten bei beschädigten Haushaltsgegenständen. Werden Ihre Sachen zerstört oder werden diese bei einem Einbruch gestohlen, erhalten Sie von der ARAG den Wiederbeschaffungspreis (Neuwert). Auch Wertsachen und Sammlungen sind mitversichert; die Entschädigungsgrenzen hierfür können auf Ihren Wunsch erhöht werden. Darüber hinaus können Sie einen Versicherungsschutz für Fahrraddiebstahlschäden nach dem Wert Ihrer Fahrräder gesondert vereinbaren. Zusätzlich zu Ihrem Hausrat und Ihren Fahrrädern können Sie noch Ihr selbst bewohntes Einfamilienhaus absichern. In diesem Fall besteht die Möglichkeit, den Wohngebäude-Schutz über diesen Vertrag zu beantragen. Bestimmte Naturgefahren (sogenannte Elementarereignisse) können Sie über diesen Vertrag zusätzlich absichern.

Der Umfang des Versicherungsschutzes richtet sich nach den individuell ausgewählten Produktvarianten, Leistungsarten und Selbstbehalten.

4 Gesamtpreis der Versicherung

Den zu entrichtenden Gesamtpreis für die angebotene Recht&Heim-Versicherung einschließlich etwaiger Nachlässe, Ratenzahlungszuschläge sowie der zurzeit gültigen Versicherungssteuer können Sie dem Antrag entnehmen.

5 Zusätzliche Kosten

Zusätzliche vertragliche Kosten fallen bei Vertragsschluss nicht an.

6 Beitragszahlung

Der Beitrag einschließlich der Zuschläge ist ein Jahresbeitrag und wird vom Versicherungsbeginn an gerechnet. Er ist zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres zu entrichten, kann aber auch unterjährig in gleichen Beitragsraten, das heißt monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich – ausgehend von der Hauptfälligkeit 1. Januar eines jeden Jahres – gezahlt werden. Der Beitrag gilt bei unterjähriger Zahlungsweise bis zur Fälligkeit als gestundet.

Der Erstbeitrag wird nach Abschluss des Vertrags fällig, jedoch nicht vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Bei späterer Zahlung beginnt der Versicherungsschutz erst mit dem Tag der Zahlung, es sei denn, die verspätete Zahlung beruht nicht auf Ihrem Verschulden.

Folgebeiträge sind jeweils zum Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums zu zahlen.

Falls Sie der ARAG ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf dem angegebenen Konto.

Während der Vertragslaufzeit unterliegen die Beiträge für ARAG Recht&Heim nach den Recht&Heim-Bedingungen einer möglichen Beitragsanpassung (Erhöhung oder Verminderung) nach Teil A § 12 RuHe 2017.

Verträge mit Beitrag nach Tarifgruppe B (Behördenbedienstete, Beamte), Tarifgruppe S (Selbstständige) oder einem Assekuranztarif werden nach dem Wegfall der Voraussetzungen hierfür zum Normaltarif fortgeführt.

7 Gültigkeitsdauer der zur Verfügung stehenden Informationen

An konkrete Informationen zu Produkten der ARAG, insbesondere hinsichtlich der genannten Beiträge, hält sich die ARAG einen Monat gebunden.

8 Zustandekommen des Vertrags, Antragsbindefrist, Beginn des Versicherungsschutzes

Der Vertrag kommt durch den Antrag auf Recht&Heim seitens eines Vertragspartners und die Annahme dieses Antrags durch den anderen Vertragspartner zustande. Der Antragsteller hält sich an seinen Antrag einen Monat gebunden.

Eine Antragsannahme durch die ARAG erfolgt durch die Ausstellung eines Versicherungsscheins oder einer Annahmeerklärung.

Ihrer Anfrage (Invitatio-Antrag) folgt ein Angebot der ARAG. Die Annahme des Angebots erfolgt durch Ihre Annahmemeentscheidung.

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, sofern der Erstbeitrag rechtzeitig gezahlt wird (siehe Ziffer 6).

9 Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312 i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

ARAG Allgemeine Versicherungs-AG, ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf, Telefax +49211 963-2850
E-Mail service@ARAG.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um den im Antrag ausgewiesenen rechnerischen Tagesbeitrag pro Tag. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (zum Beispiel Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von der ARAG vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

10 Laufzeit und Beendigung des Vertrags, insbesondere durch Kündigung

Die vereinbarte Laufzeit des Vertrags folgt aus den konkreten Vertragsvereinbarungen (zum Beispiel dem Antrag).

Das Vertragsverhältnis wird zunächst bis zum 31. Dezember des auf die Antragstellung folgenden Jahres abgeschlossen.

Der Recht&Heim-Vertrag kann von beiden Parteien erstmalig zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit, spätestens jedoch zum Ablauf des auf die Antragsstellung folgenden Kalenderjahres gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, verlängert sich das Vertragsverhältnis bei Verträgen von mindestens einjähriger Vertragsdauer mit dem Ablauf der vereinbarten Vertragszeit um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr stillschweigend. Es ist dann zum Ende des jeweils folgenden Jahres kündbar. Kündigungen müssen dem jeweils anderen Vertragspartner drei Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres vorliegen.

Kündigen wir den Recht&Heim-Vertrag nach einem Schadenfall, endet der Vertrag einen Monat, nachdem Ihnen die Kündigung der ARAG zugegangen ist.

Kündigen Sie den Recht&Heim-Vertrag nach einem Schadenfall, endet der Vertrag mit sofortiger Wirkung. Sie können jedoch bestimmen, dass Ihre Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam werden soll. Spätester Zeitpunkt ist das Ende des laufenden Versicherungsjahres.

11 Anwendbares Recht/zuständiges Gericht/Kommunikationssprache

Der Aufnahme von Beziehungen zum Versicherungsnehmer vor Abschluss eines Recht&Heim-Vertrags liegt ebenso das Recht der Bundesrepublik Deutschland zugrunde wie einem abgeschlossenen Recht&Heim-Vertrag.

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände nach §§ 13, 17, 21, 29 ZPO und § 215 VVG.

Die Versicherungsbedingungen und sämtliche vor oder nach Vertragsschluss ausgehändigten Informationen werden in deutscher Sprache verfasst. Wir werden die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags in deutscher Sprache führen.

12 Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Lehnen wir einen Rechtsschutz-Versicherungsschutz ab, weil der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht oder weil sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht, können Sie, soweit Sie die Auffassung der ARAG nicht zustimmen und Ihren Anspruch auf Rechtsschutz aufrechterhalten, innerhalb eines Monats die Einleitung eines Schiedsgutachterverfahrens oder einen Stichentscheid von der ARAG verlangen. Die Aufforderung zur Einleitung des Verfahrens ist an die ARAG SE selbst zu richten (Adresse siehe Ziffer 1).

Darüber hinaus sind wir Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V., einer unabhängigen Einrichtung der deutschen Versicherungswirtschaft zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Versicherungsunternehmen. Sie haben die Möglichkeit, diese Stelle zu kontaktieren, wenn es sich um einen Anspruch aus dem Versicherungsvertrag oder dessen Anbahnung oder Vermittlung handelt:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt für Sie hiervon unberührt.

13 Beschwerdegesuch bei der zuständigen Aufsichtsbehörde

Eine Beschwerde Ihrerseits kann auch direkt gerichtet werden an die
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

Wichtige Hinweise

Allgemeine Vertragsvereinbarungen

Für den aufgrund Ihres Antrags abgeschlossenen Recht&Heim-Vertrag gelten die aktuellen Versicherungsbedingungen Recht&Heim sowie die vereinbarten Klauseln und/oder Sonderbedingungen.

Alle für die ARAG bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind entweder an die ARAG Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen aufgeführte zuständige Stelle zu richten.

Versicherungsträger

Versicherungsträger sind für

- die Rechtsschutzdeckung nach Teil B – mit Ausnahme der Klauseln 2 und 9 – die ARAG SE (im Folgenden ARAG SE genannt),
- die Deckungen nach den Teilen C, D, E und F sowie den Klauseln 2 und 9 des Teils B die ARAG Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft (im Folgenden ARAG genannt).

Der Teil A gilt für alle Deckungen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Führender Versicherer ist die ARAG.

Sie ist bevollmächtigt, Zahlungen, Anzeigen und Willenserklärungen usw. – ausgenommen in Schadenangelegenheiten – auch für die ARAG SE entgegenzunehmen und zu tätigen.

Verklagt werden bzw. klagen kann außer in Schadenfällen nur die ARAG.

Dies gilt in Schadenangelegenheiten einschließlich sich hieraus ergebender Rechtsstreitigkeiten, die

- die Rechtsschutzdeckung betreffen, ausschließlich für die ARAG SE,
- die sonstigen Deckungen betreffen, ausschließlich für die ARAG.

Tarifgruppe

Tarifgruppe N (Normaltarif)

Die Beiträge der Tarifgruppe N gelten in allen Fällen, in denen nicht ausdrücklich eine andere Tarifgruppe vorgesehen ist.

Tarifgruppe B (Beamtentarif)

Die Tarifgruppe B ist zu wählen, wenn der Versicherungsnehmer als Beamter oder Angestellter im öffentlichen Dienst mit mindestens 50 Prozent der wöchentlichen Regelarbeitszeit tätig ist. Entfallen die Voraussetzungen für die Zuordnung zur Tarifgruppe B, wird der Vertrag auf die Tarifgruppen N oder – bei Vorliegen der Voraussetzungen hierfür – S umgestellt.

Tarifgruppe S (Selbstständigentarif)

Der Tarifgruppe S sind Personen zuzuordnen, die entweder selbst oder deren mitversicherter Lebenspartner eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit (haupt- oder nebenberuflich) mit einem Nettojahresumsatz von über 17.500 Euro ausüben. Entfallen die Voraussetzungen für die Zuordnung zur Tarifgruppe S, wird der Vertrag auf den Normaltarif oder bei Vorliegen der Voraussetzungen hierfür auf den Beamtentarif umgestellt.

Tarifgruppe A (Assekuranttarif)

Der Tarifgruppe A zuzuordnen sind Personen, die für Versicherungen tätig sind. Fallen die Voraussetzungen für die Zuordnung zur Tarifgruppe A weg, wird das Vertragsverhältnis auf den Normaltarif N oder – bei Vorliegen der Voraussetzungen hierfür – auf den Beamtentarif B oder den Tarif für Selbstständige S umgestellt.

Zuordnung und Umstellung erfolgen ab der der Kenntnisnahme folgenden Beitragsfälligkeit

Das höhere Risiko zählt. Ist also zum Beispiel eine der zu versichernden Personen selbstständig, ist der Vertrag der Tarifgruppe S zuzuordnen.

Verbundene Bedingungen ARAG Recht&Heim

Teil A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Versicherungsschein vereinbarten Zeitpunkt, und zwar auch dann, wenn zur Beitragszahlung erst später aufgefordert, die Beiträge aber unverzüglich gezahlt werden. Eine vereinbarte Wartezeit bleibt unberührt.

§ 2 Dauer und Ende des Vertrags; Kündigung nach dem Schadenfall

1. Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Dauer abgeschlossen.
2. Ein Versicherungsverhältnis, das für eine Dauer von weniger als einem Jahr eingegangen ist, endet zum vorgesehenen Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf; ein solches von mindestens einjähriger Dauer verlängert sich jedoch nach Ablauf der vereinbarten Vertragszeit von Jahr zu Jahr, wenn dem Vertragspartner nicht spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf des Vertrags eine Kündigung in Textform zugegangen ist. Ein Versicherungsverhältnis, das für eine Dauer von mehr als drei Jahren eingegangen ist, kann zum Ende des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
3. Die ARAG oder Sie können folgende Deckungen unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres durch Erklärung kündigen:
 - ARAG web@ktiv® Teil B Klausel 5
 - ARAG web@ktiv® Plus Teil B Klausel 8
 - ARAG JuraCheck® Teil B Klausel 6 in ARAG Recht&Heim Komfort
 - ARAG JuraCheck® Plus Teil B Klausel 7
 - die Erzieher- und Lehrer-Haftpflicht Teil C Klausel 1
 - die Private Hundehalter-Haftpflicht Teil C Klausel 2
 - der Wohngebäude-Schutz Teil D
 - den Einschluss (Mitversicherung) weiteren Naturgefahren Teil D § 7 Nr. 4
 - den Glasbruch-Schutz Teil D Klausel 2 in ARAG Recht&Heim Komfort
 - den Fahrraddiebstahl-Schutz Teil D Klausel 3
 - Elektronik-Schutz Teil D Klausel 4
 - die Sonderbedingungen für die Beitragsübernahme bei Arbeitslosigkeit und Erwerbsunfähigkeit Teil E
4. Die ARAG oder Sie können diesen Versicherungsvertrag kündigen
 - 4.1 nach der Bejahung eines eintrittspflichtigen Versicherungsfalls nach Teil B § 4 durch die ARAG SE, dies gilt nicht für die Inanspruchnahme von ARAG JuraTel® nach Klausel 1 zu Teil B § 10,
 - 4.2 nach Zahlung einer Schadenersatzleistung oder wenn Ihnen eine Klage oder ein Mahnbescheid über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt worden ist (Teil C),
 - 4.3 nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls nach Teil D.

Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat

- nach 4.1 nach Anerkennung der Leistungspflicht
 - nach 4.2 im Falle der Rechtshängigkeit eines Haftpflichtanspruchs nach Beendigung des Rechtsstreits durch Klagerücknahme, Anerkenntnis, Vergleich oder rechtskräftiges Urteil
 - nach 4.2 oder 4.3 nach Auszahlung der Entschädigung
- zugegangen sein.

Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Sie können bestimmen, dass Ihre Kündigung sofort oder zu einem anderen Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres.

5. Wird der Vertrag gekündigt, hat die ARAG nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

§ 3 Beitrag

1. Die Beiträge sind, wenn keine kürzere Vertragsdauer vereinbart wurde, Jahresbeiträge und zuzüglich der Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben, im Voraus zu zahlen. Es kann Zahlung des Jahresbeitrags in im Voraus zu zahlenden Raten vereinbart werden; die nach dieser Vereinbarung zunächst nicht fälligen Teile des Beitrags sind gestundet. Geraten Sie mit einer Rate in Verzug, ist die Stundung aufgehoben. Ferner kann die ARAG für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von der ARAG nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer schriftlichen Zahlungsaufforderung der ARAG erfolgt.

Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, ist die ARAG berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

2. Fälligkeit des ersten oder einmaligen Beitrags

Der erste oder einmalige Beitrag ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlen Sie nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Weicht der Versicherungsschein von Ihrem Antrag oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Bei Vereinbarung der Beitragszahlung in Raten gilt die erste Rate als erster Beitrag.

3. Alle nach dem ersten Beitrag zu zahlenden Beiträge sind Folgebeiträge; sie sind am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums zu zahlen. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

4. Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten Beitrags oder der ersten Rate des ersten Beitrags ergeben sich aus § 37 VVG; im Übrigen gilt § 38 VVG.

5. Die ARAG ist bei Verzug berechtigt, Ersatz des Verzugschadens nach § 280 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 286 BGB sowie Verzugszinsen nach § 288 BGB zu fordern.

§ 4 Berechnung der Wohnfläche

Als Wohnfläche gilt

- die Grundfläche aller Räume einer Wohnung einschließlich Hobbyräume und Arbeitszimmer. Nicht zu berücksichtigen sind Treppen, Balkone, Loggien und Terrassen, Keller, Speicher-/Bodenräume, die nicht zu Wohn- oder Hobbyzwecken genutzt werden,
- oder
- die Mietfläche (m²) aus dem gültigen Mietvertrag für die versicherte Wohnung
- oder
- die Quadratmeterangaben aus den Bauunterlagen (Bauaufmaß) für die versicherte Wohnung.

§ 5 Versicherter Personenkreis

1. Versicherungsschutz besteht in der Familienversion für

1.1 Sie;

1.2 Ihren ehelichen, eingetragenen oder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebenden sonstigen Lebenspartner, soweit Letzterer an Ihrem Wohnsitz gemeldet ist; die Mitversicherung des sonstigen Lebenspartners endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen Ihnen und dem sonstigen Lebenspartner;

1.3 alle mit Ihnen dauernd in häuslicher Gemeinschaft oder in einer Einliegerwohnung in dem von Ihnen bewohnten Einfamilienhaus lebenden Familienangehörigen, soweit diese an Ihrem Wohnsitz gemeldet sind; als Familienangehörige gelten Eltern, Kinder, Adoptiveltern, Adoptivkinder, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Stiefeltern, Stiefkinder, Großeltern, Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind); die Mitversicherung der Familienangehörigen endet mit Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen Ihnen und dem jeweiligen Familienangehörigen;

1.4 darüber hinaus für die unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder von Ihnen und Ihrem mitversicherten Lebenspartner, auch ohne dass diese an Ihrem Wohnsitz gemeldet sind, bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten oder eine selbstständige Tätigkeit aufnehmen.

2. Versicherungsschutz besteht in der Singleversion für

2.1 Sie, wenn Sie

- unverheiratet sind,
- nicht in eingetragener Lebenspartnerschaft leben,
- auch nicht in sonstiger Lebenspartnerschaft leben,
- wenn Sie getrennt leben,
- alleinstehend sind,
- alleinerziehend sind;

- 2.2 Ihre unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder, auch ohne dass diese an Ihrem Wohnsitz gemeldet sind, bis zu dem Zeitpunkt, in dem diese erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten oder eine selbstständige Tätigkeit aufnehmen.
- 2.3 **Umwandlungsregelung**
Heiraten Sie oder gehen Sie eine eingetragene Lebenspartnerschaft ein, erweitert sich der Versicherungsschutz von diesem Zeitpunkt an auf die nach Nummer 1 versicherten Personen, wenn die Heirat oder die eingetragene Lebenspartnerschaft der ARAG innerhalb von zwei Monaten angezeigt wird. Erfolgt die Anzeige später als zwei Monate nach Beginn der Partnerschaft, beginnt der Versicherungsschutz für die nach Nummern 1.2 bis 1.4 mitversicherten Personen erst mit dem Eingang der Anzeige bei der ARAG. Vom Zeitpunkt der Mitversicherung an ist der im Tarif der ARAG für den jeweiligen Versicherungsschutz von Familien geltende Beitrag zu zahlen.
3. **Besonderheiten in Haftpflicht-Schutz**
- 3.1 In Haftpflicht-Schutz erstreckt sich der Versicherungsschutz über die Nummern 1 und 2 hinaus auf die gesetzliche Haftpflicht
- der in Ihrem Haushalt beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aufgrund eines Arbeitsvertrags oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst übernehmen;
 - der sich vorübergehend – längstens ein Jahr – in Ihrem Haushalt aufhaltenden Personen (zum Beispiel Au-pair, Austauschschüler), soweit nicht anderweitiger Versicherungsschutz besteht.
- Darüber hinaus sind
- in der Familienversion (Nr. 1) alle Personen mit geistiger oder körperlicher Behinderung oder einer anerkannten Pflegebedürftigkeit (Pflegegrad nach § 15 Abs. 3 SGB XI), die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder im Anschluss erstmalig aufgrund der Behinderung oder Pflegebedürftigkeit in eine Betreuungsstätte untergebracht sind,
 - die Kinder Ihrer unter Nummern 1.4 und 2.2 mitversicherten Kinder (Enkelkinder) mitversichert.
- 3.2 **Anwendung der Vertragsbestimmungen für die mitversicherten Personen**
Alle für Sie geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (§ 9 Nr. 1), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person entsteht.
- 3.3 **Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse**
Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in Ihrer oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für Sie als auch für die mitversicherten Personen.
4. Auf die Besonderheiten im Rechtsschutz (Teil B § 10 Nr. 2.3) wird hingewiesen.

§ 6 Rechte und Pflichten der versicherten Personen

1. Soweit Ihre Kenntnis oder Ihr Verhalten von rechtlicher Bedeutung ist, kommt auch Kenntnis oder Verhalten der Mitversicherten in Betracht. Im Übrigen gilt § 47 VVG.
2. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich Ihnen zu; für die Rechtsschutzdeckung gilt abweichend Teil B § 7.
3. Sie bleiben neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

§ 7 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers; Rücktritt, Kündigung und Anfechtung

1. **Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände**
Sie haben bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung an die ARAG alle Ihnen bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen die ARAG in Textform gefragt hat und die für deren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.
Sie sind auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme durch die ARAG in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 an Sie gestellt werden.
2. **Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht**
- 2.1 **Vertragsänderung**
Haben Sie die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte die ARAG bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen der ARAG rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer von Ihnen unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.
Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag oder schließt die ARAG die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der ARAG ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat die ARAG Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinzuweisen.

- 2.2 Rücktritt und Leistungsfreiheit
Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach Nummer 1, kann die ARAG vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, Sie haben die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.
Bei grober Fahrlässigkeit durch Sie ist das Rücktrittsrecht der ARAG ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass die ARAG den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.
Tritt die ARAG nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, so ist sie nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie weisen nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht der ARAG ursächlich ist. Haben Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist die ARAG nicht zur Leistung verpflichtet.
- 2.3 Kündigung
Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach Nummer 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann die ARAG den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, die ARAG hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.
- 2.4 Anfechtung
Das Recht der ARAG, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.
3. Rechtsfolgenhinweis
- 3.1 Die Rechte zur Vertragsänderung (2.1), zum Rücktritt (2.2) oder zur Kündigung (2.3) muss die ARAG innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die sie ihre Erklärung stützt; zur Begründung kann sie nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die ARAG von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihr jeweils geltend gemachte Recht begründen.
- 3.2 Die Rechte zur Vertragsänderung (2.1), zum Rücktritt (2.2) und zur Kündigung (2.3) stehen der ARAG nur zu, wenn sie Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.
4. Vertreter von Ihnen
Wird der Vertrag von einem Vertreter von Ihnen geschlossen, so sind bei der Anwendung von Nummer 1 und 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch Ihre Kenntnis und die Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
5. Frist für die Ausübung der Rechte der ARAG
Die Rechte der ARAG zur Vertragsänderung (2.1), zum Rücktritt (2.2) und zur Kündigung (2.3) sind jeweils ausgeschlossen, wenn die ARAG den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.
6. Erlöschen der Rechte der ARAG
Die Rechte der ARAG zur Vertragsänderung (2.1), zum Rücktritt (2.2) und zur Kündigung (2.3) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

§ 8 entfällt

§ 9 Fortsetzung der Versicherung nach Ihrem Tod

Für Ihren im ARAG Recht&Heim-Schutz für die Familie, für Partner und für Single mit Kind/-ern mitversicherten Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner und/oder Ihre unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle Ihres Todes bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort. Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer. Diese Regelungen gelten auch für einen nach § 4 Nr. 1.2 mitversicherten Lebenspartner und im Tarif Single nach § 4 Nr. 2.2 für sein volljähriges Kind bzw. seine volljährigen Kinder.

§ 10 Entschädigungsgrenzen; Selbstbeteiligung

1. Die ARAG leistet im Versicherungsfall je nach Deckung Entschädigung, Kosten oder Rechtsschutz höchstens bis zu den jeweils vereinbarten Entschädigungs-, Kostengrenzen bzw. Versicherungssummen.
2. Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, werden die Leistungen je Schadenereignis um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

Ausnahmen: Wir ziehen keine Selbstbeteiligung ab, wenn sich die Leistung lediglich erstreckt auf:

- allgemeine Vereinbarungen mit Sozialversicherungsträgern
- den Beratungs-Rechtsschutz im Lebenspartnerschafts- und Erbrecht sowie zur Erstellung einer Patientenverfügung nach Teil B § 2 Nr. 11.1, 11.2 und 11.4

- ARAG JuraTel® nach Teil B Klausel 1
- den Beratungs-Rechtsschutz bei privaten Urheberrechtsverstößen im Internet nach Teil B § 10 Nr. 4.1
- den Beratungs-Rechtsschutz bei Insolvenzverfahren von Arbeitgebern nach Teil B § 10 Nr. 4.3
- den Beratungs-Rechtsschutz in Verbraucherinsolvenzverfahren nach Teil B § 10 Nr. 4.4
- den Beratungs-Rechtsschutz in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten nach Teil B § 10 Nr. 4.5
- den Beratungs-Rechtsschutz für Fragen zur Rente oder Pension (Rentenberatung) nach Teil B § 10 Nr. 4.6
- ein erstes Beratungsgespräch nach § 34 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), sofern der Versicherungsfall mit diesem abgeschlossen ist (in Premium)
- die Inanspruchnahme juristischer Hilfe zur Erstellung eines Testaments (Teil B § 10 Nr. 4.2), wenn Sie dazu einen von der ARAG SE empfohlenen Rechtsanwalt beauftragt haben
- den Kostenschutz für Übergabeprotokolle nach Teil B § 10 Nr. 4.10
- die Kennzeichen-Wiederbeschaffung nach Teil B Klausel 2
- Glasbruch-Schutz nach Teil D Klausel 2 oder Fahrraddiebstahl-Schutz nach Teil D Klausel 3
- die Beitragsübernahme bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit und Erwerbsminderung nach Teil E.

Sind Elementarschäden nach Teil D § 7 Nr. 4.9 mitversichert, gilt hierfür stets eine Selbstbeteiligung von 1.000 Euro.

§ 11 Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen (Differenzdeckung)

1. Der Versicherungsschutz aus anderen gleichartigen privaten Versicherungsverträgen (Fremdversicherungsverträgen) von Ihnen oder Ihrem mitversicherten Lebenspartner, die bei Beginn eines Vertrags Recht&Heim bestehen, geht bis zu deren Ablauf dem Versicherungsschutz nach diesen Bedingungen vor. Die für die Fremdversicherungsverträge zum Zeitpunkt des Abschlusses eines Vertrags Recht&Heim zu entrichtenden Beiträge werden bis zu deren Beendigung, maximal für die Dauer von drei Jahren ab Versicherungsbeginn, anteilmäßig berücksichtigt.
2. Geht der Versicherungsschutz eines Vertrags Recht&Heim über den der Fremdversicherungsverträge hinaus (Differenzdeckung), besteht insoweit bei der ARAG Versicherungsschutz.
Der Umfang der Differenzdeckung wird aus den vereinbarten Entschädigungs-, Kosten-, Versicherungssummen, Selbstbeteiligungen und Bedingungen ermittelt, wobei die Leistungen insgesamt nicht höher sein können als der tatsächlich eingetretene Schaden.
Eine nach Abschluss eines Vertrags Recht&Heim vorgenommene Änderung bestehender Fremdversicherungsverträge bewirkt keine Erweiterung der Differenzdeckung.
Leistet ein Fremdversicherer ganz oder teilweise nicht, weil Sie oder Ihr mitversicherter Lebenspartner mit der Zahlung des Beitrags in Verzug waren, eine Obliegenheit verletzt wurde oder der Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurde, erweitert sich dadurch die Differenzdeckung nicht. Im Haushalt- und Wohngebäude-Schutz leistet die ARAG bei grober Fahrlässigkeit nach Teil D § 3 Nr. 2.
3. Sobald die Fremdversicherungsverträge (zum Beispiel durch Kündigung) enden, besteht Versicherungsschutz im Rahmen eines Vertrags Recht&Heim nur dann, wenn Sie die ARAG hierüber rechtzeitig informiert und die von der ARAG daraufhin ausgestellte Beitragsrechnung bezahlt haben.
4. Die Regeln über die Differenzdeckung finden keine Anwendung auf
 - Rechtsschutz in Ehesachen nach Teil B § 2 Nr. 12
 - Rechtsschutz in Unterhaltssachen nach Teil B § 2 Nr. 13
 - Private Hundehalter-Haftpflicht nach Teil C Klausel 2
 - Weitere Naturgefahren (Elementargefahren) nach Teil D § 7 Nr. 4
 - den Fahrraddiebstahl-Schutz Teil D Klausel 3
 - den Glasbruch-Schutz Teil D Klausel 2 in ARAG Recht&Heim Komfort
 - Elektronik-Schutz Teil D Klausel 4
 - ARAG web@ktiv® nach Teil B Klausel 5
 - ARAG web@ktiv® Plus nach Teil B Klausel 8
 - ARAG JuraCheck® nach Teil B Klausel 6 in ARAG Recht&Heim Komfort
 - ARAG JuraCheck® Plus nach Teil B Klausel 7
5. In den Fällen, in denen die Differenzdeckung nicht zur Anwendung kommt, gelten §§ 78, 79 VVG.

§ 12 Beitragsanpassung

1. Um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Verträgen Recht&Heim und eine risikoadäquate Tarifierung sicherzustellen, überprüft die ARAG zum 1. Juli eines jeden Jahres, ob die der Tarifierung zugrunde liegenden Beiträge beibehalten werden können oder ob die Notwendigkeit einer Anpassung (Erhöhung oder Absenkung) besteht.
2. Durch diese Nachkalkulation wird für Recht&Heim ermittelt, ob sich der bisherige Tarifbeitrag aufgrund der seit ihrer Festsetzung eingetretenen Schadenentwicklung noch auskömmlich ist. Unter die Schadenentwicklung fallen vergangene Schadenaufwendungen und Schadenregulierungskosten.
Ein Aktuar stellt sicher, dass die Kalkulation nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik erfolgt.
3. Ergibt die Überprüfung eine Beitragsanpassung um einen Vomhundertsatz unter 5, unterbleibt eine Beitragsänderung. Der Vomhundertsatz ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen. Ergeben die Ermittlungen der ARAG einen

höheren Vomhundertsatz, ist dieser, wenn er nicht durch 2,5 teilbar ist, auf die nächstniedrige durch 2,5 teilbare Zahl abzurunden.

Im Falle einer Erhöhung ist die ARAG berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den abgerundeten Vomhundertsatz zu verändern. Der erhöhte Beitrag darf den zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Tarifbeitrag für einen vergleichbaren Versicherungsschutz im Neugeschäft nicht übersteigen.

4. Die Beitragsanpassung gilt ab der nächsten Hauptfälligkeit, die auf die Nachkalkulation durch die ARAG folgt. Sie unterbleibt, wenn seit dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn für den Gegenstand der Versicherung noch nicht ein Jahr abgelaufen ist.
5. Erhöht sich der Beitrag, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes entsprechend ändert, können Sie den Vertrag Recht&Heim innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der ARAG mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte. Die ARAG hat Sie in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.
Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.

§ 13 Gefahrerhöhung

1. Begriff der Gefahrerhöhung
 - 1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.
 - 1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere, aber nicht nur, vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem die ARAG vor Vertragsschluss gefragt hat. Anzeigepflichtige Gefahrerhöhungen können in folgenden Fällen vorliegen, wenn:
 - sich anlässlich eines Wohnungswechsels (Teil D § 29) ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist;
 - die ansonsten ständig bewohnte Wohnung länger als zwölf Monate oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt wird; beaufsichtigt ist eine Wohnung nur dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnete volljährige Person darin aufhält;
 - vereinbarte Sicherungen beseitigt, vermindert oder in nicht gebrauchsfähigem Zustand sind. Das gilt auch bei einem Wohnungswechsel (Teil D § 29);
 - an einem Gebäude Baumaßnahmen durchgeführt werden, in deren Verlauf das Dach ganz oder teilweise entfernt wird oder die das Gebäude überwiegend unbenutzbar machen;
 - in dem versicherten Gebäude ein Gewerbebetrieb aufgenommen oder verändert wird;
 - das Gebäude nach Vertragsschluss unter Denkmalschutz gestellt wird.
 - 1.3 Eine Gefahrerhöhung nach 1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.
2. Ihre Pflichten
 - 2.1 Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne vorherige Zustimmung der ARAG keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
 - 2.2 Erkennen Sie nachträglich, dass Sie ohne vorherige Zustimmung der ARAG eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben, so müssen Sie diese der ARAG unverzüglich anzeigen.
 - 2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eintritt, müssen Sie der ARAG unverzüglich anzeigen, nachdem Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.
3. Kündigung oder Vertragsanpassung durch die ARAG
 - 3.1 Kündigungsrecht
Verletzen Sie Ihre Verpflichtung nach Nummer 2.1, kann die ARAG den Vertrag fristlos kündigen, wenn Sie Ihre Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann die ARAG unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
Werden der ARAG in den Fällen nach Nummer 2.2 und Nummer 2.3 bekannt, kann die ARAG den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
 - 3.2 Vertragsänderung
Statt der Kündigung kann die ARAG ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.
Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt die ARAG die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der ARAG ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat die ARAG auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

4. Erlöschen der Rechte der ARAG
Die Rechte der ARAG zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Nummer 3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis der ARAG von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.
5. Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung
- 5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist die ARAG nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie Ihre Pflichten nach Nummer 2.1 vorsätzlich verletzt haben. Verletzen Sie diese Pflichten grob fahrlässig, so ist die ARAG berechtigt, Ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
- 5.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach Nummer 2.2 und Nummer 2.3 ist die ARAG für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige der ARAG hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn Sie Ihre Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt haben. Haben Sie Ihre Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt Nummer 5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht der ARAG bleibt bestehen, wenn ihr die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihr die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.
- 5.3 Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,
 - soweit Sie nachweisen, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
 - wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung der ARAG abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
 - wenn die ARAG statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine ihren Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangt.

§ 14 Allgemeine Obliegenheiten im und nach dem Versicherungsfall

1. Jeder Rechtsschutzfall ist der ARAG SE, jeder andere Versicherungsfall (Schäden aus dem Haftpflicht-, Haushalt- und Wohngebäude-Schutz der ARAG unverzüglich anzuzeigen. Versicherungsfall im Sinne des Haftpflicht-Schutzes nach Teil C ist das Schadenereignis, das Haftpflichtansprüche gegen Sie zur Folge haben kann.
2. Machen Sie einen Rechtsschutzanspruch geltend, haben Sie die ARAG SE, machen Sie einen anderen Versicherungsanspruch geltend, haben Sie die ARAG vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalles zu unterrichten sowie Beweismittel anzugeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
3. Sie haben bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen, siehe § 82 VVG.
4. Auf die besonderen Obliegenheitsregelungen in der Rechtsschutzdeckung Teil B § 8 und Teil B Klausel 9 § 5, in Haftpflicht-Schutz Teil C § 14 und in Haushalt- und Wohngebäude-Schutz Teil D § 5 Nr. 7.4, Teil D § 26 und Teil D Klausel 3 Nr. 5 wird hingewiesen.

§ 15 Rechtsfolgen bei Verletzung der Obliegenheiten

Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber der ARAG zu erfüllen haben, so kann die ARAG innerhalb eines Monats, nachdem sie von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Das Kündigungsrecht der ARAG ist ausgeschlossen, wenn Sie beweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Verletzen Sie eine vor, bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachtende Obliegenheit vorsätzlich, so ist die ARAG von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die ARAG berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist die ARAG jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht der ARAG ursächlich ist.

Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit, ist die ARAG nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen worden sind.

§ 16 Gesetzliche Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Hat die ARAG SE den Versicherungsschutz abgelehnt, beginnt die Verjährung des Anspruchs auf Kostentragung mit Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch auf Bestätigung des Rechtsschutzes nach Teil B § 8 Nr. 2 entstanden ist. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei der ARAG angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

§ 17 Rabattsystem bei Schadenfreiheit

1. Der Beitrag in **Recht&Heim** richtet sich nach Schadenfreiheitsklassen.
2. Hat der Versicherungsvertrag von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, ohne dass in dieser Zeit eine Entschädigungsleistung erbracht wurde (schadenfreies Jahr), wird der Versicherungsvertrag im folgenden Kalenderjahr in nachstehende Schadenfreiheitsklassen eingestuft:

Anrechenbare schadenfreie Kalenderjahre/-monate	Schadenfreiheitsklasse (SF)	Beitragsrabatt
< 6 Monate	SF 0	0 %
>= 6 Monate	SF ½	5 %
1	SF 1	10 %
2	SF 2	20 %
3	SF 3	20 %
4	SF 4	30 %
5	SF 5	30 %
6	SF 6	40 %

Hat der Versicherungsvertrag in der Zeit vom 2. Januar bis zum 1. Juli eines Jahres begonnen, wird bei Schadenfreiheit ein bei Abschluss in die Klasse 0 eingestuft Versicherungsvertrag im folgenden Kalenderjahr in die Schadenfreiheitsklasse SF ½ eingestuft.

Bei Zahlung einer Entschädigung wird der Vertrag in die nächstniedrigere Schadenfreiheitsklasse zurückgestuft. In der Schadenfreiheitsklasse 1 erfolgt eine Rückstufung in die Schadenfreiheitsklasse 0. Die Rückstufung erfolgt zur nächsten Hauptfälligkeit, die der ersten Entschädigungszahlung des jeweiligen Schadens folgt.

3. Unter der Voraussetzung, dass keine Entschädigung gezahlt wurde, ermäßigen sich die Beiträge für Ihren **Recht&Heim-Vertrag** nach der obigen Schadenfreiheitsrabattstaffel.
4. Als Entschädigungsleistung gelten in der Rechtsschutzdeckung die in Teil B genannten Leistungen, in der Haftpflicht- und der Sachdeckung bedingungsgemäße Aufwendungen zum Ausgleich von Personen-, Sach- und Vermögensschäden mit Ausnahme von Kosten für Gutachten, Rechtsberatung und Prozessen. Hat die ARAG Entschädigungsleistungen erbracht, die lediglich auf allgemeinen Vereinbarungen mit Sozialversicherungsträgern oder Teilungsabkommen mit Dritten beruhen, wird der Versicherungsvertrag so behandelt, als wenn der Schaden nicht eingetreten wäre.
5. Als Entschädigungsleistung gelten nicht Zahlungen, die aufgrund
 - ARAG JuraTel® (Teil B Klausel 1)
 - ARAG JuraCheck® (Teil B Klausel 6)
 - ARAG JuraCheck® Plus (Teil B Klausel 7)erbracht werden.

Die Schadenfreiheitsklasse bleibt ebenfalls bei folgenden Leistungen erhalten:

- Beratungsgespräch zur Erstellung oder Änderung einer Patientenverfügung einschließlich Vorsorgevollmacht und Sorgerechtsverfügung (Teil B § 2 Nr. 11.4)
 - juristische Hilfe zur Erstellung eines Testaments (Teil B § 10 Nr. 4.2)
- wenn Sie dazu einen von der ARAG SE empfohlenen Rechtsanwalt beauftragt haben.

6. Entschädigungsleistungen zu weiteren Schadenereignissen innerhalb desselben Kalenderjahres führen nicht zu weiteren Rückstufungen.

§ 18 Anzeigen und Willenserklärungen

1. Soweit gesetzlich keine Textform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für die ARAG oder in Schadenfällen für die ARAG SE bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber der ARAG erfolgen, in Textform abzugeben. Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung der ARAG oder an die im Versicherungsschein oder in ihren Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.
2. Haben Sie eine Änderung Ihrer Anschrift der ARAG nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte der ARAG bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer der ARAG nicht angezeigte Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen.

3. Haben Sie die Versicherung unter der Anschrift Ihres Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Nummer 2 entsprechend Anwendung.

§ 19 Besondere Bedingung für Auslandsschäden

Die Leistungen der ARAG erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen der ARAG mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Eurobetrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

§ 20 Zuständiges Gericht; anzuwendendes Recht

1. Klagen gegen die ARAG
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen die ARAG und/oder die ARAG SE bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des jeweiligen Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
2. Klagen gegen den Versicherungsnehmer
Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung. Das Gleiche gilt, wenn Sie eine offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnergesellschaft sind.
3. Unbekannter Wohnsitz des Versicherungsnehmers
Ist Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach dem Sitz der ARAG oder ihrer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.
4. Anzuwendendes Recht
Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 21 Update-Garantie für künftige Leistungsverbesserungen

Mit Einführung neuer Versicherungsbedingungen gelten Leistungsverbesserungen, für die kein Mehrbeitrag erhoben wird, auch für bestehende, ungekündigte Verträge, denen die Bedingungen Recht&Heim 2017 zugrunde liegen. Leistungsverbesserungen werden ab Gültigkeit dieser neuen Versicherungsbedingungen wirksam, ohne dass es einer besonderen Vereinbarung bedarf, und gelten für Versicherungsschutzfälle, die nach diesem Zeitpunkt eintreten.

Teil B Rechtsschutz

1 Inhalt der Rechtsschutzdeckung

§1 Welche Aufgaben hat die Rechtsschutzversicherung?

Die ARAG SE erbringt die für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen erforderlichen Leistungen im vereinbarten Umfang (Rechtsschutz).

§2 Für welche Rechtsangelegenheiten gibt es Rechtsschutz?

Die Rechtsschutzdeckung umfasst

1. Schadenersatz-Rechtsschutz
für die Durchsetzung Ihrer Schadenersatzansprüche.
Solche Schadenersatzansprüche dürfen allerdings nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen.
(Das bedeutet zum Beispiel, dass Schadenersatzansprüche wegen der Beschädigung eines Fernsehers oder wegen eines Auto-unfalls gegen den Schädiger abgedeckt sind, nicht aber Ansprüche bei einer mangelhaften Fernseher- oder Autoreparatur. Grundlage hierfür ist der Vertrags-Rechtsschutz; siehe unter 4.)
2. Arbeits-Rechtsschutz
um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus
 - 2.1 Arbeitsverhältnissen;
 - 2.2 öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienstrechtlicher und versorgungsrechtlicher Ansprüche.
Liegt bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit Aufhebungsvereinbarungen kein Versicherungsfall im Sinne von § 4 Nr. 1.3 vor, übernimmt die ARAG SE im Einzelfall Anwaltskosten bis zu 1.000 Euro.
3. Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz
um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus
 - 3.1 Miet- und Pachtverhältnissen *(zum Beispiel Streitigkeit wegen Mieterhöhung);*
 - 3.2 sonstigen Nutzungsverhältnissen *(zum Beispiel Streitigkeit um ein Wohnrecht);*
 - 3.3 dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile betreffen *(zum Beispiel Streitigkeit um den Verlauf der Grundstücksgrenze).*
4. Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht
um Ihre rechtlichen Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten wahrzunehmen.
(Ein Schuldverhältnis besteht zum Beispiel zwischen Käufer und Verkäufer. Ein Streit über ein dingliches Recht kann beispielsweise zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer um die Herausgabe einer Sache bestehen.)
Dieser Versicherungsschutz gilt nicht, soweit es sich um eine Angelegenheit aus dem Bereich Schadenersatz-Rechtsschutz (siehe oben Nr. 1), Arbeits-Rechtsschutz (siehe oben Nr. 2) oder Wohnungs- oder Grundstück-Rechtsschutz (siehe oben Nr. 3) handelt.
5. Steuer-Rechtsschutz
um Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen sowie in Ein-/Widerspruchsverfahren, die diesen Gerichtsverfahren vorangehen.
6. Sozial-Rechtsschutz
um Ihre rechtlichen Interessen vor deutschen Sozialgerichten wahrzunehmen sowie in Widerspruchsverfahren, die diesen Gerichtsverfahren vorangehen.
7. Verwaltungs-Rechtsschutz
 - 7.1 um Ihre rechtlichen Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen;
 - 7.2 um Ihre rechtlichen Interessen in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Verwaltungsgerichten wahrzunehmen und in Widerspruchsverfahren, die diesen Gerichtsverfahren vorangehen, soweit der Versicherungsschutz nicht bereits in den Leistungsarten der Nummern 2, 3, 5 und 8 enthalten ist.

8. Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz
für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren. (*Disziplinarrecht: Es geht um Dienstvergehen von zum Beispiel Beamten oder Soldaten. Standesrecht: Dies betrifft berufsrechtliche Belange von freien Berufen, zum Beispiel von Ärzten oder Rechtsanwälten.*)
9. Straf-Rechtsschutz
für die Verteidigung, wenn Ihnen ein strafrechtliches Vergehen vorgeworfen wird. (*Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind.*)
- 9.1 Wird Ihnen ein verkehrsrechtliches Vergehen – also ein Vergehen mit Bezug zum Straßenverkehr – vorgeworfen, erhalten Sie Versicherungsschutz.
Ausnahme: Ein Gericht stellt rechtskräftig fest, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, der ARAG SE die entstandenen Kosten zu erstatten.
Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Ihnen ein Verbrechen vorgeworfen wird. (*Ein Verbrechen ist eine Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist.*);
- 9.2 Wird Ihnen ein sonstiges strafrechtliches Vergehen vorgeworfen, haben Sie Versicherungsschutz unter folgenden Voraussetzungen:
- Das Vergehen ist vorsätzlich und fahrlässig nach dem Gesetz strafbar und
 - Ihnen wird ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen.
- Wird Ihnen jedoch ein vorsätzliches Verhalten vorgeworfen, erhalten Sie zunächst keinen Rechtsschutz. Wenn Sie nicht wegen vorsätzlichen Verhaltens verurteilt werden, erhalten Sie rückwirkend Versicherungsschutz. Ändert sich der Vorwurf während des Verfahrens auf fahrlässiges Verhalten, besteht ab diesem Zeitpunkt Versicherungsschutz.
- In folgenden Fällen haben Sie also keinen Versicherungsschutz:
- Ihnen wird ein Verbrechen vorgeworfen (*zum Beispiel Meineid, Raub*).
 - Ihnen wird ein Vergehen vorgeworfen, das nur vorsätzlich begangen werden kann (*zum Beispiel Beleidigung, Diebstahl, gefährliche Körperverletzung*).
 - Dabei ist es egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht.
10. Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz
für Ihre Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird. (*Beispiel: Sie verstoßen gegen die Gurtpflicht oder verursachen unzulässigen Lärm.*)
11. Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht sowie zur Erstellung einer Patientenverfügung
- 11.1 für einen Rat oder eine Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts in familien-, lebenspartnerschafts- oder erbrechtlichen Angelegenheiten, wenn diese nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwalts zusammenhängen, § 34 Abs. 2 RVG (Beratungs-Rechtsschutz). Eine vereinbarte Selbstbeteiligung ziehen wir in diesen Fällen nicht ab.
- 11.2 Wird der Rechtsanwalt in diesen Angelegenheiten über die Beratung hinaus außergerichtlich tätig, übernimmt die ARAG die hierfür anfallende gesetzliche Vergütung
- in ARAG Recht&Heim Komfort bis zu 250 Euro
 - in ARAG Recht&Heim Premium bis zu 1.000 Euro
- (erweiterter Beratungs-Rechtsschutz). Eine vereinbarte Selbstbeteiligung ziehen wir in diesen Fällen nicht ab. Diese Leistungserweiterung gilt nicht für unterhaltsrechtliche Angelegenheiten.
- 11.3 In Betreuungsangelegenheiten nach §§ 1896 ff. BGB, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Betreuungsanordnung gegen den Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder einen mit den vorgenannten Personen in einem Verwandtschaftsverhältnis ersten oder zweiten Grades stehenden Dritten stehen, übernimmt die ARAG die gesetzlichen Gebühren eines Rechtsanwalts für eine über die Beratung hinausgehende rechtliche Interessenwahrnehmung sowie entstehende Gerichtskosten insgesamt bis zu 1.000 Euro (Betreuungs-Rechtsschutz).
- 11.4 Für ein Beratungsgespräch mit einem in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt zur Erstellung oder Änderung einer Patientenverfügung einschließlich Vorsorgevollmacht und Sorgerechtsverfügung übernimmt die ARAG pro Kalenderjahr Kosten bis zu 500 Euro; eine vereinbarte Selbstbeteiligung ziehen wir in diesen Fällen nicht ab. Ein Anspruch auf diese Leistung besteht bei Vorliegen eines Beratungsbedarfs (Beratungs-Rechtsschutz zur Erstellung von Patienten- und Sorgerechtsverfügungen).
12. Rechtsschutz in Ehesachen
für die gerichtliche Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen und Ihres ehelichen Lebenspartners aus familienrechtlichen Angelegenheiten wegen Scheidung bzw. Aufhebung und Scheidungs- bzw. Aufhebungsfolgesachen vor deutschen Familiengerichten; die Versicherungssumme je Versicherungsfall beträgt 30.000 Euro.
13. Rechtsschutz in Unterhaltssachen
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus familienrechtlichen Streitigkeiten wegen gesetzlicher Unterhaltspflichten und Angelegenheiten der elterlichen Sorge einschließlich des Aufenthaltsbestimmungsrechts. Sie haben Versicherungsschutz unter der Voraussetzung, dass
- im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung ein deutsches Familiengericht zu entscheiden hätte;
 - der Versicherungsschutz nicht in der Leistungsart Nr. 12 (Rechtsschutz in Ehesachen) enthalten ist.
- Die Versicherungssumme je Versicherungsfall beträgt 30.000 Euro.

14. Opfer-Rechtsschutz
- 14.1 als Nebenkläger für eine erhobene öffentliche Klage vor einem deutschen Strafgericht. Voraussetzung ist, dass Sie oder eine mitversicherte Person als Opfer einer Gewaltstraftat verletzt wurden.
Eine Gewaltstraftat liegt vor bei Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung, schwerer Verletzung der körperlichen Unversehrtheit und der persönlichen Freiheit sowie bei Mord und Totschlag.
- 14.2 Sie haben Rechtsschutz für die Beistandsleistung eines Rechtsanwalts im
- 14.2.1 Ermittlungsverfahren,
- 14.2.2 Nebenklageverfahren,
- 14.2.3 für den Antrag nach § 1 Gewaltschutzgesetz,
- 14.2.4 für den sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46 a Ziffer 1 Strafgesetzbuch in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten.
- 14.3 Sie haben Rechtsschutz für die außergerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferentschädigungsgesetz. Aber nur unter folgenden Voraussetzungen:
- 14.3.1 Sie sind nebenklageberechtigt,
- 14.3.2 Sie wurden durch eine der oben genannten Straftaten verletzt und
- 14.3.3 es sind dadurch dauerhafte Körperschäden eingetreten.
- 14.4 **Ausnahme:** Wenn Sie die kostenlose Beordnung eines Rechtsanwalts als Beistand nach §§ 397a Abs. 1, 406 g Abs. 3 Strafprozessordnung in Anspruch nehmen können, besteht kein Versicherungsschutz.

§ 3 Welche Rechtsangelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht?

In folgenden Fällen **haben Sie keinen Versicherungsschutz:**

1. Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit
- 1.1 Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, Inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben;
- 1.2 Nuklearschäden und genetischen Schäden. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden aus einer medizinischen Behandlung.
- 1.3 Bergbauschäden und Beeinträchtigungen aufgrund von bergbaubedingten Immissionen an Grundstücken und Gebäuden.
- 1.4
- 1.4.1 dem Kauf oder Verkauf eines Grundstücks, das bebaut werden soll;
- 1.4.2 der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils, das sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder das Sie erwerben oder in Besitz nehmen möchten;
- 1.4.3 der genehmigungs-/anzeigepflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils. Dieses Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil befindet sich in Ihrem Eigentum oder Besitz oder Sie möchten es erwerben oder in Besitz nehmen.
- 1.4.4 Auch bei der Finanzierung eines der unter 1.4.1 bis 1.4.3 genannten Vorhaben haben Sie keinen Rechtsschutz.
- 2.
- 2.1
- Sie wollen Schadenersatzansprüche abwehren. (Beispiel: Sie haben einen Verkehrsunfall und der Gegner will Schadenersatz von Ihnen. Dies ist nicht durch die Rechtsschutzversicherung, sondern im Rahmen der Haftpflichtversicherung versichert.)
Ausnahme: Der Schadenersatzanspruch beruht auf einer Vertragsverletzung. (Beispiel: Der Vermieter des Mietfahrzeugs verlangt Schadenersatz wegen verspäteter Rückgabe. Dies ist aufgrund des Mietvertrags über den Vertrags-Rechtsschutz versichert.)
 - Sie wollen Unterlassungsansprüche geltend machen oder abwehren.
Ausnahme: Der Unterlassungsanspruch beruht auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.
- 2.2 Streitigkeiten aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht (zum Beispiel das Mitbestimmungsrecht in Unternehmen und Betrieben).
- 2.3 Streitigkeiten aus dem Recht der Handelsgesellschaften oder aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen (zum Beispiel: Geschäftsführer einer GmbH oder Vorstände einer Aktiengesellschaft).
- 2.4 Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Domain-, Geschmacksmuster-/Gebrauchsmuster- und Designrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum.

- 2.5 Streitigkeiten aus dem Kartell- oder sonstigen Wettbewerbsrecht.
- 2.6 Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung, der Verwaltung und der Finanzierung von Kapitalanlagen.
- Ausgenommen hiervon sind:**
- 2.6.1 Güter zum eigenen Ge- oder Verbrauch;
- 2.6.2 Gebäude oder Gebäudeteile, soweit diese zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden oder genutzt werden sollen;
- 2.6.3 Geldanlagen auf Giro-, Spar-, Festgeld- und Tagesgeldkonten;
- 2.6.4 Sparverträge;
- 2.6.5 Lebens- und Rentenversicherungen;
- 2.6.6 Geldanlagen aus vermögenswirksamen Leistungen oder in steuerlich geförderten Altersvorsorgeprodukten;
- 2.6.7 in **ARAG Recht&Heim Premium** sowohl einzeln als auch in Fonds gekaufte Aktien und Rentenwerte. Die Versicherungssumme für die Interessenwahrnehmung im jeweiligen Kapitalanlagefall beträgt insgesamt 10.000 Euro für alle Streitigkeiten, die mit der Kapitalanlage zeitlich und ursächlich zusammenhängen.
- 2.7 Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit
- Spiel- oder Wettverträgen;
 - Gewinnzusagen.
- 2.8 Streitigkeiten aus dem Bereich des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechts.
Ausnahme: Sie haben Beratungs-Rechtsschutz nach § 2 Nr. 11, Rechtsschutz in Ehesachen nach § 2 Nr. 12 oder Rechtsschutz in Unterhaltssachen nach § 2 Nr. 13 vereinbart.
- 2.9 Sie wollen gegen die ARAG SE oder deren Schadenabwicklungsunternehmen vorgehen.
- 2.10 Streitigkeiten wegen
- der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen,
 - Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben.
- Ausnahme:** Es handelt sich um laufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung.
- 2.11 Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen wahr
- 2.11.1 vor Verfassungsgerichten oder
- 2.11.2 vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen (zum Beispiel: *Europäischer Gerichtshof*).
Ausnahme: Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen wahr als Bediensteter internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen.
- 2.12 Jede Interessenwahrnehmung
- 2.12.1 im ursächlichen Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über Ihr Vermögen eröffnet wurde oder eröffnet werden soll (zum Beispiel: *Zwangsversteigerung des Fahrzeugs infolge Ihres Insolvenzantrags*);
- 2.12.2 für Sie als Gläubiger in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen einer anderen Person; ausgenommen hiervon ist die Anmeldung der Forderungen zur Insolvenztabelle.
- 2.13 Streitigkeiten
- in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungsangelegenheiten sowie
 - in Angelegenheiten, die im Baugesetzbuch geregelt sind.
- 2.14 in Ordnungswidrigkeiten- und Verwaltungsverfahren wegen eines Park- oder Halteverstoßes, bei denen die deutsche Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV) keinen Eintrag in das Verkehrszentralregister vorsieht (Punktesystem), und darüber hinaus auch in Ordnungswidrigkeiten- und Verwaltungsverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstoßes im Ausland.
- 2.15 in Asyl- und Ausländerrechtsverfahren.
- 2.16 in Verwaltungsverfahren,
- in denen es um Subventionsangelegenheiten geht; *Subventionen sind Leistungen aus öffentlichen Mitteln, die ganz oder teilweise ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt werden und der Förderung der Wirtschaft oder sonstiger Gemeinwohlinteressen dienen sollen;*
 - die dem Schutz der Umwelt dienen;
 - über die Vergabe von Studienplätzen.
- 3.
- 3.1 Es bestehen Streitigkeiten
- zwischen Ihnen und weiteren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags;

- von Mitversicherten gegen Sie;
- von Mitversicherten untereinander; dies gilt nicht im Rechtsschutz in Ehesachen nach § 2 Nr. 12.

- 3.2 Streitigkeiten sonstiger Lebenspartner (*nicht ehelicher oder nicht eingetragener Lebenspartner gleich welchen Geschlechts*) untereinander, wenn diese Streitigkeiten im ursächlichen Zusammenhang mit der Partnerschaft stehen. Dies gilt auch, wenn die Partnerschaft beendet ist.
- 3.3 Ansprüche oder Verbindlichkeiten werden auf Sie übertragen oder sind auf Sie übergegangen, nachdem ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist. (*Beispiel: Ihr Arbeitskollege hat einen Verkehrsunfall und überträgt seine Schadenersatzansprüche auf Sie. Diese wollen Sie gegenüber dem Unfallgegner geltend machen. Dies ist nicht versichert.*)
- 3.4 Sie wollen die Ansprüche eines anderen geltend machen oder Sie sollen für Verbindlichkeiten eines anderen einstehen. (*Beispiel: Ihr Arbeitskollege kauft ein Fahrzeug. Sie bürgen für den Darlehensvertrag mit dem Autoverkäufer. Streitigkeiten aus dem Bürgschaftsvertrag sind nicht versichert.*)
4. Sie haben in den Leistungsarten § 2 Nr. 1 bis Nr. 8 und Nr. 13 den Versicherungsfall vorsätzlich und rechtswidrig herbeigeführt.
Wird dies erst nachträglich bekannt, sind Sie verpflichtet, die von der ARAG SE erbrachten Leistungen zurückzuzahlen.

§ 3 a Wann kann die ARAG SE ihre Eintrittspflicht wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder Mutwilligkeit ablehnen und was können Sie tun?

1. Die ARAG SE kann den Rechtsschutz ablehnen, wenn ihrer Auffassung nach
- 1.1 die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (**Ausnahme:** In den Fällen des § 2 Nr. 8 bis 11 und 14 sowie des § 10 Nr. 4.1 bis 4.4 findet keine Prüfung der Erfolgsaussichten statt.)
- oder
- 1.2 Sie Ihre rechtlichen Interessen mutwillig wahrnehmen wollen. Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn die voraussichtlich entstehenden Kosten in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg stehen. In diesem Fall kann die ARAG SE nicht zahlen, weil die berechtigten Interessen der Versichertengemeinschaft beeinträchtigt würden. Die Ablehnung muss die ARAG SE Ihnen in diesen beiden Fällen unverzüglich schriftlich mitteilen, und zwar mit Begründung. (*Unverzüglich heißt nicht unbedingt sofort, sondern ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich.*)
- 1.3 Nachschieben von Ablehnungsgründen
Hat die ARAG SE den Rechtsschutz aus anderen Gründen abgelehnt und widersprechen Sie dieser Ablehnung, so kann sie den Rechtsschutz aus den Gründen der Nummern 1.1 oder 1.2 nur dann ablehnen, wenn sie Ihnen dies danach unverzüglich unter Angabe der Gründe, die zur Ablehnung nach einer dieser Ziffern geführt hat, in Textform mitteilt.
2. Was geschieht, wenn die ARAG SE eine Leistungspflicht nach Nummer 1 ablehnt und Sie damit nicht einverstanden sind?
- 2.1 Schiedsgutachterverfahren
Sie können von der ARAG SE die Einleitung eines Schiedsgutachterverfahrens verlangen, und zwar innerhalb eines Monats. Die ARAG SE ist verpflichtet, Sie auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Mit diesem Hinweis muss die ARAG SE Sie auffordern, ihr alle nach Ihrer Auffassung für die Durchführung des Schiedsgutachterverfahrens wesentlichen Mitteilungen und Unterlagen innerhalb dieser Monatsfrist zuzusenden.
- 2.1.1 Durchführung des Schiedsgutachterverfahrens
Wenn Sie die Durchführung eines Schiedsgutachterverfahrens verlangen, hat die ARAG SE dieses Verfahren innerhalb eines Monats einzuleiten und Sie hierüber zu unterrichten.
- 2.1.2 Fristwahrende Maßnahmen
Wenn zur Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen Fristen einzuhalten sind, muss die ARAG SE die zur Fristwahrung notwendigen Kosten tragen, und dies bis zum Abschluss des Schiedsgutachterverfahrens. (*Beispiele für das Einhalten von Fristen: Berufungsfrist droht abzulaufen, Verjährung droht einzutreten.*) Wenn der Schiedsspruch ergibt, dass die Leistungsverweigerung berechtigt war, müssen Sie der ARAG SE diese Kosten erstatten. Wenn die ARAG SE das Schiedsgutachterverfahren nicht innerhalb eines Monats einleitet, besteht für Sie Versicherungsschutz im beantragten Umfang.
- 2.1.3 Person des Schiedsgutachters
Der Schiedsgutachter ist ein seit mindestens fünf Jahren zugelassener Rechtsanwalt. Er wird vom Präsidenten der für Ihren Wohnsitz zuständigen Rechtsanwaltskammer benannt. Dem Schiedsgutachter muss die ARAG SE alle ihr vorliegenden Mitteilungen und Unterlagen zur Verfügung stellen, die für die Durchführung des Schiedsgutachterverfahrens wesentlich sind. Der Schiedsgutachter entscheidet schriftlich, ob Versicherungsschutz besteht. Diese Entscheidung ist für die ARAG SE verbindlich.
- 2.2 Stichentscheid
Sie können aber auch den für Sie tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt veranlassen, eine begründete Stellungnahme abzugeben, und zwar zu folgenden Fragen:
- Besteht eine hinreichende Aussicht auf Erfolg?

• Und steht die Durchsetzung Ihrer rechtlicher Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg? Die Entscheidung des Rechtsanwalts ist für Sie und für die ARAG SE bindend, es sei denn, dass diese Entscheidung offenbar von der tatsächlichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht.

Für die Stellungnahme kann die ARAG SE Ihnen eine Frist von mindestens einem Monat setzen. Damit der Rechtsanwalt die Stellungnahme abgeben kann, müssen Sie ihn vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage unterrichten. Außerdem müssen Sie die Beweismittel angeben. Wenn Sie diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, entfällt Ihr Versicherungsschutz.

Die ARAG SE ist verpflichtet, Sie auf diese mit dem Fristablauf verbundenen Rechtsfolgen (Verlust des Versicherungsschutzes) hinzuweisen.

3. Die durch das Schiedsgutachterverfahren bzw. den Stichentscheid entstehenden Kosten trägt die ARAG SE, unabhängig von deren Ergebnis.

§ 4 Wann entsteht der Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung?

1. Sie haben Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist. Diesen Anspruch haben Sie aber nur, wenn der Versicherungsfall nach Beginn des Versicherungsschutzes und vor dessen Ende eingetreten ist.

Der Versicherungsfall ist:

- 1.1 im Schadenersatz-Rechtsschutz nach § 2 Nr. 1 das erste Ereignis, bei dem der Schaden eingetreten ist oder eingetreten sein soll;
- 1.2
- 1.2.1 im Beratungs-Rechtsschutz für Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht nach § 2 Nr. 11.1 und Nr. 11.2 sowie im Rechtsschutz in Ehesachen nach § 2 Nr. 12 das Ereignis, das zur Änderung Ihrer Rechtslage oder der der mitversicherten Person führt;
- 1.2.2 im Betreuungs-Rechtsschutz nach § 2 Nr. 11.3 die Einleitung des Betreuungsverfahrens;
- 1.3 in allen anderen Fällen der Zeitpunkt, zu dem Sie oder ein anderer (*zum Beispiel der Gegner oder ein Dritter*) gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften verstoßen hat oder verstoßen haben soll.

Für nachstehend genannte Leistungsarten besteht Versicherungsschutz jedoch erst nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums nach Versicherungsbeginn (Wartezeit):

- **drei Monate** Wartezeit gelten für
 - Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 Nr. 2)
 - Anstellungsvertrags-Rechtsschutz (§ 10 Nr. 1.2.3)
 - Beratungs-Rechtsschutz bei Insolvenzverfahren von Arbeitgebern (§ 10 Nr. 4.4)
 - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 Nr. 3)
 - Rechtsschutz für Planfeststellungs- und Enteignungsverfahren (§ 10 Nr. 4.8)
 - Rechtsschutz für einmalige Erschließungs- und Anliegerabgaben (§ 10 Nr. 4.9)
 - Verwaltungs-Rechtsschutz in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten (§ 2 Nr. 7.2)
 - Beratungs-Rechtsschutz in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten (§ 10 Nr. 4.5)
 - Rechtsschutz für vorbereitende Tätigkeiten (§ 10 Nr. 6.5)
- **sechs Monate** Wartezeit gelten für
 - Bauherren-Rechtsschutz (§ 10 Nr. 4.10)
- **ein Jahr** Wartezeit gilt für
 - Rechtsschutz in Unterhaltssachen (§ 2 Nr. 13)
 - Erb-Rechtsschutz (§ 10 Nr. 4.12)
- **drei Jahre** Wartezeit gelten für
 - Rechtsschutz in Ehesachen vor Gerichten (§ 2 Nr. 12)
 - Rechtsschutz im Verfahren über die Vergabe von Studienplätzen (§ 10 Nr. 4.7)

2. Was gilt, wenn in den Fällen der Nummer 1.3 **mehrere** tatsächliche oder behauptete Rechtsverstöße für die rechtliche Interessenwahrnehmung ursächlich sind?
- Dann ist der **erste** entscheidend. Unberücksichtigt bleiben dabei zu Ihren Gunsten tatsächliche oder behauptete Verstöße, die **länger als ein Jahr** vor Beginn des Versicherungsschutzes zurückliegen.
 - Sollen Rechtsverstöße **wechselseitig** (*das heißt von Ihnen und vom Gegner*) begangen worden sein, werden die Verstöße **beider** Parteien berücksichtigt. Dies gilt unabhängig davon, ob Sie Ansprüche geltend machen oder abwehren. (*Beispiel: Sie machen einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung geltend. Der Käufer verweigert die Zahlung mit der Begründung, Sie hätten ihn bei Vertragsabschluss arglistig getäuscht. Der Versicherungsfall ist nicht die Weigerung der Zahlung, da bei der Bestimmung des Versicherungsfalles der erste Rechtsverstoß maßgeblich ist, also hier die behauptete Täuschung.*)
3. Wenn sich ein behaupteter Rechtsverstoß über einen Zeitraum erstreckt (*Dauerverstoß*), ist nur dessen Beginn maßgeblich. Ein solcher Dauerverstoß liegt vor
- bei sich gleichmäßig wiederholenden Verstößen (*Beispiel: Der Arbeitgeber zahlt seit Monaten keinen Lohn. Der Versicherungsfall ist der erste Lohnausfall.*) oder
 - wenn ein andauernder rechtswidriger Zustand herbeigeführt worden sein soll. (*Beispiel: Bei Beginn eines Mietverhältnisses wird die Wohnung in mangelhaftem Zustand übergeben. Sie wird vom Vermieter erst nach mehreren Rügen des Versi-*

cherungsnehmers in einen vertragsgemäßen Zustand versetzt. Versicherungsfall ist die Übergabe der Wohnung bei Mietbeginn.)

4. In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:
- 4.1 Eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die Sie vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen haben, löst den Versicherungsfall aus. (Willenserklärung oder Rechtshandlung: Das sind zum Beispiel ein Antrag auf Fahrerlaubnis oder eine Mahnung.)
- 4.2 Sie haben vor Beginn des Versicherungsschutzes einen Darlehens- oder Versicherungsvertrag geschlossen und üben ein Widerrufs- oder Widerspruchsrecht aus mit der Begründung, bei Abschluss des Darlehens- oder Versicherungsvertrags über das Widerrufs- oder Widerspruchsrecht gar nicht oder nur unzureichend aufgeklärt bzw. belehrt worden zu sein. Dies gilt auch dann, wenn Widerruf oder Widerspruch nach Abschluss des Rechtsschutzvertrags erfolgen.
- 4.3 Sie melden der ARAG SE einen Versicherungsfall, sind aber mit dem betroffenen Risiko zu diesem Zeitpunkt länger als drei Jahre nicht mehr bei der ARAG SE versichert.
- 4.4 Im Steuer-Rechtsschutz nach § 2 Nr.5 liegen die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die Festsetzung Ihrer Abgaben (zum Beispiel: Steuern, Gebühren) vor Vertragsbeginn.
5. Verzicht auf Einrede der Vorvertraglichkeit
- 5.1 Ist ein Versicherungsfall vor Beginn des Versicherungsschutzes gemäß Teil A § 1 oder während der Wartezeit eingetreten, besteht dennoch Versicherungsschutz, wenn das betroffene Risiko **seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen** bei der ARAG SE versichert und der Beitrag bezahlt ist. Der Umfang des Versicherungsschutzes richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Geltendmachung gültigen Rechtsschutzdeckung.
- 5.2 Wenn die **Wirksamkeit des Mietvertrags oder einzelner Mietvertragsklauseln** strittig ist, verzichtet die ARAG SE in **ARAG Recht&Heim Premium**
- auf die Wartezeit,
 - auf die Einrede der Vorvertraglichkeit, auch wenn der Mietvertrag bereits bis zu drei Monate vor Abschluss Ihres ARAG Recht&Heim Premium-Vertrags abgeschlossen wurde.
- Voraussetzung hierfür ist, dass Ihnen der Versicherungsfall bei Abschluss Ihres ARAG Recht&Heim-Premium-Vertrags noch nicht bekannt ist.
- 5.3 Wenn es zu Rechtsstreitigkeiten aus **Kauf- oder Leasingverträgen über Motorfahrzeuge** zu Lande, zu Wasser oder in der Luft kommt, verzichtet die ARAG SE in **ARAG Recht&Heim Premium** auf die Einrede der Vorvertraglichkeit, auch wenn der Kauf- oder Leasingvertrag bereits bis zu zwei Wochen vor Abschluss Ihres ARAG Recht&Heim-Premium-Vertrags abgeschlossen wurde.
- Voraussetzung hierfür ist, dass Ihnen der Versicherungsfall bei Abschluss Ihres ARAG Recht&Heim-Premium-Vertrags noch nicht bekannt ist.

§ 4 a Versichererwechsel

Damit Sie bei einem Versichererwechsel möglichst keine Nachteile haben, gilt abweichend von den Regelungen unter § 4 Nr. 3 Folgendes: Sie haben in folgenden Fällen Anspruch auf Versicherungsschutz gegenüber der ARAG SE:

- Der Versicherungsfall ist während der Vertragslaufzeit Ihres ARAG Recht&Heim-Vertrags eingetreten. Der Versicherungsschutz gilt auch dann, wenn die Willenserklärung oder Rechtshandlung, die den Versicherungsfall ausgelöst hat, in die Vertragslaufzeit des Vorversicherers fällt.
- Der Versicherungsfall liegt zwar in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers, der Anspruch wird aber erstmals später als drei Jahre nach Beendigung der Vorversicherung geltend gemacht. Die Meldung beim Vorversicherer darf nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt worden sein. (Beispiel für grob fahrlässiges Verhalten: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)
- Der Versicherungsfall im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (Beispiel: Steuerbescheid) fällt in die Vertragslaufzeit Ihres Recht&Heim-Vertrags, die Grundlagen für Ihre Steuer- oder Abgabenfestsetzung sind aber in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers eingetreten. (Beispiel: Sie erhalten während der Vertragslaufzeit Ihres Recht&Heim-Vertrags einen Steuerbescheid, der ein Steuerjahr in der Vertragszeit des Vorversicherers betrifft.)
- Der Vorversicherer und die ARAG SE haben unterschiedliche Regelungen zur Bestimmung des Versicherungsfalles: Der Versicherungsfall ist nach den Bedingungen des Vorversicherers nach Beendigung seines Vertrages eingetreten. Nach den Bedingungen der ARAG SE ist der Versicherungsfall in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers eingetreten.

Voraussetzung für Versicherungsschutz ist in allen eben genannten Fällen, dass

- Sie bei Ihrer vorherigen Versicherung gegen dieses Risiko versichert waren und
- der Wechsel zur ARAG SE lückenlos erfolgt ist.

In diesen Fällen gibt die ARAG SE Versicherungsschutz in genau dem Umfang, den Sie bei Ihrem Vorversicherer versichert hatten; höchstens jedoch im Umfang Ihres Recht&Heim-Vertrags.

§ 5 Welche Kosten übernimmt die ARAG SE?

1. Die ARAG SE erbringt und vermittelt Dienstleistungen, damit Sie Ihre Interessen im nachfolgend erläuterten Umfang wahrnehmen können:

- 1.1 Bei Eintritt des Versicherungsfalls im **Inland** übernimmt die ARAG SE folgende Kosten:
 Die Vergütung eines Rechtsanwalts, der Ihre Interessen vertritt. *(Wenn Sie mehr als einen Rechtsanwalt beauftragen, trägt die ARAG SE die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht. Auch Mehrkosten aufgrund eines Anwaltswechsels trägt die ARAG SE nicht.)*
 Die ARAG SE erstattet maximal die gesetzliche Vergütung eines Rechtsanwalts, der am Ort des zuständigen Gerichts ansässig ist oder wäre. Die gesetzliche Vergütung richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.
 Die ARAG SE übernimmt auch die Reisekosten und Abwesenheitsgelder für einen Besuch des für Sie tätigen Rechtsanwalts bei Ihnen bis zu einer Entfernung von 100 Kilometern, wenn der Besuch aufgrund besonderer Situationen erforderlich ist (*mobiler Anwalt: zum Beispiel bei Krankheit, Unfall, Unabkömmlichkeit in der Firma*). Die Reisekosten und Abwesenheitsgelder erstattet die ARAG SE bis zur Höhe der Sätze, die für Geschäftsreisen deutscher Rechtsanwälte gelten.
 Wohnen Sie mehr als 100 Kilometer Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt?
 Dann übernimmt die ARAG SE weitere anwaltliche Kosten, und zwar bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der nur den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt (sogenannter Verkehrsanwalt). Alternativ übernimmt die ARAG SE in gleicher Höhe Reisekosten und Abwesenheitsgelder des für Sie tätigen Rechtsanwalts.
 Dies gilt nur für die erste Instanz.
Ausnahme: Im **Straf-, Ordnungswidrigkeiten- und Disziplinar- sowie Standes-Rechtsschutz** trägt die ARAG SE diese weiteren Kosten **nicht**.
 Wenn sich die Tätigkeit des Anwalts auf die folgenden Leistungen beschränkt, dann trägt die ARAG SE je Versicherungsfall Kosten von bis zu 250 Euro:
- Ihr Anwalt erteilt Ihnen einen mündlichen oder schriftlichen Rat,
 - er gibt Ihnen eine Auskunft oder
 - er erarbeitet für Sie ein Gutachten.
- 1.2 Bei einem Versicherungsfall im Ausland trägt die ARAG SE die Kosten für einen Rechtsanwalt, der für Sie am zuständigen Gericht im Ausland tätig wird. Dies kann sein entweder
- ein am Ort des zuständigen Gerichts ansässiger ausländischer Rechtsanwalt oder
 - ein Rechtsanwalt in Deutschland.
- Den Rechtsanwalt in Deutschland vergütet die ARAG SE so, als wäre der Rechtsstreit am Ort seines Anwaltsbüros in Deutschland.
 Diese Vergütung ist begrenzt auf die gesetzliche Vergütung.
 Ist ein ausländischer Rechtsanwalt für Sie tätig und wohnen Sie mehr als 100 Kilometer Luftlinie vom zuständigen Gericht (*im Ausland*) entfernt? Dann übernimmt die ARAG SE zusätzlich die Kosten eines Rechtsanwalts an Ihrem Wohnort. Diesen Rechtsanwalt bezahlt die ARAG SE dann bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt (*sogenannter Verkehrsanwalt*).
 Dies gilt nur für die erste Instanz.
 Wenn sich die Tätigkeit des Anwalts auf die folgenden Leistungen beschränkt, dann trägt die ARAG SE je Versicherungsfall Kosten von bis zu 250 Euro:
- Ihr Anwalt erteilt Ihnen einen mündlichen oder schriftlichen Rat,
 - er gibt Ihnen eine Auskunft oder
 - er erarbeitet für Sie ein Gutachten.
- Haben Sie einen Versicherungsfall, der aufgrund eines Verkehrsunfalls im europäischen Ausland eingetreten ist, und haben Sie daraus Ansprüche?
 Dann muss zunächst eine Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. mit der Entschädigungsstelle im Inland erfolgen. Erst wenn diese Regulierung erfolglos geblieben ist, trägt die ARAG SE auch Kosten für eine Rechtsverfolgung im Ausland. Die zusätzlichen Kosten der Regulierung im Inland übernimmt die ARAG SE im Rahmen der gesetzlichen Gebühren, und zwar bis zur Höhe einer 1,5-fachen Gebühr nach § 13 RVG für dessen gesamte Tätigkeit.
 Bei Eintritt eines Versicherungsfalls im örtlichen Geltungsbereich des § 6 Nr. 2 trägt die ARAG SE abweichend von Nr. 1.2 Abs. 1 die Vergütung eines für Sie tätigen ausländischen Rechtsanwalts bis zur Höhe der gesetzlichen Gebühren, die bei der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in Deutschland durch einen deutschen Rechtsanwalt nach deutschem Gebührenrecht und unter Ansatz der in Deutschland üblichen Gegenstands- und Streitwerte angefallen wären.
- 1.3 Die ARAG SE trägt
- die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden,
 - die Kosten des Gerichtsvollziehers.
- 1.4 Die ARAG SE übernimmt die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens. Und zwar bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstünden.
 Versicherungsschutz für Mediation besteht nur nach § 5 a) im Inland.
- 1.5 Die ARAG SE übernimmt die Verfahrenskosten vor Verwaltungsbehörden, die Ihnen von der Behörde in Rechnung gestellt werden.
- 1.6 Die ARAG SE übernimmt die übliche Vergütung für einen öffentlich bestellten technischen Sachverständigen oder eine rechtsfähige technische Sachverständigenorganisation (*Beispiel: TÜV oder Dekra*)
- in Fällen der Verteidigung in einem verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren,
 - wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen von Kraftfahrzeugen und Anhängern wahrnehmen.

- 1.7 Liegt bei Meinungsverschiedenheiten über die Schadenhöhe mit dem Kaskoversicherer kein Versicherungsfall im Sinne von § 4 Nr. 1.3 vor, übernimmt die ARAG SE in **ARAG Recht&Heim Premium** die Kosten des Sachverständigenverfahrens, die Sie nach den für Ihren Kaskoversicherungsvertrag gültigen Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung im Falle eines Unterliegens zu tragen haben, sofern der von Ihnen zu benennende Sachverständige durch die ARAG SE vermittelt wurde.
- 1.8 Die ARAG SE trägt die übliche Vergütung eines im Ausland ansässigen Sachverständigen. Dies tut sie, wenn Sie Ersatzansprüche wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers geltend machen wollen.
- 1.9 Die ARAG SE trägt Ihre Kosten für eine Reise zum Gericht, wenn
- Sie dort als Beschuldigter oder Prozesspartei erscheinen müssen und
 - Sie Rechtsnachteile nur durch Ihr persönliches Erscheinen vermeiden können.
- Die Reisekosten zu einem inländischen Gericht übernimmt sie jedoch nur, wenn Sie – über die vorgenannten Voraussetzungen hinaus – mehr als 100 Kilometer Luftlinie vom Gerichtsort entfernt wohnen.
Die ARAG SE übernimmt die tatsächlich entstehenden Kosten bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze. Wenn Sie diese Kosten in fremder Währung bezahlt haben, erstattet sie Ihnen diese in Euro.
- 1.10 Die ARAG SE übernimmt die Anwalts- und Gerichtskosten Ihres Prozessgegners, wenn Sie zur Erstattung dieser Verfahrenskosten aufgrund gerichtlicher Festsetzung verpflichtet sind.
2. Die ARAG SE erstattet die von ihr zu tragenden Kosten, wenn Sie nachweisen, dass Sie
- zu deren Zahlung verpflichtet sind oder
 - diese Kosten bereits gezahlt haben.
- Bei fremder Währung erstattet die ARAG SE Ihnen diese in Euro und benutzt als Abrechnungsgrundlage den Wechselkurs des Tages, an dem Sie die Kosten vorgestreckt haben.
3. Die ARAG SE kann folgende Kosten **nicht** erstatten:
- 3.1 Kosten, die Sie übernommen haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein;
- 3.2 Kosten
- 3.2.1 die bei einer gütlichen Einigung entstanden sind und die nicht dem Verhältnis des von Ihnen angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen. *(Beispiel: Sie verlangen Schadenersatz in Höhe von 10.000 Euro. In einem Vergleich mit dem Gegner erlangen Sie einen Betrag von 8.000 Euro = 80 Prozent des angestrebten Ergebnisses. In diesem Fall übernimmt die ARAG SE 20 Prozent der entstandenen Kosten – nämlich für den Teil, den Sie nicht durchsetzen konnten.)*
Dies bezieht sich auf **die gesamten Kosten der Streitigkeit**.
Ausnahme: Es ist gesetzlich eine andere Kostenregelung vorgeschrieben;
- 3.2.2 Sie einigen sich auch über unstrittige oder nicht versicherte Ansprüche. In diesem Fall zahlt die ARAG SE die darauf entfallenden Kosten nicht;
- 3.3 Von den von ihr zu tragenden Kosten zieht die ARAG SE die vereinbarte Selbstbeteiligung je Versicherungsfall ab.
Ausnahme: Hängen mehrere Versicherungsfälle zeitlich und ursächlich zusammen, zieht die ARAG SE zu Ihren Gunsten die Selbstbeteiligung nur einmal ab.
Weitere Ausnahmen sind in Teil A § 10 Nr.2 beschrieben;
- 3.4 Kosten, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme *(zum Beispiel: Kosten eines Gerichtsvollziehers)* je Vollstreckungstitel entstehen;
- 3.5 Kosten von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden (Vollstreckungstitel sind unter anderem Vollstreckungsbescheid und Urteil);
- 3.6 Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art, bei denen vom Gericht eine Geldstrafe oder Geldbuße unter 250 Euro verhängt wurde;
- 3.7 Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn die Rechtsschutzdeckung nicht bestünde;
- 3.8 Kosten, die im Rahmen von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in Bezug auf gewerblich genutzte Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile für eine erforderliche umweltbedingte Beseitigung und Entsorgung von Schadstoffen und Abfällen entstehen;
- 3.9 Kosten, die bei Teileintrittspflicht auf den nicht gedeckten Teil entfallen. Treffen Ansprüche zusammen, für die teils Versicherungsschutz besteht, teils nicht, trägt die ARAG SE nur den Teil der angefallenen Kosten, der dem Verhältnis des Werts des gedeckten Teils zum Gesamtstreitwert (Quote) entspricht. In den Fällen des § 2 Nr. 8 bis 10 richtet sich der vom Versicherer zu tragende Kostenanteil nach Gewichtung und Bedeutung der einzelnen Vorwürfe im Gesamtzusammenhang.
4. Die ARAG SE zahlt in jedem Versicherungsfall höchstens die vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen für Sie selbst und für mitversicherte Personen in demselben Versicherungsfall werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

5. Treuebonus bei Schadenfreiheit
Haben Sie – abgesehen von ARAG JuraTel® – Ihre Rechtsschutzdeckung seit mindestens fünf Jahren nicht in Anspruch genommen, übernimmt die ARAG SE anteilig die Kosten für Ihren nächsten Rechtsschutzfall auch dann, wenn dieser sonst – beispielsweise aufgrund eines Ausschlusses oder einer vereinbarten Selbstbeteiligung – nicht versichert wäre und zwar
- in ARAG Recht&Heim Komfort bis zu 500 Euro ,
 - in ARAG Recht&Heim Premium bis zu 750 Euro.
6. Die ARAG SE sorgt
- 6.1 für die Übersetzung der Unterlagen, wenn dies notwendig ist, um Ihre rechtlichen Interessen im Ausland wahrzunehmen. Die ARAG SE übernimmt dabei auch die Kosten, die für die Übersetzung anfallen;
- 6.2 für die Zahlung einer Kaution
- in ARAG Recht&Heim Komfort bis zu 500.000 Euro weltweit,
 - in ARAG Recht&Heim Premium bis 1.000.000 Euro weltweit,
- wenn nötig, um Sie vorübergehend von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen. Dies geschieht in Form eines zinslosen Darlehens bis zu der in Ihrem Recht&Heim-Vertrag vereinbarten Höhe;
- 6.3 für die Auswahl und Beauftragung eines Dolmetschers, wenn Sie, Ihr mitversicherter Lebenspartner oder Ihre mitversicherten Kinder im Ausland verhaftet oder mit Haft bedroht werden, und trägt auch die hierfür anfallenden Kosten; ferner benachrichtigt sie in diesen Fällen von Ihnen benannte Personen und bei Bedarf diplomatische Vertretungen;
- 6.4 auf Ihren Wunsch für die Aufbewahrung von Kopien wichtiger privater Unterlagen und privater Dokumente, um im Notfall schnell Ersatz beschaffen zu können. Voraussetzung ist, dass Sie ihr die Kopien rechtzeitig, das heißt mindestens vierzehn Tage vor der Reise, zusenden.
Verlieren Sie, Ihr mitversicherter Lebenspartner oder Ihre mitversicherten Kinder auf einer Reise im Ausland ein für die Reise benötigtes privates Dokument, benennt die ARAG SE bei Bedarf diplomatische Vertretungen und übernimmt die dort anfallenden Gebühren für die Erstellung von Ersatzdokumenten.
Reise ist jede mehrtägige Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von einem Jahr;
- 6.5 in **ARAG Recht&Heim Premium** für psychologische telefonische Soforthilfe, wenn bei Ihnen psychische Belastungen/Beschwerden hervorgerufen wurden und Sie befürchten, dass sich die Belastungen/Beschwerden nachteilig auf Ihre Gesundheit auswirken
- 6.5.1 bei Kündigung des Arbeitsplatzes, Mobbing, Burnout, Stalking, sexueller Belästigung am Arbeitsplatz
Voraussetzung ist, dass der berufliche Bereich (§ 10 Nr. 1.2) abgesichert ist;
- 6.5.2 durch einen Verkehrsunfall
Voraussetzung ist, dass der Verkehrsbereich (§ 10 Nr. 1.3) abgesichert ist;
- 6.5.3 durch Cyber-Mobbing (*das ist systematisches Anfeinden, Schikanieren oder Diskriminieren mithilfe von Kommunikationsmitteln über einen längeren Zeitraum – zum Beispiel mittels E-Mails, Blogs, Diskussionsforen, sozialen Netzwerken oder Websites*)
Voraussetzung ist, dass web@ktiv Plus (Klausel 8) abgesichert ist.
- Wie sieht die Soforthilfe konkret aus? Die ARAG vermittelt Ihnen eine angemessene psychologische telefonische Hilfe durch einen Diplom-Psychologen oder Psychotherapeuten. Die psychologische Hilfe soll bei der Verarbeitung dieses Ereignisses unterstützen und über Möglichkeiten zur Verbesserung der psychischen Situation beraten. Die Kosten für die telefonische psychologische Hilfe trägt die ARAG.
7. Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten
- 7.1 in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und im Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 Nr. 11.1 und Nr. 11.2) für Notare;
- 7.2 im Steuer-Rechtsschutz (§ 2 Nr. 5) auch für Angehörige der steuerberatenden Berufe (*Beispiel: Steuerberater*);
- 7.3 im Ausland auch für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte.

§ 5 a Welche Kosten übernimmt die ARAG SE in Mediationsverfahren?

Um Ihnen eine einvernehmliche Konfliktbeilegung zu ermöglichen, trägt die ARAG SE in Deutschland für den von ihr vermittelten Mediator die Kosten bis zu 3.000 Euro je Mediation, für alle in einem Kalenderjahr eingeleiteten Mediationen jedoch nicht mehr als 6.000 Euro. (*Mediation ist ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren, bei dem Parteien mithilfe eines Mediators freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konflikts anstreben.*)

Sind am Mediationsverfahren auch nicht versicherte Personen beteiligt, übernimmt die ARAG SE anteilig die Kosten für Sie und die versicherten Personen.

Die Kosten der Mediation übernimmt sie, soweit der betroffene Deckungsbereich (*Beispiel: beruflicher Bereich, Immobilienbereich, Verkehrsbereich*) in Ihrem Recht&Heim-Vertrag vereinbart ist.

Wenn im Rahmen eines Mediationsverfahrens

- im Immobilien- oder
- im Verkehrsbereich oder
- in **ARAG Recht&Heim Premium** wegen Schadenersatzansprüchen aus ärztlichen Behandlungsfehlern

die Einholung eines Sachverständigengutachtens zweckdienlich erscheint und sich die Medianten auf einen Sachverständigen geeinigt haben, übernimmt die ARAG SE auch dessen übliche Vergütung bis 1.500 Euro. Die Kosten werden auf die Versicherungssumme für die Mediation angerechnet.

Für die Tätigkeit des Mediators ist die ARAG SE nicht verantwortlich.

Die Risikoausschlüsse nach § 3 kommen nicht zur Anwendung.

Es gilt keine Wartezeit.

Eine vereinbarte Selbstbeteiligung ziehen wir in diesen Fällen nicht ab.

§ 6 In welchen Ländern sind Sie versichert?

Hier gilt Ihr Versicherungsschutz:

1. Ihr Versicherungsschutz gilt, wenn ein Gericht oder eine Behörde in folgenden Gebieten gesetzlich zuständig ist oder wäre und Sie Ihre Rechtsinteressen dort verfolgen:

- in Europa
- in den Anliegerstaaten des Mittelmeers
- auf den Kanarischen Inseln
- auf Madeira
- auf den Azoren

Ausnahme: Im Steuer-, Sozial- und Opfer-Rechtsschutz sowie im Verwaltungs-Rechtsschutz in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten, im Ehe- und im Unterhalts-Rechtsschutz und im Erb-Rechtsschutz besteht Versicherungsschutz ausschließlich bei Zuständigkeit eines deutschen Gerichts (siehe § 2 Nr. 5, 6, 7.2, 12, 13, 14 und § 10 Nr.4.9).

2. Für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen außerhalb des Geltungsbereichs nach Nummer 1 trägt die ARAG SE die Kosten in folgenden Fällen:

- 2.1 Der Versicherungsfall tritt ein

- in ARAG Recht&Heim Komfort während eines bis zu 12 Monate dauernden Aufenthalts,
- in ARAG Recht&Heim Premium während eines bis zu 24 Monate dauernden Aufenthalts.

- 2.2 Es besteht Streit aus einem privaten Vertrag, der über das Internet abgeschlossen wurde.

- 2.3 Die Versicherungssumme ist unbegrenzt.

- 2.4 Der Versicherungsschutz darf nicht auf deutsche Gerichte beschränkt sein (siehe Ausnahme zu Nr. 1).

- 2.5 **Ausnahme:** Es besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten oder Teilzeitnutzungsrechten (Timesharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

§ 7 Welche Rechtsstellung haben mitversicherte Personen?

1. Rechtsschutz besteht für Sie und im jeweils bestimmten Umfang für die in § 10 oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Personen. Rechtsschutz besteht außerdem für Ansprüche, die natürlichen Personen kraft Gesetzes dann zustehen, wenn Sie oder eine mitversicherte Person verletzt oder getötet wurden.

(Beispiel: Wenn Sie bei einem Verkehrsunfall schwer verletzt werden, haben Ihre nächsten Angehörigen Versicherungsschutz und können damit Unterhaltsansprüche gegen den Unfallgegner geltend machen.)

(Eine natürliche Person ist ein Mensch im Gegensatz zur juristischen Person, das ist zum Beispiel eine GmbH, eine AG oder ein Verein.)

2. Alle Bestimmungen aus dieser Rechtsschutzdeckung gelten auch für diese mitversicherten Personen.

Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt, können Sie dem widersprechen.

Ausnahme: Es handelt sich um Ihren ehelichen/eingetragenen Lebenspartner. (Warum können Sie widersprechen, wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt? Sie sind unser Versicherungsnehmer und können zum Beispiel bestimmen, ob die ARAG SE Kosten für mitversicherte Personen bezahlen soll.)

3. Ist ein Versicherter durch eine Straftat nach § 2 Nr. 14.1 getötet worden, besteht Rechtsschutz ausschließlich für dessen Ehegatten oder eine andere Person aus dem Kreis seiner Kinder, Eltern und Geschwister für die rechtliche Interessenwahrnehmung eines Rechtsanwalts als Nebenklägervertreter, wenn diese Person insoweit als Nebenkläger vor einem deutschen Strafgericht zugelassen werden kann.

§ 8 Besondere Obliegenheiten/Verhalten nach Eintritt des Versicherungsfalls

Obliegenheiten bezeichnen sämtliche Verhaltensregeln, die Sie und die versicherten Personen beachten müssen, um den Anspruch auf Versicherungsschutz zu erhalten.

1. Was müssen Sie tun, wenn ein Versicherungsfall eintritt und Sie Versicherungsschutz brauchen?
 - 1.1 Sie müssen der ARAG SE den Versicherungsfall unverzüglich mitteilen, gegebenenfalls auch telefonisch. (*Unverzüglich heißt nicht unbedingt sofort, sondern ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich.*)
 - 1.2 Sie müssen die ARAG SE
 - vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalls unterrichten,
 - alle Beweismittel angeben und
 - Ihre Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung stellen.
 - 1.3 Kosten verursachende Maßnahmen müssen Sie mit ihr abstimmen, soweit dies für Sie zumutbar ist (*Beispiele: die Beauftragung eines Rechtsanwalts, Erhebung einer Klage oder Einlegung eines Rechtsmittels*).
 - 1.4 entfällt
2. Die ARAG SE bestätigt Ihnen den Umfang des Versicherungsschutzes, der für den konkreten Versicherungsfall besteht. Ergreifen Sie jedoch Maßnahmen zur Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen,
 - bevor die ARAG SE den Umfang des Versicherungsschutzes bestätigt hat und
 - entstehen durch solche Maßnahmen Kosten?Dann trägt die ARAG SE nur die Kosten, die sie bei einer Versicherungsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen gehabt hätte.
3. Den Rechtsanwalt können Sie auswählen.
Die ARAG SE wählt den Rechtsanwalt aus,
 - wenn Sie das verlangen oder
 - wenn Sie keinen Rechtsanwalt benennen und ihr die umgehende Beauftragung eines Rechtsanwalts notwendig erscheint.Wenn die ARAG SE den Rechtsanwalt auswählt, beauftragt sie ihn in Ihrem Namen. Für die Tätigkeit des Rechtsanwalts ist die ARAG SE nicht verantwortlich.
4. Sie müssen nach der Beauftragung des Rechtsanwalts Folgendes tun:
 - Ihren Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß unterrichten,
 - ihm die Beweismittel angeben,
 - ihm die möglichen Auskünfte erteilen,
 - die notwendigen Unterlagen beschaffen und
 - der ARAG SE auf Verlangen Auskunft über den Stand Ihrer Angelegenheit geben.
5. Wenn Sie eine der in Nummer 1 und Nummer 4 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, **verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz**.
Bei **grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit** ist die ARAG SE berechtigt, ihre Leistung zu kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis. (*Beispiel für grob fahrlässiges Verhalten: Jemand verletzt die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.*)
Wenn Sie eine Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit nach Eintritt des Versicherungsfalls verletzen, kann auch dies zum vollständigen oder teilweisen Wegfall des Versicherungsschutzes führen. Dies setzt jedoch voraus, dass die ARAG SE Sie vorher durch gesonderte Mitteilung in Textform (*zum Beispiel: Brief oder E-Mail*) über diese Pflichten informiert hat. Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.
Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgendem Fall bestehen:
Sie weisen nach, dass die Obliegenheitsverletzung nicht die Ursache war
 - für den Eintritt des Versicherungsfalls,
 - für die Feststellung des Versicherungsfalls oder
 - für die Feststellung oder den Umfang der Leistung der ARAG SE. (*Zum Beispiel: Sie haben die Einlegung des Rechtsmittels mit der ARAG SE nicht abgestimmt. Bei nachträglicher Prüfung hätte sie jedoch auch bei rechtzeitiger Abstimmung Kostenschutz gegeben.*)Der Versicherungsschutz bleibt nicht bestehen, wenn Sie Ihre Obliegenheit arglistig verletzt haben.
6. entfällt
7. Ihre Ansprüche auf Versicherungsschutzleistungen können Sie nur mit dem schriftlichen Einverständnis der ARAG SE abtreten. (*Abtreten heißt: Sie übertragen Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistung, die Sie der ARAG SE gegenüber haben, auf Ihren Rechtsanwalt oder eine andere Person.*)
8. Wenn ein anderer (*zum Beispiel: Prozessgegner*) Ihnen Kosten der Rechtsverfolgung erstatten muss, dann geht dieser Anspruch auf die ARAG SE über.

Aber nur dann, wenn sie die Kosten bereits beglichen hat.

Sie müssen der ARAG SE die Unterlagen aushändigen, die sie braucht, um diesen Anspruch durchzusetzen. Bei der Durchsetzung des Anspruchs müssen Sie auch mitwirken, wenn die ARAG SE das verlangt.

Wenn Sie diese Pflicht vorsätzlich verletzen und die ARAG SE deshalb diese Kosten von den anderen nicht erstattet bekommt, dann muss die ARAG SE über die geleisteten Kosten hinaus keine weiteren Kosten mehr erstatten.

Wenn Sie grob fahrlässig gehandelt haben, ist die ARAG SE berechtigt, die Kosten in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Sie müssen beweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben. (Beispiel für grob fahrlässiges Verhalten: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)

9. Wenn Ihnen Kosten der Rechtsverfolgung durch einen anderen (zum Beispiel: Prozessgegner) erstattet wurden, die die ARAG SE zuvor geleistet hat, müssen Sie ihr diese zurückzahlen.

§ 9 entfällt

3 Formen des Rechtsschutzes

§ 10 Rechtsschutz Komfort und Premium

1. Sie und bei Wahl der Familienversion gemäß Teil A § 4 Nr. 1 Ihr ehelicher, eingetragener oder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebender sonstiger Lebenspartner (im Sinne des § 3 Nr. 3.2), letzterer, soweit er an Ihrem Wohnsitz amtlich gemeldet ist, haben Versicherungsschutz

- 1.1 für den **privaten** Bereich (Privat)

- für die Risiken des täglichen Lebens,
- einschließlich der Teilnahme am öffentlichen Verkehr als Fußgänger, Fahrgast, Radfahrer,
- auch bei einer in Deutschland ausgeübten ehrenamtlichen Tätigkeit.

Sie haben hier keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit einer der folgenden Tätigkeiten wahrnehmen:

- eine gewerbliche Tätigkeit,
- eine freiberufliche Tätigkeit,
- eine sonstige selbstständige Tätigkeit.

Wann liegt eine sonstige selbstständige Tätigkeit vor?

Wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit (zum Beispiel Löhne oder Gehälter) oder Einkünfte aus Rente sind.

- 1.2 im **beruflichen** Bereich (Beruf)

- 1.2.1 für Ihre berufliche nicht selbstständige Tätigkeit (zum Beispiel als Arbeitnehmer, Beamter, Richter);

- 1.2.2 außerdem als Arbeitgeber für geringfügige hauswirtschaftliche Beschäftigungs- und Pflegeverhältnisse;

- 1.2.3 in **ARAG Recht&Heim Premium** abweichend von § 3 Nr. 2.3 auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Anstellungsvertragsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen mit einem Gesamtjahreseinkommen von maximal 50.000 Euro hieraus. Übersteigt das Gesamtjahreseinkommen diesen Betrag, besteht auch kein anteiliger Versicherungsschutz.

- 1.3 im privaten **Verkehrsbereich** (Verkehr)

wenn Sie rechtliche Interessen als

- Eigentümer
- Halter
- Mieter
- Leasingnehmer
- Erwerber
- Fahrer

von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängern wahrnehmen.

Das Motorfahrzeug oder der Anhänger muss entweder:

- bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie oder auf den versicherten Personenkreis zugelassen sein oder
- auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) versehen sein oder
- zum vorübergehenden Gebrauch von Ihnen gemietet sein.

Sie sind ferner als

- Fahrer und Insasse fremder oder eigener Motorfahrzeuge
- Mieter oder Pächter von Garagen und Kraftfahrzeug-Abstellplätzen, auch wenn der Immobilienbereich abgewählt ist, versichert.

- 1.4 im **Immobilienbereich** (Wohnen)
- 1.4.1 als Eigentümer, Mieter oder Nutzungsberechtigter
- aller selbst bewohnten Wohneinheiten in Deutschland einschließlich der vorübergehenden Vermietung von bis zu acht Betten an Feriengäste;
 - einer im Ausland im Sinne des § 6 Nr. 1 gelegenen, selbst bewohnten Wohneinheit.
- Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen;
- 1.4.2 in **ARAG Recht&Heim Premium** für die Vermietung einer Einliegerwohnung im von Ihnen selbst bewohnten Einfamilienhaus.
2. Mitversichert sind
- 2.1 bei Wahl der Familienversion die in Teil A § 5 Nr. 1.3 und 1.4 genannten Personen;
- 2.2 bei Wahl der Singleversion die in Teil A § 5 Nr. 2.2 genannten Personen;
- 2.3 im Verkehrsbereich alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer und berechnigte Insassen jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf den nach Nummern 1 und 2.1 oder 2.2 genannten Personenkreis zugelassenen, amtlich registrierten oder auf deren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis zum vorübergehenden Gebrauch angemieteten Motorfahrzeugs zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers. (Berechnigt ist jede Person, die das Kraftfahrzeug mit Ihrem Einverständnis führt oder nutzt.)
3. Der Versicherungsschutz umfasst
- | | |
|---|------------|
| Schadenersatz-Rechtsschutz | § 2 Nr. 1 |
| Arbeits-Rechtsschutz | § 2 Nr. 2 |
| Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz | § 2 Nr. 3 |
| Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht | § 2 Nr. 4 |
| Steuer-Rechtsschutz | § 2 Nr. 5 |
| Sozial-Rechtsschutz | § 2 Nr. 6 |
| Verwaltungs-Rechtsschutz | § 2 Nr. 7 |
| Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz | § 2 Nr. 8 |
| Straf-Rechtsschutz | § 2 Nr. 9 |
| Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz | § 2 Nr. 10 |
| Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht sowie zur Erstellung einer Patientenverfügung | § 2 Nr. 11 |
| Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten | § 2 Nr. 14 |
| Erweiterter Straf-Rechtsschutz für Nichtselbstständige | Klausel 3 |
| ARAG JuraTel® | Klausel 1 |
| Rechtsschutz für Mediationsverfahren | § 5 a |
| Vorsorge-Rechtsschutz | Klausel 4 |
| in ARAG Recht&Heim Premium zusätzlich | |
| ARAG JuraCheck® | Klausel 6 |
| Kennzeichen-Wiederbeschaffung, wenn Verkehrsbereich versichert | Klausel 2 |
4. In **ARAG Recht&Heim Premium** umfasst der Versicherungsschutz außerdem:
- 4.1 den Beratungs-Rechtsschutz bei privaten Urheberrechtsverstößen im Internet für ein erstes Beratungsgespräch zu einer Abmahnung, die Sie als Privatperson wegen eines angeblichen Urheberrechtsverstoßes im Internet erhalten haben. Dies gilt abweichend von § 3 Nr. 2.4. Die ARAG SE übernimmt für alle in einem Kalenderjahr angefallenen Beratungen sowie auch für eine weitergehende Tätigkeit des Rechtsanwalts nicht mehr als 1.000 Euro. Eine vereinbarte Selbstbeteiligung zieht die ARAG SE in diesen Fällen nicht ab.
- 4.2 den Beratungs-Rechtsschutz zur Testamentserstellung für die einmalige Inanspruchnahme juristischer Hilfe bei der Erstellung eines Testaments. Dies gilt abweichend von § 3 Nr. 2.8. Die Kostenübernahme ist auf einen Leistungsfall während der Vertragsdauer Ihres Recht&Heim-Vertrags gemäß Teil A § 2 und höchstens 500 Euro begrenzt.
- 4.3 den Beratungs-Rechtsschutz in Verbraucherinsolvenzverfahren für ein erstes Beratungsgespräch in privaten Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren. Dies gilt abweichend von § 3 Nr. 2.12.1. Eine vereinbarte Selbstbeteiligung zieht die ARAG SE in diesen Fällen nicht ab.

- 4.4 den Beratungs-Rechtsschutz bei Insolvenzverfahren von Arbeitgebern für versicherte Personen in ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer für ein erstes Beratungsgespräch bei beantragtem Insolvenzverfahren des Arbeitgebers und dadurch drohender Aufhebung des Arbeitsverhältnisses. Dies gilt abweichend von § 3 Nr. 2.12.2. Eine vereinbarte Selbstbeteiligung zieht die ARAG SE in diesen Fällen nicht ab. Voraussetzung ist, dass Rechtsschutz im beruflichen Bereich nach Nummer 1.2 versichert ist.
- 4.5 den Beratungs-Rechtsschutz in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten Für einen mündlichen oder schriftlichen Rat, eine Auskunft oder ein Gutachten übernimmt die ARAG SE bei einem Beratungsbedarf in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten Kosten bis zu 250 Euro, maximal 500 Euro im Kalenderjahr. Eine vereinbarte Selbstbeteiligung zieht sie in diesen Fällen nicht ab. Voraussetzung ist, dass Rechtsschutz im beruflichen Bereich nach Nummer 1.2 oder Nummer 5.1 versichert ist.
- 4.6 den Beratungs-Rechtsschutz für Fragen zur Rente oder Pension (Rentenberatung) Für ein erstes Beratungsgespräch bei Fragen zur Rente oder Pension, insbesondere zu Altersteilzeit- oder Vorruhestandsregelungen, Hinzuverdienstmöglichkeiten oder Erwerbsminderungsrente, übernimmt die ARAG SE pro Kalenderjahr die Vergütung eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts oder Rentenberaters bis zur Höhe von 250 Euro. Eine vereinbarte Selbstbeteiligung zieht die ARAG SE in diesen Fällen nicht ab. Ein Anspruch auf diese Leistung besteht bei Vorliegen eines Beratungsbedarfs. Voraussetzung ist, dass Rechtsschutz im beruflichen Bereich nach Nummer 1.2 oder Nummer 5.1 versichert ist.
- 4.7 die Wahrnehmung rechtlicher Interessen für die Vergabe von Studienplätzen (abweichend von § 3 Nr. 2.16) für insgesamt bis zu fünf verwaltungsrechtliche Verfahren (Hauptsacheverfahren einschließlich eines dazugehörigen Eilverfahrens) während der Vertragsdauer Ihres Rechts&Heim Vertrages nach Teil A § 2.
- 4.8 die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Enteignungs-, Planfeststellungs- und Flurbereinigungsverfahren. Dies gilt abweichend von § 3 Nr. 2.13.
- 4.9 die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einmaligen Erschließungs- und sonstigen Anliegerabgaben. Dies gilt abweichend von § 3 Nr. 2.10. Für Nummer 4.8 und 4.9 beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall bis zu 30.000 Euro. Voraussetzung ist, dass Rechtsschutz im Immobilienbereich nach Nummer 1.4 versichert ist. Anspruch auf Versicherungsschutz besteht jeweils nach Eintritt eines Versicherungsfalles nach § 4 Nr. 1.3 sowie Nr. 1 Absätze 2 und 3.
- 4.10 den Bauherren-Rechtsschutz für den Versicherungsnehmer selbst in der Eigenschaft als Bauherr von – auch bisher nicht versicherten – Gebäuden oder Gebäudeteilen. Voraussetzung ist, dass Rechtsschutz im Immobilienbereich nach Nummer 1.4 versichert ist. Versichert ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit
- dem Erwerb des Baugrundstücks
 - der Errichtung des Gebäudes oder Gebäudeteils oder
 - baubehördlich genehmigungs-/anzeigepflichtigen Veränderungen eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils
- Dies gilt abweichend von § 3 Nr. 1.4.1 bis 1.4.3 und Nr. 2.6. Die Versicherungssumme beträgt insgesamt 10.000 Euro pro Vertragslaufzeit.
- Ausnahmen:** Versicherungsschutz besteht **nicht** für
- Streitigkeiten aus der Finanzierung
 - die Beteiligung an Immobilienfonds
- (Beispiele für den Bauherren-Rechtsschutz: Sie streiten mit der Bauantragsbehörde, dem Bauträger, dem Architekten, dem Handwerker oder es wird gegen Sie wegen des Vorwurfs fahrlässiger Körperverletzung wegen unzureichender Sicherung der Baustelle ermittelt.)*
- 4.11 Kostenschutz für Übergabeprotokolle Die ARAG SE vermittelt Ihnen einen Dienstleister und übernimmt dessen Kosten zur Erstellung von maximal **zwei Übergabeprotokollen pro Kalenderjahr** je versicherter Wohneinheit in Deutschland. Eine vereinbarte Selbstbeteiligung zieht die ARAG SE in diesen Fällen nicht ab. Was ist ein Übergabeprotokoll? Es handelt sich um eine sachverständige Bestandsaufnahme vor Ort. Ein Dienstleister begleitet Sie bei der Übergabe des Mietobjekts. Er erstellt mit Ihnen und dem Vermieter das Übergabeprotokoll. Für die Tätigkeit des Dienstleisters ist die ARAG SE nicht verantwortlich.
- 4.12 den Erb-Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in erbrechtlichen Streitigkeiten. Sie haben Versicherungsschutz unter der Voraussetzung, dass im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung ein deutsches Gericht zu entscheiden hätte. Dies gilt abweichend von § 3 Nr. 2.8. Die Versicherungssumme beträgt insgesamt 10.000 Euro pro Vertragslaufzeit. *(Beispiele für den Erb-Rechtsschutz: Sie streiten mit Miterben um Ihren Anteil oder Sie wollen ein Testament anfechten.)*
- 4.13 Rechtsschutz für selbstständige Nebentätigkeiten für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer selbstständigen Nebentätigkeit. Wann liegt eine selbstständige Nebentätigkeit vor?
- Wenn kein Mitarbeiter beschäftigt wird und
 - der Gesamtsatz aus dieser Tätigkeit in den letzten zwölf Monaten vor dem Versicherungsfall höchstens 17.500 Euro betrug. Gesamtsatz ist die Summe aller vereinnahmten Erlöse, die Sie und Ihr Lebenspartner (siehe Nr. 1) einzeln oder gemeinsam pro Kalenderjahr aus diesen Tätigkeiten erzielen.

(Beispiel für den Rechtsschutz für Nebentätigkeiten: Als Zeitungsausträger werden Sie vom Hund eines Abonnenten gebissen.)

Ausnahme: Versicherungsschutz besteht hier nicht im Vertrags- und Sachenrecht.

- 4.14 In Erweiterung zu § 2 f) und abweichend von § 6 haben Sie Sozial-Rechtsschutz auch in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeers, auf den Kanarischen Inseln, Madeira und den Azoren.
5. Es kann vereinbart werden, dass der Versicherungsschutz
- 5.1 für den beruflichen Bereich (nach Nr. 1.2) eingeschränkt wird
Sind Sie im Ruhestand oder im Vorruhestand und üben keine über eine geringfügige Beschäftigung hinausgehende berufliche Tätigkeit aus? Gilt dies auch für die mitversicherten Personen? Dann können Sie mit der ARAG SE vereinbaren, dass der berufliche Bereich nach Nummer 1.2 auf folgende Leistungen beschränkt wird:
- 5.1.1 die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit, die ausschließlich der Ergänzung der Ruhestandsbezüge dient; dies sind
- geringfügige Beschäftigungsverhältnisse (§ 8 Absatz 1 Sozialgesetzbuch IV),
 - selbstständige Nebentätigkeiten (Nr. 4.13) auch für gelegentliche Referenten- oder Vortragstätigkeiten;
- 5.1.2 die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Arbeitgeber für hauswirtschaftliche Beschäftigungs- und Pflegeverhältnisse;
- 5.1.3 die Wahrnehmung rechtlicher Interessen für Rentner und Pensionäre aus dem Bereich der betrieblichen Altersversorgung sowie des Beihilferechts;
- 5.1.4 in **ARAG Recht&Heim Premium** den Beratungs-Rechtsschutz in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten nach Nummer 4.5;
- 5.1.5 den Beratungs-Rechtsschutz für Fragen zu Rente oder Pension nach Nummer 4.6.
Beachten Sie bitte: Sollten mitversicherte Personen noch berufstätig sein, muss der berufliche Bereich nach Nummer 1.2 versichert sein, damit diese den vollen Versicherungsschutz im Arbeits-Rechtsschutz erhalten;
- 5.2 um eine oder mehrere der folgenden Deckungsbereiche reduziert wird:
- 5.2.1 beruflicher Bereich (Nr. 1.2)
mit Ausnahme der Wahrnehmung rechtlicher Interessen für Rentner und Pensionäre aus dem Bereich der betrieblichen Altersversorgung sowie des Beihilferechts;
- 5.2.2 Verkehrsbereich (Nr. 1.3);
- 5.2.3 Immobilienbereich (Nr. 1.4);
- 5.3 um eine oder mehrere der folgenden Leistungsarten erweitert wird:
- 5.3.1 den Rechtsschutz in Ehesachen (§ 2 Nr. 12);
- 5.3.2 den Rechtsschutz in Unterhaltssachen (§ 2 Nr. 13).
6. Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer geplanten oder ausgeübten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit. Wann liegt eine sonstige selbstständige Tätigkeit vor? Wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit (zum Beispiel Löhne oder Gehälter) oder Einkünfte aus Rente sind.
- Abweichend hiervon besteht
- 6.1 im Verkehrsbereich (Nr. 1.3) Versicherungsschutz im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten bei Fahrten mit Motorfahrzeugen, die in steuerlicher Hinsicht nicht zum Betriebs-, sondern zum Privatvermögen gehören;
- 6.2 im Verkehrsbereich (Nr. 1.3) Versicherungsschutz für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen als Gewerbetreibender, Freiberufler oder sonst Selbstständiger im Zusammenhang mit **einem** zum Betriebsvermögen gehörenden Motorfahrzeug zu Lande. Dies gilt nicht für die von Ihnen oder Ihrer Familie beschäftigten Mitarbeiter. Nicht versichert sind Nutzfahrzeuge über vier Tonnen Nutzlast, Omnibusse über neun Sitze, Sattelzug- und Zugmaschinen, Anhänger für Lkw, zulassungspflichtige selbstfahrende Sonderfahrzeuge und Arbeitsmaschinen, Mietwagen, Personenmietwagen und Taxen;
- 6.3 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus sogenannten personenbezogenen Versicherungsverträgen (zum Beispiel *Berufsunfähigkeitsversicherung, Krankentagegeld-Versicherung*), die Sie aus Gründen der privaten Vorsorge in der Eigenschaft als Gewerbetreibender, Freiberufler oder sonst Selbstständiger für sich abgeschlossen haben;
- 6.4 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Betrieb, in **ARAG Recht&Heim Premium** auch mit der Anschaffung und Installation einer Photovoltaikanlage bis zu 15 KilowattPeak auf dem Grundstück Ihres nicht gewerblich genutzten Ein- oder Zweifamilienhauses, wenn sich die Anlage in Ihrem Eigentum befindet. Dies gilt abweichend von § 3 Nr. 1.4.3. Die Versicherungssumme je Versicherungsfall beträgt bis zu 10.000 Euro;
- 6.5 in **ARAG Recht&Heim Premium** Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen für vorbereitende Tätigkeiten, die der Aufnahme einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit unmittelbar vorausgehen;

Nehmen Sie und/oder Ihr mitversicherter Lebenspartner eine nach dem Tarif der ARAG SE mit Aktiv-Rechtsschutz Komfort, Basis oder Premium für Selbstständige nach § 28, § 28 b oder § 28 p ARAG Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB) versicherbare gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit neu auf? Dann erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz auch auf vorbereitende Tätigkeiten, wie zum Beispiel die Ablehnung einer Gewerbeerlaubnis, die Anmietung einer hierfür vorgesehenen Gewerbeeinheit und die erstmalige Anschaffung von Einrichtungen der Betriebsstätte in Deutschland.

Voraussetzung ist, dass Sie das neue Risiko ab dessen Entstehung bei der ARAG SE mit § 28, § 28 b oder § 28 p ARAG Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB) versichern. Ansonsten entfällt der Versicherungsschutz nachträglich und Sie sind verpflichtet, der ARAG SE die ihr entstandenen Kosten zu erstatten.

7. Wenn die ARAG SE im Verkehrsbereich (Nr. 1.3) einen Versicherungsfall für Sie übernehmen soll, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
- Der Fahrer muss berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen.
- Das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, ist die ARAG SE berechtigt, ihre Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens. (*Beispiel für grob fahrlässiges Verhalten: Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.*)

Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt des Versicherungsfalls,
- die Feststellung des Versicherungsfalls oder
- den Umfang der von der ARAG SE zu erbringenden Leistung.

4 Klauseln zu Teil B § 10 RuHe (1.2017)

Klausel 1 ARAG JuraTel®

1. Gegenstand der telefonischen Erstberatung

Die ARAG SE stellt Ihnen eine Rufnummer für den schnellen und einfachen Zugang zu einer telefonischen Erstberatung (einem telefonischen ersten Beratungsgespräch) durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt in allen Rechtsangelegenheiten, auf die deutsches Recht anwendbar ist, zur Verfügung.

Bei Rechtsfragen im Ausland stehen Ihnen deutschsprachige Anwälte für eine telefonische Erstberatung im jeweiligen Landesrecht zur Verfügung. Dies gilt zurzeit für folgende europäische Länder

- Belgien
 - Dänemark
 - Estland
 - Frankreich
 - Griechenland
 - Großbritannien
 - Italien
 - Kroatien
 - Lettland
 - Litauen
 - Niederlande
 - Norwegen
 - Österreich
 - Polen
 - Portugal
 - Rumänien
 - Schweden
 - Schweiz
 - Serbien
 - Slowakei
 - Spanien
 - Tschechien
 - Türkei
 - Ungarn
- sowie die USA.

2. Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz

Ein Anspruch auf Versicherungsschutz besteht bei Vorliegen eines Beratungsbedürfnisses.

3. Leistungsumfang
Die ARAG SE übernimmt je telefonische Erstberatung (Rat oder Auskunft) die Vergütung eines für Sie tätigen Rechtsanwalts
- in Deutschland im Umfang des Teils B § 5 Nr. 1.1 RuHe,
 - im Ausland bis zu maximal 250 Euro, für alle in einem Kalenderjahr angefallenen Erstberatungen jedoch nicht mehr als 500 Euro.
- In diesen Fällen gilt keine Selbstbeteiligung.

Klausel 2 Kennzeichen-Wiederbeschaffung

in ARAG Recht&Heim Premium enthalten

Wenn Sie aufgrund eines Umzugs neue Kennzeichen benötigen oder die bisher an Ihrem Fahrzeug angebrachten Kennzeichenschilder verloren gehen oder gestohlen werden, übernimmt die ARAG die Kosten für

- neue gleichwertige Kennzeichen (zwei Stück),
- die Beschaffung des neuen Wunschkennzeichens,
- die Zulassung und Ummeldung,
- die erforderliche neue Feinstaubplakette und
- den Zulassungsdienst inklusive Hol- und Bringservice.

Die ARAG vermittelt im Versicherungsfall einen Dienstleister, der die zerstörten oder beschädigten Sachen entsorgt und in gleicher Art und Güte an den Wohnort des Halters liefert. Ein Anspruch auf Geldleistung oder sonstigen geldlichen Ausgleich besteht nicht.

Die ARAG leistet keinen Ersatz für Schäden, die verursacht werden durch

- a) die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen,
- b) Abnutzung oder Verschleiß.

Eine vereinbarte Selbstbeteiligung zieht die ARAG in diesen Fällen nicht ab.

Klausel 3 Erweiterter Straf-Rechtsschutz für Nichtselbstständige

1. Versicherungsschutz besteht für den privaten Bereich sowie berufliche nicht selbstständige und ehrenamtliche Tätigkeiten; die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit der Ausübung einer entgeltlichen Tätigkeit als gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person sowie als Prokurist ist vom Versicherungsschutz nicht umfasst.
2. Mitversichert sind je nach vereinbarter Tarifversion die in Teil A § 5 genannten Personen.
3. Die Sie betreffenden Bestimmungen gelten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sinngemäß auch für die übrigen Versicherten. Sie können jedoch widersprechen, wenn ein anderer Versicherter als Ihr ehelicher bzw. eingetragener Lebenspartner Rechtsschutz verlangt.

§ 1 Leistungsarten

1. Der Versicherungsschutz umfasst
 - 1.1 Straf-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines Vergehens (Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind); geht es in dem Strafverfahren um ein Vergehen, das nur vorsätzlich begangen werden kann, besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn Sie selbst betroffen sind oder Sie der Rechtsschutzgewährung vorab zugestimmt haben und es zu keiner rechtskräftigen Verurteilung wegen Vorsatzes kommt;
 - 1.2 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfs einer Ordnungswidrigkeit;
 - 1.3 Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren.
2. Der Versicherungsschutz umfasst im Rahmen der Leistungsarten zu Nummern 1.1 und 1.2 für Sie auch die Beistandsleistung durch einen Rechtsanwalt vor Behörden oder Gerichten, wenn Sie als Zeuge vernommen werden und die Gefahr einer Selbstbelastung annehmen müssen (Zeugenbeistand).

§ 2 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

1. Bei Vergehen entfällt rückwirkend der Versicherungsschutz, wenn Sie rechtskräftig wegen Vorsatzes verurteilt werden. Sie sind dann verpflichtet, der ARAG SE die Kosten zu erstatten, die diese für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat.
2. Es besteht kein Versicherungsschutz bei dem Vorwurf eines Verbrechens (ein Verbrechen ist eine Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist). Dabei kommt es weder auf die Berechtigung des Vorwurfs noch auf den Ausgang des Strafverfahrens an.
3. Versicherungsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen,
3.1 wenn Sie als Führer von Motorfahrzeugen betroffen sind und eine verkehrsrechtliche Vorschrift verletzt haben sollen;
3.2 wenn ein ursächlicher Zusammenhang mit Krieg, feindseligen oder terroristischen Handlungen, Aufruhr oder Inneren Unruhen gegeben ist;
3.3 in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Domain-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum;
3.4 aus dem Kartell- und sonstigen Wettbewerbsrecht;
3.5 in ursächlichem Zusammenhang mit
3.5.1 Spiel- oder Wettverträgen, Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften sowie Gewinnzusagen;
3.5.2 dem Erwerb, der Veräußerung, der Verwaltung und der Finanzierung von Kapitalanlagen.
4. Es besteht kein Rechtsschutz, wenn der Anspruch auf Rechtsschutz erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Rechtsschutzversicherung geltend gemacht wird.

§ 3 Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz

1. Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Versicherungsfalls im Zusammenhang mit Ihrer im Versicherungsvertrag genannten beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit innerhalb des versicherten Zeitraums.
2. Als Versicherungsfall gilt
 - 2.1 für die Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Sie;
 - 2.2 für die standes- und disziplinarrechtlichen Verfahren die Einleitung eines förmlichen standes- oder disziplinarrechtlichen Verfahrens gegen Sie;
 - 2.3 für den Zeugenbeistand die mündliche oder schriftliche Aufforderung an Sie oder die von Ihnen im Versicherungsvertrag benannte Person zur Zeugenaussage.

Als eingeleitet gilt ein Ermittlungs-, standes- oder disziplinarrechtliches Verfahren, wenn es bei der zuständigen Behörde/Standesorganisation als solches verfügt ist.

§ 4 Leistungsumfang

1. Die ARAG SE trägt
 - 1.1 die Ihnen auferlegten Kosten der versicherten Verfahren einschließlich der Strafvollstreckungsverfahren; die ARAG SE übernimmt auch die Ihnen auferlegten Kosten für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in einem Verwaltungsstreitverfahren, soweit die Durchführung des vom Versicherungsschutz erfassten Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahrens von der Beurteilung einer verwaltungsrechtlichen Vorfrage abhängt und aus diesem Grund eine Aussetzung dieser Verfahren erfolgt;
 - 1.2 für Sie die angemessene Vergütung sowie die nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) üblichen Auslagen eines beauftragten Rechtsanwalts für die
 - 1.2.1 Verteidigung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren einschließlich Strafvollstreckungsverfahren;
 - 1.2.2 Verteidigung in disziplinar- und standesrechtlichen Verfahren;
 - 1.2.3 verwaltungsrechtliche Tätigkeit, welche dazu dient, die Verteidigung in eingeleiteten Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, die vom Versicherungsschutz erfasst werden, zu unterstützen;
 - 1.2.4 Tätigkeit als Zeugenbeistand
Die Angemessenheit der zwischen dem Rechtsanwalt und Ihnen vereinbarten Vergütung prüft die ARAG SE in entsprechender Anwendung von § 3 a Abs. 2 RVG. Nach dieser Vorschrift kann eine mit dem Rechtsanwalt vereinbarte Vergütung, die unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch ist, auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden.

Ist die Vereinbarung unangemessen hoch, übernimmt der Versicherer nicht die volle Vergütung, sondern lediglich den angemessenen Betrag;

- 1.3 für alle anderen nach Teil A, § 4 versicherten Personen die Vergütung eines für diese Personen tätigen Rechtsanwalts bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen Rechtsanwalts für die
 - a) Verteidigung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren einschließlich Strafvollstreckungsverfahren,
 - b) Verteidigung in disziplinar- und standesrechtlichen Verfahren;
- 1.4 die Kosten für notwendige Reisen des für Sie tätigen Rechtsanwalts an den Ort des zuständigen Gerichts oder den Sitz der für die versicherten Verfahren zuständigen Behörde. Die Reisekosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen;
- 1.5 die angemessenen Kosten der von Ihnen in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachten, die für seine Verteidigung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren erforderlich sind, soweit die ARAG SE sich zu deren Übernahme schriftlich bereit erklärt;
- 1.6 die gesetzliche Vergütung des für den gegnerischen Nebenkläger tätigen Rechtsanwalts, soweit der Versicherte durch deren Übernahme eine Einstellung des gegen ihn anhängigen Strafverfahrens erreicht hat, obwohl ein hinreichender Tatverdacht fortbestand;
- 1.7 die Kosten Ihrer Reisen zum Gericht, wenn dieses Ihr persönliche Erscheinen angeordnet hat; die Reisekosten zu einem inländischen Gericht werden jedoch nur übernommen, wenn Sie mehr als 100 Kilometer Luftlinie vom Gerichtsort entfernt wohnen. Die Reisekosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen.
2. Die ARAG SE sorgt ferner für
 - 2.1 die Übersetzung der für die Verteidigung und den Zeugenbeistand im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten;
 - 2.2 die Auswahl und Beauftragung eines Dolmetschers und trägt die dabei anfallenden Kosten, sofern eine versicherte Person im Ausland verhaftet oder dort mit Haft bedroht wird;
 - 2.3 die Zahlung eines zinslosen Darlehens bei einer Strafkautions bis zu der im Versicherungsschein vereinbarten Höhe für eine Kautionsleistung, die gestellt werden muss, um Sie einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen. Zur Rückzahlung der von ARAG SE geleisteten Kautionsleistung sind neben den beschuldigten Versicherten auch Sie verpflichtet, sofern Sie mit der Kautionsleistung durch die ARAG SE einverstanden waren.
3. Die ARAG SE trägt nicht
 - 3.1 die Kosten für die Verteidigung gegen den Vorwurf einer Steuerstraftat, wenn das Ermittlungsverfahren durch eine Selbstanzeige ausgelöst wird;
 - 3.2 die im Versicherungsvertrag vereinbarte Selbstbeteiligung je Versicherungsfall;
 - 3.3 Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art nach Rechtskraft einer Geldstrafe oder -buße unter 250 Euro;
 - 3.4 Kosten, die bei Teileintrittspflicht auf den nicht gedeckten Teil entfallen. Der von der ARAG SE zu tragende Kostenanteil richtet sich nach Gewichtung und Bedeutung der einzelnen Vorwürfe im Gesamtzusammenhang.
4. Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten entsprechend für Steuerberater und bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte, die befugt sind, die Verteidigung einer versicherten Person zu übernehmen.
5. Soweit im Versicherungsvertrag nicht etwas anderes vereinbart ist, zahlt die ARAG SE in jedem Versicherungsfall sowie für zeitlich und ursächlich zusammenhängende Versicherungsfälle einmal die in § 5 Nrn. 1 und 2 genannten Kosten bis zu der im Versicherungsvertrag für die einzelne versicherte Person vereinbarten Versicherungssumme, jedoch höchstens die vereinbarte Gesamtversicherungssumme für alle in einem Kalenderjahr eingetretenen Versicherungsfälle. Richtet sich ein versichertes Verfahren gegen mehrere Versicherte oder werden in demselben Verfahren mehrere Versicherte zur Zeugenaussage aufgefordert, handelt es sich um denselben und nicht jeweils um einen neuen Versicherungsfall.

§ 5 Örtlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle, die in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeers, auf den Kanarischen Inseln, den Azoren oder auf Madeira eintreten, und für die in diesem Bereich der gesetzliche Gerichtsstand gegeben ist.

§ 6 Versicherungssumme

Die ARAG SE zahlt in jedem Versicherungsfall bis zu der im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssumme. Zahlungen für Sie und mitversicherte Personen aufgrund desselben Versicherungsfalles nach Nr. 3.2 werden hierbei zu-

sammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

§ 7 Anzuwendendes Recht

Soweit vorstehend nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen von Teil B sinngemäß.

Klausel 4 Vorsorge-Rechtsschutz

Besteht der Versicherungsvertrag seit mindestens sechs Monaten und ändert sich Ihr Risiko oder das einer mitversicherten Person, indem

- ein weiteres nach Teil B. RuHe oder mit Aktiv-Rechtsschutz Komfort, Basis oder Premium für Selbstständige nach §§ 28, 28 b oder 28 p ARAG Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB) oder mit Aktiv-Rechtsschutz Immobilie Komfort, Basis oder Premium nach §§ 29, 29b oder 20p ARB versicherbares Risiko erstmalig neu hinzukommt (*Beispiel: Sie erwerben eine Eigentumswohnung, die Sie vermieten*) oder
- ein Versicherter eine nach dem Tarif der ARAG SE mit Aktiv-Rechtsschutz Komfort, Basis oder Premium für Selbstständige nach § 28, § 28b oder § 28p ARB versicherbare gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit aufnimmt oder
- die Voraussetzung für die Mitversicherung einer Person entsteht oder entfällt (*Beispiel: ein Single heiratet*), können Sie verlangen, dass der Versicherungsschutz rückwirkend ab Entstehung des neuen Risikos, Aufnahme der Tätigkeit, Entstehung oder Entfall der Voraussetzungen für die Mitversicherung einer Person angepasst wird. Versicherungsschutz besteht ohne Wartezeit mit tariflich entsprechendem Leistungsumfang und der gewählten Selbstbeteiligung (Vorsorgeversicherung). Ausgenommen hiervon sind Ergänzungsdeckungen nach den Standardklauseln und Sonderbedingungen.

Sie müssen der ARAG das neue oder geänderte Risiko und dessen Beginn innerhalb von zwölf Monaten nach dessen Entstehung zur Dokumentierung und Beitragsberechnung anzeigen. Halten Sie diese Frist nicht ein, können Sie die Anpassung, Übertragung und/oder Begründung des (weiteren) Vertrags nur noch mit der Wirkung für die Zukunft verlangen. In diesem Fall gelten die Wartezeiten nach § 4 Nr. 1.3 bzw. § 4 Abs. 1c ARAG Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB). Gleiches gilt, wenn Sie binnen zwei Wochen nach Zugang des neuen Versicherungsscheins Ihren Widerruf in Textform erklären.

Klausel 5 ARAG web@ktiv®

sofern besonders vereinbart

§ 1 Welchen Rechtsschutz haben Sie?

Sie haben Versicherungsschutz für die speziellen Risiken und Gefahren im Zusammenhang mit der privaten Internetnutzung.

Sie haben hier keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit einer der folgenden geplanten oder ausgeübten Tätigkeiten wahrnehmen:

- eine gewerbliche Tätigkeit,
- eine freiberufliche Tätigkeit,
- eine sonstige selbstständige Tätigkeit.

Wann liegt eine sonstige selbstständige Tätigkeit vor?

Wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit (zum Beispiel Löhne oder Gehälter) oder Einkünfte aus Rente sind.

§ 2 Was ist versichert?

1. Schadenersatz-Rechtsschutz für die Durchsetzung Ihrer Schadenersatzansprüche einschließlich Unterlassungsansprüche

1.1 wegen Schädigung Ihrer E-Reputation:
Als Schädigung Ihrer E-Reputation gilt die Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, zum Beispiel durch Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung mithilfe von Fotografien, Texten, Videos oder öffentlichen Erklärungen, die über einen Blog, ein Diskussionsforum, ein soziales Netzwerk oder eine Website verbreitet werden.

1.2 wegen Identitätsmissbrauchs:
Als Identitätsmissbrauch bezeichnet wird die ungenehmigte Verwendung Ihrer Identifizierungselemente (zum Beispiel: Postadresse, Telefonnummer, Personalausweis, Reisepass, Führerschein, Kfz-Schein, Bankverbindungsdaten) oder Identitätsauthentifizierungselementen (zum Beispiel: Benutzername, Login-Daten, Passwörter, IP-Adressen, E-Mail-Adressen, Kreditkartendaten, digitaler Fingerabdruck) durch einen Dritten mit dem Ziel, eine Sie schädigende Betrugshandlung zu begehen, zum Beispiel Erlangung von Kredit unter falschem Namen.

- 1.3 wegen Missbrauchs von Zahlungsmitteln:
zum Beispiel Kreditkarten, elektronisches Geld,
zum Beispiel Nutzung von Kreditkartendaten durch Dritte im Internet für Onlineeinkäufe.
2. Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht
für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen aus Verträgen, die Sie
 - über das Internet online im eigenen Namen und Interesse abschließen,
 - mit Providern über Ihren Zugang zum Internet abschließen, in diesem Fall auch dann, wenn der Vertragsschluss nicht online erfolgt.
3. Aktiver Straf-Rechtsschutz
für die anwaltliche Tätigkeit, wenn Sie eine Strafanzeige wegen Schädigung Ihrer E-Reputation (siehe Nr. 1.1) oder Identitätsmissbrauchs (siehe Nr. 1.2) erstatten wollen; die Versicherungssumme ist auf insgesamt 1.000 Euro je Kalenderjahr begrenzt.
4. Beratungs-Rechtsschutz bei privaten Urheberverstößen
für ein erstes anwaltliches Beratungsgespräch zu einer Abmahnung, die Sie als Privatperson wegen eines angeblichen Urheberrechtsverstößes im Internet erhalten haben. Die ARAG SE übernimmt je Erstberatung die Vergütung eines für Sie tätigen Rechtsanwalts, für alle in einem Kalenderjahr angefallenen Beratungen jedoch nicht mehr als 500 Euro.
5. Straf-Rechtsschutz
für die Verteidigung, wenn Ihnen ein strafrechtliches Vergehen vorgeworfen wird, bei dessen Begehung das Internet als Medium genutzt wird (zum Beispiel *Beleidigung, unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke*).
Ausnahme: Ein Gericht stellt rechtskräftig fest, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, der ARAG SE die entstandenen Kosten zu erstatten.
 Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Ihnen ein Verbrechen vorgeworfen wird. (*Ein Verbrechen ist eine Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist.*)
6. ARAG JuraTel®
Die ARAG SE stellt Ihnen eine Rufnummer für den schnellen und einfachen Zugang zu einer telefonischen Erstberatung (einem telefonischen ersten Beratungsgespräch) durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt in allen Rechtsangelegenheiten zur Verfügung, auf die deutsches Recht anwendbar ist. Bei Rechtsfragen im Ausland stehen Ihnen deutschsprachige Anwälte für eine telefonische Erstberatung im jeweiligen Landesrecht zur Verfügung. Dies gilt zurzeit für die in Teil B Klausel 1 aufgeführten Länder.
 ARAG SE übernimmt je Beratungsleistung (Rat oder Auskunft) die Vergütung des für Sie tätigen Rechtsanwalts
 - in Deutschland im Umfang des § 5 Nr. 1.1. Teil B,
 - im Ausland bis zu maximal 250 Euro, für alle in einem Kalenderjahr angefallenen Erstberatungen jedoch nicht mehr als 500 Euro.
 In diesen Fällen gilt keine Selbstbeteiligung.

§ 3 Wer ist versichert?

Mitversichert sind je nach vereinbarter Tarifversion die in Teil A § 4 genannten Personen.

§ 4 Leistungsumfang

Der Leistungsumfang richtet sich nach Teil B § 5.

Darüber hinaus übernimmt die ARAG SE die Kosten eines spezialisierten Dienstleisters für sachdienliche Maßnahmen zur Löschung von reputationsschädigenden Internetinhalten (siehe § 2 Nr. 1.1) bis zu 100 Euro je Versicherungsfall, insgesamt bis zu 1.000 Euro je Kalenderjahr (zum Beispiel: für Recherche/Hilfe bei der Identifizierung von Verantwortlichen/Ansprechpartnern).

§ 5 Was ist nicht versichert?

1. Jegliche Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit einer geplanten oder ausgeübten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit.
2. Die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit einer politischen oder gewerkschaftlichen Tätigkeit.
3. Die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit der Ausübung eines religiösen Amtes durch Sie selbst, unabhängig von der jeweiligen Religion oder Konfession.
4. Die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit Ihrer Mitgliedschaft in einem Verein oder Verband, soweit es sich hierbei nicht um eine ehrenamtliche oder Freizeitbeschäftigung handelt.
5. Die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit einer Schädigung Ihrer E-Reputation in der Onlinepresse.

6. Jede Interessenwahrnehmung im ursächlichen Zusammenhang mit
- dem Kauf oder Verkauf eines Grundstücks, das bebaut werden soll;
 - dem Kauf oder Verkauf eines Gebäudes oder Gebäudeteils, das Sie oder mitversicherte Personen nicht selbst zu Wohnzwecken nutzen;
 - der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils, das sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder das Sie erwerben oder in Besitz nehmen möchten;
 - der genehmigungs-/anzeigepflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils. Dieses Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil befindet sich in Ihrem Eigentum oder Besitz oder Sie möchten es erwerben oder in Besitz nehmen.
- Auch bei der Finanzierung eines der unter Nummer 6 genannten Vorhaben haben Sie keinen Rechtsschutz.
7. Sie wollen Interessen wahrnehmen im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten oder Teilnutzungsrechten (Timesharing) an
- Grundstücken,
 - Gebäuden,
 - Gebäudeteilen.
8. Sie wollen Schadenersatzansprüche abwehren. *(Beispiel: Sie sollen die E-Reputation eines anderen verletzt haben und dieser will Schadenersatz von Ihnen. Dies ist nicht versichert.)*
Ausnahme: Der Schadenersatzanspruch beruht auf einer Vertragsverletzung. *(Beispiel: Der Onlinekäufer verlangt Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung. Dies ist aufgrund des Kaufvertrags über den Vertrags-Rechtsschutz versichert.)*
9. Streitigkeiten im ursächlichen Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Domain-, Geschmacksmuster-/Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum. Dieser Risikoausschluss bezieht sich auf den Schadenersatz-Rechtsschutz nach § 2 Nr. 1 und den Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht nach § 2 Nr. 2.
10. Streitigkeiten im ursächlichem Zusammenhang mit
- Spiel- oder Wettverträgen,
 - Gewinnzusagen,
 - dem Erwerb, der Veräußerung, der Verwaltung und der Finanzierung von Kapitalanlagen aller Art. Ausgenommen hiervon sind Güter zum eigenen Ge- oder Verbrauch.
11. Sie wollen gegen die ARAG SE oder deren Schadenabwicklungsunternehmen vorgehen.
12. Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen vor Verfassungsgerichten oder vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen *(zum Beispiel: Europäischer Gerichtshof)* wahr.
13. Es bestehen Streitigkeiten
- zwischen Ihnen und weiteren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags,
 - von Mitversicherten gegen Sie,
 - von Mitversicherten untereinander.
14. Streitigkeiten sonstiger Lebenspartner *(nicht eheliche und nicht eingetragene Lebenspartner gleich welchen Geschlechts)* untereinander, wenn diese Streitigkeiten im ursächlichen Zusammenhang mit der Partnerschaft stehen. Dies gilt auch, wenn die Partnerschaft beendet ist.
15. Ansprüche oder Verbindlichkeiten werden auf Sie übertragen oder sind auf Sie übergegangen, nachdem ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist. *(Beispiel: Ihr Arbeitskollege wurde in seiner Reputation geschädigt und überträgt seine Schadenersatzansprüche auf Sie. Diese wollen Sie gegenüber dem Gegner geltend machen. Dies ist nicht versichert.)*
16. Sie wollen die Ansprüche eines anderen geltend machen oder Sie sollen für Verbindlichkeiten eines anderen einstehen.
17. Sie haben in den Leistungsarten § 2 Nr. 1 bis § 2 Nr. 4 den Versicherungsfall vorsätzlich und rechtswidrig herbeigeführt. Wird dies erst später bekannt, sind Sie verpflichtet, die von der ARAG SE erbrachten Leistungen zurückzuzahlen.
18. Die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit rassistischen, extremistischen, pornographischen oder sonst sittenwidrigen Angeboten, Äußerungen oder Darstellungen. Dieser Risikoausschluss bezieht sich nicht auf den Schadenersatz-Rechtsschutz nach § 2 Nr. 1.

§ 6 In welchen Ländern sind Sie versichert?

Hier gilt Ihr Versicherungsschutz:

1. Ihr Versicherungsschutz gilt, wenn ein Gericht oder eine Behörde in folgenden Gebieten gesetzlich zuständig ist oder wäre und Sie Ihre Rechtsinteressen dort verfolgen:
- in Europa
 - in den Anliegerstaaten des Mittelmeers
 - auf den Kanarischen Inseln
 - auf Madeira
 - auf den Azoren

2. Für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen außerhalb des Geltungsbereichs nach Absatz 1 bei Streit aus einem privaten Vertrag, der über das Internet abgeschlossen wurde. Die Versicherungssumme beträgt 100.000 Euro.
Ausnahme: Es besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten oder Teilzeitnutzungsrechten (Timesharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

§ 7 Anzuwendendes Recht

Soweit vorstehend nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen von Teil B sinngemäß.

Klausel 6 ARAG JuraCheck®

in ARAG Recht&Heim Premium enthalten, zu ARAG Recht&Heim Komfort, sofern besonders vereinbart

§ 1 Welchen Rechtsschutz haben Sie?

Sie haben Versicherungsschutz bei Vorliegen eines Beratungsbedürfnisses zur Prüfung oder Vermeidung zukünftiger rechtlicher Streitigkeiten.

Sie haben hier keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit einer der folgenden geplanten oder ausgeübten Tätigkeiten wahrnehmen:

- eine gewerbliche Tätigkeit,
- eine freiberufliche Tätigkeit,
- eine sonstige selbstständige Tätigkeit.

Wann liegt eine sonstige selbstständige Tätigkeit vor?

Wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit (zum Beispiel Löhne oder Gehälter) oder Einkünfte aus Rente sind.

§ 2 Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst:

1. ARAG JuraTel®
ARAG SE stellt Ihnen eine Rufnummer für den schnellen und einfachen Zugang zu einer telefonischen Erstberatung (einem telefonischen ersten Beratungsgespräch) durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt zur Verfügung. Bei Rechtsfragen im Ausland stehen Ihnen deutschsprachige Anwälte für eine telefonische Erstberatung im jeweiligen Landesrecht zur Verfügung. Dies gilt zurzeit für die in Teil B Klausel 1 aufgeführten Länder.
ARAG SE übernimmt je Beratungsleistung (Rat oder Auskunft) die Vergütung des für Sie tätigen Rechtsanwalts
 - in Deutschland im Umfang des § 5 Nr. 1.1. Teil B,
 - im Ausland bis zu maximal 250 Euro, für alle in einem Kalenderjahr angefallenen Erstberatungen jedoch nicht mehr als 500 Euro.In diesen Fällen gilt keine Selbstbeteiligung.
2. Onlinerechtsberatung
ARAG SE stellt Ihnen einen schnellen und einfachen Zugang über ihr Internetportal für rechtliche Beratungen (Rat oder Auskunft) durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt zur Verfügung.
Die Angelegenheit muss aufgrund eines einfach zu erfassenden Sachverhalts ohne weitere Akteneinsicht und umfassende Rückfragen zur Onlineberatung geeignet sein.
ARAG SE übernimmt je Beratungsleistung (Rat oder Auskunft) die Vergütung des für Sie tätigen Rechtsanwalts nach Teil B § 5 Nr. 1.1.
3. Vertrags- und Arbeitszeugnischeck
ARAG SE stellt Ihnen einen schnellen und einfachen Zugang über ihr Internetportal zur Verfügung für die Prüfung
 - von Verträgen, die Sie im privaten Lebensbereich schließen wollen; dies gilt auch für bereits abgeschlossene Verträge innerhalb einer gesetzlichen oder vertraglichen Widerrufsfrist;
 - Ihres Arbeitszeugnisses.Je Vertrags- oder Arbeitszeugnischeck erstattet ARAG SE die Vergütung eines für Sie tätigen Rechtsanwalts bis zur Höhe von 100 Euro, für alle in einem Kalenderjahr angefallenen Prüfungen jedoch nicht mehr als 1.000 Euro.
Es besteht kein Versicherungsschutz für die Prüfung von Verträgen bezüglich
 - Erwerb, Veräußerung, Verwaltung von Kapitalanlagen;
 - Kauf oder Verkauf von Gebäuden oder Grundstücken, die der notariellen Beurkundung bedürfen;
 - Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils, das sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder das Sie erwerben oder in Besitz nehmen möchten;
 - genehmigungs-/anzeigepflichtiger baulicher Veränderung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils, das sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder das Sie erwerben oder in Besitz nehmen möchten.
4. Webcheck
Die ARAG SE stellt Ihnen einen schnellen und einfachen Zugang über ihr Internetportal für eine rechtliche Prüfung Ihrer privaten Homepage zur Verfügung. Hierfür erstattet ARAG SE einmalig pro Kalenderjahr bis 100 Euro.

Prüfungsgegenstände sind:

- die Verletzung von Namens- und Kennzeichnungsrechten der Domain,
- Haftungsrisiken wegen Verlinkung zu externen Seiten,
- die Vereinbarkeit des Impressums mit dem Telemediengesetz,
- urheberrechtliche Risiken bei der Verwendung von Texten und Bildern.

§ 3 Voraussetzungen für den Anspruch auf Versicherungsschutz

Ein Leistungsanspruch besteht bei Vorliegen eines Beratungsbedürfnisses zur Prüfung oder zur Vermeidung zukünftiger rechtlicher Streitigkeiten. Voraussetzung ist, dass deutsches Recht Anwendung findet. Zu prüfende Dokumente/Internetseiten müssen in deutscher Sprache abgefasst sein.

§ 4 Wer ist versichert?

Mitversichert sind je nach vereinbarter Tarifversion die in Teil A § 4 genannten Personen.

§ 5 Anzuwendendes Recht

Soweit vorstehend nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen von Teil B sinngemäß.

Klausel 7 ARAG JuraCheck® Plus

sofern besonders vereinbart

§ 1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

Über den Leistungsumfang von ARAG JuraCheck® (Klausel 6) hinaus haben Sie zusätzlich Anspruch auf persönliche Rechtsberatungen durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt. Die ARAG SE übernimmt je Beratung die Vergütung eines für Sie tätigen Rechtsanwalts bis zur Höhe von 250 Euro, für alle in einem Kalenderjahr angefallenen Beratungen jedoch nicht mehr als 500 Euro.

§ 2 Voraussetzungen für den Anspruch auf Versicherungsschutz

Ein Leistungsanspruch besteht bei Vorliegen eines Beratungsbedürfnisses zur Prüfung oder zur Vermeidung zukünftiger rechtlicher Streitigkeiten.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist der Versuch zur Klärung Ihres Beratungsbedürfnisses durch eine vorangegangene Beratung mit ARAG JuraTel®.

Klausel 8 ARAG web@ktiv® Plus

sofern besonders vereinbart

§ 1 Welchen Rechtsschutz haben Sie?

Sie haben Versicherungsschutz für die speziellen Risiken und Gefahren im Zusammenhang mit der privaten Internetnutzung.

Sie haben hier keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit einer der folgenden geplanten oder ausgeübten Tätigkeiten wahrnehmen:

- eine gewerbliche Tätigkeit,
- eine freiberufliche Tätigkeit,
- eine sonstige selbstständige Tätigkeit.

Wann liegt eine sonstige selbstständige Tätigkeit vor?

Wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit (zum Beispiel Löhne oder Gehälter) oder Einkünfte aus Rente sind.

§ 2 Was ist versichert?

A Rechtsschutzleistungen

1. Schadenersatz-Rechtsschutz für die Durchsetzung Ihrer Schadenersatzansprüche einschließlich Unterlassungsansprüche

- 1.1 wegen Schädigung Ihrer E-Reputation:
Als Schädigung Ihrer E-Reputation gilt die Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, zum Beispiel durch Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung mithilfe von Fotografien, Texten, Videos oder öffentlichen Erklärungen, die über einen Blog, ein Diskussionsforum, ein soziales Netzwerk oder eine Website verbreitet werden.
- 1.2 wegen Identitätsmissbrauchs:
Als Identitätsmissbrauch bezeichnet wird die ungenehmigte Verwendung Ihrer Identifizierungselemente (zum Beispiel: Postadresse, Telefonnummer, Personalausweis, Reisepass, Führerschein, Kfz-Schein, Bankverbindungsdaten) oder Identitätsauthentifizierungselemente (zum Beispiel: Benutzername, Login-Daten, Passwörter, IP-Adressen, E-Mail-Adressen, Kreditkartendaten, digitaler Fingerabdruck) durch einen Dritten mit dem Ziel, eine Sie schädigende Betrugshandlung zu begehen, zum Beispiel Erlangung von Kredit unter falschem Namen.
- 1.3 wegen Missbrauchs von Zahlungsmitteln:
zum Beispiel Kreditkarten, elektronisches Geld,
zum Beispiel Nutzung von Kreditkartendaten durch Dritte im Internet für Onlineeinkäufe.
2. Arbeits-Rechtsschutz
um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus
- Arbeitsverhältnissen,
 - öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienstrechtlicher und versorgungsrechtlicher Ansprüche, wenn Auslöser des Streitfalls ein Internetbeitrag ist (Beispiel: Ihnen wird aufgrund einer angeblichen rufschädigenden Äußerung in einem sozialen Netzwerk gekündigt).
- Liegt bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit Aufhebungsvereinbarungen kein Versicherungsfall im Sinne von § 4 Nr. 1.3 vor, übernehmen wir im Einzelfall Anwaltskosten bis zu 1.000 Euro.
3. Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht
für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen aus Verträgen, die Sie
- über das Internet online im eigenen Namen und Interesse abschließen,
 - mit Providern über Ihren Zugang zum Internet abschließen, in diesem Fall auch dann, wenn der Vertragsschluss nicht online erfolgt.
4. Aktiver Straf-Rechtsschutz
für die anwaltliche Tätigkeit, wenn Sie eine Strafanzeige wegen Schädigung Ihrer E-Reputation (siehe Nr. 1.1) oder Identitätsmissbrauchs (siehe Nr. 1.2) erstatten wollen; die Versicherungssumme ist auf insgesamt 1.000 Euro je Kalenderjahr begrenzt.
5. Beratungs-Rechtsschutz bei privaten Urheberverstößen
für ein erstes anwaltliches Beratungsgespräch zu einer Abmahnung, die Sie als Privatperson wegen eines angeblichen Urheberrechtsverstoßes im Internet erhalten haben. Die ARAG SE übernimmt je Erstberatung die Vergütung eines für Sie tätigen Rechtsanwalts, für alle in einem Kalenderjahr angefallenen Beratungen jedoch nicht mehr als 1.000 Euro.
6. Straf-Rechtsschutz
für die Verteidigung, wenn Ihnen ein strafrechtliches Vergehen vorgeworfen wird, bei dessen Begehung das Internet als Medium genutzt wird (zum Beispiel Beleidigung, unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke).
Ausnahme: Ein Gericht stellt rechtskräftig fest, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, der ARAG SE die entstandenen Kosten zu erstatten.
Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Ihnen ein Verbrechen vorgeworfen wird. (Ein Verbrechen ist eine Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist.)
7. ARAG JuraTel®
Die ARAG SE stellt Ihnen eine Rufnummer für den schnellen und einfachen Zugang zu einer telefonischen Erstberatung (einem telefonischen ersten Beratungsgespräch) durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt in allen Rechtsangelegenheiten zur Verfügung, auf die deutsches Recht anwendbar ist. Bei Rechtsfragen im Ausland stehen Ihnen deutschsprachige Anwälte für eine telefonische Erstberatung im jeweiligen Landesrecht zur Verfügung. Dies gilt zurzeit für die in Teil B Klausel 1 aufgeführten Länder.
ARAG SE übernimmt je Beratungsleistung (Rat oder Auskunft) die Vergütung des für Sie tätigen Rechtsanwalts
- in Deutschland im Umfang des § 5 Nr. 1.1 Teil B,
 - im Ausland bis zu maximal 250 Euro, für alle in einem Kalenderjahr angefallenen Erstberatungen jedoch nicht mehr als 500 Euro.
- In diesen Fällen gilt keine Selbstbeteiligung.
8. Rechtsschutz für selbstständige Nebentätigkeiten
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer selbstständigen Nebentätigkeit.
Wann liegt eine selbstständige Nebentätigkeit vor?
- Wenn kein Mitarbeiter beschäftigt wird und
 - der Gesamtumsatz aus dieser Tätigkeit in den letzten zwölf Monaten vor dem Versicherungsfall höchstens 17.500 Euro betrug. Gesamtumsatz ist die Summe aller vereinnahmten Erlöse, die Sie und Ihr Lebenspartner (siehe § 3) einzeln oder gemeinsam pro Kalenderjahr aus diesen Tätigkeiten erzielen.
- Ausnahme:** Versicherungsschutz besteht hier nicht im Vertrags- und Sachenrecht.

B Entschädigungsleistungen bei Vermögensschäden durch Internetkriminalität

Die ARAG ersetzt Ihnen Vermögensschäden, die im Rahmen der Nutzung des Internets durch vorsätzlich unerlaubte Handlungen eines Dritten entstehen.

Die Versicherungssumme beträgt 3.000 Euro pro Versicherungsfall und 10.000 Euro pro Versicherungsjahr in den in der Klausel 9 ARAG web@ktiv Vermögensschaden beschriebenen Fällen.

§ 3 Wer ist versichert?

Mitversichert sind je nach vereinbarter Tarifversion die in Teil A § 4 genannten Personen.

§ 4 Leistungsumfang

Der Leistungsumfang richtet sich nach Teil B § 5.

Darüber hinaus übernimmt die ARAG SE die Kosten eines spezialisierten Dienstleisters für sachdienliche Maßnahmen zur Löschung von reputationsschädigenden Internetinhalten (siehe § 2 Nr. 1.1) bis zu 100 Euro je Versicherungsfall, insgesamt bis zu 1.000 Euro je Kalenderjahr (zum Beispiel: für Recherche/Hilfe bei der Identifizierung von Verantwortlichen/Ansprechpartnern). Abweichend von § 4 Nr. 1 gilt dies auch rückwirkend für Inhalte, die sich bereits seit bis zu fünf Jahren vor Vertragsbeginn im Internet befinden.

§ 5 Was ist nicht versichert?

1. Jegliche Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit einer geplanten oder ausgeübten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit.
2. Die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit einer politischen oder gewerkschaftlichen Tätigkeit.
3. Die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit der Ausübung eines religiösen Amtes durch Sie selbst, unabhängig von der jeweiligen Religion oder Konfession.
4. Die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit Ihrer Mitgliedschaft in einem Verein oder Verband, soweit es sich hierbei nicht um eine ehrenamtliche oder Freizeitbeschäftigung handelt.
5. Die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit einer Schädigung Ihrer E-Reputation in der Onlinepresse.
6. Jede Interessenwahrnehmung im ursächlichen Zusammenhang mit
 - dem Kauf oder Verkauf eines Grundstücks, das bebaut werden soll;
 - dem Kauf oder Verkauf eines Gebäudes oder Gebäudeteils, das Sie oder mitversicherte Personen nicht selbst zu Wohnzwecken nutzen;
 - der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils, das sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder das Sie erwerben oder in Besitz nehmen möchten;
 - der genehmigungs-/anzeigepflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils. Dieses Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil befindet sich in Ihrem Eigentum oder Besitz oder Sie möchten es erwerben oder in Besitz nehmen.Auch bei der Finanzierung eines der unter Nummer 6 genannten Vorhaben haben Sie keinen Rechtsschutz.
7. Sie wollen Interessen wahrnehmen im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten oder Teilnutzungsrechten (Timesharing) an
 - Grundstücken,
 - Gebäuden,
 - Gebäudeteilen.
8. Sie wollen Schadenersatzansprüche abwehren. (Beispiel: Sie sollen die E-Reputation eines anderen verletzt haben und dieser will Schadenersatz von Ihnen. Dies ist nicht versichert.)
Ausnahme: Der Schadenersatzanspruch beruht auf einer Vertragsverletzung. (Beispiel: Der Onlinekäufer verlangt Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung. Dies ist aufgrund des Kaufvertrags über den Vertrags-Rechtsschutz versichert.)
9. Streitigkeiten im ursächlichen Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Domain-, Geschmacksmuster-/Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum. Dieser Risikoausschluss bezieht sich auf den Schadenersatz-Rechtsschutz nach § 2 Nr. 1 und den Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht nach § 2 Nr. 2.
10. Streitigkeiten im ursächlichem Zusammenhang mit
 - Spiel- oder Wettverträgen,
 - Gewinnzusagen,
 - dem Erwerb, der Veräußerung, der Verwaltung und der Finanzierung von Kapitalanlagen aller Art. Ausgenommen hiervon sind Güter zum eigenen Ge- oder Verbrauch.
11. Sie wollen gegen die ARAG SE oder deren Schadenabwicklungsunternehmen vorgehen.

12. Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen vor Verfassungsgerichten oder vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen (zum Beispiel: Europäischer Gerichtshof) wahr.
13. Es bestehen Streitigkeiten
 - zwischen Ihnen und weiteren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags,
 - von Mitversicherten gegen Sie,
 - von Mitversicherten untereinander.
14. Streitigkeiten sonstiger Lebenspartner (nicht eheliche und nicht eingetragene Lebenspartner gleich welchen Geschlechts) untereinander, wenn diese Streitigkeiten im ursächlichen Zusammenhang mit der Partnerschaft stehen. Dies gilt auch, wenn die Partnerschaft beendet ist.
15. Ansprüche oder Verbindlichkeiten werden auf Sie übertragen oder sind auf Sie übergegangen, nachdem ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist. (Beispiel: Ihr Arbeitskollege wurde in seiner Reputation geschädigt und überträgt seine Schadenersatzansprüche auf Sie. Diese wollen Sie gegenüber dem Gegner geltend machen. Dies ist nicht versichert.)
16. Sie wollen die Ansprüche eines anderen geltend machen oder Sie sollen für Verbindlichkeiten eines anderen einstehen.
17. Sie haben in den Leistungsarten § 2 Nr. 1 bis § 2 Nr. 4 den Versicherungsfall vorsätzlich und rechtswidrig herbeigeführt. Wird dies erst später bekannt, sind Sie verpflichtet, die von der ARAG SE erbrachten Leistungen zurückzuzahlen.
18. Die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit rassistischen, extremistischen, pornographischen oder sonst sittenwidrigen Angeboten, Äußerungen oder Darstellungen. Dieser Risikoausschluss bezieht sich nicht auf den Schadenersatz-Rechtsschutz nach § 2 Nr. 1.

§ 6 In welchen Ländern sind Sie versichert?

Hier gilt Ihr Versicherungsschutz:

1. Ihr Versicherungsschutz gilt, wenn ein Gericht oder eine Behörde in folgenden Gebieten gesetzlich zuständig ist oder wäre und Sie Ihre Rechtsinteressen dort verfolgen:
 - in Europa
 - in den Anliegerstaaten des Mittelmeers
 - auf den Kanarischen Inseln
 - auf Madeira
 - auf den Azoren
2. Für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen außerhalb des Geltungsbereichs nach Absatz 1 bei Streit aus einem privaten Vertrag, der über das Internet abgeschlossen wurde. Die Versicherungssumme beträgt 100.000 Euro.
Ausnahme: Es besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten oder Teilzeitznutzungsrechten (Timesharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

§ 7 Anzuwendendes Recht

Soweit vorstehend nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen von Teil B sinngemäß.

Klausel 9 ARAG web@ktiv Vermögensschaden:

Absicherung gegen Vermögensschäden durch Internetkriminalität

§ 1 Welchen Umfang hat der Versicherungsschutz (Versicherungsfälle)?

Die ARAG ersetzt Ihnen Vermögensschäden, die im Rahmen der Nutzung des Internets durch vorsätzlich unerlaubte Handlungen eines Dritten entstehen.

Ein **Vermögensschaden** liegt vor, wenn der tatsächliche Wert des in Geld messbaren Vermögens des Geschädigten schadenbedingt geringer ist als vor dem schädigenden Ereignis und es sich weder um einen Sach- noch Personenschaden handelt.

Dritte im Sinne dieser Bedingungen sind Personen, die von Ihnen oder einer in Teil A § 4 genannten Person weder beauftragt noch berechtigt wurden.

Die Versicherungssumme beträgt 3.000 Euro pro Versicherungsfall und 10.000 Euro pro Versicherungsjahr in folgenden Fällen:

1. Kauf von Sachen
 - 1.1 Sie haben eine Sache zum privaten Gebrauch ausschließlich unter Verwendung des Internets erworben und bezahlt (Onlinekauf).
Sachen im Sinne dieser Bedingungen sind körperliche Gegenstände, die verschickt werden können. Nicht hierzu zählen solche, die lediglich einen Gegenwert verkörpern, wie zum Beispiel Zahlungsmittel, Wertpapiere, Briefmarken, Gutscheine oder Eintrittskarten.
 - 1.2 Der Versicherungsfall ist eingetreten, wenn
 - die Sache nicht zum avisierten Liefertermin zugegangen ist oder
 - erheblich von der Artikelbeschreibung des Verkäufers abweicht und für den nach der Verkehrsauffassung bestimmungsgemäßen Gebrauch nicht geeignet ist und
 - Sie die Ihnen gesetzlich und vertraglich zustehenden Rechte, insbesondere Widerruf, Rücktritt, Mängelrüge, ausgeübt haben, ohne dass der Verkäufer daraufhin seinen Verpflichtungen innerhalb einer angemessenen Frist (maximal ein Monat) nachgekommen ist.
2. Identitätstäuschung bei Verkauf von Sachen
 - 2.1 Sie haben eine Sache ausschließlich unter Verwendung des Internets veräußert (Onlineverkauf). Dabei hat Sie der Käufer über seine Identität getäuscht, indem er die Zugangsdaten zu einem Onlineportal einer anderen Person (vermeintlicher Käufer) benutzt hat.
 - 2.2 Der Versicherungsfall ist eingetreten, wenn Sie dem vermeintlichen Käufer aufgrund rechtlicher Verpflichtung den bereits erhaltenen Kaufpreis erstattet haben.
3. Missbräuchliche Kontoverfügungen
 - 3.1 Durch eine **missbräuchliche Verfügung** eines Dritten durch **Phishing** oder **Pharming** im Rahmen eines online durchgeführten Bankgeschäfts wurde Ihr Konto belastet.
 Eine **missbräuchliche Verfügung** liegt vor, wenn der handelnde Dritte zu einer Verfügung über Ihr Vermögen weder selbst berechtigt noch von Ihnen oder einer in Teil A § 4 genannten Person beauftragt oder bevollmächtigt worden ist.
 Um **Phishing** handelt es sich bei Verfahren, bei denen Täter mithilfe gefälschter E-Mails vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten von arglosen Dritten zu erlangen versuchen. Dabei nutzen die Täter typischerweise ein durch die Täuschung über die tatsächliche Identität erlangtes Vertrauensverhältnis aus. Ziel dieser Angriffe ist es, mit den gewonnenen Daten unter der Identität des Inhabers im Onlineverkehr unerlaubte Handlungen vorzunehmen.

 Beim **Pharming** handelt es sich um eine dem Phishing verwandte Art der Erlangung von vertraulichen Daten im Internet. Der Angriff erfolgt durch eine Manipulation des Systems, das das Opfer zur Benutzung des Internets gebraucht, ohne dass dessen direkte Mitwirkung notwendig wäre.
 Versicherungsschutz besteht dabei
 - nur für ausschließlich privat genutzte Bankkonten, die bei einer Niederlassung eines Kreditinstituts in der Bundesrepublik Deutschland geführt werden;
 - wenn das Kreditinstitut oder dessen Versicherer den Ersatz des Ihnen entstandenen Vermögensschadens wegen grob fahrlässiger Verletzung Ihrer Kundenpflichten gegenüber der Bank teilweise oder vollständig zu Recht schriftlich abgelehnt hat. Im Fall einer teilweisen Ablehnung wird der Differenzbetrag erstattet.
 - 3.2 Der Versicherungsfall ist mit der nicht umkehrbaren Belastung Ihres Kontos eingetreten.
4. Identitätsmissbrauch
 - 4.1 Durch Identitätsmissbrauch hat ein Dritter Ihr ausschließlich privat genutztes Onlinekundenkonto verwendet. Ein **Identitätsmissbrauch** liegt vor, wenn der handelnde Dritte zur Nutzung von personenbezogenen Daten weder selbst berechtigt noch von Ihnen oder einer in Teil A § 4 genannten Person beauftragt oder bevollmächtigt worden ist.
 - 4.2 Der Versicherungsfall ist mit der nicht umkehrbaren Belastung Ihres Bankkontos eingetreten.
5. Datenbeschädigung/-zerstörung
 - 5.1 Ein Dritter hat Schadsoftware auf Ihrem internetfähigen Endgerät implementiert.
 - 5.2 Der Versicherungsfall ist eingetreten, wenn Ihnen Daten oder Dateien verloren gegangen sind oder beschädigt wurden.
 - 5.3 Die ARAG ersetzt die Kosten für den Versuch der Wiederbeschaffung bzw. der Wiederherstellung ausschließlich für die private Nutzung bestimmter Daten und Dateien. Sie haben keinen Anspruch auf eine erfolgreiche Wiederbeschaffung bzw. Rettung. Zudem haben Sie keinen Anspruch auf darüber hinausgehende Entschädigungsleistungen.

§ 2 Welche Voraussetzungen müssen für eine Entschädigungsleistung erfüllt sein?

Der Versicherungsfall ist während der Laufzeit des Versicherungsvertrags eingetreten.

§ 3 Welche Schäden werden nicht ersetzt?

Nicht ersetzt werden Schäden,

1. die bei Eintritt eines Versicherungsfalls nach § 2 einen Betrag von 50 Euro nicht erreichen,
2. soweit eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann,
3. soweit anderweitige von Ihnen eingebundene Dienstleister (zum Beispiel Onlinebezahlssysteme oder Onlinetreuhänder) zum Ersatz verpflichtet sind,
4. soweit sie von Ihnen oder Mitversicherten im Sinne von Teil A § 4 verursacht wurden,
5. an Daten und Dateien, zu deren Nutzung Sie nicht berechtigt sind (zum Beispiel sogenannte Raubkopien oder Software, für deren Nutzung keine Berechtigung bestand),
6. durch Kauf, Verkauf oder Nutzung von Dienstleistungen, (Software-)Lizenzen, Urheberrechten, Downloads, Strom, Gas und Kauf von Tieren,
7. die in Verbindung mit dem Verkauf von Sachen stehen (§ 2 Nr. 2), sofern die Versendung der Ware vor Erhalt der Gegenleistung erfolgte,
8. aus Kauf und Verkauf von Sachen (§ 2 Nr. 1 und Nr. 2), bei denen der Vertragspartner seinen Sitz oder Wohnort außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) hat oder der zugrunde liegende Vertrag gegen Gesetz oder die guten Sitten verstößt oder
9. die im Zusammenhang mit einer beruflichen, gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit entstehen.

§ 4 Welche Obliegenheiten sind vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen?

Obliegenheiten bezeichnen sämtliche Verhaltensregeln, die Sie beachten müssen, um den Anspruch auf Versicherungsschutz zu erhalten.

Was müssen Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls tun?

1. Sie müssen auf Ihren internetfähigen Endgeräten aktuelle **Sicherheitssoftware** mit Spyware-Erkennung installiert haben, die auf dem aktuellen Stand gehalten wird. *Eine Sicherheitssoftware im Sinne dieser Bedingungen ist ein marktübliches Programm, das dazu geeignet ist, die Betriebsbereitschaft eines Computers oder sonstigen internetfähigen Endgeräts für den gewünschten Einsatzzweck zu erhalten, die Verfügbarkeit von Daten sicherzustellen bzw. einzuschränken und Zugriffsrechte auf das System abzusichern.*
2. Zudem müssen die Endgeräte mit einem Schutz gegen unberechtigtes Eindringen aus dem Internet ausgerüstet sein (zum Beispiel Firewall).
3. Sie müssen ein Patch-Management-Verfahren etabliert haben, das die zeitnahe Installation von relevanten Sicherheitspatches für DV-Systeme und Software sicherstellt. Systeme und Anwendungen, für die der Hersteller keine Sicherheitspatches mehr bereitstellt, dürfen nicht verwendet werden.

§ 5 Welche Obliegenheiten sind bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen?

Was müssen Sie tun, wenn ein Versicherungsfall eintritt und Sie Versicherungsschutz brauchen?

1. Sie müssen der ARAG den Versicherungsfall unverzüglich mitteilen, gegebenenfalls auch telefonisch. *(Unverzüglich heißt nicht unbedingt sofort, sondern ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich.)*
2. Sie müssen die ARAG vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalls unterrichten und ihre Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung stellen.
3. Sie müssen – soweit möglich – dafür sorgen, dass Schaden vermieden bzw. verringert wird. (Entsprechend § 82 Versicherungsvertragsgesetz. § 82 bestimmt zum Beispiel in Absatz 1: Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalls nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.) Im Fall des § 2 Nr. 5 (Datenbeschädigung/-zerstörung) müssen Sie Programme und Daten, die auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorgehalten sind, dem zur Datenrettung beauftragten Unternehmen zur Verfügung stellen.
4. In den Fällen des § 2 Nr. 1 bis Nr. 4 müssen Sie nach Schadeneintritt Strafanzeige erstatten.
5. Bei einer Datenbeschädigung/Datenzerstörung (§ 2 Nr. 5) müssen Sie
 - ein zur Wiederherstellung oder Reparatur von Computerhardware spezialisiertes Unternehmen mit der Wiederbeschaffung bzw. Wiederherstellung beauftragen,
 - den Nachweis führen, dass eine aktuelle Virensoftware installiert war,
 - auf Verlangen der ARAG eine Strafanzeige erstatten.

6. In den Fällen des Kaufs und Verkaufs von Sachen (§ 2 Nr. 1 und Nr. 2) und des Identitätsmissbrauchs (§ 2 Nr. 4) müssen Sie der ARAG die Kontaktdaten des vermeintlichen Vertragspartners mitteilen, soweit bekannt.
7. Sie müssen die Weisungen der ARAG befolgen, soweit das für Sie zumutbar ist. Außerdem müssen Sie Weisungen einholen, wenn die Umstände dies gestatten.

§ 6 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

1. Wenn Sie eine der in §§ 5 und 6 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz.
2. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist die ARAG berechtigt, ihre Leistung zu kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis. (*Beispiel für grob fahrlässiges Verhalten: Jemand verletzt die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.*) Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
3. Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist die ARAG jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht der ARAG ursächlich ist.
4. Wenn Sie eine Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit nach Eintritt des Versicherungsfalls verletzen, kann auch dies zum vollständigen oder teilweisen Wegfall des Versicherungsschutzes führen. Dies setzt jedoch voraus, dass die ARAG Sie vorher durch gesonderte Mitteilung in Textform (zum Beispiel: Brief oder E-Mail) über diese Pflichten informiert hat.

§ 7 Rechtsübergang, Regress

1. Steht Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf die ARAG über, soweit diese den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden.
2. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen
 - Sie haben Ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und – nach Übergang des Ersatzanspruchs auf die ARAG – bei der Durchsetzung, soweit erforderlich, mitzuwirken. Auf Verlangen der ARAG haben Sie den Übergang der Ansprüche in Textform zu bestätigen. Soweit die diesbezüglichen Rechte und weitere Rechte, die zur Sicherung von Ansprüchen eingeräumt worden sind, nicht kraft Gesetzes übergehen, müssen Sie diese auf Verlangen der ARAG übertragen.
 - Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich, ist die ARAG zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als sie infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist sie berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.
3. Die ARAG entscheidet nach eigenem Ermessen über die Einleitung, Durchführung und Beendigung von Regressmaßnahmen, einschließlich der Abschlüsse von Vergleichen.

§ 8 Wiederherbeigeschaffte Sachen

1. Anzeigepflicht
Sollte in den Fällen des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 eine Lieferung der gekauften Sache oder eine Rückerstattung des Kaufpreises nachträglich noch erfolgen, haben Sie oder wir dies nach Kenntniserlangung unverzüglich dem Vertragspartner in Textform anzuzeigen.
2. Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung
Haben Sie die nachgelieferte Sache erhalten, bevor Ihnen die volle Entschädigung hierfür durch die ARAG gezahlt worden ist, behalten Sie den Anspruch auf die Entschädigung, falls Sie der ARAG die nachgelieferte Sache innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stellen. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Entschädigung zurückzugeben.
3. Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung
Haben Sie die nachgelieferte Sache erst erhalten, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe gezahlt worden ist, so haben Sie die Entschädigung zurückzuzahlen oder der ARAG die Sache zur Verfügung zu stellen. Sie haben dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der schriftlichen Aufforderung auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf die ARAG über.

§ 9 Schlussbestimmungen

In den Fällen des § 1 Nr. 1 und Nr. 2 ist die ARAG berechtigt, aber nicht verpflichtet, mit dem als Schadenverursacher benannten Vertragspartner in Verbindung zu treten und eine Stellungnahme zu den gegen ihn geltend gemachten Ansprüchen einzuholen.

§ 10 Anzuwendendes Recht

Soweit vorstehend nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen von Teil B sinngemäß.

Teil C Haftpflicht-Schutz

Privathaftpflicht-Schutz

§ 1 Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (Versichertes Risiko)

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren des täglichen Lebens als

- Privatperson und
- nicht aus den Gefahren eines Betriebs, Berufs, Dienstes oder Amtes, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde.

§ 2 Regelungen zu mitversicherten Personen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des gemäß Teil A § 5 versicherten Personenkreises.

§ 3 Versicherungsschutz, Versicherungsfall

1. Versicherungsfall, Schadenereignis

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass Sie wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder einen sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

2. Ausschlüsse bei gesetzlichen Ansprüchen

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;
- wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstands oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolgs;
- auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

3. Ausschluss von Ansprüchen aufgrund vertraglicher Vereinbarungen

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

§ 4 Versicherungsleistungen und Vollmachten der ARAG

1. Umfang der Versicherungsleistung

Der Versicherungsschutz umfasst

- die Prüfung der Haftpflichtfrage,
- die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und
- Ihre Freistellung von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn Sie aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet sind und die ARAG hierdurch gebunden sind. Anerkenntnisse und Vergleiche, die Sie ohne die Zustimmung der ARAG abgegeben oder geschlossen haben, sowie Versäumnisurteile, bindet die ARAG nur, soweit der Anspruch auch ohne Versäumnisurteil, Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist Ihre Schadenersatzverpflichtung mit bindender Wirkung für die ARAG festgestellt, hat die ARAG Sie binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

2. Abgabe von Erklärungen in Ihrem Namen

Die ARAG ist bevollmächtigt, alle zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen Sie, ist die ARAG bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Die ARAG führt den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf Kosten der ARAG.

3. Kosten der Verteidigung bei Strafverfahren

Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für Sie durch die ARAG gewünscht oder

genehmigt, so trägt die ARAG die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

4. Recht zur Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente

Erlangen Sie oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist die ARAG bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben.

§ 5 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Serienschaden, Selbstbeteiligung)

1. Begrenzung der Entschädigungsleistung

Die Entschädigungsleistung der ARAG ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Die vereinbarte Versicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein.

2. Keine Begrenzung der Jahreshöchstersatzleistung

Die vereinbarte Versicherungssumme gilt für jeden Versicherungsfall. Eine Maximierung für mehrere Versicherungsfälle innerhalb eines Versicherungsjahres erfolgt nicht (keine Begrenzung auf eine Jahreshöchstersatzleistung).

3. Serienschaden

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle (Serienschaden) gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.

4. Selbstbeteiligung an der Entschädigungsleistung

Falls vereinbart, beteiligen Sie sich bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung der ARAG mit einem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. Nummer 1 Satz 1 bleibt unberührt.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleibt die ARAG auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche verpflichtet.

5. Keine Anrechnung der Prozesskosten auf die Versicherungssumme

Die Aufwendungen der ARAG für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

Abweichend davon werden bei einem in den USA, auf USA-Territorien (Gebiete, die der US-Judikation unterliegen) oder in Kanada eintretenden Versicherungsfall oder bei einem dort geltend gemachten Anspruch die Aufwendungen der ARAG für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet (siehe auch Auslandsschäden § 6 Nr. 14.1).

6. Übernahme der Prozesskosten bei nicht ausreichender Versicherungssumme

Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt die ARAG die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

7. Kapitalwert bei Rentenzahlung bei nicht ausreichender Versicherungssumme

Haben Sie an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrags zum Kapitalwert der Rente von der ARAG erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwerts gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrags, mit dem Sie sich an den laufenden Rentenzahlungen beteiligen müssen, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

8. Keine Erstattung eines Mehraufwands durch Weigerung

Falls die von der ARAG verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an Ihrem Verhalten scheitert, hat die ARAG für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

§ 6 Besondere Regelungen für einzelne private Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)

Diese Vorschrift (§ 6) regelt den Versicherungsschutz für einzelne private Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.

Soweit hier keine abweichenden Regelungen enthalten sind, finden auch auf die hier geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (zum Beispiel § 4 Leistungen der Versicherung oder § 7 Allgemeine Ausschlüsse).

1. Familie und Haushalt

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- als Familien- und Haushaltsvorstand (zum Beispiel aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige),
- als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen.

2. Ehrenamtliche Tätigkeiten, unentgeltliche Betreuer, Ferienjobs, Betriebspraktika, bestimmte berufliche und nebenberufliche Tätigkeiten

2.1 Ehrenamtliche Tätigkeit, Freiwilligentätigkeit

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren einer nicht verantwortlichen ehrenamtlichen Tätigkeit oder Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen unentgeltlichen Engagements, sofern nicht Versicherungsschutz über eine andere Haftpflichtversicherung (zum Beispiel Vereins- oder Betriebs-Haftpflicht) oder eine Sachversicherung besteht.

Versichert ist zum Beispiel die Mitarbeit

- in der Kranken- und Altenpflege, Behinderten-, Kirchen- und Jugendarbeit,
- in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden,
- in der Freizeitgestaltung in Sportvereinigungen, Musikgruppen, bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen.

Nicht versichert sind die Gefahren aus der Ausübung von

- öffentlichen/hoheitlichen Ehrenämtern, wie zum Beispiel als Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe oder Angehöriger der freiwilligen Feuerwehr,
- wirtschaftlichen/sozialen Ehrenämtern mit beruflichem Charakter, wie zum Beispiel als Betriebsrat oder Versichertenältester.

Nicht versichert sind ferner Ansprüche der Organisation, für die Sie ehrenamtlich tätig sind.

2.2 Vom Betreuungsgericht bestellter unentgeltlicher Betreuer

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren eines als vom Betreuungsgericht bestellten, nicht beruflichen Vormunds/Betreuers.

2.3 Ferienjobs, Betriebspraktika, Teilnahme am fachpraktischen Unterricht und Schäden an Einrichtungen und Gebäuden

Mitversichert ist die Teilnahme an Betriebspraktika oder am fachpraktischen Unterricht im Rahmen der Schulausbildung/des Studiums an einer Fach-, Gesamt- bzw. Hochschule oder Universität (wie zum Beispiel Laborarbeiten). Gleiches gilt für die Betätigung von Schülern und Studenten im Rahmen eines Ferienjobs.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Einrichtungen (auch Lehrmitteln, zum Beispiel Laborgeräten) und Gebäuden.

Die Ausschlussbestimmung für Mietsachschäden (§ 6 Nr.6.4) findet weiterhin Anwendung. Besteht Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag (zum Beispiel Betriebs-Haftpflichtversicherung), entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

2.4 Ansprüche aus Sachschäden von Arbeitgebern, Dienstherrn und Arbeitskollegen

Versichert ist in **ARAG Recht&Heim Premium** die gesetzliche Haftpflicht für Schäden aus betrieblich und arbeitsvertraglich veranlassten Tätigkeiten für unmittelbar dem Arbeitgeber/Dienstherrn oder den Arbeitskollegen zugefügte Sachschäden. Die Höchstersatzleistung der ARAG ist auf 10.000 Euro je Versicherungsfall begrenzt. Ausgeschlossen bleiben Schäden an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen.

2.5 Ansprüche aus der Tätigkeit als berufliche Tageseltern

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als Tageseltern aus der sich daraus ergebenden Aufsichtspflicht für bis zu sechs Kinder, soweit es sich um eine entgeltliche, berufliche Tätigkeit handelt. Nicht versichert ist die Ausübung dieser Tätigkeit in Betrieben und Institutionen, zum Beispiel Kindergärten, Kinderhorten oder Kindertagesstätten.

Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht der Tageskinder während der Obhut bei den Tageseltern. Erlangt das Tageskind Versicherungsschutz aus einem anderen fremden Haftpflichtversicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag. Zeigen Sie den Versicherungsfall zur Regulierung zu diesem Vertrag an, so erfolgt eine Vorleistung im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen.

2.6 Selbstständige, nebenberufliche Tätigkeiten

Abweichend vom Ausschluss für die Gefahren einer gewerblichen, beruflichen Tätigkeit, eines Dienstes, eines Amtes oder einer verantwortlichen Betätigung jeder Art (§ 7 Nr.16) ist in **ARAG Recht&Heim Premium** die gesetzliche Haftpflicht aus einer der nachfolgend beschriebenen selbstständigen Nebentätigkeit mitversichert, die

- Sie
 - ihr mitversicherter Ehe- bzw. eingetragener Lebenspartner
 - Ihr mitversicherter Lebenspartner in einer eheähnliche Gemeinschaft oder
 - Ihre mitversicherten Kinder
- ausüben (siehe Teil A § 5).

Versichert sind die selbstständigen Nebentätigkeiten aus

- Botendienst, zum Beispiel Austragen von Briefen, Prospekten und Zeitungen oder Beförderung von Sendungen per Fahrrad (nicht jedoch bei Benutzung von Kraftfahrzeugen);
- Handarbeiten, zum Beispiel Bügeln, Nähen (auch als Änderungsschneiderei) oder Sticken;
- Kunst, Kunsthandwerk, im Bereich der bildenden Künste (nicht jedoch im Bauwesen), der darstellenden Künste in der Musik und Literatur, zum Beispiel als Fotografen, Maler, Musiker, Schauspieler, Schriftsteller, Töpfer, DJ oder Alleinunterhalter;
- Mitwirkende bei Brauchtumsveranstaltungen, zum Beispiel bei Karnevals-, Faschings- oder Schützenveranstaltungen;
- Markt- und Meinungsforschung, zum Beispiel als Interviewer;
- Schönheitspflege, zum Beispiel als Friseurin, Kosmetiker, Nagelpfleger (nicht jedoch medizinische Fußpflege oder Setzen von Piercings oder Tattoos);
- Datenerfassung oder Textverarbeitung, zum Beispiel Erledigung von Schreibarbeiten, Datenerfassungen (nicht aber Datenverarbeitung);
- Unterrichtserteilung, zum Beispiel als Musiklehrer, Nachhilfelehrer oder Kursleiter (versichert sind zudem auch Fremdenführer);
- Tierbetreuung;
- Warenhandel, zum Beispiel Handel mit Bekleidung, Haushaltsartikeln, Kosmetika oder Schmuck (nicht jedoch mit medizinischen Artikeln), im Rahmen einer Annahmestelle für Sammelbesteller, als Internethändler, Flohmarkt-, Barverkäufer oder als Souvenirhändler;
- sonstige besonders beantragte und im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen dokumentierte Nebentätigkeiten.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus den dort beschriebenen selbstständigen Nebentätigkeiten sowie den sich daraus ergebenden Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten.

Die beschriebenen Nebentätigkeiten sind unter folgenden Voraussetzungen mitversichert:

- Es handelt sich um eine selbstständige Nebentätigkeit, die in Ihrer Freizeit oder in der Freizeit der mitversicherten Personen ausgeübt wird: Der überwiegende Lebensunterhalt wird anderweitig bestritten.
- Der Jahresumsatz aus der Nebentätigkeit darf 17.500 Euro inklusive Umsatzsteuer nicht überschreiten, sofern zum Zeitpunkt des Schadenereignisses keine höhere Umsatzgrenze für die Besteuerung von Kleinunternehmen für das vorangegangene Kalenderjahr (§ 19 UStG) gilt.
- Die Tätigkeit darf nicht in/von einer gewerblichen Immobilie betrieben werden, sondern wird in/von einer ansonsten selbst genutzten Wohnung bzw. dem selbst genutzten Einfamilienhaus betrieben. Versichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht aus den beschriebenen Nebentätigkeiten auf fremden Grundstücken im Rahmen der Teilnahme an Messen und Ausstellungen sowie von Vorführungen betrieblicher Erzeugnisse. Ein separates Betriebsgrundstück, zum Beispiel ein Ladengeschäft oder Ähnliches, existiert nicht. Ein Lager in der Wohnung oder auf dem Grundstück zählt nicht hierzu.
- Es wird kein Personal beschäftigt.

Treffen diese Voraussetzungen nicht oder nicht mehr zu, besteht kein Versicherungsschutz für Schäden im Zusammenhang mit der Nebentätigkeit. Die Bestimmungen zur Erhöhung und Erweiterung des versicherten Risikos (§ 8) und zur Vorsorgeversicherung (§ 9 Nr. 1) finden keine Anwendung.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

- aus Vermögensschäden (§ 6 Nr. 15);
- wegen der Beschädigung von Sachen, die sich bei Ihnen oder einer mitversicherten Person zur Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur oder zu sonstigen Zwecken in
 - seiner Wohnung/seinem Einfamilienhaus oder
 - außerhalb seiner Wohnung/seinem Einfamilienhaus in seiner Verfügungsgewalt befindet oder befunden haben;
- wegen Schäden durch Risiken, die nicht dem Charakter der selbstständigen Nebenberufstätigkeit entsprechen;
- wegen Schäden, die Sie, eine mitversicherte Person oder eine von Ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers sowie eines Luft- oder Wasserfahrzeugs verursachen oder für die Sie als Halter oder Besitzer eines solchen Fahrzeugs in Anspruch genommen werden;
- wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die Sie in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen haben;
- aus dem Überlassen von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen oder Abgabe von Kraftfahrzeugen an Betriebsfremde;
- aus der Herstellung, Verarbeitung und Beförderung von Sprengstoffen oder aus ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus dem Abbrennen von Feuerwerken;
- wegen Bergschäden im Sinne des § 114 BBergG, soweit es sich um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör handelt;
- wegen Schäden beim Bergbaubetrieb im Sinne des § 114 BBergG durch schlagende Wetter-, Wasser- und Kohlenstaureinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen;
- wegen Schäden an Kommissionsware;
- aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse;
- aus Besitz und Betrieb von Anlagen zur Lagerung und/oder Beförderung von gewässerschädlichen Stoffen sowie das Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko.

2.7

Schadenersatzansprüche Dritter gegenüber Personen, die in einer Notfallsituation Hilfe geleistet haben

Mitversichert sind Schadenersatzansprüche von Dritten aufgrund der gesetzlichen Haftpflicht gegenüber Personen, die Ihnen oder einer über diesen Vertrag mitversicherten Person in einer Notfallsituation freiwillig Hilfe geleistet haben. Versichert sind Schadenersatzansprüche, die sich aus dieser Hilfeleistung ergeben.

3. Haus- und Grundbesitz

Versichert sind Schadenersatzansprüche aufgrund der gesetzlichen Haftpflicht als Inhaber (Eigentümer oder Mieter)

- 3.1 einer oder mehrerer Wohnungen und/oder Ferienwohnungen
Versichert sind eine oder mehrere Wohnungen (nicht komplette Mehrfamilienhäuser) und/oder Ferienwohnungen in Europa, den Anrainerstaaten des Mittelmeers, auf den Kanarischen Inseln, auf Madeira oder auf den Azoren.
Bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer sind versichert die gesetzlichen Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.
- 3.2 eines selbst bewohnten Einfamilienhauses
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber eines selbst bewohnten Einfamilienhauses (gleich welcher Typ, zum Beispiel freistehendes Reihenhaus, Doppelhaushälfte) in Deutschland.
- 3.3 eines Wochenend-, Ferienhauses oder Kleingartens (Schrebergartens)
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber eines Wochenend- oder Ferienhauses (auch zum Beispiel Jagdhütte, Finca, Datscha), eines auf Dauer und ohne Unterbrechung fest abgestellten, nicht zugelassenen Wohnwagens (Dauercamping) oder eines Kleingartens (auch Schrebergarten) einschließlich Laube in Europa, den Anrainerstaaten des Mittelmeers, auf den Kanarischen Inseln, auf Madeira oder auf den Azoren.
- 3.4 eines unbebauten Grundstücks
Versichert ist ein unbebautes Grundstück in Deutschland
- in ARAG Recht&Heim Komfort von bis zu 5.000 Quadratmetern Gesamtfläche,
 - in ARAG Recht&Heim Premium von bis zu 10.000 Quadratmetern Gesamtfläche.
- 3.5 Versichert ist bei den unter § 6 Nr. 3.1 bis 3.4 genannten Immobilien und Grundstücken die gesetzliche Haftpflicht
- aus der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten, die hierzu obliegen (zum Beispiel bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen) – auch wenn diese Pflichten durch Mietvertrag übernommen wurden;
 - mitversichert ist darüber hinaus bei fremden Immobilien die gesetzliche Haftpflicht als Haushüter, sofern aus Gefälligkeit die Betreuung (inklusive der Verkehrssicherung) einer anderen Wohnung oder eines anderen Hauses übernommen wurde;
 - aus der Vermietung der in Deutschland gelegenen Wohnungen, Häusern, Garagen, Carports und Stellplätze, Wohnwagen und Kleingärten;
 - mitversichert sind auch die Vermietung von Wohnräumen/Zimmern zur Untermiete und die Vermietung/Verpachtung einzelner Räume zu gewerblichen Zwecken;
 - als Mitinhaber von Gemeinschaftsanlagen, wie zum Beispiel Spielplätze, gemeinschaftliche Zugänge zur öffentlichen Straße, Privatstraßen, Garagenhöfe, Abstellplätze für Abfallbehälter, Wäschetrockenplätze und dergleichen. Nicht versichert ist die Haftpflicht der übrigen Mitinhaber;
 - als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestanden hat;
 - des Insolvenz- und Zwangsverwalters in dieser Eigenschaft;
 - aus privatem Eigentum und Besitz von Flüssiggastanks (nicht Heizölbehältern), Abwassergruben und Kleinkläranlagen.
- 3.6 Mitversicherte Grundstücksbestandteile und Nebengebäude auf dem Grundstück
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber einer Wohnung (§ 6 Nr. 3.1), eines selbst bewohnten Einfamilienhauses (§ 6 Nr. 3.2) und eines Wochenend- oder Ferienhauses (§ 6 Nr. 3.3), auch die dazugehörigen Garagen, Carports, Stellplätze und Gärten, Swimmingpools oder Teiche, privat genutzte Nebengebäude auf dem versicherten Grundstück, wie zum Beispiel Gartenhäuser, Gewächshäuser oder ehemalige Scheunen, sowie der Betrieb von Treppenliften.
- 3.7 Gewerbliche Teilnutzung
Versichert ist neben der gesetzlichen Haftpflicht als Inhaber einer Wohnung (§ 6 Nr. 3.1) und eines selbst genutzten Einfamilienhauses (§ 6 Nr. 3.2), auch eine gewerbliche Teilnutzung dieser Räumlichkeiten durch versicherte Personen, zum Beispiel Büro-, Praxis- oder Lagerraum.
Besteht dafür Versicherungsschutz über einen anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, zum Beispiel einer Berufs- oder Betriebs-Haftpflichtversicherung, entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.
- 3.8 Versichert sind Schadenersatzansprüche aufgrund der gesetzlichen Haftpflicht aus der Vermietung
- von bis zu acht separaten Garagen/Carports/Stellplätzen in Deutschland;
 - einer Eigentumswohnung oder eines Einfamilienhauses von bis zu 80 Quadratmetern.
- 3.9 Versichert sind Schadenersatzansprüche aus privatem Eigentum und Besitz von Anlagen zur Erzeugung von zum Beispiel Strom oder Wärme durch erneuerbare Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung, wie zum Beispiel Fotovoltaik-, Solar-, Luft-, Wasser- und Erdwärmeanlagen, Kleinwindanlagen und Mini-Blockheizkraftwerke einschließlich des Betriebs und der Stromeinspeisung bis maximal 15 KilowattPeak in das elektrische Versorgungsnetz (gilt auch bei einer Gewerbeanmeldung).
- 3.10 Versichert sind Schadenersatzansprüche aufgrund der gesetzlichen Haftpflicht als Bauherr oder Unternehmer von Baumaßnahmen der unter § 6 Nr. 3.1 bis 3.4 genannten Immobilien und Grundstücke (Neubauten, Umbauten, Anbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabearbeiten) inklusive privater Eigenleistungen
- in ARAG Recht&Heim Komfort bis zu einer Gesamtbausumme in Höhe von 500.000 Euro;
 - in ARAG Recht&Heim Premium in unbegrenzter Höhe der Gesamtbausumme.

Zur Bausumme zählen alle tatsächlichen Aufwendungen für die Gesamtbaumaßnahme. Wird dieser Betrag überschritten, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen der Vorsorge-Versicherung nach § 9 Nr. 1.

4. Allgemeine Umweltrisiken

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen Schäden durch Umwelteinwirkung. Schäden durch Umwelteinwirkung liegen vor, wenn sie durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht werden, die sich in Boden, Luft oder Wasser (auch Gewässern) ausgebreitet haben.

Zu Gewässerschäden und Schäden nach dem Umweltschadensgesetz (siehe besondere Umweltrisiken § 10 und § 11).

5. Abwässer

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch Abwässer. Bei Sachschäden gilt dies ausschließlich für Schäden durch häusliche Abwässer.

6. Mietsachschäden

Mietsachschäden sind Schäden an fremden, von Ihnen gemieteten Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

6.1 Mietsachschäden an gemieteten privaten Räumlichkeiten

Versichert sind Schadenersatzansprüche aufgrund der gesetzlichen Haftpflicht wegen Mietsachschäden ausschließlich an Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden. Versichert sind auch Schäden infolge von Schimmelbildung.

6.2 Mietsachschäden am Inventar von Ferienwohnungen, -häusern, Hotelzimmern und Schiffskabinen im In- und Ausland

Versichert sind Schadenersatzansprüche aufgrund der gesetzlichen Haftpflicht wegen Mietsachschäden an vorübergehend bis zu drei Monaten (auch kostenfrei) genutzten oder gemieteten im In- und Ausland gelegenen Zimmern (auch Schiffskabinen), Wohnungen, Häusern und ähnlichen Unterkünften sowie deren Einrichtung.

6.3 Sachschäden an sonstigen beweglichen Sachen

Versichert sind Schadenersatzansprüche aufgrund der gesetzlichen Haftpflicht wegen Mietsachschäden an vorübergehend (auch kostenfrei) genutzten, gemieteten, geleasteten, fremden beweglichen Sachen. Die Höchstentschädigungsleistung der ARAG ist auf 100.000 Euro begrenzt. Im ARAG Recht&Heim Komfort ist eine Selbstbeteiligung von 500 Euro je Versicherungsfall vereinbart.

6.4 Nicht versicherte Mietsachschäden

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen der oben genannten Mietsachschäden (§ 6 Nr. 6.1 bis 6.3)

- durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung,
- Glasschäden, soweit Sie sich hiergegen besonders versichern können,
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an fest eingebauten Elektro- und Gasgeräten,
- Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen,
- Schäden an Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe der versicherten Personen dienen.

7. Sportausübung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Ausübung von Sport, wie zum Beispiel Radfahren (auch mit nicht zulassungspflichtigen E-Bikes/Pedelecs), aus der Nutzung von Kite-Sportgeräten (Boards oder Drachen), Surfboards, Strand- oder Eissegeln etc.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

- einer jagdlichen Betätigung,
- der Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeugrennen sowie ein zur Vorbereitung des Rennens von einem Veranstalter organisiertes oder vorgeschriebenes Training, bei dem die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten geübt wird.

8. Waffen und Munition

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem zulässigen Gebrauch von

- Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen,
- zugelassenen Feuerwerkskörpern (Kleinf Feuerwerk der Klasse II; Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung).

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind der Besitz und der Gebrauch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen.

9. Tiere

9.1

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren, Bienen und kleinen Wildtieren in Käfigen bzw. Terrarien. Sofern vorgeschrieben, sind bei kleinen Wildtieren die behördlichen Auflagen (zum Beispiel Sachkundenachweis, polizeiliches Führungszeugnis, Haltungsgenehmigung der Behörde und des Vermieters, separater Giftschlangenraum mit allen Vorkehrungen) einzuhalten. Wenn Sie diese Obliegenheit verletzen, gelten die Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten (Teil A § 15).

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter oder Hüter von

- Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren,
- wilden Tieren sowie von
- Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.

Mitversichert ist jedoch

- der eigene ausgebildete Assistenzhund für Behinderte (zum Beispiel Blindenbegleithund) sowie
- Nutztiere, die zu eigenwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden (zum Beispiel Schafe, Schweine oder Geflügel).

9.2 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde,
- als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde,
- als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken, soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung besteht.

10. Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger

10.1 Versichert ist, abweichend von § 7 Nr.14, Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Fahrzeugen:

- nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;
- Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als sechs Kilometer/Stunde bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- motorgetriebene Kinderfahrzeuge, Rollstühle, Golfwagen, Aufsitzrasenmäher, Schneeräumgeräte und Stapler mit nicht mehr als 20 Kilometer/Stunde bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- sonstige selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 Kilometer/Stunde bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- Kraftfahrzeuganhänger, die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren.

10.2 Für die vorgenannten Fahrzeuge gelten:

- Diese Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von unberechtigten Fahrern gebraucht werden.
- Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn Sie eine dieser Obliegenheiten verletzen, gelten die Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten (A3-4).

10.3 Differenzdeckung zur gesetzlichen Haftpflicht für im europäischen Ausland geliehene Fahrzeuge (Mallorca-Deckung)
Mitversichert sind in **ARAG Recht&Heim Premium**, abweichend von § 7 Nr. 14, Schadenersatzansprüche aufgrund Ihrer gesetzlichen Haftpflicht als Führer eines fremden versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugs wegen Schäden,

- die auf einer Reise im europäischen Ausland eintreten und
- soweit nicht oder nicht ausreichend aus einer für das Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht.

Als Kraftfahrzeuge gelten:

- Personenkraftwagen,
- Krafträder,
- Wohnmobile bis vier Tonnen zulässiges Gesamtgewicht, soweit sie nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) bestimmt sind.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Mitführen von Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhängern.

Das Kraftfahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Sie sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Erlangen Sie Versicherungsschutz aus einem bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag, so gilt der Versicherungsschutz dieser Privat-Haftpflichtversicherung im Anschluss an die bestehende Kfz-Haftpflichtversicherung.

10.4 Übernahme der Mehrkosten durch eine Rabattrückstufung in der Kfz-Haftpflicht- bzw. -Vollkaskoversicherung aufgrund von Be- und Entladeschäden am geliehenen fremden Kraftfahrzeug

Die ARAG erstattet in **ARAG Recht&Heim Premium** den Vermögensschaden, wenn Sie oder eine mitversicherte Person bei Gebrauch eines unentgeltlich und gelegentlich überlassenen Kraftfahrzeugs (§ 6 Nr. 10.2) einen Haftpflichtschaden gegenüber einem Dritten im Zusammenhang mit dem Be- und Entladen des Fahrzeugs verursacht haben.

Die ARAG ersetzt dem Halter des Kraftfahrzeugs die Mehrkosten infolge einer Hochstufung seiner Schadenfreiheitsklasse für die folgenden fünf Versicherungsjahre.

Die Höchstleistung ist auf 1.000 Euro je Versicherungsfall und Versicherungsjahr begrenzt.

10.5 Übernahme der Mehrkosten durch eine Rabattrückstufung in der Kfz-Haftpflicht- bzw. -Vollkaskoversicherung und Erstattung der Vollkasko-Selbstbeteiligung bei Schäden am geliehenen Kraftfahrzeug

Die ARAG erstattet in **ARAG Recht&Heim Premium** den Vermögensschaden, wenn Sie oder eine mitversicherte Person an einem von einem Dritten unentgeltlich und gelegentlich überlassenen Kraftfahrzeug (§ 6 Nr. 10.2) einen Haftpflicht- und/oder Vollkaskoschaden verursacht haben.

Die ARAG ersetzt dem Halter des Kraftfahrzeugs die Mehrkosten infolge einer Hochstufung seiner Schadenfreiheitsklasse für die folgenden fünf Versicherungsjahre. Die Höchstleistung ist auf 1.000 Euro je Versicherungsfall und Versicherungsjahr begrenzt.

11. Gebrauch von Luftfahrzeugen und Flugmodellen

11.1 Versichert sind Schadenersatzansprüche aufgrund der gesetzlichen Haftpflicht wegen Schäden, die durch den Gebrauch ausschließlich von solchen Luftfahrzeugen verursacht werden, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen (zum Beispiel unbemannte Ballons und Sportlenkdrachen).

11.2 Mitversichert ist auch Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die durch den Gebrauch

- versicherungspflichtiger Flugmodelle mit Motor oder Treibsätzen, deren Fluggewicht fünf Kilogramm nicht übersteigt,
- versicherungspflichtiger Flugmodelle ohne Motor oder Treibsätzen, deren Fluggewicht 20 Kilogramm nicht übersteigt, verursacht werden.

11.3 Versichert sind darüber hinaus Schadenersatzansprüche aufgrund der gesetzlichen Haftpflicht wegen Schäden, die durch den Gebrauch versicherungspflichtiger Luftfahrzeuge verursacht werden, soweit Sie nicht als deren Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer in Anspruch genommen werden.

12. Gebrauch von Wasserfahrzeugen

12.1 Versichert sind Schadenersatzansprüche aufgrund der gesetzlichen Haftpflicht wegen Schäden, die durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden Wasserfahrzeugen verursacht werden:

- eigene und fremde Wasserfahrzeuge ohne Segel, Motoren (auch ohne Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder Treibsätze;
- eigene und fremde Windsurfbretter;
- fremde Segelboote/fremde Motorboote ohne Begrenzung der Segelfläche und Motorleistung, soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist.

Mitversichert sind in ARAG Recht&Heim Premium

- eigene Segelboote bis zu 20 Quadratmeter Segelfläche oder
- eigene Motorboote, soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist.

12.2 Versichert sind darüber hinaus Schadenersatzansprüche aufgrund der gesetzlichen Haftpflicht wegen Schäden, die durch den Gebrauch von Wasserfahrzeugen verursacht werden, soweit Sie nicht als deren Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer in Anspruch genommen werden.

13. Gebrauch von ferngelenkten Land- und Wasser-Modellfahrzeugen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von ferngelenkten Land- und Wasser-Modellfahrzeugen.

14. Schäden im Ausland; Kautionsleistungen im Ausland

14.1 Schäden im Ausland

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen

- die auf eine versicherte Handlung im Inland bzw. auf ein im Inland oder Ausland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind oder
- bei einem vorübergehenden Aufenthalt in Europa von unbegrenzten Dauer oder
- bei einem vorübergehenden Aufenthalt außerhalb Europas bis zu fünf Jahren eingetreten sind. Kein Versicherungsschutz besteht wenn der Hauptwohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegt.

Versichert sind hierbei auch Ansprüche gegen Sie aus § 110 Sozialgesetzbuch VII und die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern gemäß Nummer 3.1 bis Nummer 3.3.

Ausgeschlossen bleibt das außerhalb Europas, der Anrainerstaaten des Mittelmeers, der Kanarischen Inseln, Madeiras oder der Azoren gelegene Eigentum.

Die Leistungen der ARAG erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen der ARAG mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Eurobetrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Bei in den USA, USA-Territorien (Gebiete, die der US-Judikation unterliegen) und Kanada eintretenden Versicherungsfällen oder dort geltend gemachten Ansprüchen werden die Aufwendungen der ARAG für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet (siehe auch § 5 Nr. 5).

14.2 Kautions zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund der gesetzlichen Haftpflicht

Haben Sie bei einem Versicherungsfall innerhalb Europas, in den Anrainerstaaten des Mittelmeers, auf den Kanarischen Inseln, auf Madeira oder auf den Azoren durch behördliche Anordnung eine Kautions zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund Ihrer gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellt die ARAG Ihnen den erforderlichen Kautionsbetrag in

- ARAG Recht&Heim Komfort bis zu einer Höhe von 200.000 Euro
- ARAG Recht&Heim Premium bis zu einer Höhe 300.000 Euro je Versicherungsfall zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag beträgt je Versicherungsfall außerhalb Europas, der Anrainerstaaten des Mittelmeers, der Kanarischen Inseln, Madeiras oder der Azoren bis zu 100.000 Euro.

Der Kautionsbetrag wird auf eine von der ARAG zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet.

Ist die Kaution höher als der zu leistende Schadenersatz, sind Sie verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kaution als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kaution verfallen ist.

- 14.3 Kaution zur einstweiligen Verschonung von Strafverfolgungsmaßnahmen
Droht in Zusammenhang mit einem Versicherungsfall innerhalb Europas, in den Anrainerstaaten des Mittelmeers, auf den Kanarischen Inseln, auf Madeira oder auf den Azoren Ihnen oder mitversicherten Personen eine Strafverfolgung, gewährt die ARAG Ihnen ein zinsloses Darlehen bis zu der in § 6 Nr. 14.2 vereinbarten Höhe für eine Kaution, die gestellt werden muss, um Sie oder die mitversicherten Personen einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen. Zur Rückzahlung der von der ARAG geleisteten Kaution sind neben den Beschuldigten mitversicherten Personen auch Sie verpflichtet, sofern Sie mit der Kautionsleistung durch die ARAG einverstanden waren.

15. Vermögenschäden

- 15.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.
- 15.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden
- durch von Ihnen (oder in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
 - aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
 - aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
 - aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
 - aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
 - aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
 - aus Rationalisierung und Automatisierung;
 - aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
 - aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
 - aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
 - aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
 - aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch zum Beispiel von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
 - aus Schäden durch ständige Emissionen (zum Beispiel Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

16. Übertragung elektronischer Daten

- 16.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, zum Beispiel im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger.
Dies gilt ausschließlich für Schäden aus
- der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computerviren und/oder andere Schadprogramme;
 - der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
 - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekturer Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
 - der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.
- Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Ihre auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (zum Beispiel Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.
Verletzen Sie diese Obliegenheit, gelten die Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten (Teil A § 15).
- 16.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:
- Softwareerstellung, -handel, -implementierung, -pflege;
 - IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
 - Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
 - Bereithaltung fremder Inhalte, zum Beispiel Access Providing, Host Providing, Full Service Providing;
 - Betrieb von Datenbanken.
- 16.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
 - auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.
- § 5. Nr. 3 findet insoweit keine Anwendung.

- 16.4 Für Versicherungsfälle im Ausland besteht, insoweit abweichend von § 6 Nr. 14, Versicherungsschutz ausschließlich, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.
- 16.5 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind
- Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass Sie bewusst
 - unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreifen (zum Beispiel Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks);
 - Software einsetzen, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (zum Beispiel Softwareviren, trojanische Pferde);
 - Ansprüche, die in engem Zusammenhang stehen mit
 - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (zum Beispiel Spamming);
 - Dateien (zum Beispiel Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internetnutzer gesammelt werden sollen;
 - Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (zum Beispiel Teilnahme an rechtswidrigen Onlinetauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben. Teil A § 5 Nr. 3.3 findet keine Anwendung.
- 16.6 Versicherungssummen
Die Höchstersatzleistung für Schäden im Zusammenhang mit der Übertragung elektronischer Daten beträgt je Versicherungsfall und -jahr in
- ARAG Recht&Heim Komfort 3.000.000 Euro;
 - ARAG Recht&Heim Premium 5.000.000 Euro.
- Abweichend davon ist bei einem in den USA, auf USA-Territorien (Gebiete, die der US-Judikation unterliegen) oder in Kanada eintretenden Versicherungsfall oder bei einem dort geltend gemachten Anspruch die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall und -jahr auf 1.000.000 Euro begrenzt.
- 17. Ansprüche aus Benachteiligungen**
- 17.1 Versichert ist, insoweit abweichend von § 7 Nr. 10, die gesetzliche Haftpflicht als Dienstherr der in Ihrem Privathaushalt oder sonstigen privaten Lebensbereich beschäftigten Personen wegen Personen-, Sach- oder Vermögensschäden (einschließlich immaterieller Schäden) aus Benachteiligungen wegen Rasse, ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Identität. Dies gilt ausschließlich für Ansprüche nach deutschem Recht, insbesondere dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Soweit diese Ansprüche gerichtlich verfolgt werden, besteht Versicherungsschutz ausschließlich, wenn sie vor deutschen Gerichten geltend gemacht werden. Beschäftigte Personen sind auch die Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie die Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.
- 17.2 Versicherungsfall
Versicherungsfall ist, abweichend von § 3 Nr. 1, die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen Sie während der Dauer des Versicherungsvertrags. Im Sinne dieses Vertrags ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen Sie ein Anspruch schriftlich erhoben wird.
- 17.3 Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes
Erfasste Benachteiligungen und Anspruchserhebung
Die Anspruchserhebung sowie die zugrunde liegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifelsfall als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.
- Rückwärtsversicherung für vorvertragliche Benachteiligungen.
Zusätzlich besteht auch Versicherungsschutz für Benachteiligungen, die innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren vor Vertragsbeginn begangen wurden. Dies gilt jedoch nicht für solche Benachteiligungen, die der Versicherungsnehmer bei Abschluss dieses Versicherungsvertrags kannte.
- Nachmeldefristen für Anspruchserhebung nach Vertragsbeendigung
Der Versicherungsschutz umfasst auch solche Anspruchserhebungen, die auf Benachteiligungen beruhen, die bis zur Beendigung des Versicherungsvertrags begangen und innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrags erhoben und dem Versicherer gemeldet worden sind.
- Vorsorgliche Meldungen von möglichen Inanspruchnahmen
Der Versicherungsnehmer hat die Möglichkeit, dem Versicherer während der Laufzeit des Vertrags konkrete Umstände zu melden, die seine Inanspruchnahme hinreichend wahrscheinlich erscheinen lassen.
Im Fall einer tatsächlich späteren Inanspruchnahme, die aufgrund eines gemeldeten Umstands spätestens innerhalb einer Frist von drei Jahren erfolgen muss, gilt die Inanspruchnahme als zu dem Zeitpunkt der Meldung der Umstände erfolgt.
- 17.4 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind
- Versicherungsansprüche aller Personen, soweit sie den Schaden durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben. Teil A § 5 Nr. 3.3 findet keine Anwendung;

- Ansprüche auf Entschädigung und/oder Schadenersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind;
- Ansprüche wegen Gehalt, rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung, Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

17.5 Versicherungssummen

Die Höchstersatzleistung für Schäden im Zusammenhang mit Benachteiligungen beträgt je Versicherungsfall und -jahr

- in ARAG Recht&Heim Komfort 3.000.000 Euro;
- in ARAG Recht&Heim Premium 5.000.000 Euro.

Abweichend davon ist bei einem in den USA, auf USA-Territorien (Gebiete, die der US-Judikation unterliegen) oder in Kanada eintretenden Versicherungsfall oder bei einem dort geltend gemachten Anspruch die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall und -jahr auf 1.000.000 Euro begrenzt.

18. Verlust privater oder beruflicher fremder Schlüssel (auch Codekarten) sowie privater Tresorschlüssel

Versichert sind Schadenersatzansprüche aus der gesetzlichen Haftpflicht aus der Beschädigung oder dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln, die zu privaten Zwecken oder im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit (vom Arbeitgeber oder sonstigen Dritten) überlassen wurden.

Hierzu zählen insbesondere:

- private Haus- und Wohnungstürschlüssel inklusive Garagen-, Keller- und Nebenraumschlüssel zur Mietwohnung (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage). Bei Verlust des Schlüssels zu einer Eigentumswohnung mit einer Zentralschließanlage wird der auf die eigene Wohnung entfallende Anteil des Schadens (Eigenschaden) abgezogen;
- Hotelschlüssel und -chipkarten, auch Zimmersafeschlüssel, Vereinsschlüssel;
- Schlüssel, die im Zusammenhang mit einer versicherten ehrenamtlichen Tätigkeit/Freiwilligenarbeit überlassen wurden;
- Tresorschlüssel und sonstige Schlüssel von Wertbehältnissen oder Werträumen (zum Beispiel von Geldinstituten);
- Firmenschlüssel und -chipkarten des Arbeitgebers zur Zutritt- oder Zeiterfassung;
- fremde Haus- und Wohnungsschlüssel, die für die Ausübung der beruflichen Tätigkeit als Angestellter überlassen wurden.

Mitversichert sind Kosten für einen neuen Schlüssel/eine neue Chipkarte oder die Sperrung.

Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für das notwendige Auswechseln von Schlössern sowie vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen notwendigen Objektschutz ohne zeitliche Begrenzung.

Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt

- in ARAG Recht&Heim Komfort 25.000 Euro;
- in ARAG Recht&Heim Premium 100.000 Euro.

Ausgeschlossen sind:

- Folgeschäden, die sich aus dem Schlüsselverlust ergeben (zum Beispiel Diebstahl, Vandalismus);
- bei Wohnungseigentümern die Kosten für das Auswechseln der im Sondereigentum von versicherten Personen stehenden Schlössern sowie Schäden in Höhe des Miteigentumsanteils an dem gemeinschaftlichen Eigentum (Eigenschaden);
- Schlüssel von Kraftfahrzeugen;
- Schlüssel zu sonstigen beweglichen Sachen;
- fremde Schlüssel, die versicherten Personen im Rahmen einer selbstständigen oder freiberuflichen Tätigkeit überlassen wurden. Dieser Ausschluss gilt nicht, sofern es sich um eine mitversicherte selbstständige, nebenberufliche Tätigkeit gemäß § 6 Nr. 2.6 handelt.

19. Erstattung Schadenersatzansprüche durch deliktunfähige Kinder (unter sieben Jahre) und mitversicherte Personen

Die ARAG wird sich nicht auf eine Deliktunfähigkeit von mitversicherten Personen berufen (zum Beispiel aufgrund der Regelungen der §§ 827 oder 828 Bürgerliches Gesetzbuch), wenn Sie das wünschen. Eine Leistung erfolgt auch ohne Vorliegen einer gesetzlichen Haftung. Sofern ein Dritter (zum Beispiel eine Haftpflichtversicherung der Eltern) zu leisten hat, geht dessen Leistungspflicht vor.

Ein Mitverschulden des Geschädigten wird bei der Leistung berücksichtigt.

Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt

- in ARAG Recht&Heim Komfort 100.000 Euro;
- in ARAG Recht&Heim Premium 1.000.000 Euro.

20. Allmählichkeitsschäden

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, die durch allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dergleichen) entstehen.

21. Schäden bei Gefälligkeitshandlungen

Die ARAG wird sich nicht auf den Einwand der Gefälligkeit berufen, wenn Sie es wünschen und anderweitig kein Versicherungsschutz für den Schaden besteht. Eine Leistung erfolgt auch ohne Vorliegen einer gesetzlichen Haftung.

Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt

- in ARAG Recht&Heim Komfort 25.000 Euro, es ist eine Selbstbeteiligung von 500 Euro vereinbart;
- in ARAG Recht&Heim Premium 100.000 Euro.

22. Neuwertersatz (statt Zeitwertersatz) im ersten Jahr der Anschaffung

Die ARAG wird in **ARAG Recht&Heim Premium**, wenn Sie es wünschen, im Versicherungsfall bei der Ersatzleistung für irreparabel beschädigte Sachen (auch wirtschaftlicher Totalschaden), die zum Schadenzeitpunkt nicht älter als ein Jahr nach dem Erstkauf waren und deren Anschaffungspreis 3.000 Euro nicht übersteigt, auf den Zeitwertabzug verzichten.

§ 7 Allgemeine Ausschlüsse

1. Vorsätzlich herbeigeführte Schäden

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben. Teil A § 5 Nr. 3.3 findet keine Anwendung.

2. Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

Teil A § 5 Nr. 3.3 findet keine Anwendung.

3. Ansprüche der Versicherten untereinander

Ausgeschlossen sind

- Ihre Ansprüche und die Ihrer Angehörigen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen (Teil A § 5) gehören gegen die mitversicherten Personen, sofern nicht etwas anders vereinbart wurde,
- Ansprüche zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags,
- Ansprüche zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrags.

Diese Ausschlüsse erstrecken sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

Abweichend sind mitversichert

- gesetzliche Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherern und Arbeitgebern gegen alle sonstigen versicherten Personen,
- in **ARAG Recht&Heim Premium** Schadenersatzansprüche aus Personenschäden der versicherten Personen (Teil A § 5) untereinander.

4. Schadenfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers und von wirtschaftlich verbundenen Personen

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen Sie und mitversicherte Personen

4.1 aus Schadenfällen Ihrer Angehörigen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen (Teil A § 5) gehören;

Als Angehörige gelten

- Ehegatten oder Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten,
- Eltern und Kinder,
- Adoptiveltern und -kinder,
- Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder,
- Großeltern und Enkel,
- Geschwister sowie
- Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

4.2 von Ihren gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn Sie oder die mitversicherte Person eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;

4.3 von Ihren gesetzlichen Vertretern, wenn Sie eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein sind;

4.4 von Ihren unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn Sie eine offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts sind;

4.5 von Ihren Partnern, wenn Sie eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft sind;

4.6 von Ihren Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

Die Ausschlüsse unter 4.2 bis 4.6 gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

5. Leasing, Pacht, Leihe, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn Sie diese Sachen geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt haben oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind.

Versichert sind jedoch Sachschäden an sonstigen beweglichen Sachen gemäß § 6 Nr. 6.3.

6. Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an von Ihnen hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte in Ihrem Auftrag oder auf Ihre Rechnung die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

7. Asbest

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

8. Gentechnik

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- gentechnische Arbeiten,
- gentechnisch veränderte Organismen,
- Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus gentechnisch veränderten Organismen enthalten,
 - aus gentechnisch veränderten Organismen oder mithilfe von gentechnisch veränderten Organismen hergestellt wurden.

9. Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

10. Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstige Diskriminierungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstiger Diskriminierungen.

Versichert sind jedoch Schadenersatzansprüche wegen Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstiger Diskriminierungen bis zur Höchstersatzleistung je Versicherungsfall und -jahr

- in ARAG Recht&Heim Komfort 3.000.000 Euro;
- in ARAG Recht&Heim Premium 5.000.000 Euro.

Abweichend davon ist bei einem in den USA, auf USA-Territorien (Gebiete, die der US-Judikation unterliegen) oder in Kanada eintretenden Versicherungsfall oder bei einem dort geltend gemachten Anspruch die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall und -jahr auf 1.000.000 Euro begrenzt.

Vorsatz bleibt gemäß § 7 Nr. 1 ausgeschlossen.

11. Übertragung von Krankheiten

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit durch Sie resultieren;
- Sachschäden, die durch Krankheit von Ihnen gehörenden, von Ihnen gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind.

In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn Sie beweisen, dass Sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben.

12. Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch

- Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben,
- Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

13. Strahlen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen stehen (zum Beispiel Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).

14. Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.

Teil A § 5 Nr. 3.3 findet keine Anwendung.

Versichert sind jedoch in **ARAG Recht&Heim Premium**

- die Differenzdeckung zur gesetzlichen Haftpflicht für im europäischen Ausland geliehene Fahrzeuge (§ 6 Nr. 10.3);
- die Mehrkosten durch eine Rabattrückstufung in der Kfz-Haftpflicht- bzw. -Vollkaskoversicherung
 - aufgrund von Be- und Entladeschäden am eigenen oder geliehenen fremden Kraftfahrzeug (§ 6 Nr. 10.4) bzw.
 - bei Schäden am geliehenen Kraftfahrzeug (§ 6 Nr. 10.5).

15. Ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch eine ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung herbeigeführt haben.

Teil A § 5 Nr. 3.3 findet keine Anwendung.

16. Verantwortliche Betätigung in Vereinigungen aller Art

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art.

§ 8 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)

Versichert sind Schadenersatzansprüche aus der gesetzlichen Haftpflicht

1. aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos

Dies gilt nicht

- für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie
- für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;

2. aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften

In diesen Fällen sind wir berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

§ 9 Regelung für neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung) und ausscheidende Risiken (Nachsorgeversicherung)

1. Vorsorgeversicherung

1.1 Im Umfang des bestehenden Vertrags ist die gesetzliche Haftpflicht aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu entstehen, sofort versichert. Mitversichert sind im Rahmen der Vorsorgeversicherung auch das neu hinzukommende Tierhalterisiko durch Hunde (nicht Kampfhunde) sowie Reit- und Zugtiere.

Sie sind verpflichtet, nach Aufforderung der ARAG jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlassen Sie die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so haben Sie zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

Wir sind berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

1.2 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von § 9 Nr. 1.1 Abs. 4 auf den im Versicherungsschein genannten Betrag für Personen-, Sach- und für Vermögensschäden begrenzt.

1.3 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht, sofern nicht im Rahmen und Umfang Ihrer Privat-Haftpflichtversicherung mitversichert, für

- Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind;
- Risiken aus betrieblicher, beruflicher, dienstlicher und amtlicher Tätigkeit.

2. Nachsorgeversicherung

Entfallen die Voraussetzungen für eine bisher mitversicherte Person (Teil § 5 Nr. 1 und 2), weil zum Beispiel

- die Ehe rechtskräftig geschieden, eine eingetragene Lebenspartnerschaft rechtskräftig aufgehoben oder die häusliche Lebensgemeinschaft mit dem/der mitversicherten Lebenspartner/in beendet wurde,
- die volljährigen Kinder oder Enkelkinder die häusliche Gemeinschaft mit Ihnen aufgegeben oder geheiratet haben oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft oder eheähnliche Lebensgemeinschaft eingegangen sind, so besteht aufgrund der Nachsorgeversicherung für die mitversicherten Personen Versicherungsschutz

- in ARAG Recht&Heim Komfort für 12 Monate;
- in ARAG Recht&Heim Premium für 24 Monate.

Der Versicherungsschutz aus der Nachsorgeversicherung beginnt mit dem Ausscheiden aus dem bestehenden Vertrag. Kommt im Versicherungsfall während der Dauer der Nachsorgeversicherung für die ausscheidende Person kein neuer ARAG Recht&Heim oder ARAG Privathaftpflicht-Schutz zustande, so entfällt der Versicherungsschutz für die ausscheidende Person rückwirkend ab diesem Datum.

Der ARAG Recht&Heim oder der ARAG Privathaftpflicht-Schutz muss innerhalb eines Monats nach Eintritt des Versicherungsfalls rückwirkend zum Austrittsdatum abgeschlossen werden.

Besondere Umweltrisiken

Der Versicherungsschutz für Gewässerschäden und für Schäden nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) besteht im Umfang von den Privaten Haftpflichtrisiken § 1 bis 9 und den folgenden Bedingungen.

Zu Ihrer gesetzlichen Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen (Allgemeines Umweltrisiko) siehe § 6 Nr. 4.

§ 10 Gewässerschäden

1. Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für unmittelbare oder mittelbare Folgen einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden). Hierbei werden Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt.

Sofern diese Gewässerschäden aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen aus Anlagen, deren Betreiber Sie sind, resultieren, besteht Versicherungsschutz ausschließlich für

- Anlagen bis 100 Liter/Kilogramm Inhalt (Kleingebinde), soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 5.000 Liter/Kilogramm nicht übersteigt;
- oberirdische Öl- oder Gastanks, die
 - zur Versorgung einer versicherten selbst genutzten Immobilie (§ 6 Nr. 3),
 - zur Versorgung einer versicherten vermieteten Immobilie (§ 6.Nr. 3), soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 10.000 Liter/Kilogramm nicht übersteigt,

dienen.

Wenn mit den Anlagen die oben genannten Beschränkungen überschritten werden, entfällt dieser Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (§ 9 Nr. 1).

2. Rettungskosten

Die ARAG übernimmt

- Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durften (Rettungskosten), sowie
- außergerichtliche Gutachterkosten.

Das gilt nur insoweit, als diese Rettungs- und Gutachterkosten zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen.

Auf Weisung der ARAG hin aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten werden auch insoweit von der ARAG übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung Ihrer oder durch Dritte durchgeführte Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung des Schadens durch die ARAG gelten nicht als Weisung.

3. Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an Sie gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben. Teil A § 5 Nr. 3.3 findet keine Anwendung.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich

- auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, Inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder
- unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen

beruhen.

Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

§ 11 Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG)

Ein Umweltschaden im Sinne des Umweltschadensgesetzes (USchadG) ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens.

1. **Umfang des Versicherungsschutzes**

Versichert sind – abweichend von § 3 Nr. 1 – Sie betreffende öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß USchadG, soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Versichert sind darüber hinaus Sie betreffende Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrags erfasst sind.

2. **Ausland**

Versichert sind im Umfang von § 6 Nr. 14 die im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretenden Versicherungsfälle.

Versichert sind insoweit auch die Sie betreffenden Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.

3. **Ausschlüsse**

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an Sie gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

Teil A § 5 Nr. 3.3 findet keine Anwendung.

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden

- die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;
- für die Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag (zum Beispiel Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung) Versicherungsschutz haben oder hätten erlangen können.

4. **Versicherungssumme**

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres 5.000.000 Euro.

Forderungsausfalldeckung, Opferhilfe

§ 12 **Gegenstand der Forderungsausfalldeckung**

1. **Umfang des Versicherungsschutzes**

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass Sie oder eine mitversicherte Person (§ 5 Nr. 2 und 3) während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt werden (Versicherungsfall), unter folgender Voraussetzung:

- Der wegen dieses Schadenereignisses in Anspruch genommene Dritte kann seiner Schadenersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen, weil die Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des schadenersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden ist und
- die Durchsetzung der Forderung gegen den Dritten gescheitert ist

Ein Schadenereignis ist ein Ereignis, das einen Personen-, Sach- oder daraus resultierenden Vermögensschaden zur Folge hat und für den der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist (schädigender Dritter).

2. **Leistungspflicht**

Die ARAG ist in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der schadenersatzpflichtige Dritte Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang Ihrer Privat-Haftpflichtversicherung hätte. Daher finden im Rahmen der Forderungsausfalldeckung für die Person des Schädigers auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für Sie gelten. So besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat.

Mitversichert sind, abweichend von § 6 Nr. 9, gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen Dritte

- aus der Eigenschaft des Schädigers als privater Halter eines Hundes oder Pferdes und
- aufgrund eines vorsätzlichen Handelns des Schädigers.

3. Leistungsvoraussetzungen

Die ARAG ist gegenüber Ihnen oder einer mitversicherten Person leistungspflichtig, wenn

- die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein festgestellt worden ist. Anerkenntnis-, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche sowie vergleichbare Titel der vorgenannten Länder bindet die ARAG nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte;
 - der schädigende Dritte zahlungs- oder leistungsunfähig ist. Dies ist der Fall, wenn Sie oder eine mitversicherte Person nachweist, dass
 - eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat;
 - eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der Schadenersatzpflichtige Dritte in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat, oder
 - ein gegen den Schadenersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde
- und
- an die ARAG die Ansprüche gegen den Schadenersatzpflichtigen Dritten in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden und die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder Vergleichs ausgehändigt wird. Sie haben an der Umschreibung des Titels auf die ARAG mitzuwirken.

4. Umfang der Forderungsausfalldeckung

Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der titulierten Forderung.

Die Entschädigungsleistung der ARAG ist bei jedem Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

Dem Schadenersatzpflichtigen Dritten stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.

5. Räumlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz besteht, abweichend von § 6 Nr. 14, für Schadenereignisse, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegen, Island oder Lichtenstein eingetreten sind.

6. Besondere Ausschlüsse für die Forderungsausfalldeckung

6.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind, sofern nicht im Rahmen und Umfang Ihrer Privat-Haftpflichtversicherung mitversichert, Ansprüche wegen Schäden an

- Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern, Luft- und Wasserfahrzeugen;
- Immobilien;
- Tieren;
- Sachen, die ganz oder teilweise einem Betrieb, Gewerbe, Beruf, Dienst oder Amt, Ihnen oder einer mitversicherten Person zuzurechnen sind.
- Ausgeschlossen sind auch Schadenersatzansprüche, die Sie oder eine mitversicherte Person (§ 5 Nr. 2 und 3) vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben.

6.2 Die ARAG leistet keine Entschädigung für

- Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung;
- Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;
- Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden;
- Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz
 - ein anderer Versicherer Leistungen zu erbringen hat (zum Beispiel Ihr Schadenversicherer) oder
 - ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder Ähnliche von Dritten handelt.

§ 13 ARAG Opferhilfe

Mitversichert ist in **ARAG Recht&Heim Premium** die ARAG Opferhilfe.

1. Gegenstand der Opferhilfe

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass Sie oder eine versicherte Person während der Wirksamkeit dieser Versicherung

- Opfer einer Gewalttat nach § 1 Abs. 1 und 2 des Opferentschädigungsgesetzes geworden sind und
- dadurch eine körperliche (nicht psychische) Schädigung erlitten haben und
- der Täter nicht ermittelt werden konnte und
- Leistungen nach den Bestimmungen des Opferentschädigungsgesetzes beanspruchen können.

2. Versicherungsereignis

Leistungen nach den Bestimmungen des Opferentschädigungsgesetzes kann beanspruchen, wer durch eine vorsätzliche rechtswidrige Gewalttat eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat. Anspruch auf Leistungen hat auch, wer einen Gesundheitsschaden bei der rechtmäßigen Abwehr einer Gewalttat erlitten hat.

3. Leistungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Leistung ist, dass Ihnen oder einer versicherten Person Versorgung nach dem Opferschutzgesetz in entsprechender Anwendung der §§ 30 bis 34 des Bundesversorgungsgesetzes bewilligt wurde (Bewilligungsbescheid). Der Versorgungsanspruch ist der ARAG unverzüglich anzuzeigen.

4. Umfang der Leistung

Die ARAG leistet den Betrag, der sich aus der Kapitalisierung der bewilligten Leistungen gemäß den §§ 30 bis 34 des Bundesversorgungsgesetzes für den Zeitraum von drei Jahren ergibt, höchstens jedoch 50.000 Euro. Die Anrechnung einer vereinbarten Selbstbeteiligung erfolgt nicht.

5. Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden

- aus einem tätlichen Angriff, die von dem Angreifer durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers verursacht worden sind;
- im Zusammenhang mit der aktiven Teilnahme der versicherten Person an strafbaren Handlungen.

6. Zeitliche Begrenzung des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle,

- die während der Wirksamkeit der Versicherung der ARAG-Opferhilfe eingetreten sind und
- die der ARAG nicht später als zwei Jahre nach dem Ende der Versicherung unter Vorlage des Bewilligungsbescheids gemeldet werden.

Gemeinsame Bestimmungen für den Haftpflicht-Schutz

§ 14 Besondere Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

Sie haben bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls folgende Obliegenheiten zu erfüllen

1. Jeder Versicherungsfall ist der ARAG innerhalb einer Woche anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gegen Sie Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.
2. Sie haben an die ARAG ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und sie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht der ARAG für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
3. Wird gegen Sie ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder Ihnen gerichtlich der Streit verkündet, haben Sie dies unverzüglich anzuzeigen.
4. Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch die ARAG bedarf es nicht.
5. Wird gegen Sie ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, haben Sie die Führung des Verfahrens der ARAG zu überlassen. Die ARAG beauftragt in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

§ 15 Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne die Zustimmung der ARAG weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

§ 16 Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkung auf den Beitrag (Beitragsregulierung)

1. Sie haben der ARAG nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch der ARAG nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil der ARAG kann sie von Ihnen eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschieds verlangen. Dies gilt nicht, wenn Sie beweisen, dass Sie an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.
2. Aufgrund Ihrer Änderungsmitteilung oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung bei der ARAG. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend Teil A § 12 (Beitragsanpassungen) nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.

3. Unterlassen Sie die rechtzeitige Mitteilung, kann die ARAG für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrags verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein von Ihnen zu viel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrags erfolgten.
4. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

Klauseln zu Teil C Haftpflicht-Schutz

Klausel 1 Erzieher- und Lehrer-Haftpflicht-Schutz

sofern besonders vereinbart

Ergänzend zu § 6 ist versichert, soweit vereinbart, die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als Erzieher oder Lehrer im öffentlichen Dienst oder in kirchlichen Einrichtungen

- aus Erteilung von Unterricht (auch Experimentalunterricht mit/ohne radioaktive/n Stoffe/n) sowie aus Erziehung und Aufsichtsführung;
- aus Kindergarten-, Kinderhort- und/oder Schulveranstaltungen, die nicht über den allgemein üblichen Rahmen hinausgehen (zum Beispiel Elternversammlung, Kindergarten-, Kinderhort- und/oder Schulfeste und -feiern);
- aus Leitung und/oder Beaufsichtigung von Schüler- oder Klassenreisen sowie Schulausflügen und aus damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen und Heimen, auch bei vorübergehenden Auslandsaufenthalten bis zu einem Jahr;
- aus Erteilung von Nachhilfestunden;
- aus der Tätigkeit als Kindergarten-, Kinderhort- und/oder Schulleiter;
- bei Sportlehrern aus Sportmassage (nicht Heilmassage).

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- aus Forschungs- oder Gutachtertätigkeit;
- wegen Schäden am Eigentum der Schule oder Dienststelle oder an von Dritten für den Erziehungs- oder Schulbetrieb zur Verfügung gestellten Sachen (Ausnahme: Schlüsselverlust);
- aus Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle im Betrieb, in der Schule oder der Dienststelle gemäß den beamtenrechtlichen Bestimmungen oder gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt; eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden.

Klausel 2 Hundehalter-Haftpflicht-Schutz

sofern besonders vereinbart

Ergänzend zu § 6 ist versichert, soweit vereinbart, im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht als Hundehalter. Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter von Jagdhunden, wenn bereits Versicherungsschutz durch eine Jagd-Haftpflichtversicherung besteht.

Bei der Haltung von Hunden gilt:

- Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Tierhalter von Welpen des versicherten Hundes bis zu einem Alter von zwölf Monaten. Voraussetzung ist, dass sich die Tiere bis dahin im Ihrem Besitz befinden.
- Mitversichert ist die Teilnahme an Lehrgängen und Prüfungen, Hundeschauen, Turnieren und Rennen (zum Beispiel Agility) sowie den Vorbereitungen hierzu (Training).
- Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden durch gewollten oder ungewollten Deckakt.
- Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht auch beim Führen ohne Leine oder ohne Maulkorb/-schlaufe.
- Mitversichert sind private Fahrten mit Fuhrwerken (zum Beispiel Schlitten) einschließlich der gelegentlichen unentgeltlichen Beförderung von Gästen. Wird ein Gespann durch fremde Tiere ergänzt, ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht des Tierhalters des fremden Tieres mitversichert. Erlangt der fremde Tierhalter Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, so entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.
- Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an als privater Tierhalter zu privaten Zwecken gemieteten oder geliehenen Hundeanhängern bis 2.500 Euro. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Abnutzung, Verschleiß, übermäßiger Beanspruchung und absehbarer, regelmäßig wiederkehrender Belastung sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden durch das Tier an zu privaten Zwecken von Ihnen gemieteten oder geliehenen Pkw (nicht Leasingfahrzeuge). Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Abnutzung, Verschleiß, übermäßiger Beanspruchung und absehbarer, regelmäßig wiederkehrender Belastung sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden beim Besuch einer Hundeschule sowie an Figuranten (Scheinverbrechern).
- Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden durch tierische Ausscheidungen.

- Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden durch öffentlich-rechtliche und private Bergungen inklusive der Bergungskosten.
- Mitversichert gilt auch die gelegentliche nicht berufliche/nicht gewerbliche Nutzung
 - als Therapie- oder Besuchshund,
 - als Rettungs- oder Suchhund,
 - bei ehrenamtlichen Tätigkeiten.
- Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht, wenn das Tier privat
 - zu Vereinszwecken oder
 - für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt wird.Dies gilt auch wenn es von einem Dritten geführt wird.

Teil D Haushalt- und Wohngebäude-Schutz

Versicherbare Gefahren und generelle Ausschlüsse

§ 1 Welche Gefahren sind versicherbar? Welche Schäden sind versichert?

Die ARAG entschädigt für versicherte Sachen, die durch folgende Ereignisse (Gefahren) zerstört oder beschädigt werden oder infolge solcher Ereignisse abhandenkommen:

- Brand; Nutzwärmeschäden; Rauch- und Ruß; Blitzschlag, Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Verpuffung; Überschalldruckwellen, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung; Anprall eines Straßen- oder Wasserfahrzeugs und sonstige Schäden an den versicherten Sachen;
- Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat;
- Leitungswasser;
- Naturgefahren;
 - Sturm, Hagel;
 - die weiteren Naturgefahren (Elementargefahren) Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch.

Weitere Naturgefahren (Elementargefahren) können ausschließlich in Verbindung mit einer oder mehreren genannten Gefahrengruppen versichert werden.

§ 2 Welche generellen Ausschlüsse gibt es?

1. Ausschluss Krieg

Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

Mitversichert sind dagegen Schäden durch Innere Unruhen. Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben. Bitte beachten Sie den Ausschluss für den Elektronik-Schutz (Klausel 4).

2. Ausschluss Kernenergie

Nicht versichert sind Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

§ 3 Wann besteht keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen?

1. Keine Leistungspflicht bei vorsätzlicher Herbeiführung des Versicherungsfalls

Führen Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, ist die ARAG nicht verpflichtet zu leisten.

Die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens gilt als bewiesen, wenn diese in einem rechtskräftigen Strafurteil gegen Sie festgestellt wurde.

2. Leistungspflicht der ARAG bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls

Führen Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist die ARAG berechtigt, die Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Die ARAG verzichtet auf die Kürzung der Leistung:

- in ARAG Recht&Heim Komfort
 - bei Schäden an den versicherten Sachen im Hausrat-Schutz (§ 8) hinsichtlich des ersatzpflichtigen Teils des Schadens, der 35.000 Euro nicht übersteigt. Für den darüberhinausgehenden Teil des ersatzpflichtigen Schadens kürzt die ARAG die Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis.
 - Sind aufgrund des gleichen Schadenereignisses auch die versicherten Sachen im Wohngebäude-Schutz (§ 9) beschädigt, zerstört oder abhandengekommen, verzichtet die ARAG, abweichend von Satz 1, unabhängig von der Schadenhöhe auf die Kürzung der Leistung;
 - bei Schäden an den versicherten Sachen im Wohngebäude-Schutzes (§ 9) unabhängig von der Schadenhöhe;
- in ARAG Recht&Heim Premium bei Schäden an den versicherten Sachen im Haushalt- und Wohngebäude-Schutz unabhängig von der Schadenhöhe.

Abweichend von Absatz 2 verzichtet die ARAG nicht auf eine Kürzung der Leistungen

- bei Schäden durch Onlinebetrug (§ 5 Nr. 7);
- bei Verstößen gegen die vertraglich vereinbarten besonderen Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall und Sicherheitsvorschriften (§ 26);
- beim Fahrraddiebstahl-Schutz (Klausel 3).

3. **Keine Leistungspflicht bei arglistiger Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls**

Die ARAG ist nicht verpflichtet zu leisten, wenn Sie die ARAG über Tatsachen täuschen oder zu täuschen versuchen. Dies gilt nur für Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind.

Die Täuschung oder der Versuch einer Täuschung gilt als bewiesen, wenn diese in einem rechtskräftigen Strafurteil gegen Sie festgestellt wurde.

Versicherte und nicht versicherte Gefahren

§ 4 **Was ist unter Brand; Nutzwärme, Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion, Explosionsschäden von Kampfmitteln; Implosion; Verpuffung; Rauch und Rußschäden; Überschalldruckwellen, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs und Anprall eines Land- und Wasserfahrzeugs zu verstehen? Welche Schäden sind nicht versichert?**

1. **Brand; Nutzwärmeschäden**

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

Versicherungsschutz besteht auch für Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt ebenso für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

2. **Blitzschlag**

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

3. **Überspannung durch Blitz**

Überspannung durch Blitz ist ein Schaden, der durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten entsteht.

4. **Explosion, Explosionsschäden durch Kampfmittel**

Explosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht.

Die Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur unter besonderen Voraussetzungen vor. Die Wandung muss in einem solchen Umfang zerrissen werden, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Reaktion hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

Versichert sind Schäden an versicherten Sachen durch eine Explosion von Kampfmitteln aus vergangenen Kriegen (Blindgängerschäden). Der Ausschluss Krieg (§ 2 Nr. 1) gilt insoweit nicht.

5. **Implosion**

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.

6. **Verpuffung**

Verpuffung ist die Umsetzung von Gasen, Dämpfen und Stäuben mit nur geringer Geschwindigkeit und Druckwirkung.

7. **Rauch- und Rußschäden**

Als Rauch- und Rußschaden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen durch Rauch oder Ruß, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trocknungsanlagen austritt.

8. **Überschalldruckwellen durch Luftfahrzeuge**

Ein Schaden durch eine Überschalldruckwellen liegt vor, wenn ein mit Überschallgeschwindigkeit fliegendes Luftfahrzeug eine Druckwelle ausgelöst und diese Druckwelle unmittelbar auf die versicherte Sachen einwirkt.

9. **Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung**

Versichert ist der Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs. Gleiches gilt für den Anprall oder Absturz seiner Teile oder seiner Ladung.

10. **Anprall eines Straßen-, Schienen- oder Wasserfahrzeugs**

Versichert ist der Anprall eines Straßen- oder Wasser- oder Schienenfahrzeugs, soweit das Fahrzeug nicht von Ihnen bzw. von einem Bewohner oder Besucher des Gebäudes gelenkt wurde.

Nicht versichert sind Schäden an Fahrzeugen, Zäunen, Straßen und Wegen.

11. Sengschäden

Sengschäden sind örtlich begrenzte Schäden durch Hitzeeinwirkung, die durch Veränderungen an den versengten Sachen sichtbar werden.

Versicherungsschutz besteht, wenn Sengschäden durch ein versichertes Schadenereignis nach § 4 Nr. 1 verursacht wurde. Für Sengschäden, die dadurch entstehen, dass die Sachen plötzlich und ungewollt dauerhaft der Hitze oder Wärme ausgesetzt sind, besteht Versicherungsschutz für versicherte Sachen im Haushalt-Schutz (§ 8) je Schadenfall

- in ARAG Recht&Heim Komfort bis 1.500 Euro bei einer Selbstbeteiligung von 100 Euro, soweit keine höhere Selbstbeteiligung vereinbart wurde,
- in ARAG Recht&Heim Premium bis 3.000 Euro.

Für Sengschäden an den versicherten Sachen in Wohngebäude-Schutz (§ 9) gilt die vereinbarte Höchstentschädigung für ARAG Recht&Heim Komfort und Premium.

12. Sonstige Schäden an den versicherte Sachen

12.1 Schäden durch radioaktive Isotope

Versichert sind Schäden an versicherten Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Versicherungsort (§ 10) betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Der Ausschluss Kernenergie (§ 2 Nr. 2) gilt insoweit nicht.

12.2 Böswillige Beschädigung, Streiks und Aussperrung

Die ARAG leistet Entschädigung für versicherte Sachen,

- die von nicht zum versicherten Personenkreis zählenden Personen unmittelbar durch böswillige Beschädigung zerstört oder beschädigt werden; böswillige Beschädigung ist jede vorsätzliche Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen, mit Ausnahme von Graffiti (siehe dazu Nr. 12.5);
- die unmittelbar durch Streik oder Aussperrung zerstört oder beschädigt werden oder im unmittelbaren Zusammenhang mit Streik oder Aussperrung abhandeln kommen. Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Anzahl von Arbeitnehmern. Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Anzahl von Arbeitnehmern.

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

12.3 Schäden durch Tierbisse an elektrischen Leitungen

Mitversichert sind durch Tierbisse verursachte Schäden an den elektrischen Leitungen Ihres Hausrats und der Gebäudeverkabelung innerhalb des Versicherungsorts, sofern Sie diese eingebracht haben, der Versorgung der Wohnung dienen und soweit Sie hierfür die Gefahr tragen.

12.4 Schäden an Kühl- und Gefriergut infolge Stromausfall

Die ARAG leistet Entschädigung für Lebensmitteln in Kühlschränke, Tiefkühlschränke oder -truhen, die durch den Ausfall der Kühlung infolge eines Ausfalls des örtlichen Stromnetzes verdorben sind.

Keine Entschädigung wird, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, geleistet, wenn Schäden durch gewöhnliche Abnutzung oder Verschleiß der Kühlanlage oder durch angekündigte Stromabschaltungen entstanden sind.

Die Außenversicherung (§ 11) findet keine Anwendung.

12.5 Schäden durch Graffiti

Versichert sind die erforderlichen Kosten für die Beseitigung von Schäden durch Graffiti (Verunstaltung durch Farben und Lacke), die durch unbefugte Dritte an Außenseiten von versicherten Sachen in Wohngebäude-Schutz (§ 9) verursacht werden.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro beschränkt.

13. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

- Schäden durch weitere Naturgefahren (§ 7 Nr. 4). Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.
- Schäden an Verbrennungsmotoren durch die im Verbrennungsraum der Maschine auftretenden Explosionen. Ferner Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern entstehen, und zwar durch den in ihnen auftretenden Gasdruck.

Versicherungsschutz besteht für Schäden an Verbrennungsmotoren, wenn diese Schäden Folge eines versicherten Schadenereignisses nach § 4 Nr. 1 sind.

§ 5 Was ist unter Einbruchdiebstahl; Diebstahl; Vandalismus, Raub, Missbrauch von Kredit-, Geldkarten, Internetzugang und Onlinebetrug zu verstehen? Welche Schäden sind nicht versichert?

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Die ARAG leistet Entschädigung für versicherte Sachen im Hausrat-Schutz (§ 8), die durch

- Einbruchdiebstahl
- Vandalismus nach einem Einbruch
- Diebstahl

- Raub, Erpressung
- Missbrauch von Kredit-, Geldkarten, Internetzugang und
- Onlinebetrug

oder durch den Versuch einer solchen Tat abhandenkommen, zerstört oder beschädigt werden.

2. Einbruchdiebstahl

2.1 Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

- 2.1.1 in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels eines Schlüssels, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge eindringt; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;
- 2.1.2 in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis (zum Beispiel Spinde und Schließfächer) aufbricht oder falsche Schlüssel (siehe 2.1.1) oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;
- 2.1.3 aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;
- 2.1.4 in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Nummer 5.1.1 anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Guts zu erhalten;
- 2.1.5 mittels richtiger Schlüssel, die er innerhalb oder außerhalb des Versicherungsorts durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub gemäß Nummer 5.1.1 an sich gebracht hatte, in einen Raum eines Gebäudes eindringt oder dort ein Behältnis öffnet;
- 2.1.6 in einen Raum eines Gebäudes mittels richtigem Schlüssel eindringt, den er – innerhalb oder außerhalb des Versicherungsorts – durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder Sie noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte.

2.2 Einbruchdiebstahl über einen nicht versicherten Raum des Gebäudes

Als Einbruchdiebstahl gilt auch, wenn der Täter in einen nicht versicherten Raum des Gebäudes einbricht und von dort ohne zusätzliche Hindernisse in die versicherten Räumlichkeiten gelangt. Dabei ist es unerheblich, ob der nicht versicherte Raum gewerblich oder privat genutzt wird.

Versicherungsschutz besteht jedoch nur, wenn die mit Ihnen vertraglich vereinbarten, besonderen Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall und die Sicherheitsvorschrift (§ 26) eingehalten wurden.

2.3 Einbruchdiebstahl in ein Kraftfahrzeug innerhalb Deutschlands

Die ARAG leistet für versicherte Sachen im Hausrat-Schutz (§ 8) auch dann Entschädigung, wenn diese sich vorübergehend in einem verschlossenen Kraftfahrzeug (auch verschlossen Anhänger und Dachboxen) befinden.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall

- in ARAG Recht&Heim Komfort auf 1.500 Euro
- in ARAG Recht&Heim Premium auf 3.000 Euro

begrenzt. Für Wertsachen gemäß § 8 Nr. 2.2 gelten die Entschädigungsgrenzen gemäß § 22 Nr. 2, sofern diese niedriger sind.

2.4 Einbruchdiebstahl in Schiffskabinen, Schlafwagen und Boote

Die ARAG leistet für versicherte Sachen im Hausrat-Schutz (§ 8), die sich vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden, auch dann Entschädigung, wenn sie durch Einbruch in Schiffskabinen, Schlafwagenabteile und Boote entwendet werden.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall

- in ARAG Recht&Heim Komfort auf 1.500 Euro
- in ARAG Recht&Heim Premium auf 3.000 Euro

begrenzt. Für Wertsachen gemäß § 8 Nr. 2.2 gelten die Entschädigungsgrenzen gemäß § 22 Nr. 2, sofern diese niedriger sind.

3. Vandalismus nach einem Einbruch

Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der in Nummer 2 bezeichneten Arten in den Versicherungsort (§ 10) eindringt und versicherte Sachen im Hausrat-Schutz vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

4. Diebstahl

4.1 Diebstahl von Überwachungseinrichtungen, Markisen, Antennen

Die ARAG leistet Entschädigung für Überwachungseinrichtungen, Markisen, Antennen, sofern diese mit dem Gebäude fest verbunden sind und ausschließlich der versicherten Wohnung dienen.

4.2 Diebstahl von Kinderwagen, Krankenfahrstühlen und Gehhilfen

Die ARAG leistet Entschädigung, wenn Kinderwagen, Rollstühle, Gehhilfen oder nicht versicherungspflichtige motorisierte Krankenfahrstühle bis 6 km/h Höchstgeschwindigkeit, die sich auf dem eingefriedeten Versicherungsgrundstück befinden, entwendet (gestohlen) werden. Lose mit den Sachen verbundene oder regelmäßig deren Gebrauch dienende Sachen werden nur ersetzt, wenn sie zusammen mit den genannten Gegenständen entwendet worden sind.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall

- in ARAG Recht&Heim Komfort auf 1.500 Euro
- in ARAG Recht&Heim Premium auf 3.000 Euro

begrenzt.

4.3 Diebstahl von Gartengeräten, Gartenmöbeln, sonstiges Garteninventar und Wäsche auf der Leine

Mitversichert ist der Diebstahl von

- Wäsche und Bekleidung, die sich tagsüber zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr zum Waschen, Trocknen, Bleichen oder Lüften außerhalb von Räumen auf dem eingefriedeten Grundstück befindet, auf dem die versicherte Wohnung liegt und von dort entwendet (gestohlen) wird;
- Gartengeräten, Gartenmöbeln und sonstigem Garteninventar, welche sich außerhalb von Räumen auf dem eingefriedeten Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt und von dort entwendet (gestohlen) werden.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall

- in ARAG Recht&Heim Komfort auf 1.500 Euro
 - in ARAG Recht&Heim Premium auf 3.000 Euro
- begrenzt.

4.4 Diebstahl von Go-Karts und sonstigen Spielsachen

Mitversichert ist der Diebstahl von Spielsachen und motorisierter Go-Karts bis 6 km/h Höchstgeschwindigkeit, die sich tagsüber zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr auf dem eingefriedeten Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt und von dort entwendet (gestohlen) werden.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall

- in ARAG Recht&Heim Komfort auf 1.500 Euro
 - in ARAG Recht&Heim Premium auf 3.000 Euro
- begrenzt.

4.5 Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern in Gemeinschaftsräumen

Mitversichert ist der Diebstahl Ihrer Waschmaschinen und Wäschetrockner oder der einer mit Ihnen dauernd in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person, die sich zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles in Gemeinschaftsräumen auf dem Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt, befinden.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall

- in ARAG Recht&Heim Komfort auf 1.500 Euro
 - in ARAG Recht&Heim Premium auf 3.000 Euro
- begrenzt.

4.6 Diebstahl von versicherten Sachen vom Arbeitsplatz, aus Krankenzimmern und Praxisräumen

Die ARAG leistet Entschädigung für die Entwendung von versicherten Sachen im Hausrat-Schutzes (§ 8)

- vom Arbeitsplatz; der Arbeitsplatz ist jene Stelle im Betrieb, einer Verwaltung oder einer Organisation, an welchem Sie Ihre im Rahmen des Arbeitsverhältnisses geschuldete Tätigkeit erbringen. Der Arbeitsplatz muss sich innerhalb eines Gebäudes befinden;
- aus Krankenzimmern bei Durchführung einer stationären Heilmaßnahme;
- aus Praxisräumen bei Durchführung einer ambulanten Heilmaßnahme.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall

- in ARAG Recht&Heim Komfort auf 1.500 Euro
- in ARAG Recht&Heim Premium auf 3.000 Euro

begrenzt. Für Wertsachen gemäß § 8 Nr. 2.2 gelten die Entschädigungsgrenzen gemäß § 22 Nr. 2, sofern diese niedriger sind.

4.7 Einfacher Diebstahl von Hausratgegenständen außerhalb des Versicherungsorts

Mitversichert ist im ARAG Recht&Heim Premium einfacher Diebstahl außerhalb des Versicherungsorts (§ 10).

Nicht versichert gemäß dieser Regelung sind

- Fahrräder, Fahrradanhänger und das mit Ihnen fest oder lose verbundene Zubehör (Klausel 3) sowie
- Kinderwagen, Rollstühle, Gehhilfen und nicht versicherungspflichtige motorisierte Krankenfahrstühle bis 6 Km/h Höchstgeschwindigkeit (Nr. 4.2).

Ersetzt werden im Versicherungsfall der Wiederbeschaffungswert (§ 18) der versicherten Sachen in gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand (Neuwert).

Davon abweichend erfolgt für elektronische Geräte eine Entschädigung zum Zeitwert. Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der Sache durch einen Abzug entsprechend ihrem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand sowie Alter.

Besondere Obliegenheiten im Schadenfall: Sie haben den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und der ARAG einen Nachweis dafür zu erbringen, dass die entwendeten Gegenstände nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeschafft wurden. Auf eine Verletzung dieser Obliegenheit findet Teil A § 15 Anwendung

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 Euro begrenzt. Für Bargeld gilt eine Höchstentschädigungsgrenze von 250 Euro.

4.8 Trickdiebstahl

Abweichend von Nummer 2.1.1 leistet die ARAG im Falle der Entwendung versicherter Sachen Entschädigung, wenn diese durch Trickdiebstahl entwendet werden.

Trickdiebstahl liegt vor, wenn der Täter durch eine Täuschungshandlung Ihnen gegenüber oder einer mit Ihnen dauernd in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstands unbemerkt entwendet.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall

- in ARAG Recht&Heim Komfort auf 1.500 Euro
- in ARAG Recht&Heim Premium auf 3.000 Euro

begrenzt. Für Wertsachen gemäß § 8 Nr. 2.2 gelten die Entschädigungsgrenzen gemäß § 22 Nr. 2, sofern diese niedriger sind.

5. Raub

5.1 Raub liegt vor, wenn

5.1.1 gegen Sie Gewalt angewendet wird, um Ihren Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstands entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl);

5.1.2 Sie versicherte Sachen herausgeben oder sich wegnehmen lassen, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsorts – bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsorts, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird – verübt werden soll;

5.1.3 Ihnen versicherte Sachen weggenommen werden, weil Ihr körperlicher Zustand unmittelbar vor der Wegnahme infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache, wie beispielsweise Ohnmacht oder Herzinfarkt, beeinträchtigt und dadurch Ihre Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

5.2 Ihnen stehen Personen gleich, die mit Ihrer Zustimmung in der Wohnung anwesend sind.

5.3 Nicht versichert sind Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsorts, an dem die Tathandlungen nach Nummer 5.1 verübt wurden.

5.4 Erpressung (räuberische Erpressung)

Abweichend von Nummer 5.3 leistet die ARAG in **ARAG Recht&Heim Premium** Entschädigung, wenn die Heranschaffung der Sachen an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe erpresst wurde.

Die Höchstentschädigung pro Schadenfall ist auf 10.000 Euro begrenzt. Entschädigungsgrenzen für Wertsachen gemäß § 22 Nr. 1 bleiben unberührt.

6. Missbrauch von Kredit-, Geldkarten und des Internetzugangs

6.1 Missbrauch von Kredit- oder Geldkarten nach einem Einbruchdiebstahl oder Raub

Die ARAG leistet Entschädigung für Schäden, die infolge eines Kredit- oder Geldkartenmissbrauchs entstehen, sofern der Täter durch einen Einbruchdiebstahl (Nr. 2) oder Raub (Nr. 5) in den Besitz der Karten gelangt ist.

Sie müssen

- die Karten unverzüglich bei dem zuständigen Kreditinstitut sperren lassen und
- den Raub unverzüglich bei der zuständigen Polizei anzeigen.

Auf eine Verletzung dieser Obliegenheit findet Teil A § 15 Anwendung

Keine Entschädigung wird geleistet, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag oder von Dritten beansprucht werden kann.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall

- in ARAG Recht&Heim Komfort auf 1.500 Euro
- in ARAG Recht&Heim Premium auf 3.000 Euro

begrenzt.

6.2 Missbräuchliche Nutzung des Internetzugangs nach einem Einbruch oder Raub

Die ARAG leistet Entschädigung für Schäden, die durch eine missbräuchliche Nutzung des Internetzugangs entstehen, sofern dem Täter durch einen Einbruchdiebstahl (Nr. 2) oder Raub (Nr. 5) dies möglich wurde.

Sie müssen

- unverzüglich Ihr Passwort ändern und
- die missbräuchliche Nutzung unverzüglich bei der zuständigen Polizei anzeigen.

Auf eine Verletzung dieser Obliegenheit findet Teil A § 15 Anwendung

Keine Entschädigung wird geleistet, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag oder von Dritten beansprucht werden kann.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr

- in ARAG Recht&Heim Komfort auf 1.500 Euro
- in ARAG Recht&Heim Premium auf 3.000 Euro

begrenzt

7. Onlinebetrug (Missbräuchliche Kontoverfügung)

7.1 Die ARAG leistet Entschädigung wenn durch eine **missbräuchliche Verfügung** eines Dritten durch **Phishing** Ihr Konto im Rahmen eines online durchgeführten Bankgeschäfts belastet wird.

Eine missbräuchliche Verfügung liegt vor, wenn der handelnde Dritte zu einer Verfügung über Ihr Vermögen weder selbst berechtigt noch von Ihnen beauftragt oder bevollmächtigt worden ist.

Um Phishing handelt es sich bei Verfahren, bei denen Täter mithilfe gefälschter E-Mails vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten von arglosen Dritten zu erlangen versuchen. Dabei nutzen die Täter typischerweise ein durch die Täuschung über die tatsächliche Identität erlangtes Vertrauensverhältnis aus. Ziel dieser Angriffe ist es, mit den gewonnenen Daten unter der Identität des Inhabers im Onlineverkehr unerlaubte Handlungen vorzunehmen.

Die ARAG ersetzt Vermögensschäden, die im Rahmen einer missbräuchlichen Nutzung des Internets durch vorsätzlich unerlaubte Handlungen eines Dritten entstehen.

Ein Vermögensschaden liegt vor, wenn der tatsächliche Wert des in Geld messbaren Vermögens des Geschädigten schadenbedingt geringer ist als vor dem schädigenden Ereignis und es sich nicht um einen Sach- noch Personenschaden handelt.

Versicherungsschutz besteht dabei

- nur für ausschließlich privat genutzte Bankkonten, die bei einer Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland geführt werden erstattet;
- wenn das Kreditinstitut oder dessen Versicherer den Ersatz des Ihnen entstandenen Vermögensschadens wegen grob fahrlässiger Verletzung Ihrer Kundenpflichten gegenüber der Bank teilweise oder vollständig zu Recht schriftlich abgelehnt. Im Fall einer teilweisen Ablehnung wird der Differenzbetrag erstattet.

Der Versicherungsfall ist mit der nicht umkehrbaren Belastung Ihres Kontos eingetreten.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall

- in ARAG Recht&Heim Komfort auf 1.500 Euro
- in ARAG Recht&Heim Premium auf 3.000 Euro begrenzt.

7.2 Welche Voraussetzungen müssen für eine Entschädigungsleistung erfüllt sein?

- Der Versicherungsfall ist während der Laufzeit des Versicherungsvertrags eingetreten.
- Das Kreditinstitut hat den Ersatz des Ihnen entstandenen Vermögensschadens wegen grob fahrlässiger Verletzung Ihrer Kundenpflichten gegenüber der Bank teilweise oder vollständig schriftlich abgelehnt. Im Fall einer teilweisen Ablehnung wird der Differenzbetrag erstattet.

7.3 Welche Schäden werden nicht ersetzt?

Nicht ersetzt werden Schäden,

- soweit eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann,
- soweit anderweitige von Ihnen eingebundene Dienstleister (zum Beispiel Onlinebezahlssysteme oder Onlinetreuhänder) zum Ersatz verpflichtet sind,
- die im Zusammenhang mit Ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit entstehen.

7.4 Welche Obliegenheiten sind bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen?

Was müssen Sie tun, wenn ein Versicherungsfall eintritt und Sie Versicherungsschutz brauchen?

- Sie müssen der ARAG den Versicherungsfall unverzüglich mitteilen, gegebenenfalls auch telefonisch. (*Unverzüglich heißt nicht unbedingt sofort, sondern ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich.*)
- Sie müssen der ARAG vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalls unterrichten und ihre Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung stellen.
- Sie müssen – soweit möglich – dafür sorgen, dass Schaden vermieden bzw. verringert wird. (Entsprechend § 82 Versicherungsvertragsgesetz. § 82 bestimmt zum Beispiel in Absatz 1: Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalls nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.) Sie müssen nach Schadeneintritt Strafanzeige stellen.
- Sie müssen die Weisungen der ARAG befolgen, soweit das für Sie zumutbar ist. Außerdem müssen Sie Weisungen einholen, wenn die Umstände dies gestatten.

7.5 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- Wenn Sie eine der in Nummer 7.4 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz.
- Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist die ARAG berechtigt, Ihre Leistung zu kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis. (*Beispiel für grob fahrlässiges Verhalten: Jemand verletzt die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.*) Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
- Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist die ARAG jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht der ARAG ursächlich ist.
- Wenn Sie eine Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit nach Eintritt des Versicherungsfalls verletzen, kann auch dies zum vollständigen oder teilweisen Wegfall des Versicherungsschutzes führen. Dies setzt jedoch voraus, dass die ARAG Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (*zum Beispiel: Brief oder E-Mail*) über diese Pflichten informiert haben.

- 7.6 Rechtsübergang, Regress
- Steht Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf die ARAG über, soweit diese den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden.
 - Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen
Sie haben Ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und – nach Übergang des Ersatzanspruchs auf die ARAG Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft – bei der Durchsetzung, soweit erforderlich, mitzuwirken. Auf Verlangen der ARAG haben Sie den Übergang der Ansprüche schriftlich zu bestätigen. Soweit die diesbezüglichen Rechte und weitere Rechte, die zur Sicherung von Ansprüchen eingeräumt worden sind, nicht kraft Gesetzes übergehen, müssen Sie diese auf Verlangen der ARAG übertragen.
Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich, ist die ARAG zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als sie infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist die ARAG berechtigt, Ihre Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.
 - Die ARAG entscheidet nach eigenem Ermessen über die Einleitung, Durchführung und Beendigung von Regressmaßnahmen, einschließlich der Abschlüsse von Vergleichen.

8. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind Schäden durch weitere Naturgefahren (§ 7 Nr. 4). Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

§ 6 Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen? Welche Schäden sind nicht versichert?

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Unter der Gefahr Leitungswasser ist zu verstehen:

- Leitungswasserschäden,
- Bruchschäden innerhalb von Gebäuden,
- Bruchschäden außerhalb von Gebäuden.

2. Leitungswasserschäden

2.1 Schäden durch Leitungswasser

Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus:

- Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen;
- den mit diesen Rohren bzw. Schläuchen verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen;
- Heizungs- oder Klimaanlageanlagen;
- Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen;
- Wasserbetten, Schwimmbädern oder Aquarien;
- innerhalb des Gebäudes liegenden Regenabflussrohren;
- in Zisternen aufgefangenem Regenwasser.

Als Leitungswasser gelten auch Betriebsflüssigkeiten aus Heizungs- oder Klimaanlageanlagen sowie Wasserdampf.

Mitversichert ist auch der Schaden an Lebewesen eines Aquariums, der als Folge dadurch entsteht, dass Wasser aus dem Aquarium ausgetreten ist.

2.1.1 Reinigungs- und Planschwasser

Mitversichert sind Schäden an den versicherten Sachen im Hausrat-Schutz (§ 8) durch den bestimmungswidrigen Austritt von Reinigungs- und Planschwasser.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall

- in ARAG Recht&Heim Komfort auf 1.500 Euro, bei einer Selbstbeteiligung von 100 Euro, sofern keine höhere Selbstbeteiligung vereinbart wurde,
- in ARAG Recht&Heim Premium auf 3.000 Euro begrenzt.

2.1.2 Wasser aus Zimmerbrunnen/Wassersäulen

Mitversichert sind Schäden an den versicherten Sachen im Hausrat-Schutz (§ 8) durch bestimmungswidrigen Austritt von Leitungswasser aus Zimmerbrunnen und Wassersäulen.

2.1.3 Unmittelbare Einwirkung von Regen- und Schmelzwasser

Mitversichert sind in **ARAG Recht&Heim Premium** auch Nässeschäden an den versicherten Sachen im Hausrat-Schutz (§ 8) durch unmittelbare Einwirkung von Regen- und Schmelzwasser. Die versicherten Sachen müssen sich innerhalb der versicherten Wohnung befinden.

Die Höchstentschädigung pro Schadenfall beträgt 5.000 Euro.

2.2 Bruchschäden innerhalb von Gebäuden

Versichert sind innerhalb von Gebäuden:

- Bruchschäden an Lüftungs- und Gasleitungen
- Innenliegende Regenwasserableitungsrohre
- frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen

- von Heizungs- oder Klimaanlageanlagen;
- Anlagen zur Regenwasseraufbereitung;
- von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen.

Das setzt voraus, dass diese Rohre kein Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.

- frostbedingte und sonstige Bruchschäden an folgenden Installationen:
 - Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (zum Beispiel Wasser und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlusschläuche;
 - Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Heizungs- oder Klimaanlageanlagen.
- Nicht versichert sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.

Abweichend von Absatz 1 ist im Hausrat-Schutz die Entschädigungleistung bei sonstigen Bruchschäden an Armaturen, soweit Sie hierfür die Gefahr tragen, je Versicherungsfall

- in ARAG Recht&Heim Komfort auf 500 Euro
 - in ARAG Recht&Heim Premium auf 1.000 Euro
- begrenzt.

Ist wegen eines Rohrbruchs der Austausch einer Armatur technisch erforderlich, ersetzt die ARAG auch die dafür entstehenden Kosten.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

2.3 Bruchschäden außerhalb von Gebäuden (Wohngebäude-Schutz)

Versichert sind außerhalb von Gebäuden frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an Rohren von Heizungs- oder Klimaanlageanlagen.

Dies gilt, soweit

- diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und
- die Rohre sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden und
- Sie die Gefahr dafür tragen.

Schäden an Ableitungsrohren außerhalb versicherter Gebäude (soweit vereinbart)

Nur sofern besonders vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert, sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung außerhalb versicherter Gebäude

- auf dem Versicherungsgrundstück oder
- außerhalb des Versicherungsgrundstücks

versichert, soweit diese Rohre der Wasserentsorgung versicherter Gebäude und Anlagen dienen und Sie die Gefahr dafür tragen.

Die Entschädigung je Schadenfall ist auf 10.000 Euro begrenzt.

2.4 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

- Schäden durch Schwamm;
- Schäden durch weitere Naturgefahren (§ 7 Nr. 4);
- Schäden durch Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brands, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Wasserlösch- oder Berieselungsanlage.

Darüber hinaus sind im Hausrat-Schutz nicht versichert Schäden durch Regen und Schmelzwasser, soweit nicht **ARAG Recht&Heim Premium** vereinbart wurde.

Darüber hinaus sind in Wohngebäude-Schutz nicht versichert Schäden durch

- Plansch- und Reinigungswasser;
- Leitungswasser aus Zimmerbrunnen und Wassersäulen;
- Regen und Schmelzwasser.

Mit Ausnahme der Ursache Leitungswasser, die eine Erdsenkung oder einen Erdbeben ausgelöst hat, gelten die Ausschlüsse ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

Nicht versichert sind Schäden an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.

§ 7 Was ist unter Naturgefahren (Sturm, Hagel und weitere Naturgefahren) zu verstehen? Welche Schäden sind versichert?

1. Sturm

Ein Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach der Beaufortskala (Windgeschwindigkeit mindestens 62 Kilometer pro Stunde).

Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, wird Sturm unterstellt, wenn Sie einen der folgenden Sachverhalte nachweisen:

Die Luftbewegung hat in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.

Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch Sturm entstanden sein. Das gilt auch für Gebäude, die baulich mit dem versicherten Gebäude verbunden sind.

2. Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

3. Versicherte Sturm- und Hagelereignisse

3.1 Versichert sind nur Schäden, die wie folgt entstehen:

- Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude ein, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden sind mitversichert.
- Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.
- Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.
- Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden sind mitversichert.
- Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.
- Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

3.2 Mitversichert sind im Hausrat-Schutz (§ 8) Gartenmöbel, Gartengeräte und sonstiges Garteninventar, die durch Sturm oder Hagel zerstört oder beschädigt wurden oder abhandenkommen.

Die versicherten Sachen müssen sich auf dem Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt, befinden.

Sie haben nach einer öffentlichen Sturm- oder Hagelwarnung zumutbare Sicherungsmaßnahmen für die versicherten Sachen zu ergreifen. Auf eine Verletzung dieser Obliegenheit findet Teil A § 15 Anwendung

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall

- in ARAG Recht&Heim Komfort auf 1.500 Euro
- in ARAG Recht&Heim Premium auf 3.000 Euro begrenzt.

3.3 Mitversichert sind in **ARAG Recht&Heim Premium** Schäden an den versicherten Sachen im Hausrat-Schutz (§ 8), die durch Eindringen von Regen, Hagel oder Schnee durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen entstanden sind. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 Euro begrenzt.

4. Weitere Naturgefahren (Elementargefahren; soweit vereinbart)

4.1 Überschwemmung

Überschwemmung ist die Überflutung von Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser.

Dies gilt nur, wenn

- eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern
- Witterungsniederschläge oder
- ein Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche als Folge von Ausuferung oder Witterungsniederschläge die Überflutung verursacht haben.

4.2 Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

Dies gilt nur, wenn

- eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder
- Witterungsniederschläge den Rückstau verursacht haben.

4.3 Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Erdbeben wird unterstellt, wenn Sie einen der folgenden Sachverhalte nachweisen:

- Die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens hat in der Umgebung des Versicherungsorts Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.
- Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein.

- 4.4 Erdsenkung
Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.
- 4.5 Erdbeben
Erdbeben ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.
- 4.6 Schneedruck
Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee oder Eismassen.
- 4.7 Lawinen
Lawinen sind Schnee oder Eismassen, die an Berghängen niedergehen.
- 4.8 Vulkanausbruch
Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Ascheeruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und von Gasen.
- 4.9 Selbstbeteiligung
Für die weiteren Naturgefahren nach Nummer 4.1 bis 4.8 wird der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung von 1.000 Euro gekürzt.
- 4.10 Wartezeit
Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Ablauf von vier Wochen ab Versicherungsbeginn (Wartezeit).
Liegt der vereinbarte Beginn des Versicherungsvertrages später als vier Wochen nach der Antragsstellung, tritt der Versicherungsschutz erst mit dem vereinbarten Beginn des Versicherungsvertrages in Kraft.

Diese Regelung entfällt, sofern Versicherungsschutz gegen weitere Naturgefahren nach Nummer 4.1 bis 4.8 über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird.

5. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen Schäden durch

- Sturmflut;
- Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen. Dies gilt nicht, wenn diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
- Grundwasser, soweit nicht nach Nummer 4.1 an die Erdoberfläche gedrungen;
- Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung; dies gilt nicht, soweit diese Gefahren durch ein versichertes Erdbeben ausgelöst wurden;
- Trockenheit oder Austrocknung.

Nicht versichert sind Schäden an nicht bezugsfertigen Gebäuden und Gebäudeteilen sowie an Sachen, die sich darin befinden.

6. Evakuierungsschäden (Nutzungsverbot der versicherten Wohnung)

In **ARAG Recht&Heim Premium** leistet die ARAG auch Entschädigung für versicherte Sachen im Hausrat-Schutz, die aufgrund eines behördlich angeordneten dauerhaften Zutrittsverbots für die versicherte Wohnung oder das Gebäude aufgegeben werden müssen. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass das behördliche Zutrittsverbot aufgrund eines eingetretenen oder drohenden versicherten Ereignisses erteilt wurde. Versicherungsschutz besteht nur insoweit für solche versicherte Gefahren oder Gefahrengruppen, für die Versicherungsschutz genommen wurde.
Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Krieg oder Kernenergie nach § 2 Nr. 2.

Ein dauerhaftes Zutrittsverbot liegt vor, wenn die zuständige Behörde den Zugang

- für das gesamte Gefahrengelände, in dem sich der Versicherungsort befindet, oder
 - für den Versicherungsort
- dauerhaft sperrt.

Wird das dauerhafte Zutrittsverbot aufgehoben und können versicherte Sachen wiedererlangt werden, so finden die Vorschriften für die wiederherbeigeschafften Sachen (§ 26) entsprechend Anwendung.

Versicherte und nicht versicherte Sachen

§ 8 Versicherte und nicht versicherte Sachen im Hausrat-Schutz

1. Beschreibung des Versicherungsumfangs

Versichert ist der gesamte Hausrat in der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung (Versicherungsort).

Hausrat, der infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalls aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang zerstört oder beschädigt wird oder abhandenkommt, ist versichert.

Hausrat außerhalb der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung ist nur im Rahmen der Außenversicherung (§ 11), oder soweit dies gesondert im Versicherungsvertrag vereinbart ist, versichert.

2. Definitionen

2.1 Zum Hausrat gehören alle Sachen, die Ihrem Haushalt als Versicherungsnehmer zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen.

2.2 Wertsachen und Bargeld gehören ebenfalls zum Hausrat. Hierfür gelten besondere Voraussetzungen und Entschädigungsgrenzen (§ 22 Nr. 2).

Abweichend zu Satz 1 sind nicht versichert :

- in Wochenend-, Ferien-, Land-, Jagd-, Garten- und Weinberghäusern sowie in sonstigen nicht ständig bewohnten Gebäuden: Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Silber, Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (zum Beispiel Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken), Schusswaffen, Foto- und optische Apparate sowie sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind;
- in nicht ständig bewohnten Zweitwohnungen in ständig bewohnten Gebäuden: Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins sowie Kunstgegenstände (zum Beispiel Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken).

2.3 Ferner gehören zum Hausrat

- alle in das Gebäude eingefügten Sachen (zum Beispiel Einbaumöbel und Einbauküchen), die Sie als Mieter auf Ihre Kosten beschafft oder übernommen haben und daher hierfür die Gefahr tragen. Eine anderweitige Vereinbarung über die Gefahrtragung ist von Ihnen nachzuweisen;
 - Anbaumöbel und Anbauküchen, die serienmäßig produziert und nicht individuell für das Gebäude gefertigt, sondern lediglich mit einem geringen Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind;
 - privat genutzte Antennenanlagen, Markisen und Überwachungseinrichtungen, die ausschließlich der versicherten Wohnung gemäß Nummer 1 dienen und sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt;
 - in Ihrem Haushalt befindliches fremdes Eigentum, soweit es sich nicht um das Eigentum von Mietern bzw. Untermietern von Ihnen handelt;
 - selbst fahrende Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Go-Karts und Spielfahrzeuge, soweit diese nicht versicherungspflichtig sind;
 - Kanus, Ruder-, falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfgeräte;
 - Fall- und Gleitschirme sowie nicht motorisierte Flugdrachen;
 - Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die ausschließlich Ihrem Beruf oder Ihrem Gewerbe oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen.
- Mitversichert sind Handelswaren und Musterkollektionen nur soweit sie sich zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls innerhalb der versicherten Wohnung befunden haben. Die Entschädigung ist für Handelswaren und Musterkollektionen je Versicherungsfall
- in ARAG Recht&Heim Komfort auf 5.000 Euro
 - in ARAG Recht&Heim Premium auf 10.000 Euro
- begrenzt;
- Haustiere, das heißt Tiere, die regelmäßig artgerecht in der Wohnung (§ 10) gehalten werden (zum Beispiel Hunde, Fische, Katzen, Vögel);
 - Wildtiere, das heißt Tiere, die regelmäßig artgerecht in der Wohnung (§ 10) in Käfigen oder Terrarien gehalten werden (zum Beispiel Schlangen, Reptilien etc.).

3. Nicht versicherte Sachen

Nicht zum Hausrat gehören

- Gebäudebestandteile, es sei denn, sie sind in Nummer. 2.3 genannt;
- vom Gebäudeeigentümer eingebrachte Sachen, für die dieser Gefahr trägt.
Sofern die ursprünglich vom Gebäudeeigentümer eingebrachten oder in dessen Eigentum übergegangenen Sachen durch Sie als Mieter ersetzt werden – auch höher- oder geringerwertige –, sind diese Sachen im Rahmen dieses Vertrags nicht versichert. Das Gleiche gilt für vom Wohnungseigentümer ersetzte Sachen;
- Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger, unabhängig von deren Versicherungspflicht, sowie Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern, soweit nicht unter Nummer. 2.3 genannt;
- Luft- und Wasserfahrzeuge, unabhängig von deren Versicherungspflicht, einschließlich nicht eingebauter Teile, soweit nicht unter Nummer. 2.3 genannt;
- Hausrat von Mietern und Untermietern in Ihrer Wohnung, es sei denn, dieser wurde Ihnen überlassen;
- Sachen im Privatbesitz, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag versichert sind (zum Beispiel für Schmucksachen und Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente bzw. Jagd- und Sportwaffen).

Elektronisch gespeicherte Daten und Programme sind keine Sachen. Kosten für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten und Programme sind nur versichert, soweit dies gesondert im Versicherungsvertrag vereinbart ist (siehe § 12 Nr. 12).

§ 9 Versicherte und nicht versicherte Sachen in Wohngebäude-Schutz (soweit vereinbart)

1. Beschreibung des Versicherungsumfangs

Versichert sind die in dem Versicherungsschein bezeichneten Gebäude mit ihren Gebäudebestandteilen und Gebäudезubehör, einschließlich unmittelbar an das Gebäude anschließender Terrassen, auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsgrundstück.

Weiterhin sind die auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Nebengebäude (siehe § 9 Nr. 2.6) insgesamt bis zu der im Versicherungsschein genannten Entschädigungsgrenze (Neuwert) mitversichert. Höhere Versicherungssummen können vereinbart werden.

Weitere Grundstücksbestandteile sind nur versichert, soweit diese ausdrücklich in den Versicherungsumfang einbezogen sind.

Mitversichert sind auf dem Hausdach befestigte Fotovoltaikanlagen (Auf- bzw. In-Dachmontage) mitversichert. Zur Fotovoltaikanlage gehören Solarmodule, Montagerahmen, Befestigungselemente, Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Wechselrichter und Verkabelung.

2. Definitionen

2.1 Definition „Gebäude“

Gebäude im Sinne dieser Regelungen sind mit dem Erdboden verbundene Bauwerke, die überwiegend zu Wohnzwecken bestimmt sind und gegen äußere Einflüsse schützen können.

2.2 Definition Gebäudebestandteile

Gebäudebestandteile sind in ein Gebäude eingefügte Sachen, die durch ihre feste Verbindung mit dem Gebäude ihre Selbstständigkeit verloren haben. Dazu gehören auch Einbaumöbel bzw. Einbauküchen, die individuell für das Gebäude raumspezifisch geplant und gefertigt sind.

Mitversichert sind auf dem Hausdach befestigte Fotovoltaikanlagen (Auf- bzw. In-Dachmontage). Zur Fotovoltaikanlage gehören Solarmodule, Montagerahmen, Befestigungselemente, Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Wechselrichter und Verkabelung.

2.3 Definition Gebädezubehör

Gebädezubehör sind bewegliche Sachen, die sich im Gebäude befinden oder außen am Gebäude angebracht sind und der Instandhaltung bzw. überwiegenden Zweckbestimmung des versicherten Gebäudes dienen. Als Gebädezubehör gelten ferner Müllboxen sowie Klingel- und Briefkastenanlagen auf dem Versicherungsgrundstück.

2.4 Definition Grundstücksbestandteile

Als Grundstücksbestandteile gelten die mit dem Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks fest verbundenen Sachen, außer Nebengebäude und Fotovoltaikanlagen.

2.5 Definition Nebengebäude

Als Nebengebäude gelten mit dem Erdboden verbundene Bauwerke auf dem Versicherungsgrundstück, die nicht integraler Bestandteil des Hauptgebäudes sind. Als Nebengebäude gelten die zu privaten Zwecken genutzten

- Garagen, Carports
- Gewächs- und Gartenhäuser
- Bootshäuser
- Saunen

3. Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind in das Gebäude nachträglich eingefügte – nicht aber ausgetauschte – Sachen, die ein Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und daher hierfür die Gefahr trägt. Eine anderweitige Vereinbarung über die Gefahrtragung ist von Ihnen nachzuweisen.

Elektronisch gespeicherte Daten und Programme sind keine Sachen. Kosten für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten und Programme sind nur versichert, soweit dies gesondert im Versicherungsvertrag vereinbart ist (siehe § 12 Nr. 12).

Versicherungsort und Außenversicherung

§ 10 Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen?

1. Für den Hausrats-Schutz gilt:

Der Versicherungsort ist die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung.

Zur Wohnung gehören

- diejenigen Räume, die zu Wohnzwecken dienen und eine selbstständige Lebensführung ermöglichen. Dies sind die ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person privat genutzten Flächen eines Gebäudes. Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden, gehören

nicht zur Wohnung, es sei denn, sie sind ausschließlich über die Wohnung zu betreten (sogenannte Arbeitszimmer in der Wohnung);

- Loggien, Balkone, an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen sowie ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzte Räume in Nebengebäuden – einschließlich Garagen – des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet;
- gemeinschaftlich genutzte, verschließbare Räume, in dem Hausrat bestimmungsgemäß vorgehalten wird (zum Beispiel ausgewiesene Stellflächen in Fluren, Fahrradkeller, Waschkeller) des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet;
- darüber hinaus privat genutzte Garagen, soweit sich diese in der Nähe des Versicherungsortes befinden.
- Zur Wohnung gehören darüber hinaus die vermietete Einliegerwohnung ohne den Hausrat des Mieters bis zu einer Höhe von
 - in ARAG Recht&Heim Premium 3.000 Euro,
 - in ARAG Recht&Heim Komfort 1.500 Euro.Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags zur Leistung verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche Leistungsverpflichtungen der ARAG vor.

2. Für den Wohngebäude-Schutz gilt:

Der Versicherungsort ist das Versicherungsgrundstück.

Das Versicherungsgrundstück ist das Flurstück/sind die Flurstücke, auf dem das versicherte Gebäude steht. Stehen auf einem Flurstück mehrere Gebäude, ist derjenige Teil des Flurstücks Versicherungsort, der durch Einfriedung oder anderweitige Abgrenzung ausschließlich zu dem/den versicherten Gebäude(n) gehört.

§ 11 Was ist unter einer Außenversicherung zu verstehen?

1. Begriff und Geltungsdauer der Außenversicherung

Versicherte Sachen im Hausrat-Schutz sind weltweit auch versichert, solange sie sich vorübergehend außerhalb des Versicherungsorts befinden.

Als nicht mehr „vorübergehend“ gelten

- in ARAG Recht&Heim Komfort Zeiträume von mehr als sechs Monaten bzw.
- in ARAG Recht&Heim Premium Zeiträume von mehr als zwölf Monaten.

2. Unselbstständiger Hausstand

2.1 Vorübergehender Aufenthalt während Wehrdienst oder freiwilligem sozialem Jahr, Praktikum, Berufsausbildung oder Studium

Halten Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person sich zur Ausbildung (Praktikum, Berufsausbildung oder Studium), zur Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes, eines internationalen oder nationalen Jugendfreiwilligendienstes (Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr), aufgrund des Bundesfreiwilligendienstes außerhalb des Versicherungsorts auf, so gilt dies abweichend von Nummer 1 so lange als vorübergehend, bis dort ein eigenständiger Haushalt gegründet wird.

2.2 Dauerhafter Aufenthalt von bestimmten Sportgeräten

In **ARAG Recht&Heim Premium** sind auch die dauerhaft außerhalb der Wohnung untergebrachten Sportgeräte, wie zum Beispiel Golfausrüstung, Sattel, Ski bis zu einer Entschädigungsgrenze von 25.000 Euro mitversichert. Die unter § 5 Nr. 2 genannten Voraussetzungen für Schäden durch einen Einbruchdiebstahl müssen erfüllt sein.

2.3 Dauerhafter Aufenthalt von versicherten Sachen in Kunden- und Bankschließfächern

In **ARAG Recht&Heim Premium** sind auch die dauerhaft außerhalb der Wohnung in Kundenschließfächern in Tresorräumen von Bank- und Geldinstituten verwahrten versicherten Sachen bis zu einer Summe von 25.000 Euro mitversichert.

3. Raub

Bei Androhung einer Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben besteht Außenversicherungsschutz nur in den Fällen, in denen Sie versicherte Sachen herausgeben oder sich wegnehmen lassen, weil eine Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll.

Dies gilt auch, wenn der Raub an Personen begangen wird, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben. Der Außenversicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Sachen, die erst auf Verlangen des Täters an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe gebracht werden.

4. Naturgefahren

Für Naturgefahren besteht Außenversicherungsschutz nur innerhalb von Gebäuden.

5. Entschädigungsgrenzen

- Die Entschädigung im Rahmen der Außenversicherung ist
 - in ARAG Recht&Heim Komfort auf 25.000 Euro
 - in ARAG Recht&Heim Premium auf 50.000 Eurobegrenzt.
- Für Wertsachen (auch Bargeld) gelten zusätzliche Entschädigungsgrenzen (siehe § 22 Nr.2).

§ 12 Versicherte Kosten in Hausrat- und Wohngebäude-Schutz

Die ARAG ersetzt Ihnen folgende Kosten, die infolge eines Versicherungsfalls erforderlich und tatsächlich angefallen sind:

1. Aufräumungs- und Abbruchkosten

Das sind Kosten, die entstehen, um versicherte Sachen aufzuräumen und abzubrechen. Dies schließt Aufwendungen mit ein, um Schutt und sonstige Reste dieser Sachen wegzuräumen, zum nächsten Ablagerungsplatz abzutransportieren, sie abzulagern und zu vernichten. Die Aufwendungen gelten nicht als Kosten für die Dekontaminierung von Erdreich (§ 13 Nr.2).

2. Bewegungs- und Schutzkosten

Das sind Kosten, die entstehen, um andere Sachen zu bewegen, zu verändern oder zu schützen. Erstattet werden sie, wenn diese Maßnahmen dazu dienen, versicherte Sachen wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen.

3. Hotelkosten bei unbewohnbarer Wohnung

Das sind Kosten, die für eine Unterbringung in einem Hotel oder in einer ähnliche Unterbringung entstehen, wenn die ansonsten ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde und Ihnen auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist. Nebenkosten (zum Beispiel für Frühstück, Telefon) gelten nicht als Hotelkosten.

Die Entschädigung ist pro Tag auf maximal 250 Euro begrenzt.

Wird kein Hotel oder ähnliche Unterbringung in Anspruch genommen, erstattet die ARAG Ihnen und jeder mit Ihnen dauernd in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person für sonstige Ausgaben pro Tag 10 Euro.

Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt erstattet, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist oder bei unverzüglicher Instandsetzung bewohnbar wäre, längstens

- in ARAG Recht&Heim Komfort für die Dauer von 150 Tagen,
- in ARAG Recht&Heim Premium solange erforderlich, bis die Wohnung wieder benutzbar oder die Benutzung eines bewohnbaren Teils zumutbar ist.

Die Entschädigungsleistung für die Hotelkosten wird bei der Erstattung des ortsüblichen Mietwerts (§ 17 Nr. 1.2) berücksichtigt.

4. Umzugskosten nach einem Versicherungsfall

Die ARAG ersetzt die Kosten für einen Umzug sowie eine Maklerprovision für die Vermittlung der Ersatzwohnung, wenn die versicherte Wohnung durch den Versicherungsfall für voraussichtlich sechs Monate unbewohnbar geworden ist.

Keine Erstattung von Umzugskosten erfolgt, sofern die neue Wohnung mehr als 100 Kilometer (Luftlinie) vom bisherigen Versicherungsort (§ 10) entfernt ist.

5. Schlossänderungskosten

Das sind Kosten, die für Schlossänderungen der Wohnung entstehen, wenn Schlüssel für Türen der Wohnung oder für dort befindliche Wertschutzschränke durch einen Versicherungsfall abhandengekommen sind.

6. Bewachungskosten

Das sind Kosten die für die Bewachung versicherter Sachen entstehen, wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten.

Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind oder bei unverzüglicher Instandsetzungsbeauftragung wären,

- in ARAG Recht&Heim Komfort längsten für die Dauer von 72 Stunden,
- in ARAG Recht&Heim Premium solange erforderlich.

7. Reparaturkosten für Gebäudeschäden

Das sind Kosten, die im Bereich der Wohnung durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat oder innerhalb der Wohnung durch Vandalismus nach einem Einbruch oder einer Beraubung am Wohngebäude entstanden sind.

8. Reparaturkosten für Nässeschäden

Das sind Kosten an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten in gemieteten bzw. in Sondereigentum befindlichen Wohnungen, die durch Leitungswasser (siehe § 6) entstanden sind.

9. Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen

Das sind Kosten, die aufgrund von Maßnahmen zum Schutz versicherter Sachen entstanden sind.

10. **Feuerlöschkosten**

Das sind freiwillige Zuwendungen an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben. Die freiwilligen Zuwendungen werden nur ersetzt, wenn die ARAG vorher zugestimmt hat.

Nicht ersetzt werden Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr und anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden und nach öffentlichem Recht kein Erstattungsanspruch besteht.

11. **Erstattung persönlicher Auslagen und Verpflegungskosten**

Die ARAG ersetzt Ihnen die persönlichen Auslagen und Verpflegungskosten, die aufgrund eines Versicherungsfalls entstehen, der 5.000 Euro übersteigt,

- in ARAG Recht&Heim Komfort bis zu 500 Euro,
- in ARAG Recht&Heim Premium bis zu 1.000 Euro.

Sie haben der ARAG auf Verlangen Belege und Rechnungen einzureichen.

12. **Datenrettungskosten**

In ARAG Recht&Heim Komfort und Premium leistet die ARAG im Falle eines versicherten Ereignisses gemäß Nummer 1 für tatsächlich entstandene, notwendige Kosten für die technische Wiederherstellung – und nicht der Wiederbeschaffung – von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme. Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind. Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.

Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für

- Daten und Programme, zu deren Nutzung Sie nicht berechtigt sind (zum Beispiel sogenannte Raubkopien);
- Programme und Daten, die Sie auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhalten.

Die Höchstentschädigung je Versicherungsfall beträgt

- in ARAG Recht&Heim Komfort bis zu 500 Euro,
- in ARAG Recht&Heim Premium bis zu 1.000 Euro.

13. **Mehrkosten bei außerplanmäßiger Rückreise aus dem Ausland**

Das sind zusätzliche Kosten, die Ihnen sowie den mitreisenden Personen entstehen, wenn

- aufgrund eines Versicherungsfalls, der 5.000 Euro übersteigt,
- Ihre Anwesenheit am Schadenort erfordert,
- außerplanmäßig die Rückreise aus dem Ausland angetreten wird.

Erstatten werden die Mehrkosten, soweit diese Kosten die Fahrtkosten der ursprünglich vorgesehenen Rückreise übersteigen.

14. **Mehrkosten für die Stornierung einer Auslandsreise**

Das ist der Eigenanteil an den Stornierungsgebühren, die Ihnen sowie den mitreisenden Personen entstehen, wenn

- aufgrund eines Versicherungsfalls, der 5.000 Euro übersteigt,
- Ihre Anwesenheit am Schadenort erforderlich ist und
- Sie deshalb die geplante Auslandsreise stornieren müssen.

Hat ein anderer zu leisten (zum Beispiel Ihr Arbeitgeber oder eine Reiserücktrittsversicherung), geht dessen Leistung vor.

15. **Mehrkosten für den Wasser- und Gasmehrverbrauch**

Das sind zusätzliche Kosten, die Ihnen nach einem Leitungswasserschadens (§ 6) durch einen nachgewiesenen Wasser- und/oder Gasmehrverbrauch entstanden sind.

16. **Mehrkosten aufgrund von Preissteigerung**

Die ARAG ersetzt auch Preissteigerungen, die im Zuge der Wiederherstellung entstehen und deren Ursache in der Zeit zwischen Eintritt des Versicherungsfalls und der unverzüglichen Wiederherstellung liegt und für die nicht gleichzeitig eine Preisdifferenzversicherung besteht. Veranlassen Sie nicht unverzüglich die Wiederherstellung, sind die Mehrkosten nur in dem Umfang zu ersetzen, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung entstanden wären.

Mehrkosten infolge von Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel werden nicht ersetzt.

17. **Mehrkosten für notwendige Eil-, Express- und Luftfracht**

Die ARAG ersetzt die Mehrkosten, die für Eil-, Express- und Luftfracht für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen angefallen sind.

18. **Unterstützungsleistung bei Krankenhausaufenthalt oder ärztlicher Krankschreibung**

In **ARAG Recht&Heim Premium** zahlt die ARAG Ihnen oder den an Ihrem Versicherungsort gemeldeten Personen ein Krankentagegeld in Höhe von 100 Euro je Person und Tag, maximal für 20 Tage, sofern für Sie aufgrund eines versicherten Schadenereignisses ein Krankenhausaufenthalt und/oder eine ärztliche Krankschreibung/Arbeitsunfähigkeit notwendig wird.

Die Anrechnung einer vereinbarten Selbstbeteiligung erfolgt nicht.

Die Vorschriften für die Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung (§ 20 Nr. 5 und § 21 Nr. 9) gelten hierbei nicht.

§ 13 **Zusätzliche versicherte Kosten im Hausrat-Schutz**

Für den Hausrat-Schutz gilt darüber hinaus:

1. **Transport- und Lagerkosten**

Das sind Kosten, die für Transport und Lagerung des versicherten Hausrats entstehen, wenn die Wohnung unbenutzbar wurde und Ihnen auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zuzumuten ist.

Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens

- in ARAG Recht&Heim Komfort für die Dauer von 150 Tagen,
- in ARAG Recht&Heim Premium solange erforderlich.

2. **Telefonmehrkosten durch den Täter nach Einbruchdiebstahl**

Die ARAG ersetzt die Telefonkosten, die durch einen Einbruchdiebstahl (§ 5 Nr. 2.1) in die versicherte Wohnung durch den Täter entstehen,

- in ARAG Recht&Heim Komfort bis zu 500 Euro,
- in ARAG Recht&Heim Premium bis zu 1.000 Euro.

Sie haben der ARAG auf Verlangen durch das Telekommunikationsunternehmen einen Einzelnachweis der nicht von Ihnen geführten Telefonate zu erbringen.

Der Einbruchdiebstahl muss bei der zuständigen Polizei unverzüglich angezeigt werden. Auf eine Verletzung dieser Obliegenheit findet Teil A § 15 Anwendung.

3. **Opferhilfe nach einer Straftat**

Mitversichert ist im Rahmen von **ARAG Recht&Heim Premium** die ARAG Opferhilfe.

3.1 Gegenstand der Opferhilfe

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass Sie oder an Ihrem Versicherungsort gemeldete Personen während der Wirksamkeit dieser Versicherung im Rahmen eines versicherten Raubs oder den Versuch einer solchen Tat

- Opfer einer Gewalttat nach § 1 Abs. 1 und 2 des Opferentschädigungsgesetzes geworden ist und
- dadurch eine körperliche (nicht psychische) Schädigung erlitten haben und
- der Täter nicht ermittelt werden konnte und
- Leistungen nach den Bestimmungen des Opferentschädigungsgesetzes beanspruchen können.

3.2 Leistungen nach den Bestimmungen des Opferentschädigungsgesetzes kann beanspruchen, wer durch eine vorsätzliche rechtswidrige Gewalttat eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat. Anspruch auf Leistungen hat auch, wer einen Gesundheitsschaden bei der rechtmäßigen Abwehr einer Gewalttat erlitten hat.

3.3 Leistungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Leistung ist, dass für Sie oder eine versicherte Person Versorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz in entsprechender Anwendung der §§ 30 bis 34 des Bundesversorgungsgesetzes bewilligt wurden (Bewilligungsbescheid). Der Versorgungsanspruch ist der ARAG unverzüglich anzuzeigen.

3.4 Umfang der Leistung

Die ARAG leistet den Betrag, der sich aus der Kapitalisierung der bewilligten Leistungen gemäß den §§ 30 bis 34 des Bundesversorgungsgesetzes für den Zeitraum von drei Jahren ergibt, höchstens jedoch 50.000 Euro.

Die Anrechnung einer vereinbarten Selbstbeteiligung oder eine Kürzung der Leistung aufgrund einer Unterversicherung (§ 20 Nr. 5) erfolgt nicht.

3.5 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden

- aus einem tätlichen Angriff, die von dem Angreifer durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers verursacht worden sind;
- im Zusammenhang mit der aktiven Teilnahme der versicherten Person an strafbaren Handlungen.

3.6 Zeitliche Begrenzung des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle,

- die während der Wirksamkeit der Versicherung der ARAG-Opferhilfe eingetreten sind und
- die der ARAG nicht später als zwei Jahre nach dem Ende der Versicherung unter Vorlage des Bewilligungsbescheids gemeldet werden.

4. **ARAG Soforthilfe bei nicht genannten Kosten**

Entstehen Ihnen in Zusammenhang mit einem versicherten ersatzpflichtigen Hausratschaden Aufwendungen für Leistungen Dritter, die im Rahmen der bereits mitversicherten Kosten nicht versichert sind, leistet die ARAG für diese ungenannten Kosten eine Entschädigung von bis zu 1.000 Euro je Versicherungsjahr.

Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die von Ihnen abgeschlossen wurden, Ersatzleistungen für den Verdienstaufschlag aus selbstständiger oder nichtselbstständiger Tätigkeit sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten werden nicht erstattet.

5. Mehrkosten durch energetische Modernisierung von Haushaltsgeräten

Die ARAG ersetzt die infolge eines Versicherungsfalls tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung versicherter Sachen, wenn deren Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich oder unwirtschaftlich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahekommt.

6. Befüllungskosten von Aquarien/Wasserbetten

In **ARAG Recht&Heim Premium** leistet die ARAG im Fall eines versicherten Ereignisses (§ 6 Nr. 2) auch für die Kosten zur Wiederbefüllung von Aquarien und Wasserbetten.

§ 14 Zusätzliche mitversicherte Kosten für den Wohngebäude-Schutz (soweit vereinbart)

Für den Wohngebäude-Schutz gilt darüber hinaus:

1. Dekontaminierung von Erdreich

Das sind Kosten, die aufgrund behördlicher Anordnungen infolge eines Versicherungsfalls entstehen, um

- Erdreich des Versicherungsgrundstücks zu untersuchen, zu dekontaminieren oder auszutauschen;
- den Aushub in die nächstgelegene Deponie zu transportieren, abzulagern oder zu vernichten;
- insoweit den Zustand des versicherten Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalls wiederherzustellen.

Die Aufwendungen werden nur ersetzt, soweit die behördlichen Anordnungen

- aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalls erlassen waren, und
- eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalls entstanden ist;
- innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalls ergangen sind und der ARAG ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntnis der Anordnung gemeldet wurden.

Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

Aufwendungen, die Sie aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen eingehen, werden einschließlich der sogenannten Einliefererhaftung nicht ersetzt.

Die Kosten gelten nicht als Aufräumungs- und Abruchkosten (§ 11 Nr. 1).

2. Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen

Die ARAG ersetzt die tatsächlich entstandenen Mehrkosten infolge von Veränderungen der öffentlich-rechtlichen Vorschriften (Gesetze und Verordnungen), die zwischen Errichtung bzw. letztmaliger genehmigungspflichtiger Baumaßnahme am betroffenen Gebäudeteil und dem Versicherungsfall in Kraft getreten sind.

Darf die Wiederherstellung der versicherten, vom Schaden betroffenen Sachen aufgrund behördlicher Wiederaufbaubeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen, so sind dadurch entstehende Mehrkosten nur in dem Umfang zu ersetzen, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.

Der Ersatz von Mehrkosten beschränkt sich auf die tatsächlich vom Schaden betroffenen Gebäudeteile.

Ist das Gebäude zum Zeitwert versichert, so werden die Mehrkosten im Verhältnis des versicherten Zeitwerts zum aktuellen Neubauwert erstattet.

Mehrkosten im Sinne dieser Vorschrift ergeben sich aus der Differenz des Aufwands für die Wiederherstellung in gleicher Art und Güte und dem Aufwand zum Zeitpunkt der Wiederherstellung entstehen wird.

Nicht versichert sind Mehrkosten infolge von

- Betriebsbeschränkungen,
- Kapitalmangel,
- behördlichen Auflagen, die mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalls erteilt wurden,
- behördlichen Wiederherstellungsbeschränkungen, die es untersagen, verwertbare Reste der versicherten, vom Schaden betroffenen Sachen zu verwerten.

Wird vor Eintritt des Versicherungsfalls auf der Grundlage bestehender Gesetze und Verordnungen durch eine hierin ausgewiesene Frist der Bestandsschutz außer Kraft gesetzt bzw. die Nutzung des Gebäudes ganz oder teilweise untersagt, so sind die hierdurch entstehenden Mehrkosten nicht vom Versicherungsschutz umfasst, auch wenn die zuständige Behörde noch keinen entsprechenden Verwaltungsakt erlassen hat.

Die ARAG ersetzt auch Preissteigerungen, die im Zuge der Wiederherstellung entstehen und deren Ursache in der Zeit zwischen Eintritt des Versicherungsfalls und der unverzüglichen Wiederherstellung liegt und für die nicht gleichzeitig eine Preisdifferenzversicherung besteht. Veranlassen Sie nicht unverzüglich die Wiederherstellung, sind die Mehrkosten nur in dem Umfang zu ersetzen, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung entstanden wären.

Abweichend von Absatz 3 sind bei der Anrechnung des Werts wiederverwertbarer Reste versicherter und vom Schaden betroffener Sachen behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen zu berücksichtigen. Die Entschädigung ist jedoch begrenzt auf den Betrag, der sich vertragsgemäß ergeben würde, wenn die versicherte und vom Schaden betroffene Sache zerstört worden wäre, gekürzt um den Altmaterialwert abzüglich Aufräumungs- und Abruchkosten.

Die Entschädigung für versicherte Mehrkosten ist auf die im Versicherungsschein vereinbarte Jahreshöchstentschädigung auf erstes Risiko für versicherte Kosten (§ 12) und Mehrkosten (§ 13) begrenzt. Alle Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr entstehen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung. Aufwendungen, die Sie zur Abwicklung oder Minderung des Schadens machen, werden nur insoweit ersetzt, als sie mit der Entschädigung zusammen die Jahreshöchstentschädigung nicht übersteigen, es sei denn, dass sie auf Weisungen der ARAG beruhen.

3. Gebäudebeschädigung durch unbefugte Dritte

Die ARAG ersetzt die Kosten, die Ihnen für die Beseitigung von Schäden an Türen, Schlössern, Fenstern, Rollläden und Schutzgittern, die dem Gemeingebrauch der Hausgemeinschaft unterliegen, dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter

- in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist;
- versucht, durch eine vorgenannte Handlung in ein versichertes Gebäude einzudringen.

Sie sind verpflichtet, den Schaden der ARAG und der Polizei unverzüglich anzuzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so ist die ARAG nach Maßgabe der in Teil A § 15 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

4. Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen

Die ARAG ersetzt die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen von Ableitungsrohren innerhalb versicherter Gebäude oder auf dem Versicherungsgrundstück liegen.

5. Aufwendungen für die Beseitigung und Wiederaufpflanzung umgestürzter Bäume

Die ARAG ersetzt die notwendigen Kosten für

- das Entfernen, den Abtransport und die Entsorgung durch Blitzschlag oder Sturm umgestürzter Bäume auf dem Versicherungsgrundstück, soweit eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist;
- Neuanpflanzung (Wiederaufforstung durch Jungpflanzen und Setzlinge) der auf dem Versicherungsgrundstück beschädigten oder umgestürzten Bäume oder Grundstücksbepflanzungen.

Bereits abgestorbene Bäume sind von der Versicherung ausgeschlossen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf

- 5.000 Euro für das Entfernen, den Abtransport und die Entsorgung und
 - 5.000 Euro für die Neuanpflanzungen,
- begrenzt.

6. Kosten für die Abwicklung des Schadens (Regiekosten)

Soweit der entschädigungspflichtige Schaden den im Versicherungsschein genannten Betrag übersteigt, ersetzt die ARAG Ihnen die Kosten für die Abwicklung des Schadens (Koordination der Handwerker usw.), soweit kein freier Architekt mit der Schadenbeseitigung beauftragt wird.

7. Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte

Bei der Anrechnung des Werts sind wiederverwertbare Reste versicherter und vom Schaden betroffener Sachen sind behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen zu berücksichtigen. Die Entschädigung ist jedoch begrenzt auf den Betrag, der sich vertragsgemäß ergeben würde, wenn die versicherte und vom Schaden betroffene Sache zerstört worden wäre, gekürzt um den Altmaterialwert abzüglich Aufräumungs- und Abbruchkosten.

Die Berücksichtigung von behördlichen Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte erfolgt nur, soweit sie auf Veränderungen der öffentlich-rechtlichen Vorschriften (Gesetze und Verordnungen) beruhen, die zwischen Errichtung bzw. letztmaliger genehmigungspflichtiger Baumaßnahme am betroffenen Gebäudeteil und dem Versicherungsfall in Kraft getreten sind. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalls erteilt wurden, werden sie für die Restwerte nicht berücksichtigt.

8. Alters- bzw. behindertengerechter Wiederaufbau des Wohngebäudes

Soweit der entschädigungspflichtige Schaden den im Versicherungsschein genannten Betrag übersteigt, ersetzt die ARAG die Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass durch einen Versicherungsfall zerstörte bzw. beschädigte, versicherte, selbst genutzte Gebäude bzw. Gebäudeteile alters- bzw. behindertengerecht wieder aufgebaut werden müssen.

Der medizinisch notwendige alters- bzw. behindertengerechte Wiederaufbau gilt für

- den schwellenlosen rollstuhl- bzw. rollatorgerechten Umbau,
- die Installation von Handläufen im Treppenhaus und eines Treppenlifts,
- den die Selbstständigkeit unterstützenden Umbau des Badezimmers und der Küche.

Der medizinisch notwendige alters- bzw. behindertengerechte Wiederaufbau ist durch ein aktuelles ärztliches Attest nachzuweisen. Die Mehrkosten für den alters- bzw. behindertengerechten Wiederaufbau werden auch ersetzt, wenn nicht Sie, sondern zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls für einen mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft in dem versicherten Gebäude lebenden Bewohner eine medizinische Notwendigkeit besteht und nachgewiesen wird.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall in Wohngebäude-Schutz auf 25.000 Euro begrenzt.

§ 15 Entschädigungsgrenzen für mitversicherte Kosten und Mehrkosten

1. Entschädigungsgrenze ARAG Recht&Heim Komfort
Die versicherten Kosten und Mehrkosten sind je Schadenereignis bis zur Höchstentschädigungsgrenze versichert und darüber hinaus
 - bei einem Schadenereignis im Hausrat-Schutz bis zu 20.000 Euro;
 - bei einem Schadenereignis in Hausrat- und Wohngebäude-Schutz leistet die ARAG in unbegrenzter Höhe.
2. Entschädigungsgrenze **ARAG Recht&Heim Premium**
Die versicherten Kosten und Mehrkosten sind je Schadenereignis unbegrenzt versichert.

§ 16 Serviceleistungen

1. Vermittlung eines Handwerkers
Wenn Sie einen Handwerker beauftragen müssen, hilft die ARAG Ihnen bei der Suche eines geeigneten Handwerkbetriebs in Ihrer Nähe. Für die Leistung dieser Unternehmen übernimmt die ARAG keine Haftung.
2. Psychologische telefonische Soforthilfe nach einem Schadenereignis
Wird aufgrund eines versicherten Hausratschadens eine psychologische Hilfe für Sie und/oder eine im Haushalt lebende Person erforderlich, vermittelt die ARAG Ihnen eine angemessene psychologische telefonische Hilfe.
Die psychologische Hilfe soll bei der Verarbeitung dieses Ereignisses unterstützen und über Möglichkeiten zur Verbesserung der psychischen Situation beraten. Die Kosten für die telefonische psychologische Hilfe trägt die ARAG.

Ersatz des Mietwerts oder Mietausfalls

§ 17 Mietausfall, Mietwert

1. Die ARAG ersetzt
 - 1.1 im Fall der Vermietung einer Einliegerwohnung oder eines möblierten Zimmers innerhalb des versicherten Einfamilienhauses den Mietausfall einschließlich fortlaufender Mietnebenkosten, wenn Mieter von Wohnräumen infolge eines Versicherungsfalls zu Recht die Zahlung der Miete ganz oder teilweise eingestellt haben,
 - 1.2 den ortsüblichen Mietwert von Wohnräumen einschließlich fortlaufender Nebenkosten im Sinne des Mietrechts, die Sie selbst bewohnen und die infolge eines Versicherungsfalls unbenutzbar geworden sind, falls Ihnen die Beschränkung auf einen benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung nicht zugemutet werden kann. Der ortsübliche Mietwert wird nur soweit entschädigt, als keine Hotelkosten oder sonstige Entschädigung im Sinne von § 12 Nr. 3 in Anspruch genommen wird.
Die ARAG ersetzt auch den Mietwert für selbst genutzte gewerbliche Räume.
2. Endet das Mietverhältnis infolge des Schadens und sind die Räume trotz aller Bemühungen durch Sie zum Zeitpunkt der Wiederherstellung nicht zu vermieten, wird der Mietverlust bis zur Neuvermietung über diesen Zeitpunkt hinaus, höchstens bis zu der in Nummer 5 genannten Haftzeiten ersetzt.
3. War die Einliegerwohnung oder das möblierte Zimmer zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls nicht vermietet und weisen Sie die Vermietung zu einem in der Haftzeit liegenden Termin nach, wird der ab diesem Zeitpunkt entstandene Mietausfall längstens bis zum Ablauf der unter Nummer 5 genannten Haftzeit gezahlt.
4. Ferner erstattet die ARAG Ihnen den Mietausfall, wenn aufgrund einer über diesen Vertrag versicherten Gefahr auf dem Nachbargrundstück die Räumung Ihres versicherten Gebäudes durch eine zuständige Behörde angeordnet wird. Der Mietausfall wird nur ersetzt, soweit keine oder keine ausreichende Entschädigung über einen anderen Versicherungsvertrag oder einen anderen Ersatzpflichtigen erlangt wird.
5. Ein Mietausfall oder Mietwert wird bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Räume wieder benutzbar sind, höchstens jedoch für 24 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalls.
Ein Mietausfall oder Mietwert wird nur insoweit ersetzt, sofern Sie die mögliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögern.

Versicherungswert, Entschädigungsberechnung, Sachverständigenverfahren und Zahlung

§ 18 Versicherungswert, Entschädigungsgrenze im Hausrat-Schutz

1. **Versicherungswert**
Der Versicherungswert bildet die Grundlage für die Berechnung der Entschädigung.

- a) Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungswert von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert).
- b) Für Kunstgegenstände und Antiquitäten (siehe § 8 Nr. 2) ist der Versicherungswert der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte.
- c) Sind Sachen für ihren Zweck in dem versicherten Haushalt nicht mehr zu verwenden, so ist der Versicherungswert der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis (gemeiner Wert).
- d) Soweit die Entschädigung für Wertsachen auf bestimmte Beträge begrenzt ist (Entschädigungsgrenzen (siehe Nr. 2)), werden bei der Ermittlung des Versicherungswerts höchstens diese Beträge berücksichtigt.

2. Entschädigungsgrenze

Die Entschädigungsgrenze ist auf den im Versicherungsschein genannten Betrag begrenzt, sofern nicht für versicherte Sachen geringere Entschädigungsgrenzen vereinbart sind.

§ 19 Versicherungswert, Versicherungssumme in Wohngebäude-Schutz (sofern vereinbart)

Der Versicherungswert bildet die Grundlage für die Berechnung der Entschädigung. Der für das Gebäude vereinbarte Versicherungswert gilt auch für Gebäudezubehör und weitere Grundstücksbestandteile.

1. Neubauwert

Versichert ist der ortsübliche Neubauwert der im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Hierzu gehören auch Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten. Wenn sich durch bauliche Maßnahmen ein der Prämienberechnung zugrunde liegender Umstand (Fläche, Gebäudetyp, Bauausführung und/oder sonstige vereinbarte Merkmale) innerhalb der Versicherungsperiode werterhöhend verändert, besteht bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode auch insoweit Versicherungsschutz.

2. Gemeiner Wert

Bei Gebäuden, die zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet sind, ist nur noch der erzielbare Verkaufspreis ohne Grundstücksanteile versichert (gemeiner Wert). Eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn die Gebäude für ihren Zweck nicht mehr zu verwenden sind.

§ 20 Wie wird die Entschädigungsleistung im Hausrat-Schutz ermittelt?

1. Ersetzt werden im Versicherungsfall bei

- a) zerstörten oder abhandengekommenen Sachen der Versicherungswert (siehe § 18) bei Eintritt des Versicherungsfalls;
- b) beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten bei Eintritt des Versicherungsfalls zuzüglich einer durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert (§ 18) bei Eintritt des Versicherungsfalls.
Wird durch den Schaden die Gebrauchsfähigkeit einer Sache nicht beeinträchtigt und ist Ihnen die Nutzung ohne Reparatur zumutbar (sogenannter Schönheitsschaden), so ist die Beeinträchtigung durch Zahlung des Betrags auszugleichen, der dem Minderwert entspricht.

2. Restwerte

Restwerte werden in den Fällen voll angerechnet.

3. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind; das Gleiche gilt, wenn Sie die Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt haben.

4. Gesamtentschädigung, Kostenerstattungsgrenze, Kosten aufgrund Weisung

Die Entschädigung für versicherte Sachen einschließlich versicherter Kosten und Mehrkosten (siehe § 12 bis 14) ist je Versicherungsfall auf die Entschädigungsgrenze begrenzt.

Insoweit die vereinbarte Entschädigungsgrenze für die Entschädigung versicherter Sachen ausgeschöpft ist, werden versicherte Kosten darüber hinaus im ARAG Recht&Heim Komfort bis zu 20.000 Euro, im ARAG Recht&Heim Premium unbegrenzt ersetzt.

Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten gemäß Teil A § 14 Nr. 3 die auf Weisung der ARAG entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.

5. Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung

Die ARAG nimmt bei der Entschädigung keinen Abzug wegen Unterversicherung vor (Unterversicherungsverzicht), wenn bei Eintritt des Versicherungsfalls die Wohnfläche der im Versicherungsschein genannten Wohnfläche entspricht.

Ist die angegebene Wohnfläche geringer als die tatsächliche, wird die Entschädigungsleistung im Verhältnis von der im Antrag angegebenen zu der tatsächlich vorhandenen Wohnfläche gekürzt.

(Berechnungsformel: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der dem Vertrag zugrunde liegenden Wohnfläche und dividiert durch die tatsächliche Wohnfläche)

Wechseln Sie die Wohnung, geht ein bisher vereinbarter Unterversicherungsverzicht auf die neue Wohnung über. Bei einer Vergrößerung der Wohnfläche der neuen Wohnung gilt der Unterversicherungsverzicht bis zur Anpassung des Vertrags an die tatsächlichen Quadratmeter der versicherten Wohnung, längstens jedoch bis zu zwölf Monate nach Umzugsbeginn.

6. Versicherte Kosten

Berechnungsgrundlage für die Entschädigung versicherter Kosten und Mehrkosten (§ 12 bis § 14) ist der Nachweis tatsächlich angefallener Kosten unter Berücksichtigung der jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen.

Für die Entschädigungsberechnung der versicherten Kosten und Mehrkosten (§ 12 bis § 14) sowie der Schadenabwendungs-, Schadenminderungs- und Schadenermittlungskosten (Teil A § 14 Nr. 3) gilt Nummer 5 entsprechend.

§ 21 Wie wird die Entschädigungsleistung in Wohngebäude-Schutz ermittelt?

1. Im Versicherungsfall sind Grundlage der Entschädigungsberechnung

- bei zerstörten Gebäuden die ortsüblichen Wiederherstellungskosten für das im Versicherungsvertrag in seiner konkreten Ausgestaltung (Fläche, Gebäudetyp, Bauausführung und -ausstattung oder sonstige vereinbarte Merkmale, die für die Beitragsberechnung erheblich sind) beschriebene Gebäude (einschließlich der Architektengebühren sowie sonstiger Konstruktions- und Planungskosten) bei Eintritt des Versicherungsfalls,
- bei beschädigten Gebäuden oder sonstigen beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten in der im Versicherungsvertrag beschriebenen konkreten Ausgestaltung (Fläche, Gebäudetyp, Bauausführung und -ausstattung oder sonstige vereinbarte Merkmale, die für die Beitragsberechnung erheblich sind) bei Eintritt des Versicherungsfalls zuzüglich einer durch die Reparatur nicht ausgeglichenen Wertminderung, höchstens jedoch die ortsüblichen Wiederherstellungskosten,
- bei zerstörten oder abhandengekommenen sonstigen Sachen der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand.
- Restwerte werden angerechnet.

2. Entschädigungsberechnung bei gemeinem Wert

Soweit ein Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauerhaft entwertet ist, werden versicherte Sachen nur unter Zugrundelegung des erzielbaren Verkaufspreises ohne Grundstücksanteile (gemeiner Wert) entschädigt.

3. Angezeigte bauliche Veränderungen

Für die Höhe der Entschädigung werden die nach Vertragsschluss gemäß Teil A § 13 angezeigten Veränderungen an den versicherten Gebäuden berücksichtigt.

4. Abweichende Bauausgestaltung

Sind im Zeitpunkt des Versicherungsfalls die im Versicherungsvertrag beschriebenen Gebäude in der konkreten Bauausgestaltung geringwertiger zu beschaffen, ist die ARAG nicht verpflichtet, mehr als den tatsächlich eingetretenen Schaden zum ortsüblichen Neubauwert zu ersetzen.

Sollte im Zeitpunkt des Versicherungsfalls die konkrete Bauausgestaltung hingegen höherwertig sein, werden die ortsüblichen Wiederherstellungskosten (§ 19 Nr. 1 a) bzw. die notwendigen Reparaturkosten (§ 19 Nr. 1 b)) nur auf der Grundlage des im Versicherungsvertrag in seiner konkreten Ausgestaltung (Fläche, Gebäudetyp, Bauausführung und -ausstattung oder sonstige vereinbarte Merkmale, die für die Beitragsberechnung erheblich sind) beschriebenen Gebäudes ersetzt. Unberührt bleiben die Vorschriften über die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht (siehe Teil A § 7) und der Gefahrerhöhung (siehe Teil A § 13).

5. Kosten

Berechnungsgrundlage für die Entschädigung versicherter Kosten ist der Nachweis tatsächlich angefallener Kosten unter Berücksichtigung der jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen. Für die Entschädigungsberechnung

6. Mietausfall, Mietwert

Die ARAG ersetzt den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert bis zum Ende der vereinbarten Haftzeit (siehe § 17).

7. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind; das Gleiche gilt, wenn Sie die Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt haben.

Für die Berechnung der Entschädigung versicherter Kosten (siehe § 12 bis 14) und versicherten Mietausfalls bzw. Mietwerts (siehe § 17) gilt Satz 1 entsprechend.

8. Wiederherstellung und Wiederbeschaffung

In der Neuwertversicherung erwerben Sie den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil) nur, soweit und sobald Sie innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sicherstellen, dass Sie die Entschädigung verwenden werden, um versicherte Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen. Ist dies an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn die Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt werden.

Sie sind zur Rückzahlung des entschädigten Neuwertanteils an die ARAG verpflichtet, wenn Sie die auf den Neuwertanteil geleistete Entschädigung schuldhaft nicht zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sachen verwenden.

Der Zeitwertschaden errechnet sich aus der Entschädigung nach Nummer 1 abzüglich der Wertminderung durch Alter und Abnutzung. § 7 gilt entsprechend.

9. Entschädigung bei abweichenden Quadratmeterangaben der Wohnflächen

Ist die dem Versicherungsvertrag zugrunde gelegte Quadratmeterzahl der Wohnfläche (Teil A § 4) zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls niedriger als die tatsächliche Quadratmeterzahl (Unterversicherung), so wird die Entschädigung nach § 24 in dem Verhältnis von zugrunde gelegter Quadratmeterzahl zur tatsächlichen Quadratmeterzahl nach folgender Berechnungsformel gekürzt:

Ermittelter Schadenbetrag multipliziert mit der zugrunde gelegten Quadratmeterzahl dividiert durch die tatsächliche Quadratmeterzahl.

§ 22 Entschädigungsgrenzen für Wertsachen, Wertschutzschränke im Hausrat-Schutz

1. Definitionen

- Versicherte Wertsachen (§ 8 Nr 2) sind
 - Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge (zum Beispiel Chipkarte);
 - Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
 - Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin;
 - Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins sowie Kunstgegenstände (zum Beispiel Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken) sowie nicht im dritten Spiegelstrich genannte Sachen aus Silber;
 - Antiquitäten (Sachen, die über 100 Jahre alt sind), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.
- Wertschutzschränke sind Sicherheitsbehältnisse, die
 - durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannt sind und
 - als freistehende Wertschutzschränke ein Mindestgewicht von 200 Kilogramm aufweisen oder bei geringerem Gewicht nach den Vorschriften des Herstellers fachmännisch verankert oder in der Wand oder im Fußboden bündig eingelassen sind (Einmauerschrank).

2. Entschädigungsgrenzen

- Die Entschädigung für Wertsachen unterliegt einer besonderen Entschädigungsgrenze. Sie beträgt in
 - ARAG Recht&Heim Komfort 35.000 Euro,
 - ARAG Recht&Heim Premium 50.000 Euro,sofern im Versicherungsschein nicht etwas anderes vereinbart ist.
- Für Wertsachen, die sich zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls außerhalb eines anerkannten und verschlossenen Wertschutzschranke (Nr. 1) befunden haben, ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt. Die Entschädigungsleistung beträgt für
 - Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt,
 - in ARAG Recht&Heim Komfort 1.500 Euro,
 - in ARAG Recht&Heim Premium 2.000 Euro,
 - Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere in
 - in ARAG Recht&Heim Komfort 10.000 Euro,
 - in ARAG Recht&Heim Premium 20.000 Euro,
 - Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin in
 - in ARAG Recht&Heim Komfort 35.000 Euro,
 - in ARAG Recht&Heim Premium 40.000 Euro.

§ 23 Welche Regeln gelten für das Sachverständigenverfahren?

1. Feststellung der Schadenhöhe

Sie können nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

2. Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

3. Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- Jede Partei hat in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn

die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.

- Die ARAG darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- Beide Sachverständige benennen in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter Punkt 2 gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

4. Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag infrage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls;
- die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
- die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
- die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten und den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert.

5. Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmanns sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

6. Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.

Wenn die Entschädigungsleistung der ARAG 25.000 Euro übersteigt, ersetzt die ARAG auch Ihren Kostenanteil am Sachverständigenverfahren zu 100 Prozent.

7. Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

§ 24 Wann wird die Entschädigung gezahlt und wie wird sie verzinst?

1. Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn die ARAG den Anspruch dem Grund und der Höhe nach abschließend festgestellt haben.

Sie können einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der voraussichtlich mindestens zu zahlen ist.

In Wohngebäude-Schutz wird der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung fällig, nachdem Sie nachgewiesen haben, dass Sie die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt haben.

Sie sind zur Rückzahlung der geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge Ihres Verschuldens nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist. Das gilt auch für Zinsen, die die ARAG nach Nummer 2 gezahlt hat.

2. Verzinsung

Für die Verzinsung gelten folgende Regelungen, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- Entschädigung
Sie ist ab der Anzeige des Schadens zu verzinsen. Dies gilt nicht, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats geleistet wurde.

Für den Wohngebäude-Schutz gilt bei dem über den Zeitwertschaden hinausgehenden Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nachgewiesen hat.

- Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 247 BGB), mindestens aber bei 4 Prozent und höchstens bei 6 Prozent Zinsen pro Jahr.

Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

3. **Hemmung**

Bei der Berechnung der Fristen nach Nummer 1 gilt: Nicht zu berücksichtigen ist der Zeitraum, in dem wegen Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

4. **Aufschiebung der Zahlung**

Die ARAG kann die Zahlung aufschieben, solange

- Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen;
- ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen Sie oder Ihrem Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;
- eine gesetzlich vorgesehene Mitwirkung des Realgläubigers nicht erfolgte.

§ 25 **Was gilt bei wiederherbeigeschafften Sachen im Hausrat-Schutz**

1. **Anzeigepflicht**

Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, so haben Sie oder die ARAG dies nach Kenntniserlangung unverzüglich dem Vertragspartner in Textform anzuzeigen.

2. **Wiedererhalt vor Zahlungen der Entschädigung**

Haben Sie den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behalten Sie den Anspruch auf Entschädigung, falls Sie der ARAG die Sache innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stellen. Anderenfalls ist eine für diese Sache gewährte Entschädigung zurückzugeben.

3. **Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung**

- Haben Sie den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswerts gezahlt worden ist, so haben Sie die Entschädigung zurückzuzahlen oder der ARAG die Sache zur Verfügung zu stellen. Sie haben dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der schriftlichen Aufforderung der ARAG auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf die ARAG über.
- Haben Sie den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so können Sie die Sache behalten und müssen sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklären Sie sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der schriftlichen Aufforderung der ARAG nicht bereit, so haben Sie die Sache im Einvernehmen mit der ARAG öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält die ARAG den Anteil, welcher der von ihr geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

4. **Beschädigte Sachen**

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so können Sie die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Nummer 2 bei Ihnen verbleiben.

5. **Gleichstellung**

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn Sie die Möglichkeit haben, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

6. **Übertragung der Rechte**

Haben Sie der ARAG die zurückerlangte Sache zur Verfügung zu stellen, so haben Sie der ARAG den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die Ihnen mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

7. **Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren**

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so haben Sie die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn Sie das Wertpapier zurückerlangt hätten. Jedoch können Sie die Entschädigung behalten, soweit Ihnen durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften (zusätzliche Obliegenheiten)

§ 26 **Ihre vertraglich vereinbarten, besonderen Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall, Sicherheitsvorschrift**

1. **Sicherheitsvorschrift**

Als vertraglich vereinbarte, zusätzliche Obliegenheiten gelten folgende Sicherheitsvorschriften:

- 1.1 Im Hausrat- und Wohngebäude-Schutz
In der **kalten Jahreszeit** sind
- die versicherte Wohnung bzw.
 - das versicherte Gebäude
zu beheizen.

Dies ist genügend häufig zu kontrollieren. Alternativ sind dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten.

- 1.2 Im Hausrat-Schutz darüber hinaus:
Für die Zeit, in der sich niemand in der Wohnung aufhält, sind alle Schließvorrichtungen und vereinbarten Sicherungen zu betätigen und die vereinbarten Einbruchmeldeanlagen einzuschalten.

Alle Schließvorrichtungen, vereinbarten Sicherungen und vereinbarten Einbruchmeldeanlagen sind in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten; Störungen, Mängel und Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.

Wird die versicherte Wohnung durch eine Einbruchmeldeanlage der im Versicherungsvertrag bzw. Antrag bezeichneten Art (System) überwacht, haben Sie

- die Einbruchmeldeanlage nach den Vorschriften des Herstellers zu bedienen und stets in voll gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten;
- für die Zeit, in der sich niemand in der Wohnung aufhält, die Einbruchmeldeanlage jeweils scharf zu schalten;
- die Einbruchmeldeanlage durch eine Fachfirma jährlich warten zu lassen;
- Störungen, Mängel und Schäden unverzüglich durch eine Fachfirma beseitigen zu lassen;
- Änderungen an der Einbruchmeldeanlage nur durch eine Fachfirma vornehmen und dabei ausschließlich Teile und Geräte des im Versicherungsvertrag genannten Systems verwenden zu lassen.

Soweit es sich um eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder von einer gleichermaßen qualifizierten Prüfstelle anerkannte Einbruchmeldeanlage handelt, haben die Wartung, die Beseitigung von Störungen, Mängel und Schäden sowie Änderungen an der Einbruchmeldeanlage nur durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder von einer gleichermaßen qualifizierten Prüfstelle anerkannten Errichterfirma zu erfolgen.

- 1.3 In Wohngebäude-Schutz darüber hinaus:
Versicherte Sachen sind stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Dies gilt insbesondere für wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen.
Mängel oder Schäden an diesen Sachen müssen unverzüglich beseitigt werden.

Nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile müssen **zu jeder Jahreszeit** genügend häufig kontrolliert werden. Außerdem sind dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten.

Bei rückstaugefährdeten Räumen müssen Rückstausicherungen funktionsbereit gehalten werden.

Die Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück müssen frei gehalten werden.

2. Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzen Sie eine der in Nummer 1 genannten Obliegenheiten, gilt unter den Voraussetzungen nach Teil A § 15 Folgendes:

- Die ARAG ist berechtigt zu kündigen.
- Die ARAG kann ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

§ 27 Besondere Obliegenheiten im und nach dem Versicherungsfall

1. Sie oder Ihr Repräsentant haben
 - 1.1 Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
 - 1.2 der ARAG und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen;
 - 1.3 das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch die ARAG freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, ist das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (zum Beispiel durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch die ARAG aufzubewahren;
 - 1.4 soweit möglich der ARAG unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht der ARAG erforderlich ist, sowie jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
 - 1.5 von der ARAG angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann;
 - 1.6 für zerstörte oder abhandengekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhandengekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen;
 - 1.7 Schadenersatzansprüche Dritten gegenüber zu sichern und die ARAG bei der Geltendmachung zu unterstützen. Es gelten hierzu die Vorschriften des Teil A § 14.
2. Steht das Recht auf die vertragliche Leistung der ARAG einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten nach Nummer 1 ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

3. Bei Obliegenheitsverletzungen gelten die in Teil A § 15 beschriebenen Rechtsfolgen.

Besonderheiten bei Kündigungen, Wohnungswechsel, Veräußerungen des Gebäudes

§ 28 Welche Besonderheiten gelten bei Kündigungen und angemeldeten Realrechten in Wohngebäude-Schutz?

Hat ein Realgläubiger sein Grundpfandrecht angemeldet, ist eine Kündigung des Versicherungsverhältnisses durch Sie für die Gefahrengruppe Brand; Nutzwärme, Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion, Explosionsschäden von Kampfmitteln; Implosion; Verpuffung; Rauch und Rußschäden; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, Anprall eines Land- und Wasserfahrzeugs und Schäden durch radioaktive Isotope in folgenden Fällen wirksam:

- Sie haben mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrags nachgewiesen, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mehr mit dem Grundpfandrecht belastet war, oder
- Sie haben mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrags nachgewiesen, dass der Realgläubiger der Kündigung zugestimmt hat.

Dies gilt nicht für eine Kündigung nach Veräußerung oder im Versicherungsfall.

§ 29 Wohnungswechsel

1. Umzug in eine neue Wohnung

Wechseln Sie die Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwölf Monate nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.

2. Mehrere Wohnungen

Behalten Sie zusätzlich die bisherige Wohnung, geht der Versicherungsschutz nicht über, wenn Sie die alte Wohnung weiterhin bewohnen (Doppelwohnsitz); für eine Übergangszeit von zwölf Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.

3. Umzug ins Ausland

Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwölf Monate nach Umzugsbeginn.

4. Anzeige der neuen Wohnung

- Der Bezug einer neuen Wohnung ist der ARAG spätestens bei Beginn des Einzugs mit Angabe der neuen Wohnfläche in Quadratmetern anzuzeigen.
- Waren für die bisherige Wohnung besondere Sicherungen vereinbart, so ist der ARAG in Textform mitzuteilen, ob entsprechende Sicherungen in der neuen Wohnung vorhanden sind.
- Verändert sich nach dem Wohnungswechsel die Wohnfläche oder der Wert des Hausrats und wird der Versicherungsschutz nicht entsprechend angepasst, kann dies zu Unterversicherung führen.

5. Festlegung der neuen Prämie, Kündigungsrecht

- Mit Umzugsbeginn gelten die am Ort der neuen Wohnung gültigen Tarifbestimmungen.
- Bei einer Erhöhung der Prämie aufgrund veränderter Prämiensätze oder bei Erhöhung einer Selbstbeteiligung können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung hat spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung zu erfolgen. Sie wird einen Monat nach Zugang wirksam. Die Kündigung ist in Textform zu erklären.
- Die ARAG kann bei Kündigung durch Sie die Prämie nur in der bisherigen Höhe zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung beanspruchen.

6. Aufgabe einer gemeinsamen Ehwohnung

- Ziehen Sie bei einer Trennung von Ihrem Ehegatten aus der Ehwohnung aus und bleibt Ihr Ehegatte in der bisherigen Ehwohnung zurück, so gelten als Versicherungsort (§ 11) Ihre neue Wohnung und die bisherige Ehwohnung. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrags, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf Ihren Auszug folgenden Prämienfälligkeit. Danach besteht nur noch in Ihrer neuen Wohnung Versicherungsschutz.
- Sind beide Ehegatten Versicherungsnehmer und zieht bei einer Trennung von Ehegatten einer der Ehegatten aus der Ehwohnung aus, so sind Versicherungsort (§ 11) die bisherige Ehwohnung und die neue Wohnung des ausziehenden Ehegatten. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrags, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Ehegatten folgenden Prämienfälligkeit. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung.

- Ziehen beide Ehegatten in neue Wohnungen, so gilt Absatz 2 entsprechend. Nach Ablauf der Frist von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug der Ehegatten folgenden Prämienfälligkeit erlischt der Versicherungsschutz für beide neuen Wohnungen.

Die Regelung gilt entsprechend für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.

§ 30 Veräußerung des versicherten Wohngebäudes

1. Veräußerung

Veräußern Sie das versicherte Gebäude, tritt der Erwerber an Ihre Stelle in den Versicherungsvertrag ein. Dies geschieht zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs. Bei Immobilien erfolgt dieser zum Datum des Grundbucheintrags. Ab diesem Zeitpunkt übernimmt der Erwerber Ihre Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsverhältnis.

Sie und der Erwerber haften für den Beitrag als Gesamtschuldner. Das gilt für den Beitrag der Versicherungsperiode, in welcher der Eigentumsübergang erfolgt.

Die ARAG muß den Eintritt des Erwerbers in den Versicherungsvertrag erst gegen sich gelten lassen, wenn die ARAG hiervon Kenntnis erlangt.

2. Kündigungsrechte

- Die ARAG ist berechtigt, gegenüber dem Erwerber den Versicherungsvertrag zu kündigen. Dabei muss die ARAG eine Frist von einem Monat einhalten. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn die ARAG es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis von der Veräußerung ausüben.
- Der Erwerber ist berechtigt, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung oder mit Wirkung zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Textform zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn er es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausübt. Fehlt dem Erwerber die Kenntnis, dass eine Versicherung besteht, erlischt das Kündigungsrecht einen Monat, nachdem er die Kenntnis erlangt hat.
- Im Falle der Kündigung durch die ARAG oder den Erwerber haften Sie als Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.

3. Anzeigepflichten

- Die Veräußerung ist der ARAG von Ihnen oder dem Erwerber unverzüglich in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.
- Ist die Anzeige unterblieben, so ist die ARAG nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und die ARAG nachweist, dass sie den mit ihnen bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätten.
Abweichend ist die ARAG in folgenden Fällen verpflichtet zu leisten:
Der ARAG war die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt, zu dem Ihr die Anzeige hätte zugehen müssen.
Zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles war die Frist der ARAG für die Kündigung bereits abgelaufen und die ARAG hätte nicht gekündigt.

Klauseln zu Teil D Haushalt- und Wohngebäude-Schutz

Klausel 1 Beitragsfreie Rohbauversicherung

sofern besonders vereinbart

1. Versicherte Sache

Die ARAG leistet Entschädigung für die in Ihrem Versicherungsschein bezeichneten, im Bau befindlichen, versicherten Gebäude sowie für die zur Errichtung dieser Gebäude notwendigen und auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Baustoffe, die vor Bezugsfertigkeit beschädigt oder zerstört werden.

2. Versicherte Gefahren

Abweichend von § 16 Nr. 8 werden Sachen entschädigt, die durch

- Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Verpuffung, Fahrzeuganprall bzw. -absturz, Überschalldruckwellen, Rauch und Ruß (§ 4 Nr. 1–8)
- Leitungswasser, Rohrbruch (§ 6 Nr. 4)
- Sturm (§ 7)

zerstört bzw. beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.

3. Nicht versicherte Gefahren

Nicht versichert sind

- Schäden durch Anprall von Fahrzeugen, die sich bestimmungsgemäß auf dem Baugrundstück bewegen;
- Leitungswasserschäden durch Frost. Die Bestimmungen § 18 Nr. 1.3 bleiben unberührt;
- Schäden durch Sturm, die vor Fertigdeckung des Gebäudes, vor Einsatz aller Außentüren und vor Verglasung bzw. in anderer Weise vorgenommene Verschließung aller Fenster eintreten.

4. Entschädigungsberechnung; Versicherungswert; Unterversicherung

Für die Ermittlung der Entschädigung aus diesem Versicherungsschutz gelten die Vorschriften nach § 19.

5. Dauer und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz gilt während der Zeit des Rohbaus bis zur bezugsfertigen Erstellung der versicherten Gebäude, höchstens jedoch bis zu 24 Monate. Einen längeren Zeitraum können Sie mit der ARAG vereinbaren.

Sie sind verpflichtet, der ARAG den Zeitpunkt der bezugsfertigen Erstellung des Gebäudes/der Gebäude mitzuteilen. Mit diesem Zeitpunkt endet die Rohbauversicherung.

Klausel 2 Glasbruch-Schutz

in ARAG Recht&Heim Premium enthalten, zu ARAG Recht&Heim Komfort, sofern besonders vereinbart

1. Versicherte Gefahr, Versicherungsfall

1.1 Versicherungsfall

Entschädigt werden versicherte Sachen (siehe Nr. 2.1), die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.

1.2 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

- Die Versicherung erstreckt sich nicht auf
 - Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (zum Beispiel Schrammen, Muschelausbrüchen),
 - Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen.
- Nicht versichert sind Schäden, die durch
 - Brand, Nutzwärmeschäden, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Verpuffung, Blindgänger, Überschalldruckwellen, Rauch-/Rußschäden, Fahrzeuganprall, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung, radioaktive Isotope
 - Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat
 - Sturm, Hagel
 - Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch entstehen und soweit für diese anderweitig Versicherungsschutz besteht.

2. Versicherte und nicht versicherte Sachen

2.1 Versicherte Sachen

Versichert sind die fertig eingesetzten und montierten Gebäude- und Mobiliarverglasungen der Wohnung oder des Einfamilienhauses gegen Bruch.

- Gebäudeverglasungen sind Glasscheiben von Fenstern, Türen, Balkonen, Terrassen, Wänden, Wintergärten, Veranden, Loggien, Wetterschutzvorbauten, Dächern, Brüstungen, Duschkabinen und Abdeckungen von Sonnenkollektoren, Glasbausteine, Profilbaugläser und Kunststoffe.
- Mobiliarverglasungen sind Glasscheiben von Bildern, Schränken, Vitrinen, Stand-, Wand- und Schrankspiegeln, Aquarien und Terrarien, Glasplatten, Glasscheiben und Sichtfenster von Öfen, Elektro- und Gasgeräten sowie Glaskeramik- bzw. Induktionskochplatten.

Für Schäden an nicht aus Glas bestehenden Teilen von Blei-, Messing- oder Eloxalverglasungen oder von transparentem Glasmosaik leistet die ARAG Ersatz nur, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerbrechen an der zugehörigen Scheibe vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden an der Scheibe den anderen Schaden verursacht hat. Die Rahmen der Verglasungen sind nicht Gegenstand der Versicherung.

2.2 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- optische Geräte, Hohlgläser, Geschirr, Beleuchtungskörper und Handspiegel,
- wärmetragende Flüssigkeiten führende Röhren von Sonnenkollektoren aus Glas oder Kunststoff,
- alle sonstigen Sachen sowie Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind,
- Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (zum Beispiel Bildschirme von Fernsehgeräten, Computer-Displays).

3. Versicherte Kosten

3.1 Versicherte Kosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen Kosten für

- das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen);
- das Abfahren von versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für die Entsorgung (Entsorgungskosten);
- zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (zum Beispiel Kran- oder Gerüstkosten);
- die Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den versicherten Sachen;
- das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (zum Beispiel Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.);
- die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarminrichtungen.

3.2 Gesamtentschädigungsgrenze
Die Gesamtentschädigung ist je Versicherungsfall nicht begrenzt.

4. Entschädigung als Geldleistung

4.1 Geldleistung

- Die ARAG gewährt im Versicherungsfall eine Geldleistung.
- Geldleistung bedeutet, dass Aufwendungen für die Entsorgung der zerstörten oder beschädigten Sachen (siehe Nr. 2), deren Wiederbeschaffung in gleicher Art und Güte, die Lieferung an den Schadenort sowie die Montage in ortsüblicher Höhe ersetzt werden.
- Besondere Aufwendungen, die zum Erreichen des Schadenorts (zum Beispiel Gerüste, Kräne) bzw. im Zusammenhang mit dem Einsetzen der Scheibe (zum Beispiel Anstriche, De- und Remontage von Vergitterungen) notwendig sind, werden nur soweit vereinbart und in vereinbarter Höhe ersetzt (Nr. 3.2).
- Die ARAG ersetzt keine Aufwendungen, die bei der Angleichung unbeschädigter Sachen (zum Beispiel Farbe und Struktur) an entschädigten Sachen sowie für fertigungsbedingte Abweichungen der Ersatzsache im äußeren Erscheinungsbild entstehen.
- Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt sind; das Gleiche gilt, soweit Sie Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt haben.

4.2 Notverglasung/Notverschalung

Das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverglasungen und Notverschalungen) können von Ihnen in Auftrag gegeben und als notwendige versicherte Kosten geltend gemacht werden.

4.3 Kosten

- Maßgeblich für die Berechnung der Kosten (siehe Nr. 3) ist der Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles.
- Kürzungen nach Nr. 3.1 e) gelten entsprechend für die versicherten Kosten.

4.4 Restwerte

Restwerte werden angerechnet.

4.5 Unterversicherung

Ist die im Antrag angegebene und im Versicherungsschein dokumentierte Wohnfläche geringer als die bei Eintritt des Versicherungsfalles vorhandene Wohnfläche (Unterversicherung), wird die Entschädigungsleistung im Verhältnis von der im Antrag angegebenen zu der tatsächlich vorhandenen Wohnfläche gekürzt.

(Beispiel, wie die Entschädigung gekürzt wird: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der dem Vertrag zugrunde liegenden Wohnfläche dividiert durch die tatsächliche Wohnfläche)

Für die Entschädigungsberechnung versicherter Kosten (Nr. 3) gilt die Kürzung entsprechend.

Klausel 3 Fahrraddiebstahl-Schutz

sofern besonders vereinbart

1. Gegenstand der Versicherung/versicherte Sachen

Versichert sind Fahrräder (und das mit ihnen fest verbundene Zubehör) mit und ohne Hilfsmotor (auch Pedelecs, E-Bikes), soweit diese nicht versicherungspflichtig sind, und Fahrradanhänger. Lose mit dem Fahrrad verbundene und regelmäßig dem Gebrauch dienende Sachen werden nur ersetzt, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad entwendet worden sind.

Die Gesamtentschädigung ist auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Ersetzt wird der Wiederbeschaffungswert von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert) maximal bis zu dem von Ihnen gezahlten Kaufpreis.

2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist weltweit und rund um die Uhr.

3. Versicherte Gefahr

Für versicherte Sachen erstreckt sich der Versicherungsschutz unter den nachfolgenden Voraussetzungen auf Schäden durch einfachen Diebstahl, sofern kein anderer Versicherer oder die ARAG als Hausratversicherer leistungspflichtig sind.

4. Ihre Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

4.1 Sie haben das Fahrrad durch ein eigenständiges und dem Wert des Fahrrads entsprechendes Fahrradschloss gegen Diebstahl zu sichern, wenn Sie es nicht zur Fortbewegung einsetzen. Sicherungseinrichtungen, die dauerhaft mit dem Fahrrad verbunden sind (zum Beispiel sogenannte Rahmenschlösser), gelten nicht als eigenständige Schlösser.

4.2 In der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr und sofern sich das Fahrrad nicht in Gebrauch befindet, besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn das Fahrrad an einen ortsfesten Gegenstand angeschlossen ist.

4.3 Ist das Fahrrad nicht in Gebrauch und besteht für Sie die Möglichkeit, bei Nichtgebrauch einen gemeinschaftlichen Fahrradabstellraum zum Unterstellen des Fahrrads zu nutzen, dann sind Sie verpflichtet, dieser Einstellmöglichkeit nachzukommen und das Fahrrad dort gemäß Nummer 5.1 gegen Diebstahl zu sichern.

4.4 Verletzen Sie eine der Obliegenheiten, so ist die ARAG nach Maßgabe der in Teil A § 15 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

5. Besondere Obliegenheiten im Versicherungsfall

5.1 Sie haben den Kaufbeleg sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder zu beschaffen und aufzubewahren, soweit Ihnen dies billigerweise zugemutet werden kann. Verletzen Sie diese Bestimmung, so können Sie Entschädigung nur verlangen, wenn Sie die Merkmale anderweitig nachweisen können.

5.2 Sie haben den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und haben der ARAG einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.

5.3 Verletzen Sie eine der Obliegenheiten, so ist die ARAG nach Maßgabe der in Teil A § 15 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Klausel 4 Elektronik-Schutz

sofern besonders vereinbart

1. Versicherte Gefahren und Schäden

1.1 Die ARAG leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden). Unvorhergesehen sind Schäden, die Sie oder Ihre Repräsentanten nicht rechtzeitig vorhergesehen haben. Führen Sie oder Ihr Repräsentant den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist die ARAG berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- Bedienungsfehler oder Ungeschicklichkeit;
- Kurzschluss, Überstrom, Induktion oder Überspannung;
- Bodenstürze, Bruchschäden und Flüssigkeitsschäden, jedoch ohne Witterungseinflüsse (siehe Nr. 1.3);
- vorsätzliche Beschädigung durch Dritte.
- Nach Ablauf der gesetzlichen und/oder vertraglichen Gewährleistungsfrist/Garantie besteht Versicherungsschutz auch für Beschädigung oder Zerstörung des Geräts (Sachschäden) durch Konstruktionsfehler, Guss- oder Materialfehler, Berechnungs-, Werkstätten- oder Montagefehler (siehe Nr. 1.3).

1.2 Versicherungsschutz besteht nicht für Leistungen

- die aufgrund von Service-, Justierungs- und Reinigungsarbeiten notwendig werden;
- die zur Beseitigung unerheblicher Mängel, insbesondere Kratz-, Schramm- und Scheuerschäden sowie sonstige Schönheitsfehler, die den technischen Gebrauch des Geräts nicht beeinträchtigen, erbracht werden.

1.3 Die ARAG leistet nicht für Schäden

- durch Ihre vorsätzlichen Handlungen oder Unterlassungen oder Ihres Repräsentanten;
- durch Fehler und Mängel, welche bei Abschluss der Versicherung vorhanden und Ihnen bekannt waren;
- durch normale Abnutzung (Verschleiß), dauernde Einflüsse des Betriebs, allmähliche Einwirkung – insbesondere von Gasen, Dämpfen, Wärme oder Feuchtigkeit;
- durch unmittelbare oder mittelbare Witterungseinflüsse;
- durch nicht fachgerechtes Einbauen, unsachgemäße Reparatur/Eingriffe nicht von der ARAG autorisierter Dritter, unsachgemäße, nicht bestimmungsgemäße oder ungewöhnliche – insbesondere nicht den Herstellervorgaben entsprechende – Verwendung oder Reinigung des Geräts;
- an oder durch Software oder Datenträger, durch Computerviren, Programmierungs- oder Softwarefehler;
- an Leuchtmitteln (Leucht- und Leuchtstoffröhren, Glühlampen, Energiesparlampen) und Röhren und damit fest verbundenen Baugruppen, Verschleißteilen und Verbrauchsmaterialien sowie Batterien und Akkus;
- Glasbruchschäden an Cerankochfeldern, sofern nicht das versicherte Gerät einen versicherten Totalschaden erlitten hat;
- unmittelbare und mittelbare Sachfolgeschäden und Vermögensschäden;
- die unmittelbar oder mittelbar entstehen durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegs- oder bürgerkriegsähnliche Ereignisse, Aufruhr, Innere Unruhen, politische Gewalttätigkeiten, Attentate oder Terrorakte, Streik, Aussperrung oder Arbeitsunruhen, Enteignungen oder enteignungsähnliche Eingriffe, Beschlagnahme, Entziehungen, Verfügungen oder sonstige Eingriffe von hoher Hand sowie durch Kernenergie;
- für die der Hersteller oder der Lieferant gesetzlich oder vertraglich haftet (zum Beispiel nach Gewährleistungs- oder Garantiebestimmungen). Bestreiten diese ihre Eintrittspflicht, so leistet die ARAG zunächst Entschädigung, soweit die ARAG dazu bedingungsgemäß verpflichtet sind. Die Ansprüche gehen gemäß Teil A Nr. 14 (Übergang von Ersatzansprüchen) auf die ARAG über;
- durch Brand, Nutzwärmeschäden, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Verpuffung, Blindgänger, Überschalldruckwellen, Rauch-/Rußschäden, Fahrzeuganprall, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung, radioaktive Isotope, Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Vandalismus nach Einbruch (gemäß Teil D § 5 Nr. 3), Raub oder Plünderung, Leitungswasser, Rohrbruch, Frost, Sturm und Hagel, Innere Unruhen, Streiks und Aussperrung;
- die durch Elementargefahren (Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch) sowie andere katastrophale Naturereignisse entstehen; ist der Beweis für einen dieser Ausschlüsse nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf eine dieser Ursachen zurückzuführen ist;

- durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit Ihnen oder Ihrem Repräsentanten bekannt sein musste; die ARAG leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung der ARAG wenigstens behelfsmäßig repariert war.

1.4 Die ARAG gewährt Ihnen insoweit keinen Versicherungsschutz, als dass Sie Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beanspruchen können (Subsidiarität).

2. Versicherte und nicht versicherte Sachen

2.1 Versichert sind die sich in Ihrem Besitz oder Eigentum oder einer mit Ihnen dauernd in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person befindlichen, eigengenutzten Anlagen und Geräte der jeweiligen Gerätegruppe, sofern diese versichert sind. Die Sicherungsübergangung wird dem Eigentum an der versicherten Sache in diesem Falle gleichgestellt. Versicherbar sind folgende Gerätegruppen:

- Haushaltsgeräte,
- Bild- und Tontechnik, Telefonanlagen,
- Unterhaltungs- und Spielelektronik.

2.2 Versichert ist Ihr Interesse

Ist die versicherte Sache sicherungsübergangung, ist auch das Interesse des Eigentümers versichert.

Die Bestimmungen zu versicherten Schäden und Gefahren bleiben unberührt.

Haben Sie die Sache einem Dritten unentgeltlich als Entleiher oder Verwahrer übergeben, so ist auch das Interesse dieses Dritten versichert.

2.3 Nicht versichert sind

- Gebäudebestandteile, Fotovoltaikanlagen;
- selbst fahrende Krankenfahrstühle, alle weiteren Elektrofahrzeuge, mit Ausnahme von Kinderspielzeugen;
- medizinische Geräte (zum Beispiel Tensgeräte, Blutdruckmesser, Inhalationsgeräte, EKG);
- Teile von Anlagen, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen;
- fremde Sachen, die nicht Ihr Eigentum oder das einer mit Ihnen dauernd in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind;
- ausschließlich beruflich genutzte Anlagen und Geräte.

3. Haushaltsgeräte

3.1 Ein Haushaltsgerät ist ein elektrisches oder mit Gas betriebenes Gerät, das üblicherweise im Privathaushalt zum Zweck der Lebensmittelaufbewahrung/-zubereitung, der Reinigung, Beleuchtung (ausgenommen Leuchtmittel – siehe Nr. 1.3), der Haushaltsreparaturarbeiten und dem Heimwerken sowie der Gesundheitspflege dient.

3.2 Zu den Haushaltsgeräten gehören

- Geräte zur Wäschepflege, insbesondere Waschmaschine, Wäschetrockner, Mangel, Bügeleisen;
- Küchengeräte, insbesondere Geräte zum
 - Kochen und Backen: Herd, Ofen, Mikrowellenherd, Minibackofen mit Grill, elektrische oder mit Gas betriebene Kochmaschine,
 - Spülen: Geschirrspüler,
 - Kühlen und Gefrieren: Kühlschrank, Gefriertruhe, Kühl-Gefrier-Kombination,
 - Elektrokleingeräte: Handrührgerät, Kaffeemaschine, Espressomaschine, Küchenmaschine, Pürierstab, Saftpresse, Toaster, Wasserkocher;
- Raumklimageräte, insbesondere Ventilator, Heizlüfter, Luftbefeuchter, portable Klimaanlage;
- Reinigungsgeräte, insbesondere Staubsauger, Bohnermaschine, Nass-Trocken-Sauger;
- Beleuchtungsgeräte, insbesondere Stehleuchte, Schreibtischleuchte;
- Wärmegeräte, insbesondere Heizkissen, Heizstrahler, Sonnenbank;
- Heimwerkermaschinen, insbesondere Nähmaschine, Akku-Bohrschrauber, Bohrmaschine, elektrische Heckenscheere, elektrischer Rasenmäher;
- Messgeräte, insbesondere Personenwaage, digitales Fieberthermometer.

4. Bild- und Tontechnik, Telefonanlage

4.1 Bildtechnik

Geräte der Gruppe Bildtechnik sind solche, die ausschließlich zur Wiedergabe und Aufnahme von Bildern, Filmen und Fernsehen genutzt werden.

Zu den Bildtechnikgeräten gehören

- Wiedergabegeräte von Bildern, insbesondere Fernseher, Bildschirm, Projektor, Beamer, DVD-/Video-/Blu-Ray-Player, Media-Player;
- Aufnahmegeräte von Bildern, insbesondere DVD-/Video-/Blu-Ray-Recorder, Videorecorder, Festplattenrecorder, digitale Kamera, Camcorder, Fotoapparate;
- Übertragungsgeräte von Bild, insbesondere Satellitenschüssel, DVB-T-/DVB-S-Receiver, Decoder.

4.2 Tontechnik

Geräte der Gruppe Tontechnik sind solche, die ausschließlich der Umwandlung, Bearbeitung, Aufzeichnung (Speicherung) und Wiedergabe von akustischen Ereignissen (Schall) dienen.

Zu den Tontechnikgeräten gehören

- Wiedergabegeräte von Ton, insbesondere Radio, Kassettenrekorder, CD-Player, MD-Player, Stereoanlage, MP3-Player, (Schall-/USB-) Plattenspieler;

- Aufnahmegeräte von Ton, insbesondere Mikrophon, digitale Magnetbänder, magneto-optische Digitalspeicher;
- Regelgeräte von Ton, insbesondere A/D-Wandler, Klangregler, Regelverstärker, Verzögerer, Verstärker, Lautsprecher.

4.3 Telefonanlage
Eine Telefonanlage ist eine Vermittlungseinrichtung, die ein oder mehrere Endgeräte, wie zum Beispiel Telefon, Fax, Anrufbeantworter, sowohl untereinander als auch mit dem öffentlichen Telefonnetz verbindet. Mitversichert gelten Router, Modem, Splitter, NTBA.

5. Unterhaltungs- und Spielelektronik

Geräte der Gruppe Unterhaltungs- und Spielelektronik sind alle weiteren Geräte, soweit sie nicht nach Nummer 2.3 ausgeschlossen sind, die zu privaten Zwecken genutzt werden.

Darunter fallen zum Beispiel

- Personal Computer/Laptops/Notebooks/Netbooks/Tablet-PCs sowie andere mobil einsetzbare PC-Systeme inklusive des elektronischen Zubehörs (Maus, Monitor, Tastatur, Scanner, Drucker, Steck-/Erweiterungskarten, Stiftablets, Plotter, USB-Geräte), Network Attached Storage (NAS), Wechseldatenträger;
- mobile Telekommunikationsgeräte, insbesondere Handheld, PDA, Pocket PC, Smartphone, Mobiltelefon, Funkgerät;
- elektrische Spielzeuge, insbesondere Modelleisenbahn, -flugzeug (ausgenommen Multikopter), -auto, -boot, Kinderfahrzeug;
- elektrische Musikinstrumente, insbesondere E-Gitarre, E-Keyboard, E-Schlagzeug;
- Spielekonsolen;
- mobile Navigationssysteme.

6. Versicherte Kosten (Ersatz für Aufwendungen)

6.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie bei Eintritt des Versicherungsfalls den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durften oder die Sie auf Weisung der ARAG machen.
- Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen sind auf die Entschädigungsgrenze gemäß Nummer 8.7 begrenzt; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung der ARAG entstanden sind.
- Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.
- Die ARAG hat den für die Aufwendungen gemäß Nummer 1 a) bis c) erforderlichen Betrag auf Ihr Verlangen vorzuschließen.

6.2 Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten

- Dies sind Kosten, die Sie infolge eines dem Grund nach versicherten Schadens aufwenden müssen, um versicherte und nicht versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich innerhalb des Versicherungsorts befinden,
 - aufzuräumen und nötigenfalls zu dekontaminieren;
 - zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage zu transportieren und dort zu beseitigen.
- Nicht versichert sind jedoch Kosten für die Dekontamination und Entsorgung von Erdreich oder Gewässern, Kosten für die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Grundwassers oder der Natur sowie von Emissionen in der Luft.

Nicht versichert sind ferner Ihre Aufwendungen aufgrund der Einliefererhaftung.
Entschädigung wird nicht geleistet, soweit Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen können.

6.3 Bewegungs- und Schutzkosten
die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

6.4 Kosten für die Wiederherstellung von Daten
Versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grund nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren. Andere Daten sind nicht versichert.

6.5 Höchstentschädigung Kosten
Der Ersatz dieser Aufwendungen gemäß Nummer 6.1 bis 6.4 und die Entschädigung für versicherte Sachen sind zusammen auf die Entschädigungsgrenze gemäß Nummer 8.7 begrenzt.

7. Außenversicherung

Abweichend von § 11 Nr. 1 gelten Zeiträume von mehr als drei Monaten nicht als vorübergehend.

8. Versicherungsfall, Entschädigungsberechnung, Entschädigungsgrenzen

8.1 Versicherungsfall
Der Versicherungsfall tritt in dem Zeitpunkt ein, in dem sich eine versicherte Gefahr an versicherten Sachen zu verwirklichen beginnt.

8.2 Wiederherstellungskosten
Im Schadenfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden. Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Werts des Altmaterials nicht höher sind

- als der Neuwert bei Geräten bis zu einem Alter von zwei Jahren;

- als der Zeitwert bei Geräten ab einem Alter von zwei Jahren.
- Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.
 Neuwert ist der Wiederbeschaffungswert von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand.
 Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand.
 Bei der Festlegung der Ersatzleistung bleibt ein eventueller Liebhaberwert unberücksichtigt.

- 8.3 Teilschaden
 Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustands notwendigen Aufwendungen abzüglich des Werts des Altmaterials.
- Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere
 - Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;
 - Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten;
 - De- und Remontagekosten;
 - Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;
 - Kosten für die Wiederherstellung des Betriebssystems, welches für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig ist;
 - Kosten für das Aufräumen und das Dekontaminieren der versicherten Sache oder deren Teile sowie Kosten für das Vernichten von Teilen der Sache, ferner Kosten für den Abtransport von Teilen in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage, jedoch nicht Kosten aufgrund der Einliefererhaftung.
 - Ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung wird vorgenommen an Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln, Werkzeugen aller Art sowie sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden.
 - Die ARAG leistet keine Entschädigung für
 - Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;
 - Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
 - Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;
 - Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden;
 - Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit diese Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären.
- 8.4 Totalschaden
 Entschädigt wird der Neuwert abzüglich des Werts des Altmaterials.
- 8.5 Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert
 Abweichend von Nummer 8.3 und 8.4 ist die Entschädigungsleistung auf den Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls begrenzt, wenn
- die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totalschaden) unterbleibt oder
 - für die versicherte Sache serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind oder
 - das beschädigte oder zerstörte Gerät älter als zwei Jahre ist.
- Der Zeitwert für Sachen entspricht mindestens
- 40 Prozent des Neuwerts gemäß Nummer 8.2 am Schadentag, wenn serienmäßig hergestellte Ersatzteile noch zu beziehen sind, oder
 - 25 Prozent des Neuwerts gemäß Nummer 8.2 am Schadentag, wenn serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind.
- Sie erwerben einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert übersteigt, nur, soweit und sobald Sie innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt haben, dass Sie die Entschädigung zur Wiederherstellung der beschädigten oder Wiederbeschaffung der zerstörten Sachen verwenden werden.
- 8.6 Weitere Kosten
 Weitere Kosten, die infolge eines ersatzpflichtigen Schadens über die Wiederherstellungskosten hinaus aufgewendet werden müssen, ersetzt die ARAG im Rahmen der vereinbarten Entschädigungsgrenze (Nr. 8.7).
- 8.7 Grenze der Entschädigung
- Die Höchstentschädigung pro Gerät im Schadenfall beträgt 5.000 Euro.
 - Die Jahreshöchstentschädigung ist auf 20.000 Euro begrenzt.
- 8.8 Selbstbeteiligung
 Der nach Nummer 8.1 bis 8.7 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung von 50 Euro gekürzt.
 Entstehen mehrere Schäden, so wird die Selbstbeteiligung jeweils einzeln abgezogen. Entstehen die mehreren Schäden jedoch an derselben Sache und besteht außerdem ein Ursachenzusammenhang zwischen diesen Schäden, so wird die Selbstbeteiligung nur einmal abgezogen.

Teil E Sonderbedingungen für die Beitragsübernahme bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit und Erwerbsminderung

§ 1 Gegenstand und Voraussetzungen

Die ARAG bietet Ihnen die Möglichkeit, Ihren Versicherungsschutz aufrechtzuerhalten, ohne Ihren Versicherungsbeitrag zahlen zu müssen. Versichert ist der Betrag in Höhe der Beiträge, die Sie für Ihren Recht&Heim-Vertrag und für die hierin anzurechnenden Fremdversicherungen vereinbarungsgemäß zu entrichten haben.

Die Voraussetzungen hierfür sind:

- Die Regelung muss zwischen der ARAG und Ihnen vereinbart sein.
- Sie sind arbeitslos gemeldet (§ 137 Sozialgesetzbuch III) bzw. erwerbsgemindert (§§ 43 Sozialgesetzbuch VI).

Die erstmalige Beitragsübernahme setzt voraus, dass Sie bei Eintritt des Befreiungsgrunds mindestens zwei Jahre ununterbrochen

- in einem ungekündigten und nicht befristeten Arbeitsverhältnis nach deutschem Recht standen und
- ein Arbeitsentgelt bezogen haben, das über dem einer geringfügigen Beschäftigung (§§ 8, 8a Sozialgesetzbuch IV) lag.

Ein erneuter Leistungsanspruch setzt voraus, dass Sie wieder

- in einem nicht befristeten Arbeitsverhältnis nach deutschem Recht standen und
- ein Arbeitsentgelt bezogen, das über dem einer geringfügigen Beschäftigung (§§ 8, 8a Sozialgesetzbuch IV) lag.

Die Regelung gilt höchstens für fünf Jahre. Dies gilt auch dann, wenn während der Beitragsübernahme mehrere dieser Voraussetzungen gegeben sind (*Beispiel: erst Arbeitslosigkeit, dann Erwerbsunfähigkeit*).

Nach Ihrem Tod gilt die Beitragsübernahme für die Person, die den Versicherungsvertrag mit der ARAG fortführt.

§ 2 Wann leistet die ARAG nicht?

Eine Beitragsübernahme nach § 1 findet nicht statt

1. bei Verpflichtung anderer, wenn eine andere Person verpflichtet ist oder verpflichtet wäre, den Beitrag zu zahlen. Davon ausgenommen ist eine gesetzliche Unterhaltspflicht oder
2. bei Arbeitslosigkeit vor Versicherungsbeginn, wenn Sie bereits vor Versicherungsbeginn arbeitslos bzw. berufs- oder erwerbsunfähig geworden sind oder
3. bei Wartezeit, wenn die Arbeitslosigkeit oder die Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit innerhalb von sechs Monaten nach Versicherungsbeginn eintritt. Dies gilt nicht, wenn die Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit Folge eines Unfalls innerhalb dieses Zeitraums ist oder
4. bei Ausschlüssen, wenn die Arbeitslosigkeit oder Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit verursacht ist durch
 - militärische Konflikte
 - Innere Unruhen
 - Streiks oder
 - Nuklearschäden – ausgenommen durch eine medizinische Behandlungoder
5. bei Vorsatz, wenn die Arbeitslosigkeit oder Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit von Ihnen vorsätzlich verursacht wurde oder im ursächlichen Zusammenhang mit einer von Ihnen begangenen vorsätzlichen Straftat steht.

§ 3 Was müssen Sie tun?

Den Anspruch auf Beitragsübernahme müssen Sie unverzüglich geltend machen. (*Unverzüglich heißt nicht unbedingt sofort, sondern ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich.*)

Sie müssen

- der ARAG Auskunft über alle Umstände Ihres Anspruchs erteilen und
- der ARAG nachweisen, dass die Voraussetzung für eine Beitragsübernahme nach § 1 gegeben ist. Zum Nachweis müssen Sie eine amtliche Bescheinigung vorlegen.

§ 4 Kann die ARAG Nachweise verlangen?

Die ARAG kann Sie höchstens alle drei Monate auffordern, aktuelle Nachweise dafür vorzulegen, ob Sie noch die Voraussetzung für eine Beitragsübernahme erfüllen.

Wenn Sie dieser Aufforderung nicht unverzüglich nachkommen, beendet die ARAG die Beitragsübernahme. (*Unverzüglich heißt nicht unbedingt sofort, sondern ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich.*) Diese Beitragsübernahme tritt jedoch mit sofortiger Wirkung wieder in Kraft, wenn die Auskünfte und Nachweise nachgereicht werden. Die Punkte (1) bis (3) gelten nicht im Todesfall oder solange ein anderer bereits erbrachter Nachweis für die Beitragsübernahme noch vorliegt.

§ 5 **Beendigung**

Diese Zusatzvereinbarung können die ARAG oder Sie kündigen, und zwar drei Monate vor dem Ende jedes Versicherungsjahres.

Die Zusatzvereinbarung endet automatisch zur auf das jeweilige Ereignis folgenden Hauptfälligkeit, wenn

- Sie das 67. Lebensjahr erreichen;
- Sie sterben und die Person, die nach Ihrem Tod Ihren Versicherungsvertrag mit der ARAG fortführt, zum Zeitpunkt Ihres Todes das 67. Lebensjahr vollendet hat.

Für Mitversicherte aus Ihrem Versicherungsvertrag gilt diese Zusatzvereinbarung nicht.

Glossar

Aktuar

Ein Aktuar ist ein Experte für die Bereiche Versicherung, Bausparen, Kapitalanlage und Altersversorgung. Er nutzt mathematische Methoden der Wahrscheinlichkeitstheorie und der Statistik, um finanzielle Unsicherheiten zu bewerten.

Arglistige Täuschung

Eine arglistige Täuschung liegt regelmäßig dann vor, wenn eine Täuschung über Tatsachen vorsätzlich erfolgt. Der Täuschende sorgt damit gezielt dafür, dass sein Verhalten zu einem Irrtum des Getäuschten führt.

Aufgebotsverfahren

Das Aufgebotsverfahren ist eine öffentliche gerichtliche Aufforderung zur Anmeldung von Ansprüchen oder Rechten. Die Schaffung einer solchen „Öffentlichkeit“ ist zum Beispiel dann erforderlich, wenn Erb-, Wertpapier- oder Grundbesitzansprüche geklärt werden sollen.

Betreuungsangelegenheit

Betreuungsangelegenheiten umfassen alle Anliegen rund um das Thema Betreuung. Ist eine volljährige Person aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nicht in der Lage, Angelegenheiten ganz oder teilweise eigenständig zu erfüllen, wird eine Betreuung gesetzlich angeordnet. Dies geschieht dann, wenn im Vorhinein keine Vorsorgevollmacht erteilt wurde.

Bußgeld

Ein Bußgeld ist eine monetäre Ahndung eines Gesetzesverstößes. Sie wird bei Verstößen gegen geltendes Recht verhängt, wenn es sich bei der Zuwiderhandlung um eine Ordnungswidrigkeit handelt.

Dingliche Rechte

Dingliche Rechte sind Rechte, die immer gelten und von jedem respektiert werden müssen. Dazu gehört zum Beispiel Eigentum.

Eingefriedetes Grundstück/Grundstückseinfriedung

Eine „Einfriedung“ ist eine Anlage entlang der Grundstücksgrenze, die ein Grundstück ganz oder teilweise umschließt (optische Grundstücksgrenze). Sie soll das Grundstück nach außen abschirmen und einen unbefugten Zutritt durch Personen oder Wildtiere) oder störende Einwirkungen (zum Beispiel durch Lärm, Schmutz) verhindern.

Die Grundstückseinfriedung kann durch Bepflanzungen, Mauern oder Zäune dargestellt werden. Entscheidend ist, dass der unbefugte Zutritt auf das Grundstück verhindert oder zumindest erschwert wird.

Einliefererhaftung

Bei der Übernahme von Dekontaminationskosten (Kosten zur Entgiftung von belastetem Erdreich) sind auch solche Aufwendungen eingeschlossen, die sich nach Einlieferung des dekontaminierten Erdreichs an die Entsorgungsanlage aus der verbleibenden Verantwortung des Abfallerzeugers ergeben können.

Gerichtskosten

Gerichtskosten setzen sich zusammen aus Gebühren und Auslagen. Die Gebühren richten sich nach der Höhe des Streitwerts bzw. in Straf- und Bußgeldverfahren nach der Höhe der verhängten Strafe bzw. Buße. Zu den Auslagen zählen die Entschädigungen für vom Gericht herangezogene Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer sowie die Aufwendungen anderer Behörden (zum Beispiel Polizei oder Feuerwehr), die für die richterliche Entscheidung notwendig waren.

Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird der Ort des zuständigen Gerichts bezeichnet.

Gewahrsamsinhaber

Darunter versteht man eine Person, die die „tatsächliche Herrschaft“ über eine versicherte Sache besitzt.

Natürliche Person/Juristische Person

Eine natürliche Person ist ein Mensch. Eine juristische Person ist zum Beispiel eine GmbH, eine AG oder ein Verein.

Obliegenheit

Obliegenheiten sind Verhaltensregeln, die Sie beachten müssen, um Ihren Anspruch auf Versicherungsschutz zu erhalten.

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrigkeiten sind Rechtsverstöße, die keinen kriminellen Gehalt haben und daher nicht mit Strafe bedroht sind. Sie können allerdings mit einer Geldbuße geahndet werden.

Realgläubiger

Als Realgläubiger bezeichnet man die im Grundbuch mit einer Hypothek eingetragenen Gläubiger (in der Regel Kreditinstitute). Aufgrund gesetzlicher Schutzvorschriften müssen Realgläubiger in der Wohngebäudeversicherung einer Vertragskündigung oder einem Wechsel des Versicherers grundsätzlich zustimmen.

Regressmaßnahmen

Regressmaßnahmen sind Maßnahmen zur Durchsetzung von Regressansprüchen. Ein Regressanspruch ist zum Beispiel der Anspruch eines Versicherers gegen den Schadenverursacher auf die gezahlte Entschädigungsleistung. Der Versicherungsnehmer muss solche Ansprüche an den Versicherer abtreten.

Selbstbeteiligung

Die Selbstbeteiligung ist der Anteil, den Sie im Versicherungsfall selber zahlen müssen. Die Höhe der Selbstbeteiligung wird in der Regel bei Versicherungsabschluss vereinbart. Eine Information darüber finden Sie in Ihrem Versicherungsschein.

Sonstige Lebenspartnerschaft

Es handelt sich um Lebenspartner, die nicht verheiratet sind und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben.

Sonstiger Nutzungsberechtigter

Bei einem Nutzungsberechtigten handelt es sich um eine Person, die eine Sache nutzen darf. Zum Beispiel aufgrund einer Wohnungsleihe.

Straftat

Eine Straftat ist eine Handlung, die gegen das Gesetz verstößt (zum Beispiel Diebstahl oder Körperverletzung). Sie ist immer mit einer Strafandrohung (Geld- oder Freiheitsstrafe) verknüpft.

Tätlicher Angriff

Unter einem tätlichen Angriff versteht man einen Angriff auf eine Person, welcher als Körperverletzung gewertet wird.

Versicherungsombudsmann

Der Versicherungsombudsmann ist eine anerkannte Schlichtungsstelle. Die Aufgabe des Versicherungsombudsmanns besteht darin, Streitigkeiten in Versicherungsangelegenheiten zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherungsunternehmen beizulegen.

Der Versicherungsombudsmann

- arbeitet für Verbraucher kostenfrei,
- überprüft neutral und unbürokratisch die Entscheidungen des Versicherers oder Versicherungsvermittlers,
- kann Versicherer bis zu 10.000 Euro zur Leistung verpflichten,
- erläutert verständlich das Ergebnis seiner Prüfung.

